Das öffentliche Recht

des

deutschen Bundes

von

Gustav v. Struve.

Zweiter Theil,

enthaltend die Verhandlungen über die besonderen Artikel der Bundesacte, Artikel 29 der Wiener Schlußacte, die militärischen und auswärtigen Angelegenheiten des Bundes.

§. 84.

Einleitung.

Nachdem wir einen allgemeinen Ueberblick über die von der deutschen Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen gegeben, und die allgemeinen Artikel der Bundesacte besprochen, gelangen wir nun zu den besondern Artikeln derselben. Sie sind allerdings mannigfaltigen Inhalts, allein sie stimmen darin überein, daß sie der deutschen Nation im Ganzen und in ihren Theilen eine den Zeitverhältnissen entsprechende Garantie für ihre heiligsten Güter verleihen sollten. Der Artikel 12 enthält solche Garantien insbesondere für die Bürger derjenigen deutschen Staaten, welche zu klein sind, um aus eigenen Mitteln einen Gerichtshof dritter Instanz bestellen zu können; der Artikel 13 enthält für alle Bundesstaaten die Zusicherung einer landständischen Verfassung, der Artikel 14 bestimmt die Vorrechte des vormals reichsunmittelbaren Adels, Artikel 15 die Pensionen verschiedener geistlicher und weltlicher Individuen, Art. 16 die wechselseitige Stellung der christlichen und der jüdischen Religionspartheien, Artikel 17 die postalischen Rechte des Hauses Thurn und Taxis, Artikel 18 sichert allen Deutschen das Recht zu, Grundeigenthum in anderen deutschen Staaten zu erwerben und zu besitzen, das Recht der Abzugsfreiheit und des Eintretens in Civil- und Militärdienste eines andern deutschen Staats, die Freiheit von aller Nachsteuer bei'm Abzug in ein anderes Bundesland, das Recht auf Preßfreiheit und Sicherstellung gegen den Nachdruck. Der Artikel 19 endlich stellt Berathungen in Betreff des Handels und Verkehrs, so wie wegen der Schifffahrt in Aussicht.

Was ist im Laufe der drei hinter uns liegenden Jahrzehende aus diesen Artikeln der Bundesakte geworden?

Der Artikel 12 ist seinen inhaltsschwersten Bestimmungen nach über den Haufen geworfen (s. unten §. 87.), Art. 13 mit aller Macht

bekämpft (s. unt. §. 90-93.), Art. 16 ist nicht erfüllt (s. unt. §. 112-115.), Art. 18 seiner wichtigsten Bestimmung nach, in sein Gegentheil verkehrt (s. unt. §. 118-124), Art. 19 ist nicht erfüllt worden. Dagegen wurden die Art. 14, 15, 17 ihrer ganzen Ausdehnung nach auf's aller Entschiedenste verwirklicht.

Diejenigen Grundsätze, welche die Bundesversammlung in Betreff der Art. 14, 15, 17 bei jeder Gelegenheit anwandte, bekämpfte sie bei den Artikeln 13, 16, 18 auf's aller Entschiedenste. Während sie hier jeden einzelnen früher reichsunmittelbaren Adeligen oder Pensionär für befugt erklärte, sich an die Bundesversammlung zu wenden, und sich selbst für competent erachtete, auf deren Gesuche einzutreten, stellte sich bei ihr nach und nach der Grundsatz fest, daß in Betreff der den deutschen Bundesstaaten zugesicherten landständischen Verfassung und Preßfreiheit weder Einzelne, noch Mehrere, noch auch Corporationen irgend einer Art sich an sie zu wenden befugt seien, erklärte sie sich auf alle desfalls bei ihr angebrachte Gesuche für incompetent, insofern sie nicht die Gelegenheit solcher Gesuche ergriff', um das Gegentheil davon zu beschliessen, worum nachgesucht und was in jenen Artikeln der deutschen Nation zugesichert worden war. (Thl. I. §. 60.)

Die verschiedenen besondern Artikel der Bundesakte wurden also nicht mit gleicher Liebe behandelt. Die einen hatten eine eben so entschiedene Gunst für sich, als die anderen Ungunst gegen sich hatten. Die Folge davon war, daß die Gunst der deutschen Nation der Ungunst der deutschen Bundesversammlung, und die Ungunst der deutschen Nation der Gunst der deutschen Bundesversammlung entgegentrat. Es frägt sich daher, ob auf die Dauer die Gunst der deutschen Bundesversammlung ihren Günstlingen zum Nutzen und deren Ungunst ihnen zum Schaden gereichen werde.

Der Artikel 12 der deutschen Bundesacte.

§. 85.

Vorbemerkung.

Der Art. 12 der deutschen Bundesacte enthält vier Bestimmungen, welche sich übrigens sämmtlich auf die Sicherung der Rechtspflege beziehen.

Er bestimmt:

1) „Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

2) In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

3) Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

4) Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen."

Die Verhandlungen, welche über diesen Artikel der deutschen Bundesakte bei der Bundesversammlung gepflogen wurden, zerfallen in zwei Theile. Der eine umfaßt die in Gemäßheit der ersten drei §§. dieses Artikels gemachten Anzeigen wegen Begründung der bundesgesetzlichen dritten Instanz-Gerichte, der andere bezieht sich auf die im §. 4. dieses Artikels den Partheien, welche bei solchen obersten Gerichten Recht suchen oder Recht nehmen, eingeräumte Befugniß, auf die Akten-Verschickung anzutragen.

Was den ersten Theil dieser Verhandlungen betrifft, so ist desfalls Folgendes mitzutheilen.

§. 86.

Errichtung von Gerichten dritter Instanz.

In der 3. Sitzung vom 20. Januar 1817 §. 19. machte der Gesandte der 16. Curie die Anzeige, daß die hochfürstlichen Häuser Waldek und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe sich mit dem Herzogthum Braunschweig zu Errichtung eines gemeinschaftlichen

Oberappellationsgerichts vereinigt hätten, welches bereits am 2. Januar d. J. zu Wolfenbüttel förmlich eröffnet worden sei, wodurch der die Organisation der Rechtspflege in der dritten Instanz betreffende 12. Artikel der deutschen Bundesacte in Vollzug gesetzt worden sei.

In der 8. Sitzung vom 6. Februar 1817, §. 37., machte der großh. und herzogl. sächsische Gesandte die Anzeige, daß zu Befolgung des Art. 12. der Bundesacte mit Beitritt des fürstlich reuß'schen Gesammthauses ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht zu Jena niedergesetzt, und den 7. Januar daselbst feierlich eröffnet worden sei.

In der 38. Sitzung vom 26. Juni 1817, §. 271, gab das Präsidium in Betreff der Erfüllung des Art. 12 der deutschen Bundesacte folgende Bemerkung zu Protokoll:

„Der Beschluß wegen vorläufiger Bestellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz gebe die Veranlassung, die betreffenden Bundesgesandten um gefällige Anzeige zu ersuchen, wie es sich mit der Anordnung der obersten Gerichtshöfe, von welchen man aus einigen Bundesstaaten und unter diesen aus den freien Städten noch keine Kenntniß habe, verhalte? Die bisher hin und wieder, statt der dritten Instanz, benutzte Actenverschickung könne ferner um so weniger genügen, da sie an sich schon dem Zwecke der Bestimmung des 12. Artikels der Bundesacte entgegen, zugleich die Folge haben würde, die Auswahl oberster Gerichte als Austrägal-Instanz zu beschränken."

Hierauf machte der großherzogl. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz'sche Herr Gesandte die Anzeige, daß man sich in dortigen Landen mit der Organisation des Oberappellationsgerichts gegenwärtig beschäftige, nachdem auf dem neuerlich abgehaltenen Landtage mit den Ständen die desfallsigen landesherrlichen Bestimmungen und die Gerichtsordnung gemeinschaftlich näher verhandelt und man in solcher Gemäßheit nun zur baldigsten Ausführung schreiten werde.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, für Anhalt und Schwarzburg: Es sei bereits von diesen Höfen eine Vereinigung wegen Einrichtung eines gemeinschaftlichen Obergerichtes in Zerbst getroffen, welches nächstens werde eröffnet und davon dieser hohen Versammlung demnächst Anzeige gemacht werden.

Sämmtliche Herren Gesandte waren mit dem Präsidialantrage einverstanden; daher

Beschluß:

„Den Herrn Gesandten der 16. Stimme, wegen Hohenzollern und Liechtenstein, dann den Herrn Gesandten der freien Städte um Auskunft zu ersuchen, wie es sich mit der Anordnung der obersten Gerichtshöfe in den genannten Bundesstaaten verhalte?"

Der Gesandte der 16. Stimme erklärte hierauf, daß man von Seiten Ihrer Durchlauchten, der Fürsten von Hohenzollern und Liechtenstein schon längst damit beschäftigt sei, dem Artikel 12 der Bundesacte Genüge zu leisten.

Der Gesandte der freien Städte äußerte ebenfalls, die freien Städte seien mit den Verhandlungen über diesen Gegenstand beschäftigt, der Gesandte werde inzwischen nicht ermangeln, einer hohen Bundesversammlung nähere Aufklärung nach eingegangener Erkundigung zu geben.

In der 53. Sitzung vom 1. December 1817 §. 400, zeigte der Gesandte der 15. Curie die Errichtung und bereits erfolgte Eröffnung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes für die herzoglich anhalt'schen und fürstlich schwarzburg'schen Lande zu Zerbst an, und theilte die desfalls erlassene Verordnung mit.

In der 28. Sitzung vom 1. Jun. 1818, §. 142, machte der Gesandte der 16. Curie die Anzeige, daß Se. fürstl. Durchlaucht, der regierende Fürst zu Liechtenstein, um Höchstihren Unterthanen die Wohlthat einer dritten Instanz zu verschaffen, und hierdurch zugleich der Bestimmung der deutschen Bundesacte Genüge zu leisten, mit dem k. k. österreichischen Hofe die Uebereinkunft getroffen, daß das k. k. Tyrolisch-Vorarlbergische Appellations- und Criminalobergericht zu Innsbruck für Höchstihr Fürstenthum die Stelle einer dritten und höchsten Instanz unter der Benennung k. k. Appellationsgericht für Tyrol und Vorarlberg, als aus allerhöchster Bewilligung constituirtes Revisionsgericht des souverainen fürstl. liechtensteinischen Fürstenthums Vaduz von nun an übernimmt und vertreten wird.

Von Seiten der regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen machte derselbe Gesandte zu gleicher Zeit die Anzeige, daß in Folge der erhaltenen — Bewilligung Sr.

königl. Hoheit, des Großherzogs von Hessen, dem großherzoglich hessischen Oberappellationsgerichte zu Darmstadt, die Functionen eines Oberappellationsgerichtes für die genannten Fürstenthümer, unter besonders bestimmten Modalitäten übertragen worden sind, wodurch auch für diese beiden Bundesstaaten der 12. Artikel der Bundesacte in Vollziehung gesetzt worden ist.

In der 18. Sitzung vom 27. Juli 1820, §. 91, erstattete der Herr Syndicus Danz Vortrag über eine Eingabe des königl. dänischen Etatsraths **Dr.** v. Heinze, dessen Gesuch dahin ging,

„daß es der hohen Bundesversammlung gefällig sein möge, bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, als Herzog von Holstein, die baldige Errichtung eines Oberappellationsgerichtes zu bewirken."

Der Beschluß der Bundesversammlung war:

„daß der königl. dänische, herzogl. holstein-lauenburg'sche Herr Bundestagsgesandte, Graf von Eyben, ersucht werde, der hohen Bundesversammlung über die Anordnung des obersten Gerichtes in dem Herzogthum Holstein Aufschlüsse zu verschaffen."

In der 35. Sitzung vom 7. December 1820, §. 201, machte der Gesandte der freien Städte die Anzeige,

„daß das von denselben in Lübeck errichtete gemeinschaftliche Oberappellationsgericht am 13. November installirt worden sei."

Die unter die Bestimmung des Artikels 12 der deutschen Bundesacte fallenden Gerichte dritter Instanz sind jetzt die folgenden:

1) Für die großh. und herzogl. sächsischen und die fürstlich reussischen Häuser das Oberappellationsgericht zu Jena.

2) Für Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel.

3) Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz das Oberappellationsgericht zu Parchim.

4) Für Kniphausen im Anschluß an Oldenburg das Oberappellationsgericht zu Oldenburg.

5) Für die anhalt'schen und schwarzburg'schen Häuser das Oberappellationsgericht zu Zerbst.

6) Für Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen im Anschluß an Würtemberg das Obertribunal zu Stuttgart.

7) Für Liechtenstein (wegen Vaduz) das k. k. Appellationsgericht und Criminalobergericht zu Innsbruck.

8) Für Hessen-Homburg im Anschluß an Hessen-Darmstadt das Oberappellationsgericht zu Darmstadt.

9) Für die freien Städte das Oberappellationsgericht zu Lübeck.

§. 87.

Acten-Versendung.

Von besonderer Bedeutung sind die in Betreff des Abs. 4. dieses Artikels bei der Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen.

In der 7. Sitzung vom 20. Februar 1834, §. 87, erstattete der unermüdliche Berichterstatter Namens der Commission in Preßangelegenheiten, Freiherr v. Blittersdorff Vortrag über die Resultate der in Angelegenheiten der Presse von der Bundesversammlung angeordneten Untersuchungen (siehe oben §. 36.)

Die Urtheile der Juristenfacultäten von Tübingen, Göttingen und Leipzig waren sämmtlich freisprechend ausgefallen. Die Bundesversammlung war daher mit denselben keineswegs zufrieden. Allerdings stand das Urtheil der Juristenfacultät von Leipzig, welches in Untersuchungssachen wider die Theilnehmer an dem Bunde der Jungen eine zwei und vierzigjährige Zuchthausstrafe erkannt hatte*), in einem kaum zu vereinigenden Widerspruche mit dem erstgenannten Erkenntniß. Gegen das Urtheil, welches auf 42jährige Zuchthausstrafe erkannt hatte, fand die Bundesversammlung nichts einzuwenden, die angeführten freisprechenden Erkenntnisse dagegen veranlaßten zuvörderst folgenden Antrag der Commission:

1) „hohe Bundesversammlung erklärt, daß der §. 7. Abs. 2, des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819 nicht in dem Sinne zu nehmen ist, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von der weiteren Verantwortung entbunden sind; daß vielmehr die Anwendung der

---

*) Siehe oben §. 26. Th. I. S. 166.

Bundesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen ist;

2) die höchsten und hohen Bundesregierungen werden ersucht, diesen Beschluß als authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung zu bringen und den Vollzug anzuzeigen."

Hierauf wurde

beschlossen:

„Sich über den Antrag der Commission Instructionen zu erbitten, um darüber nach sechs Wochen abstimmen zu können. Dieser Beschluß wurde übrigens durch den §. 57. des Schlußprotokolls der Wiener Ministerialconferenz vom 12. Juni 1834 stillschweigend beseitigt. Jener Paragraph lautet nämlich wörtlich wie folgt:

„Da sich ergeben hat, daß die im Art. 12 der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine deutsche Universität, oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jener Artikel liegt, so vereinigen sich die Regierungen zu der Erklärung, daß der gedachte Art. 12 der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe."

Hätte man in Betreff dieses Artikels die Wahrheit geradezu aussprechen wollen, so hätte man sagen müssen: Da sich ergeben hat, daß die Juristenfacultäten von Tübingen, Göttingen und Leipzig in Polizei- und Criminalsachen nicht so erkannt haben, wie es die in der Conferenz vereinigten Minister gewünscht hatten, so wird der Art. 12 der Bundesacte auf Civilstreitigkeiten beschränkt.

Man wollte aber weder dieses thun, noch auch nur das deutsche Volk wissen lassen, in welcher Weise die eben mitgetheilte Abänderung der deutschen Bundesacte stattgefunden habe. Man griff daher zu folgender Auskunftsmaßregel:

In derselben 39. Sitzung vom 13. November 1834, in welcher §. 546. auf den Vortrag des großh. badischen Bundestagsgesandten-

Freiherrn v. Blittersdorff die bereits oben §. 40. erwähnten 15. Artikel in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands beschlossen wurden, hielt auch der Graf von Münch-Bellinghausen §. 547 folgenden Vortrag:

„Die notorischen Uebelstände, welche aus der Versendung der Acten in Polizei- und Criminalsachen an deutsche Universitäten oder an einen Schöppenstuhl *), zur Abfassung des Endurtheils entstanden sind, haben die Regierungen veranlaßt, sich in diesem Betreff bei den im Laufe dieses Jahres zu Wien stattgehabten Cabinetsconferenzen über die nachstehende, zu einem Bundesbeschlusse zu erhebende Bestimmung zu vereinbaren:

Da sich ergeben hat, daß die in dem Artikel 12 der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Artikel 12 der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe."

Präsidium trägt daher darauf an, daß diese Bestimmung nunmehr zum Bundesbeschlusse erhoben werde.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten diesem Antrage bei, und es erfolgte sonach der einhellige

Beschluß:

„Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12 der Bundesakte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Criminalerkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Art. 12 der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe."

---

*) Welcher Schöppenstuhl hat denn zu diesen notorischen Uebelständen Veranlassung gegeben?

In angegebener Weise hatte man geglaubt, die Bestimmung des Art. 12 der deutschen Bundesacte in ihren wichtigsten Bestimmungen umgehen zu können. Ein Vortrag, welchen der großherzoglich badische Bundestagsgesandte, Freiherr v. Blittersdorff, der immer thätige Berichterstatter des in Folge des Art. 28. der Wiener Schlußacte gewählten Bundestagsausschusses in der 41sten Sitzung vom 27. November 1834 §. 584 erstattete, überzeugte jedoch die Bundesversammlung von dem Gegentheile. Der Freiherr bemerkte nämlich mit Recht, daß durch die oben angeführte Bestimmung (Beschluß der 39sten Bundestagssitzung §. 547) der von der Centralbehörde gestellte Antrag nicht erledigt werde. Aus der Erläuterung, welche der in der 39sten Bundestagssitzung gefaßte Beschluß dem Art. 12. der Bundesacte ertheile, erhelle, daß zur Zeit mehr nicht festgesetzt sei, als daß keine bundesgesetzliche Verpflichtung zur Versendung der Acten in Criminal- und Polizeisachen bei den in Gemäßheit des Art. 12 der Bundesacte errichteten gemeinschaftlichen Obergerichten vorhanden sei, und daß mithin diese Versendung, in so weit sie auf Verfassung oder Herkommen beruhe, auch hiernach noch bei allen Gerichten statt finden könne.

Wenn sonach der von der Centralbehörde bezeichnete Uebelstand beseitigt werden solle, werde eine anderweite Bestimmung zu treffen sein. Hierauf wurde dem Antrage des Herrn Berichterstatters zufolge beschlossen:

1) „Die Bundesversammlung spricht ihre volle Ueberzeugung von der Nothwendigkeit aus, daß dem Uebelstande der Verschickung der Acten auf eine Facultät oder an einen Schöppenstuhl, wo nicht in allen Straffachen, doch in Untersuchungen, die sich auf politische Straffachen beziehen, im Interesse der Gesammtheit des Bundes für die Zukunft abzuhelfen sei.

2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, der Bundesversammlung binnen eines Termins von 6 Wochen anzuzeigen: „in welcher Weise sie dem bezeichneten Uebelstande abzuhelfen gedenken, damit die Bundesversammlung, falls es erforderlich sein sollte, diesen Gegenstand weiterer Berathung unterziehen könne."

Aus den bis zum 5. November 1835 bei der Bundesversammlung eingegangenen Anzeigen ergaben sich folgende Resultate:

1) Fast sämmtliche Bundesregierungen betrachten die Versendung der Akten in Polizei- und Criminalsachen an eine Facultät oder an einen Schöppenstuhl als einen Uebelstand, der mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Deutschland und mit der allerwärts verbesserten Gerichtsverfassung unvereinbar sei. Eine Ausnahme hiervon machen Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Reuß ältere Linie und Waldeck, welche die Versendung der Akten als eine zweckmäßige Institution in Schutz nehmen. Lippe findet ebenfalls ein Bedenken dabei, die Aktenversendung, da sie in der jenseitigen Verfassung begründet sei, aus eigener Machtvollkommenheit aufzuheben.

Die freien Städte Lübeck und Frankfurt sind im Allgemeinen für die Beibehaltung der Aktenversendung, in allen Fällen, wo sie nach ihrer Verfassung vorgeschrieben und zulässig sei.

2) Die Aktenversendung in Criminal- und Polizeisachen an Facultäten und Schöppenstühle ist dermalen schon völlig untersagt in Oesterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein mit Ausnahme von Lauenburg, Luxemburg, Braunschweig, Nassau, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Liechtenstein.

3) Die Aufhebung der mehrgedachten Aktenversendung, in so fern sie noch besteht, wird auf landesverfassungsmäßigem Wege vorbereitet, oder, im Falle eines hierüber zu fassenden Bundesbeschlusses, eventuell zugesichert von dem Königreiche Sachsen, Hannover, Holstein für Lauenburg, Sachsen-Coburg, Sachsen-Altenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Anhalt-Cöthen, Dessau und Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Sigmaringen, Reuß jüngere Linie und Lippe.

4) Für die Beschränkung des Verbots der Aktenversendung auf politische Straffachen sprechen sich aus: Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie und Waldeck.

5) Bei weitem die meisten Bundesregierungen sind dafür, daß die Aktenversendung in Criminal- und Polizeisachen, oder doch in politischen Straffachen, durch Modifikation der Landesgesetzgebung, mithin auf direktem Wege aufzuheben sei, nicht

aber auf indirectem Wege dadurch, daß sämmtlichen Universitäten in Deutschland die Annahme von Akten in Criminal- und Polizeisachen untersagt werde.

6) Den Universitäten in Oesterreich, Preußen und Baiern ist die Annahme von Akten in Criminal- und Polizeisachen ganz im Allgemeinen, mithin sowohl für das Inland wie für das Ausland, untersagt.

Auf diese Weise wurde der Abs. 4 des Art. 12 der deutschen Bundesacte durch einen Beschluß des engeren Raths, im Widerspruch mit Art. 6 und 7 derselben Bundesacte thatsächlich umgestossen.

Artikel 13 der deutschen Bundesacte.

§. 88.

Einleitung.

Der Artikel 13 der deutschen Bundesacte lautet wörtlich, wie folgt:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden."

Die Verhandlungen, zu welchen dieser Artikel der Bundesversammlung Veranlassung gab, waren sehr umfangsreich. Sie lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten zusammenstellen:

1) Verhandlungen, betreffend die Erfüllung des Art. 13.
2) Verhandlungen, welche sich beziehen auf dessen Sinn und Bedeutung.
3) Streitigkeiten, zu welchen er Veranlassung gab.
4) Verhandlungen in Betreff der bei'm Bunde nachgesuchten Garantien landständischer Verfassungen.

Ueber die drei ersten dieser vier Abtheilungen mußten im allgemeinen Theile schon mancherlei Mittheilungen gemacht werden, auf welche gelegentlich verwiesen werden wird. Zum Schlusse der diesen Artikel betreffenden Darstellung werden wir

5) einige allgemeine Bemerkungen folgen lassen.

§. 89.

1) Verhandlungen, betreffend die Erfüllung des Artikels 13 der deutschen Bundesacte, die Einführung landständischer Verfassungen.

In der 58. Sitzung vom 18. Dezember 1817 §. 416 legte der großherzoglich mecklenburg'sche Bundestagsgesandte, Freiherr von Plessen eine Verordnung seiner Höfe vor, welche nach gehaltener Berathung und Verhandlung mit den Ständen unter'm 28. Novbr. 1817 war erlassen worden, betreffend die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, und trug darauf an:

„Daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt dieses organischen Staatsgesetzes dahin garantiren möge, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden ist, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen."

Bei dieser Gelegenheit trug derselbe Bundestags-Gesandte ferner vor:

„Daß es den verehrlichen Gesandtschaften gefällig sein möge, in der Art, wie solches wegen des 12. Artikels schon mehrfältig geschehen und wegen des 14. Artikels beschlossen worden, ebenfalls über ihre Erfüllung des Art. 13 sich erklären, und die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, auch die Einholung angemessener Instructionen dieserhalb beschließen zu wollen."

Von den in Folge dieses Antrags abgegebenen Abstimmungen mögen folgende, als besonders bezeichnend hier mitgetheilt werden.

Von den in der 7. Sitzung vom 5. Februar 1818 §. 26 abgegebenen Erklärungen von Preußen, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg und den großherzoglich und herzoglich sächsischen Häusern theile ich wörtlich Folgendes mit:

Preußen. Die Anregung, welche von der mecklenburg-schwerin'schen und mecklenburg-strelitz'schen Gesandtschaft wegen Erfüllung des 13. Art. der Bundesacte, in der 58. Sitz. der Bundesversammlung, v. 22. Dezbr. v. J. gemacht worden, ist der preuss. Regierung kein unwillkommener Anlaß, über diese Angelegenheit sich näher zu äußern.

Bis jetzt hat dieselbe hierzu deshalb keinen Beruf gefühlt, weil sie es vorzog, die Einrichtung ständischer Verfassung in ihren Lan-

den, deren eigenthümlichen Lage und Verhältnisse gemäß, auf alle Weise vorzubereiten, statt eine Berathung zu veranlassen, von welcher sie sich, wenigstens für diesen Zweck, keinen Erfolg versprechen konnte.

Indeß nun einige Bundesstaaten ihre günstigen Verhältnisse redlich benutzt, und den Art. 13 bereits in Ausführung gebracht haben, auch eine Garantie für ihre Verfassung bei dem Bunde suchen, muß es den übrigen, welche bis jetzt noch nicht zu diesem Ziele gelangen können, höchst wünschenswerth sein, über alles, was von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits geschehen oder vorbereitet ist, sich näher auszusprechen, und zugleich den ernsten Willen zu beweisen, daß eine Verheissung, welche von allen Bundesstaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt werde.

Se. Maj. der König von Preußen haben, noch ehe die Bundesacte den Grundsatz für alle deutschen Staaten aufgestellt, eine ständische Verfassung der Lage ihres Staates für angemessen erkannt, und die Einführung einer solchen durch eine Verordnung vom 22. Mai 1815 Ihren Landen verkündigt.

Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche schon bei einer oberflächlichen Betrachtung des preuß. Staats nicht entgehen können, haben zwar keineswegs die Gesinnungen Sr. Maj. geändert, wohl aber verhindert, daß das königl. Wort in dem bisher verflossenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte.

Ein wahres Gedeihen ständischer Verfassung kann nur da sein, wo ein aufrichtiger und ernster Wille ist, den Art. 13 der deutschen Bundesacte zu erfüllen. Diesen kann man bei allen deutschen Staaten voraussetzen, und von sehr vielen ist er auch durch die rühmlichsten Anstrengungen, wenn diese auch bis jetzt noch nicht immer von einem glücklichen Erfolge gekrönt worden, zu allgemeiner Anerkennung bethätiget.

Je mehr aber die Erfüllung des Art. 13 einem jeden Staate zur inneren Verhandlung heimgegeben wird, desto angemessener scheint es dem ganzen Verhältniß des Bundes, welcher zu gegenseitiger innerer und äußerer Erhaltung der Ordnung gegründet ist, daß jeder einzelne Staat von den Fortschritten, welche er in dem Verfassungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraums den Bund in Kenntniß setze. Ist auch das Werk bis dahin noch nicht vollendet, so wird es doch zur eigenen Genugthuung jeder deutschen

Regierung gereichen, daß sie für die anderen, welche mit ihrer Aufgabe bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung des 13. Artikels die wahrhafte Garantie ihres besonderen Rechtszustandes erkennen, die Bundesversammlung von den statt gefundenen Hindernissen unterrichte.

In dieser Absicht wird die preuss. Regierung es sich angelegen seyn lassen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu setzen. Es wäre sehr zu wünschen, daß alle übrigen Staaten, welche noch keine Stände haben, sich zu derselben Anzeige, in gleicher Frist vereinigten.

Und diesen Wunsch ist die preuss. Gesandtschaft angewiesen:

„hierdurch dringend zu erkennen zu geben."

Eine Berathung über die Art der Erfüllung selbst des 13. Art. wird aus den früher bemerkten Gründen als unzeitig erkannt werden."

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. „So wie sämmtliche allerhöchste und hohe Mitglieder des Bundes in dem Grundgesetze ihres Vertrages sich gegenseitig das Versprechen gegeben haben, in ihren, zu dem deutschen Staatenbunde gehörenden Landen eine landständische Verfassung statt finden zu lassen, so haben auch Se. Maj. durch ihren Beitritt zu diesem Staatenbunde, und durch Allerhöchst-Ihre Ratification des Grundgesetzes desselben, sich gegen sämmtliche Bundesmitglieder anheischig gemacht, die zum Bunde gehörenden Herzogthümer Holstein und Sachsen-Lauenburg Theil an der Bestimmung des 13. Art. jenes Grundgesetzes nehmen zu lassen. Wiederholt haben Se. Maj. diesen Entschluß zu erkennen gegeben, durch Allerhöchst-Ihre Genehmigung des commissarischen Gutachtens über die Reihenfolge, in welchem auch dieser Artikel besonders berücksichtigt worden ist. Es kann mithin keinem Zweifel unterliegen, daß Se. Maj., so wie allen Punkten jenes Vertrages, auch diesem 13. Art. vollkommen Genüge leisten werden. Se. Maj. haben aber auch die wesentlichsten Schritte hiezu bereits zurückgelegt, und stehen gegenwärtig im Begriff, die in Gemäßheit jenes 13. Artikels, in dem Herzogthum Holstein einzuführende Verfassung zu bestimmen. Bereits im Jahre 1816 haben nämlich Se. Maj. zu diesem Zweck Commissarien der holstein'schen Prälaten, der Ritterschaft, der Städte und Aemter

ernannt, welche sich über die von Sr. Maj. gemachten Vorschläge berathen und binnen kurzer Zeit, unter dem Vorsitz eines königl. Staatsministers, aufs neue zusammen treten werden, um ihr allerunterthänigstes Gutachten über die wichtigsten Punkte der im Herzogthume einzuführenden Verfassung Sr. Maj. vorzulegen.

Was das Herzogthum Lauenburg betrifft, so genießt dasselbe fortdauernd die landständische Verfassung, die ununterbrochen in demselben statt gefunden hat, und ihm durch besondere Staatsverträge auch für die Zukunft zugesichert worden ist."

Großherzogl. und herzogl. sächsische Häuser. „Von des Herrn Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach königl. Hoheit, so wie von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen, Durchlaucht, ist mir noch besonders befohlen worden, zu erklären, daß Höchstdieselbe noch jetzt wie damals, die in der am 16. November 1814 von Ihren Congreß-Bevollmächtigten auf ihren Befehl unterzeichneten Note, ausgesprochene Ueberzeugung in Rücksicht der Rechte hätten, welche den Landständen in den Verfassungen der verschiedenen deutschen Staaten als das Minimum zu verwilligen seyen."

Besonders bezeichnend ist auch die von dem Freiherrn von Gagern für Luxemburg in der 11. Sitzung vom 23. Februar 1818 §. 40 abgegebene Erklärung:

„Festhaltung des Worts und stete Erinnerung an übernommene Verpflichtungen sind die Grundpfeiler der Macht und des Ansehens des erbvereinten hohen Hauses (Nassau-Oranien). Eben diese Eigenschaften, aus eigenem Antrieb entwickelt und so praktisch geübt; ohne langes Zaudern, ohne Unterbrechung, ohne Doppelsinn; werden mit Recht zu den ersten sittlichen und politischen Tugenden gezählt, und sie sind es weit mehr, als wenn man hier oder anderwärts den Gegenstand mit seinen Modalitäten, sey es in Form des Vertrags oder der Verwilligung, als bloße neue Gnadensache, als Ausfluß freier Wahl und Willkühr betrachten, behandeln und beloben wollte. Wenn dem so wäre, so läge darin ein stiller Vorwurf gegen viele Bevollmächtigte am Congreß zu Wien, den ich persönlich immerdar von uns ablehnen werde; als hätte man dort in poetischer Anwandlung und aus Sentimentalität, oder unter dem Einfluß übertriebener

augenblicklicher Besorgnisse gehandelt, und Dinge pflichtwidrig unterzeichnet, wie sie aus den öffentlichen Verhandlungen jedermann kennt.

Wir sehen es vielmehr, durch bestimmte oder weite Instructionen dazu in den Stand gesetzt, als Ersatz der aufgelösten Reichsverfassung, als Läuterung und Berichtigung früher vorhandener, aber oft vernachlässigter Ureinrichtungen, als Balsam der durch Zersplitterung und Mediatisirung geschlagenen Wunden, als Weg zur Besänftigung, als Mittel herzustellender Ordnung und Credits, als Anerkenntniß fortschreitender Cultur und Civilisation in Europa, als Bildungsmittel der Nation an."

Oesterreich. „Der Art. 13 der Bundesacte war eines der Resultate der damaligen vereinigten Fürsten und freien Städte. Er besteht; er muß demnach ausgeführt werden, d. h. es sollen, es müssen in allen deutschen Staaten ständische Verfassungen bestehen, und folglich da, wo es deren keine gibt, eingeführt werden.

In der Natur eines an keinen bestimmten Zeitpunkt gebundenen Versprechens liegt, daß dessen Erfüllung so bald und so gut als möglich statt finde. Die Weisheit der Regierungen, und ihr von dem der Regierten unzertrennliches Interesse fordern, daß man in einer Angelegenheit von so großem Gewichte nach dem Besten, was unter den gegebenen Umständen erreichbar ist, strebe. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vorschrift des 13. Art. der Bundesacte in allen den Staaten, wo landständische Verfassungen noch nicht eingeführt oder die früher bestandenen zu Grunde gegangen sind, in ihrem wahren Sinn und Zweck vollzogen werden muß."

Hannover. „Ihre königl. Hoheit der Prinz Regent haben durch die wiederholten und dringenden Erklärungen, welche Ihre Gesandten auf dem Congresse zu Wien übergeben haben, deutlich genug zu erkennen gegeben, wie sehr Ihnen die Aufrechthaltung und Feststellung der Rechte der Unterthanen bei den eingetretenen großen Veränderungen in Deutschland am Herzen liege, und wie Sie dabei von dem Grundsatze ausgehen, daß durch die Auflösung des vormaligen Reichsverbandes die Verhältnisse der vormaligen Reichsfürsten, gegenwärtig unabhängigen Glieder des deutschen Bundes, zu ihren Unterthanen nur in

so weit abgeändert worden, als dies die Aufhebung der Reichsverfassung unmittelbar und zur nothwendigen Folge gehabt; daß, da kaum ein deutscher Staat ehemals ohne eine gewisse repräsentative Verfassung gewesen, und selbst das, was während des langen Revolutions-Krieges vorgefallen ist, den deutschen Unterthanen den Verlust ihrer Rechte für immer nicht zuziehen können, die Herstellung oder Begründung ständischer Verfassungen unter solchen Modificationen, welche die veränderten Zeitumstände und die vorgefallenen Territorial-Veränderungen nothwendig machen, schon an sich den Rechten gemäß ist, und überdies zu denen Zusagen gehört, welche den Völkern während des Revolutions-Krieges laut und öffentlich gemacht worden.

Würtemberg. Was aber den bei dieser Gelegenheit, in Rücksicht auf die Vollziehung des 13. Art. geäußerten Wunsch Ihrer königl. Hoheiten betreffe, so gehe die innigste Ueberzeugung Sr. königl. Maj. dahin:"

„Daß eine, den gegenwärtigen völkerrechtlichen Verhältnissen der Bundesstaaten und der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Volksstämme angemessene, die Kraft der Regierung und die Freiheit des Volks vereinigende Repräsentativ-Verfassung die höchsten und nie zu trennenden Interessen der Regenten und der Völker begreifen, und daß daher die Erreichung dieses Ziels für das Wohl der deutschen Gesammtheit, wie für das Wohl eines jeden einzelnen Bundesstaats, gleich wünschenswerth sey. Wenn nun gleich die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten auf die Art, wie; und den Zeitpunkt, wann diese Aufgabe gelöst werden könne, unverkennbar einen nicht unbedeutenden Einfluß haben müsse; so dürfe man sich doch der Hoffnung überlassen, daß ein aus reinen Absichten stets hervorgehendes ernstes Wollen dann, wann es mit den Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart und mit der auch in Deutschland zu erwartenden reiferen Einsicht in das Wesen repräsentativer Verfassungen verbunden werde, hinreichen sollte, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich der Vollziehung des 13. Art. hin und wieder noch entgegen stellen könnten."

In der 26. Sitzung vom 25. Mai 1818 §. 127 gab der oldenburg'sche, anhalt'sche und schwarzburg'sche Gesandte die Erklärung:

„Die Bundesacte hat für die Erfüllung ihres 13. Artikels keine Zeit vorgeschrieben. Aber eben darum, weil keine Zeit bestimmt und weil es gewiß der allgemeine Wille ist, daß die unbestimmte Zeit keine unendliche werde, haben alle Bundesglieder sich bereitwillig bewiesen, einander von dem Fortgange einer Angelegenheit in Kenntniß zu setzen, die für die Staaten Deutschlands und ihren inneren Bestand, von dem auch die Kraft und die Festigkeit des Bundes abhängt, von der allerhöchsten Wichtigkeit ist."

Nachdem sämmtliche Bundesglieder in mehr oder weniger ähnlichem Sinne sich ausgesprochen hatten, wurde noch in derselben Sitzung einstimmig der Beschluß gefaßt;

I. „Die deutsche Bundesversammlung hat auf den in der 38. Sitzung des vorigen Jahres von Ihren königl. Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz durch ihre Bundesgesandtschaft gemachten Antrag beschlossen: daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt des großh. mecklenburg-schwerin- und mecklenburg-strelitzischen organischen Staatsgesetzes, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Bundesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, ganz nach dem Antrage dahin garantire, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden sey, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.

II. Was hiernächst den bei diesem Anlasse von Ihren königl. Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ausgedrückten Wunsch, wegen näherer Angabe über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte in den deutschen Bundesstaaten, betrifft, so hat die Bundesversammlung aus den Erklärungen der Bundesgesandtschaften jener Staaten, welche durch die von ihnen angeführten unverwerflichen Gründe noch zur Zeit an der vollständigen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte verhindert werden, mit gerechter Beruhigung die Versicherung entnommen, daß die betreffenden Regierungen diesen Artikel der Bundesacte auf eine, seinem hohen Zweck angemessene Weise in Vollziehung zu bringen und dabei jede nicht in der Sache gegründete Ver-

zögerung zu vermeiden, kräftigst entschlossen und beflissen sind, auch nicht unterlassen wollen, der Bundesversammlung binnen Jahresfrist die geeigneten Mittheilungen von den ferneren Einleitungen in den ständischen Einrichtungen, von deren Fortgange und, wo möglich, von ihrem allerseitigen endlichen Resultate zu machen, welchen dieselbe sofort vertrauensvoll entgegensieht."

Schon früher als der im vorigen §. besprochene Antrag des mecklenburgischen Gesandten gestellt worden war, hatte der Gesandte der großh. und herzogl. sächsischen Häuser, und zwar in der 8. Sitzung vom Jahre 1816 §. 35 die unter'm 5. Mai 1816 erlassene Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Sachsen-Weimar vorgelegt und darauf angetrazen, daß der deutsche Bund die Garantie derselben übernehmen möge. In Folge dieses Antrags ertheilten die meisten Bundesregierungen Auskunft über den Stand der Verfassungs-Angelegenheiten in ihren resp. Ländern.

In der 25. Sitzung vom 20. Mai 1818 §. 115 wurde von Seiten Sachsen-Hildburghausen's das Grundgesetz vom 19. März 1818 mit der Bitte um Garantie desselben vorgelegt. In der 32. Sitzung vom 15. Juni desselben Jahres §. 154 legte Baiern die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, Baden in der 43. Sitzung vom 20. August 1818 §. 214 die Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums vor, und verband damit die Bitte um Garantie derselben.

In der 2. Sitzung vom 28. Januar 1819 §. 14 legt Liechtenstein die Verfassungs-Urkunde vom 9. November 1818 vor; in der 18. Sitzung vom 17. Mai 1819 §. 95 legt Großherzogthum Hessen das Edict vor, durch welches die Stände auf Mai 1820 einberufen wurden. In der 22. Sitzung vom 21. Juni des gleichen Jahres §. 122 theilte Würtemberg das Rescript vom 10. Juni mit, durch welches seine Stände auf den Juli 1819 einberufen wurden. In der 23. Sitzung vom 28. Juni gleichen Jahres §. 130 legte Lippe die Verfassungs-Urkunde seines Landes vom 8. Juni 1819 vor.

Während in solcher Weise die Erfüllung des Art. 13 der deutschen Bundesacte sowohl in den einzelnen deutschen Bundesstaaten als an der Bundesversammlung selbst aufs Nachdrücklichste betrieben wurde, bereitete sich übrigens schon die Reaction dagegen vor.

Auf solche Weise wurde das landständische, in dem Art. 13 der deutschen Bundesacte ausgesprochene Princip, bevor es sich nur in einem kleinen Theile Deutschlands verwirklicht hatte, schon wieder von Seiten der mächtigsten deutschen Bundesregierungen, auf das Nachdrücklichste bekämpft.

Zwar legte Braunschweig noch im Jahre 1820, §. 67. seine Landschaftsordnung v. 25. April 1820, sodann Sachsen-Coburg im Jahre 1821, §. 249. seine Verfassungsurkunde vom 8. Aug. 1821 nebst Antrag auf deren Garantie vor. Allein das Streben nach Begründung und umfassender Verwirklichung des landständischen Princips war von Seiten der deutschen Bundesregierungen augenscheinlich aufgegeben worden. Wo noch keine landständische Verfassung bestand, wurde keine eingeführt; und wo sie bereits begründet war, wurde ihr aller Orten das monarchische Princip in einem solchen Sinne entgegengesetzt, daß daneben das landständische Princip nicht gedeihen konnte.

Man gab sich den Anschein, als wäre England keine Monarchie, als könne zwischen absoluter Monarchie und Republik keine Verfassung in der Mitte stehen. Das monarchische Prinzip wurde an die Stelle des absolutistischen gesetzt, und jede Bestrebung, das durch den Art. 13 der Bundesacte geheiligte „landständische" Princip zu retten, wurde als Demagogie und als revolutionäre Machination verschrien.

In der Sitzung vom 27. November 1823 machte der königlich preußische Bundestagsgesandte, Graf von der Golz, die Anzeige, daß der König von Preußen die Begründung der ständischen Verhältnisse in der Monarchie mittelst eines, unter'm 5. Juni dieses Jahres erlassenen und durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten, allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände verfügt, auch schon in Folge desselben, zunächst für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Mark Brandenburg, Markgrafgrafthum Niederlausitz, Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen wegen Anordnung der Provinzialstände besondere, ebenfalls öffentlich bekannt gemachte Gesetze unter'm 1. Juli d. J. erlassen habe, worin der von den Stiftern des deutschen Bundes durch Artikel 13. der Bundesacte gemeinsam gefaßte, und durch Artikel 55 der Schlußacte näher erklärte Beschluß seine Vollziehung finde.

In der 16. Sitzung vom 10. Juni 1824 zeigte dieselbe Ge-

sandtschaft weiter an, daß in Folge des Gesetzes vom 5. Juni 1823 die Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen und die Provinz Westphalen mittelst zweier unter'm 27. März 1824 erlassenen besonderen Gesetze stattgefunden habe.

§. 90.

2) Verhandlungen, betr. den Sinn und die Bedeutung des Artikels 13 der deutschen Bundesacte.

Bevor noch alle deutschen Bundesglieder, in Gemäßheit des durch Herrn von Plessen angeregten Beschlusses der Bundesversammlung die Anzeige von Erfüllnng des Artikels 13 der deutschen Bundesacte gemacht hatten, wurde schon der Anfang mit dessen Untergrabung gemacht. Der Herr von Plessen selbst nahm an den Carlsbader Conferenzen den eifrigsten Antheil.

In der für Deutschland so verhängnißvollen Sitzung vom 20. September 1819, §. 220 gab Oesterreich die oben (Thl. I. §. 16. S. 76.) bereits mitgetheilte Erklärung über den Sinn des Artikels 13 der Bundesacte ab. Die Erklärung Oesterreichs wurde veröffentlicht, die darauf am gleichen Tage erfolgten Abstimmungen wurden in einer ungedruckten Registratur niedergelegt, während der in gleicher Sitzung gefaßte Beschluß in das öffentliche Protokoll aufgenommen wurde, (Thl. I. oben §. 16. S. 100), welcher dahin lautete:

„daß nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Art. der Bundesacte abzugeben haben."

Diese Auslegung und Erläuterung wurde gleichfalls zu Wien gegeben und in die Artikel 54—62 der Schlußacte niedergelegt. (S. o. Thl. I. §. 18. S. 125—126.)

Durch diese Bestimmungen der Schlußacte wurde den Verhandlungen der Bundesversammlung über die Erfüllung des Artikels 13. der deutschen Bundesacte so ziemlich ein Ziel gesteckt. Denn jeder besonnene Deutsche erkannte nunmehr deutlich, daß unter der Herrschaft der Wiener Schlußacte vom Bundestage keine Hülfe in landständischen Fragen zu erwarten sei.

Die Stagnation der desfallsigen Verhandlungen wurde nur wenig unterbrochen durch die in der Sitzung vom 16. August 1824 von Oesterreich gestellten Anträge und von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse.

In der für Deutschlands Geschichte unvergeßlichen 24. Sitzung vom 16. August 1824, §. 131 stellte nämlich der Freiherr von Münch-Bellinghausen für Oesterreich den erneuerten Antrag zur weiteren Ausführung der in Art. 57, 58 und 59 der Schlußacte von 1820 enthaltenen Bestimmungen. In dessen Folge:

„Die unverletzte strenge Aufrechthaltung des monarchischen Princips; Abhaltung aller Mißbräuche durch die Oeffentlichkeit oder durch den Druck durch Einführung einer den Bestimmungen der Schlußacte entsprechenden Geschäftsordnung, und die Vereinbarung der Bundesstaaten über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung"

beschlossen wurde.

Durch die französische Julirevolution kam übrigens auch in die Verhandlungen betreffend den Artikel 13 der deutschen Bundesacte neues Leben. Bereits oben (Thl. I. §. 30. S. 184 ff.) sind die in Deutschland hervorgerufenen Bewegungen und die in deren Folge von dem Bundestage ergriffenen Maßregeln dargestellt worden. Für die landständische Frage war namentlich der Beschluß vom 28. Juni 1832 von der höchsten Bedeutung, zu dessen Verwirklichung sofort eine Commission niedergesetzt wurde.

Auf diesen folgten die Wiener Ministerial-Conferenzen vom Jahre 1834 und deren Schluß-Protokoll (Siehe oben Thl I. §. 38. S. 219) unter deren Herrschaft Deutschland noch immer steht.

Als eine Folge des am 28. Juni 1832 gefaßten Beschlußes erscheint namentlich derjenige vom 6. September gleichen Jahrs.

In der 33. Sitzung v. 6. Septbr. 1832 wurde nämlich auf Antrag des Präsidiums der Beschluß gefaßt:

„Die Regierungen von Hannover und Braunschweig werden ersucht, die vollständige Mittheilung der bisherigen Verhandlungen der Ständeversammlungen in Hannover und Braunschweig an die in Folge des Artikels IV. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni laufenden Jahrs ernannte Commission bewirken und dafür Sorge tragen zu wollen daß diese Commission ununterbrochen in der Kenntniß der landständischen Verhandlungen

erhalten werde. damit dieselbe der ihr gewordenen Aufgabe genügen könne."

Auf Präsidial-Antrag wurde sodann in der 45. Sitzung vom 29. November 1832, §. 526 bei Gelegenheit des Zusammentritts der Stände von Sachsen-Weimar der weitere Beschluß gefaßt, an sämmtliche Bundesregierungen das Ersuchen zu richten, die Verhandlungen der jedesmaligen künftigen Versammlung ihrer Stände der erwähnten Commission mitzutheilen.

In solcher Weise sollte dieselbe in den Stand gesetzt werden, nicht blos die bereits stattgehabten Verhandlungen ihrer Prüfung zu unterwerfen, sondern erforderlichen Falls sogar die von den Regierungen beabsichtigten Vorlagen an die Stände zu beanstanden und zu hintertreiben.

§. 91.

3. Verhandlungen, betr. die Streitigkeiten, zu welchen der Art. 13 der deutschen Bundesacte Veranlassung gab.

a.

Lippe'sche Stände.

Unter den vielen gehässigen Streitigkeiten, welche zwischen den fürstlichen Häusern Lippe und Schaumburg-Lippe stattfanden, gehört auch diejenige, welche sich auf die landständische Verfassung des Fürstenthums Lippe bezieht.

In Gemäßheit Artikels 13 der deutschen Bundesacte hatte die Frau Fürstin-Vormünderin von Lippe zuerst im Jahre 1818 einen Landtag gehalten, und dann durch ein Patent vom 8. Juni 1819 die für das Fürstenthum Lippe begründete Verfassungsurkunde bekannt gemacht. Dieselbe wurde ausdrücklich von dem minorennen Fürsten von Lippe gut geheißen, und wegen des Streits in Betreff des Amtes Blomberg auf dieses nicht ausgedehnt.

Dessen ungeachtet erhob der Fürst von Schaumburg-Lippe und die sogenannte Ritterschaft von Lippe bei der Bundesversammlung Einsprache gegen diese Verfassungsurkunde.

Die Folge hiervon war, daß in Gemäßheit eines unter'm 9. Septbr. 1819 erstatteten Commissions-Vortrags der Beschluß gefaßt wurde:

„Instructionen einzuholen über die Frage: in welcher Art und mit welcher Wirkung die Bundesversammlung Recurse von Ständen anzunehmen befugt sein soll? an Lippe das Ersuchen zu stellen, der Einführung der Verfassung Anstand zu geben; und Lippe aufzufordern, die Differenz mit Schaumburg-Lippe zu vermitteln."

Lippe erklärte sich bereit, der Einführung der Verfassung noch Anstand geben zu wollen, gab aber auf wiederholte Aufforderung, sich über die Beschwerde der Stände zu erklären, keine Erklärung ab, wovon die Folge war, daß der Art. 13 der deutschen Bundesacte für das Fürstenthum Lippe nicht in Erfüllung ging.

Mittlerweile wurden die Carlsbader Beschlüsse an die Bundesversammlung gebracht, und durch diese und ihr Gefolge erledigte sich die oben beschlossene Instructionseinholung von selbst.

Im Laufe der Jahre wurde der früher minderjährige Fürst von Lippe volljährig, die aus seiner Minderjährigkeit abgeleiteten Gründe der Einsprache gegen die lippe'sche Verfassungsurkunde fielen weg, die dreißiger Jahre gaben einen neuen Impuls, welcher das Verfassungswerk auch im Lippe'schen begünstigte.

In der 15. Sitzung von 1836, §. 217 machte endlich das fürstliche Haus Lippe beim Bundestage die Anzeige:

„Um die Hindernisse zu beseitigen, welche Sr. hochfürstlichen Durchlaucht bisher die Erfüllung des Artikels **XIII.** der Bundesakte unmöglich gemacht haben, sind von Höchstdenenselben die ehemaligen Stände von Ritterschaft und Städten zu einem Landtage berufen, damit auf demselben die, Höchstdero Lande zu ertheilende, landständische Verfassung berathen werde, und sind zu demselben auch die Chefs der erbherrlichen Linien, nach vorheriger Mittheilung des Entwurfs des zu proponirenden Gesetzes, verfassungsmäßig eingeladen. Es ist von Sr. hochfürstlichen Durchlaucht der Landtag am 29. v. M. mit den Abgeordneten sämmtlicher Städte und denjenigen Mitgliedern der Ritterschaft, welche nicht durch Krankheit oder weite Entfernung am Erscheinen verhindert wurden, eröffnet, und am 6. dieses Monats (Juli) ist durch den an diesem Tage publicirten Landtagsabschied die bis dahin berathene Proposition auf verfassungsmäßigem Wege zum Landesgesetze erhoben. Der

Gesandte ist beauftragt, dasselbe einer hohen Bundesversammlung, mit der Bitte um Niederlegung im Bundesarchiv zu überreichen, und die Erklärung hinzuzufügen, daß es Sr. hochfürstlichen Durchlaucht zur besondern Genugthuung gereicht, mit der Erfüllung Höchstdero Bundespflicht Höchstihren Unterthanen Garantien gewährt zu haben, von denen HöchstSie überzeugt sein dürfen, daß sie ihr Glück und ihre Zufriedenheit vermehren werden.

Der Gesandte muß sich für Se. hochfürstliche Durchlaucht zu Schaumburg-Lippe in dieser Sache das Protokoll **in eventum** offen halten."

Diese Erklärung gab derselbe in demselben Jahre §. 251 noch ab. Sie schloß mit dem Antrage um Aufrechthaltung des Beschlusses v. 9. Septbr. 1819.

Durch Beschluß der Bundesversammlung vom 20. April 1837, §. 116 wurde übrigens diese Beschwerde von der Hand gewiesen. Nichts destoweniger gab Schaumburg-Lippe seine Verwahrung gegen die Anerkennung der unter'm 6. Juli 1836 publicirten Verfassungsurkunde, so wie den Vorbehalt aller Höchstihrer Rechte, unter ausdrücklicher Beziehung auf den Bundestagsbeschluß v. 9. Septb. 1819, in der 12. Sitz. v. 21. Juni 1838 zu Protocoll.

b.

Die Stände des Herzogthums Holstein.

Die Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein wandten sich im Jahre 1823 in Betreff ihrer Verfassungsangelegenheiten an den Bundestag. In der Sitzung vom 10. Juli gleichen Jahres wurden, nachdem zuvor schon in der 17. Sitzung über diese Eingaben ein Vortrag erstattet worden war, zwei Vorträge verlesen; der eine, von dem Grafen v. Beust und der andere von dem Freiherrn v. Wangenheim.

Die Reclamationscommission hatte mit Ausnahme des Freiherrn v. Leonhardi, des Gesandten der 16. Curie einstimmig darauf angetragen, eine weitere Erklärung von Seiten Dänemarks für Holstein und Lauenburg in dieser Sache zu bewirken, eventuell zur Abstimmung über diesen Gegenstand einen Termin zu bestim-

men, der weit genug wäre, den Gesandtschaften Zeit zu verschaffen, sich mit Instructionen zu versehen.

Dagegen erhob sich der österreichische Präsidialgesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen unter Berufung auf die Bedachtsamkeit und die Treue der Deutschen, die Reinheit des Willens der Regierung, auf die Verfassungen, welche das frevelhafte Werk frecher Factionen sey, und nur Befriedigung des Ehrgeizes der Coryphäen jener Partei, nicht das wahre Volksglück zum Ziele ihres Strebens sich vorgesetzt hätten. Der königlich preußische Bundestagsgesandte Graf von der Goltz bemühte sich die Incompetenz der Bundesversammlung auszuführen. Der königlich baierische Gesandte von Pfeffel schloß sich der österreichischen Ansicht an, so daß die Mehrheit der Stimmen sich schon in der 20. Sitzung vom 10. Juli 1823 auf Abweisung der Reclamanten definitiv aussprach.

In der 22. Sitzung vom 27. November 1823 wurde darauf mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, die reclamirenden holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuche abzuweisen. Hierbei wurde jedoch den Reclamanten zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß der König von Dänemark dem Herzogthum Holstein eine Verfassung zugesichert habe, welche, nach dem Art. 55 der Schlußacte, die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden sollte. Ueber die Erfüllung jener Verbindlichkeit werde die Bundesversammluug inner der Gränze ihres Wirkungskreises nach dem 54sten Artikel der Schlußacte zu wachen wissen.

Sie hielt jedoch nicht Wort. Sie that nichts, um die Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte von Seiten des Herzogs von Holstein-Lauenburg zu bewirken, während das Verhältniß dieser Herzogthümer zu Dänemark so beschaffen ist, daß nur eine kräftige Unterstützung desselben von Seiten des deutschen gemeinsamen Vaterlandes sie vor den Uebergriffen der Dänen schützen kann. Die Unthätigkeit des Bundestags hatte den Verlust der Hälfte Luxemburgs zur Folge. Dessen ungeachtet geschah für die in ganz ähnlicher Lage befindlichen Herzogthümer Holstein und Lauenburg von Seiten des Bundes nichts.

Wenn der Herzog von Holstein-Lauenburg sich nichts desto weniger veranlaßt fand im Jahre 1834, eilf Jahre nachdem jener Beschluß von der Bundesversammlung gefaßt worden war, dem unter seiner

Hoheit stehenden deutschen Herzogthum Holstein eine ständische Verfassung zu ertheilen, so hatte der Bundestag keinen Antheil daran. Im Gegentheil erhellt recht deutlich aus der bei dieser Gelegenheit abgegebenen Erklärung des holstein-lauenburg'schen Gesandten, daß man eher besorgt war, durch die Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte Mißfallen als Befriedigung zu erregen.

Diese Erklärung, welche in der 22. Sitzung vom 5. Juni 1834 durch den Freiherrn v. Pechlin abgegeben wurde, lautet wörtlich, wie folgt:

„Der Gesandte ist von seinem Allerhöchsten Hofe angewiesen, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß durch königliche Verordnung vom 15. Mai d. J. die ständischen Verhältnisse für das Herzogthum Holstein mittelst Anordnung berathender Stände regulirt, sodann für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht errichtet, und dieses, in Gemäßheit näherer Bestimmungen einer gleichzeitig erlassenen hierbei übergebenen provisorischen Gerichtsordnung, wegen an dasselbe gelangender Austrägalsachen als besonderes oberstes Gericht dritter Instanz für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eingerichtet worden ist.

Solchergestalt sind nunmehr für diese beiden Herzogthümer die in den Art. 12 und 13 der Bundesacte enthaltenen Vorschriften vollständig in Erfüllung gebracht.

In der ständischen Verfassung des Herzogthums Holstein spricht sich der bestimmte Wille Sr. Majestät des Königs aus, das monarchische Princip in allen Stücken unverletzt aufrecht zu erhalten, und weder in der Gesetzgebungsgewalt, noch in dem Besteuerungsrechte etwas von den Befugnissen der Krone aufzugeben. Auch ist keine Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen durch Zulassung von Zuhörern, sondern nur ein gewisser Grad von Publizität derselben durch die Bestimmung gestattet worden, daß diese Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden.

Indessen wird hierbei der Commissarius des Königs, unter dessen Aufsicht diese Bekanntmachung erfolgt, durch Instruct'onen angewiesen werden, darüber zu wachen, daß nichts publizirt werde, welches im Lande selbst, oder in den Nachbarstaaten Unruhe erzeugen könnte."

c.

Beschwerde des Landgrafen von Hessen-Rotenburg gegen die kurhessische Verfassung.

In der 17. Sitzung vom 17. Mai 1832 erstattete der königlich sächsische Bundestagsgesandte, Freiherr von Manteuffel Vortrag über die Beschwerde des Herrn Landgrafen von Hessen-Rotenburg gegen die kurhessische Regierung, Rechtsverletzungen durch die kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 betreffend, worauf der Beschluß gefaßt wurde:

„die kurhessische Regierung wird durch die kurfürstliche Gesandtschaft ersucht, sich über den Inhalt der Beschwerde des Herrn Landgrafen von Hessen-Rotenburg zu erklären."

Nicht sehr lange nachher starb der Beschwerdeführer, womit sich diese Sache zwar erledigte; allein eine nicht minder bedeutungsvolle Streitigkeit über den Nachlaß desselben zwischen den Landständen und dem Kurhause sich entspann.

d.

Beschwerde der kurhessischen Stände, betreffend die Rotenburger Quart.

Sehr bedeutungsvoll für ganz Deutschland und insbesondere für Kurhessen war der Streit, welcher sich nach dem Aussterben der fürstlich hessischen-rotenburgischen Linie zwischen dem hessischen Kurhause und der kurhessischen Ständeversammlung entspann. Es handelte sich nämlich um die Frage:

ob die Einkünfte der mit dem Aussterben dieser Linie angefallenen Domänen zur Staatskasse fließen, oder dem Landesherrn als privatives Eigenthum gehören sollen.

Nicht lange nach dem Tode des letzten Landgrafen von Rotenburg war eine neue Ständeversammlung in Cassel zusammengetreten. Diese bat am 12. Januar 1835, in Hinsicht auf den zu erwartenden Zuwachs an Einkünften, um Auskunft über deren Betrag, Sicherstellung und Verwendung für den Staat. Von dem Finanzministerium wurde hierauf erwiedert;

Es sei für dasselbe ein rechtlicher Grund nicht vorhanden gewesen, den Besitz dieser „Fideicommißerbschaft" dem rechtmäßigen, in

§. 16 des sogenannten Rotenburger Hauptvertrags vom 12. Februar 1627 bestimmten Fideicommißerben „dem regierenden Herrn" zu bestreiten und sich die Verwaltung der Bestandtheile desselben und das Einkommen davon anzueignen.

Drei Ständeversammlungen waren jedoch übereinstimmend der Ansicht, daß die sogenannte Rotenburger Quart zum Domanialvermögen gehöre. Alle ihre Bestrebungen, das Finanzministerium oder das Kurhaus zu einer Anerkennung dieses Grundsatzes, oder auch nur zu einer Verständigung in Betreff desselben zu bestimmen, waren erfolglos geblieben. Namentlich hatte die Ständeversammlung wiederholt um Gewährung rechtlichen Gehörs gebeten, und insbesondere in einer Adresse vom 27. April 1837 das Gesuch dahin gerichtet, daß ihr der Weg richterlicher Entscheidung, sei es auch mittelst Uebertragung derselben auf eine zu dem Ende besonders zu vereinbarende Gerichtsstelle eröffnet werde. Dieser Antrag wurde jedoch durch ein Decret vom 23. Juni desselben Jahres von der Hand gewiesen. Dieses veranlaßte die Ständeversammlung, sich an die deutsche Bundesversammlung zu wenden. In ihrem desfallsigen Gesuche stellte sie die Bitte:

„es wolle die hohe Bundesversammlung ihren Einfluß bei der kurhessischen Staatsregierung verwenden, damit diese die obwaltende Differenz, sei es auf dem durch den Bundesbeschluß vom 30. October 1834 vorgezeichneten Wege, oder in sonstiger geeigneter Weise zu rechtlicher Erledigung führe."

In diesem Gesuche führte die Ständeversammlung weitläufig aus, daß die fragliche Erbschaft sogar nach den ältern gesetzlichen Bestimmungen nicht als Privateigenthum, sondern als Staatsgut zu betrachten sei, bezog sich dann auf die Bestimmungen welche durch die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 herbeigeführt wurden, und namentlich auf die beiden Gesetze vom 27. Februar 1831, welche nähere Bestimmungen über die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes und des Familienfideicommisses des Kurhauses enthalten. Insbesondere bezog man sich aber ferner auf eine Erklärung des kurfürstlichen Landtagscommissärs, welche derselbe am 1. März 1831 den damaligen Ständen abgab, und aus welcher klar und deutlich erhellt, daß man die Rotenburger Quart als Staatsgut betrachtete.

In der 30. Sitzung vom 25. October 1838 §. 340, erstattete

der königlich sächsische Bundestagsgesandte Freiherr von Manteuffel, Namens der Reclamationscommission Vortrag über dieses Gesuch der kurhessischen Ständeversammlung. Er suchte zunächst auszuführen, daß nach Art. 61 der Wiener Schlußakte die Competenz der Bundesversammlung nicht begründet sei. Er geht dann über zu dem Bundesbeschluß vom 30. October 1834 *), dessen erster Artikel also lautet:

„für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung — — — Irrungen entstehen und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen."

Ungeachtet dieser allgemeinen Bestimmung suchte dennoch der Herr Bundestagsgesandte durch Bezugnahme auf den Art. III. desselben Beschlusses und die Verhandlungen über die Redaction der Art. I. und III. auszuführen, daß die Berufung auf das Schiedsgericht sowohl für die Regierung als für die Stände gegen einander nicht obligatorisch, sondern facultativ sei.

Nicht minder suchte er auszuführen, daß der Art. 29 der Wiener Schlußacte die Competenz der Bundesversammlung in dem gegebenen Fall nicht begründe.

Es wurde daher auf den Antrag des Herrn Referenten, nachdem zuvor in der 34. Sitzung vom 29. November 1838 der kurhessische Bundestagsgesandte noch eine Erklärung zu Protokoll gegeben hatte, in der 14. Sitzung vom 25. Juli 1839 §. 189, folgender Beschluß gefaßt:

„den Bevollmächtigten der kurhessischen Ständeversammlung Dr. Freiherrn v. Lersner, auf dessen Eingabe vom 16. Juli 1838 zu bescheiden, daß dem Gesuche der Ständeversammlung keine Folge gegeben werden könne."

---

*) Siehe oben Theil I. §. 39. S. 244.

Diesen Beschluß konnte jeder mit dem Geschäftsgange der Bundesversammlung Vertraute vorhersagen. Bedeutungsvoll ist es übrigens jedenfalls, daß die von dem Berichterstatter der Reclamationscommission ausgesprochene Ansicht über das Bundesschiedsgericht die Anerkennung der Bundesversammlung und namentlich in besonders kräftigen Ausdrücken diejenige der Präsidialgesandtschaft erhielt.

e.

Waldeck'sche Stände.

Im Jahre 1837 wurde bei der Bundesversammlung eine Beschwerde der Landstände des Fürstenthums Waldeck gegen die fürstliche Landesregierung verhandelt. 28 Beschwerdepuncte wurden darin aufgestellt, aus welchen wir hier nur einige der bedeutendsten hervorheben wollen.

Einer dieser Beschwerdepunkte betrifft die Außerachtlassung der ständischen Concurrenz bei der Gesetzgebung. Zu diesem Beschwerdepuncte bemerkt die Reclamations-Commission der Bundesversammlung wörtlich folgendes:

„Allerdings erscheinen in diesem (von den Beschwerdeführern übergebenen) Verzeichniß (der ohne Mitwirkung der Stände erlassenen Verordnungen) auch wirkliche Gesetze; allein wenn in der That durch Erlassung der letztern ohne ständische Concurrenz die Verfassung verletzt worden wäre, was ohne nähere Prüfung nicht beurtheilt werden kann, so ist doch eine Abänderung der Verfassung, welche allein die Einschreitung der Bundesversammlung begründen könne, nicht dargethan."

Ein anderer Beschwerdepunct war „gegen das Verfahren bei mehreren im März 1835 erfolgten Diensternennungen" gerichtet.

Zu diesem Puncte bemerkte die Reclamations-Commission wörtlich Folgendes:

„Diese mit großer Umständlichkeit ausgeführte Beschwerde geht im Wesentlichen dahin, daß die Bestimmung des Artikels 25. lit. n. der Verfassung, gemäß welcher Staatsdiener und besonders im Richteramte angestellte Personen ihrer Stellen nur durch richterliche Entscheidung entsetzt werden können, durch die den neuern Ernennungsdecreten beigefügte Clausel:

„daß der Angestellte, wenn **Serenissimus** es für nöthig
„oder rathsam finden sollten, sich jede Versetzung auf
„eine andere, selbst mit einem geringern Einkommen ver-
„bundene Stelle gefallen zu lassen verbunden sein solle"
umgangen und vereitelt — die Verfassung sonach factisch ab-
geändert sei.

Es läßt sich nicht mißkennen, daß das aus diesen Verfügungen hervorschimmernde — das Schicksal der Staatsdiener und selbst die Unabhängigkeit der Richter dem Gutbefinden der Regierung unbedingt überliefernde System nicht ohne unangenehmen Eindruck wahrgenommen werden kann; und selbst die Regierung mußte dies gefühlt haben, da sie sich bemüht hat, die dagegen geäusserten Besorgnisse der Stände in einer Entschließung vom 2. April 1835 durch eine mildernde Auslegung zu entfernen.

Dem Ausschusse scheint zwar diese fürstliche Erklärung nicht vollkommen klar und beruhigend. Indessen beweist gerade dieser Schritt, daß eine Abänderung der Verfassung zur Zeit nicht vorgegangen ist, und damit fällt das einzige gültige Motiv zu einer Verwendung der Bundesversammlung hinweg."

Diese beiden Beschwerdepunkte mögen andeuten, in welcher Weise diese Angelegenheit von der Bundesversammlung behandelt wurde. Wenn eine Verfassungsverletzung nur dann als begründet angenommen werden soll, falls eine Regierung geradezu erklärt, diesen oder jenen § einer Verfassungsurkunde nicht mehr halten zu wollen, so wird es allerdings unmöglich sein einer Regierung, welche nur einigen Verstand besitzt, eine Verfassungsverletzung nachzuweisen. Das Verfahren des Königs von Hannover, dem Staatsgrundgesetze von 1833 gegenüber bewies übrigens, daß auch die ausdrückliche Erklärung, durch welche nicht blos einer oder der andere Artikel sondern ein ganzes Staatsgrundgesetz über den Haufen geworfen wurde, die Bundesversammlung nicht bestimmte, gegen die betreffende Regierung einzuschreiten. *)

Es kann uns daher nicht verwundern, daß die Bundesversammlung den waldeck'schen Landständen nicht zu Hülfe kam.

---

*) S. o. Thl. I. §. 60. S. 330.

Auf den Vortrag des königl. bair. Gesandten v. Mieg wurde in der 3. Sitzung vom Jahre 1837, §. 48 der Beschluß gefaßt:

„Dem substituirten Bevollmächtigten der landständischen Deputation des Fürstenthums Waldeck, **Dr.** Ohlenschlager, wird auf die unter'm 31. August 1836 eingereichte Eingabe eröffnet, daß die Beschwerde der waldeck'schen Landstände, als zur Einschreitung der Bundesversammlung nicht erwachsen, zurückgewiesen werde."

§. 92.

4. Verhandlungen in Betreff der beim Bunde nachgesuchten Garantie von landständischen Verfassungen.

Von mehreren deutschen Bundesregierungen wurde die Bundesversammlung angegangen die von ihnen in Folge des Artikels 13 der deutschen Bundesacte begründeten Staatsverfassungen zu garantiren. Keiner dieser Anträge wurde förmlich zurückgewiesen, den meisten dagegen wurde durch Uebernahme der nachgesuchten Garantie Folge geleistet.

Namentlich wurden in nachbenannten Sitzungen folgende Staatsgrundgesetze förmlich garantirt:

1) In der 18. Sitzung vom 13. März 1817, §. 93 die am 5. Mai 1816 errichtete landständische Verfassung des Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach;
2) in der 26. Sitz. v. 25. Mai 1818 §. 127 das mecklenburg-schwerin- und mecklenburg-strelitz'sche Staatsgesetz vom 28. Nov. 1817 über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen;
3) in der 49. Sitzung vom 1. Oktober 1818, §. 228 das Grundgesetz der landständischen Verfassung des Fürstenthums (soll heißen) Herzogthums Hildburghausen;
4) in der Sitzung vom 15. Juni 1822 die ständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld, unter Bezugnahme auf den Art. 58 u. 60 der Schlußacte.

Außer den genannten vier Bundesregierungen haben übrigens noch diejenigen von Baden, Hohenzollern-Sigmaringen, Kurhessen und Schwarzburg-Sondershausen auf Uebernahme der Garantie ih-

rer respectiven Verfassungen von Seiten der Bundesversammlung angetragen.

Baden stellte seinen Antrag im Jahre 1818, §. 214, worauf sofort der Beschluß gefaßt wurde, Verlaß zu nehmen, d. h. Instructionen einzuholen, um binnen sechs Wochen abstimmen zu können.

Hierbei blieb die Sache beruhen.

In der 7. Sitz. v. 3. März 1831, §. 51 stellte Schwarzburg-Sondershausen den Antrag, seine Verfassungsurkunde v. 28. Decbr. 1830 zu garantiren.

Kurhessen stellte im Jahre 1831, §. 30 den Antrag seine Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 zu garantiren. Auf Präsidialantrag wurde in der 33. Sitzung vom 6. September 1832 eine Commission zu Erstattung eines Gutachtens über den kurhessischen Antrag gewählt, deren Mitglieder die Gesandten von Oesterreich, Preußen, Baden, Holstein und Lauenburg (Münch-Bellinghausen, Nagler, Blittersdorff und Pechlin wurden (1832, §. 367).

In der 39. Sitzung vom 18. October 1832, §. 442 machte Kurhessen desfalls eine gelegentliche Bemerkung, und hierbei blieb auch dieser Antrag beruhen, obgleich 1833, §. 402 das schwarzburg-sondershausen'sche Gesuch an dieselbe Commission verwiesen wurde. Hohenzollern-Sigmaringen stellte seinen Antrag in Betreff der landständischen Verfassungsurkunde vom 11. Juli 1833 im Jahre 1833 §. 482, worauf dieser wie derjenige von Schwarzburg-Sondershausen an die zu Prüfung des kurhessischen Verfassungsgesetzes niedergesetzte Commission verwiesen wurde.

Stillschweigend wurde also diesen Verfassungen die Garantie verweigert. Wenn sie umgestossen würden, könnten die betreffenden Länder auf den Schutz der Bundesversammlung nicht rechnen.

§. 93.

5. Allgemeine Bemerkungen.

Es gibt Stellungen im kleineren und größeren gesellschaftlichen Leben welche im Laufe der Zeit verändert werden müssen, wenn derjenige, welcher sie inne hat, sich Einfluß und Wirksamkeit erhalten will. Der einzelne Mensch wie die Nation steht unter dem Einfluß organischer Gesetze, welche wirken und bedeutungsvolle Verän-

derungen herbeiführen, ohne daß irgend eine Macht der Erde dieses zu hemmen vermag. Durch denjenigen Umschwung der Dinge, welcher auf den Grundsatz solcher organischen Gesetze eintritt, werden nothwendig gar mancherlei Stellungen berührt und verändert. Wer dieses nicht erkennt und starr seine alte Stellung behaupten will, trachtet nach einem unerreichbaren Ziele.

Die Zeit steht nicht stille, sie bewegt sich und reißt jeden Einzelnen, der in ihr lebt, mit sich fort.

Die Aufgabe des Vaters ist es, in demselben Maße als sein Sohn heranwächst, eine andere Stellung ihm gegenüber einzunehmen. Der Vater, welcher es versuchte, dem 20jährigen Sohn gegenüber dieselbe Stellung zu behaupten, welche er dem 10jährigen gegenüber einnahm, würde nothwendig seinen moralischen Einfluß auf seinen Sohn verlieren. Das Verhältniß zwischen Vater und Sohn würde sich verstimmen, weil nach den ewigen Gesetzen der Natur der Mensch nach freier Entwickelung ringt und daher in demselben Maße, als ihm diese verkümmert wird, zum Ueberspringen der naturwidrigen Schranken, welche man ihm setzt, aufgefordert wird.

Mehr oder weniger gilt dieses auch im größeren Maßstabe, in Betreff der Entwickelung der Nationen.

In den Jahren 1813—1815 erkannten die deutschen Regierungen, daß ihre Stellung dem deutschen Volk gegenüber sich, in Folge von Entwickelungen verändert habe, welche unabhängig von ihrem Willen eingetreten waren. Die deutsche Bundesacte enthält in den Artikeln 12, 13, 16, 18 und 19 Bestimmungen, welche es deutlich aussprachen, daß das deutsche Volk in's künftige nach andern Principien regiert werden solle, als in vergangenen Jahrhunderten.

Indem man insbesondere die Bestimmung traf, daß in allen deutschen Staaten landständische Verfassungen stattfinden sollten, führte man eine tief eingreifende Veränderung in das politische Leben Deutschlands ein. Allerdings hatten zur Zeit des deutschen Reiches in den meisten Theilen Deutschlands ständische Verfassungen stattgefunden. Allein damals waren die deutschen Fürsten noch nicht souverain, sie standen unter Kaiser und Reich, und namentlich bildeten die Reichsgerichte Schranken, welche die Landesherren zu achten gezwungen waren. Zudem kam übrigens noch der zweite bedeutungsvolle Umstand, daß die Zahl der deutschen Herrscher sich

bedeutend verminderte, wovon die natürliche Folge war, daß die Ständeversammlungen der einzelnen Staaten an Zahl und Bedeutung zunahmen. Das Wechselverhältniß zwischen Ständen und Regierung gestaltete sich daher jetzt ganz anders als es sich in früheren Jahrhunderten bewährt hatte; und wie sich auf der einen Seite das Verhältniß der Stände zu den Landesregierungen verändert hatte, so war sich auch das Wechselverhältniß der Stände nicht gleich geblieben. Die Leibeigenschaft war abgeschafft worden, der Unterschied zwischen Freien und Unfreien hörte auf, und damit folgeweise das ganze eigentlich sogenannte Ständewesen.

So lange die große Masse des Volkes unfrei gewesen war, hatten die einzelnen deutschen Regierungen sich nur Stände gegenüber. Von dem Augenblicke der Beseitigung der Leibeigenschaft an, hatten es die Regierungen aller Orten mit einem ganzen freien Volke zu thun.

Wie auf der einen Seite die deutschen Bundesregierungen durch die Macht der Verhältnisse souverän, wie die früheren Vasallen des Reichs selbständige Herrscher geworden, wie sich solchergestalt die Machtbefugnisse und der Einfluß der deutschen Regentenhäuser wesentlich gehoben, so hat sich auch die deutsche Nation verändert. Ihre Wünsche haben sich erweitert, ihre Bestrebungen sind mannhafter, ihre ganze Haltung ist ernster, kräftiger und entschiedener geworden.

Diese Thatsachen lassen sich nicht läugnen. Wer es mit dem deutschen Vaterlande gut meint, wird sie berücksichtigen und nicht in einen nutzlosen Kampf mit ihnen treten.

Das landständische Prinzip ist in den einzelnen Staaten Deutschlands nach Artikel 13. der deutschen Bundesacte das allein gesetzliche. Die nothwendige Folge dieses Prinzips ist, daß Regierung und Landstände sich einander gegenübertreten, nicht um sich zu bekämpfen und zu befehden, sondern um bei Erfüllung der verschiedenartigen, durch die Verschiedenartigkeit ihrer Stellung bedingten Pflichten das gemeinsame Ziel der Entwickelung des Volkslebens zu erreichen.

Der Natur der Sache nach wird daher jede landständische Regierung in mehr oder minder lebendigen Kampf mit den Landständen treten. Die Arbeit des Regierens ist in landständischen Verfassungen auf ähnliche Weise getheilt wie die Arbeit der Rechts-

pflege beim Anklageprozeß es ist. Ankläger und Vertheidiger, wenn sie ihre Pflichten treu erfüllen, werden in ähnlicher Weise die Rechtspflege fördern, wie Landstände und Regierung die Entwickelung des Volkslebens überhaupt, wenn sie ihre Stellung tüchtig auszufüllen wissen.

Wenn wir nun diese Verfassung der einzelnen deutschen Bundesstaaten mit derjenigen des deutschen Bundes vergleichen, so kann es uns auch nicht entgehen, daß dieselben nicht zusammen harmoniren. Die Regierungen constitutioneller deutscher Staaten sind gewöhnt, in Zusammenwirkung mit den Landständen ihre Pflichten zu erfüllen.

Als Mitglieder des deutschen Bundes stehen sie aber allein. Eine solche Stellung macht es ihnen sehr schwer, vielleicht gar unmöglich, das rechte Maß zu halten. Es übersteigt die menschlichen Kräfte, zu gleicher Zeit Ankläger und Vertheidiger zu sein. Hätten wir in Deutschland keine landständischen Verfassungen, stünden sich daher in den einzelnen Staaten Regierung und Stände nicht mit verschiedenen Wirkungsbefugnissen einander gegenüber, so ließe sich wohl erwarten, daß dieselbe Regierung, welche im einzelnen Staate alle politische Wirksamkeit in sich vereinigt, am Bunde ihre klar ausgesprochene Stellung richtig behaupten würde. Allein so lange die Regierungen in ihren respectiven Staaten Landstände zur Seite haben, läßt sich nicht erwarten, daß sie am Bunde, woselbst sich ein solcher Gegensatz von Kräften nicht findet, die Stellung werden vergessen können, die sie gezwungen sind, im eigenen Lande einzunehmen.

Es ist daher wiederholt mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Verfassung des deutschen Bundes im Widerspruche stehe mit den Verfassungen, welche theils in den deutschen Bundesstaaten bestehen, theils nach Artikel 13. der deutschen Bundesacte wenigstens bestehen sollten. Dieser Widerspruch hat sich in den, verhältnißmäßig ruhigen Zeiten der 3 letzten Jahrzehnte wiederholt in sehr empfindlicher Weise geltend gemacht. Allein voraussichtlich wird derselbe viel tiefeingreifender zu Tage treten, sobald irgend eine bedeutungsvolle europäische, oder auch nur deutsche Complication eintreten sollte.

Auf die eine oder die andere Weise wird dann nothwendig Harmonie in die deutschen Verfassungszustände gebracht werden müssen.

Es wäre gewiß zu wünschen, daß eine derartige Veränderung, wie sie unausbleiblich durch den Entwickelungsgang der deutschen Nation bedingt ist, bei Zeiten vorbereitet würde, damit sie nicht in bewegteren Zeiten hastig und ohne die erforderliche Sicherheit und Ruhe vorgenommen werde.

Artikel 14. der deutschen Bundesacte.

§. 94.

Einleitung, enthaltend die königl. bairische Verordnung vom Jahre 1807, betreffend die Rechtsverhältnisse der Mediatisirten.

Der längste von allen Artikeln der Bundesacte ist der 14. *) Er bestimmt den Rechtszustand der im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen; d. h. er garantirt denselben die umfassendsten Privilegien, und insofern mit der größtmöglichsten Schärfe und Bestimmtheit, als die königlich bairische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm angenommen wurde.

Diese Verordnung bildet daher gewissermaßen einen Theil der deutschen Bundesacte. Sie lautet wörtlich wie folgt:

Königl. bairische Declaration vom 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königl. Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend **)

„Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden
König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12. Juli 1806 geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordenscommenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souverainetätsrechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich:

---

*) S. o. §. 2. S. 19

**) Königl. bairisches Regierungs-Blatt XIII. Stück vom 28. März 1807 Columnen 465—490.

a) In Franken. 1) Das Fürstenthum Schwarzenberg, 2) die Grafschaft Kastell, 3) die Herrschaft Limpurg-Speckfeld, 4) die Herrschaft Wiesentheit, 5) jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg.

b) In der oberen Pfalz. 6) die gefürstete Grafschaft Sternstein.

c) In Schwaben. 7) das Fürstenthum Oettingen, 8) diejenigen Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen, 9) die Grafschaft Edelstetten, 10) sämmtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, 11) die Burggrafschaft Winterrieden, 12) die Herrschaft Buchsheim, 13) die Herrschaft Thannhausen, endlich 14) der ganze Bezirk der Landstraße von Memmingen nach Lindau,

mit Souverainetätsrechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserem Namen bereits davon Besitz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer nach einem von Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Conföderationsvertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist.

A.

Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1) Den Unserer Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Classe des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilt werden.

2) Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen. Hiernach

3) ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten, Grafen zu nennen; so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.), aber nicht als regierende, sondern als Patrimonialherren. Wornach sie sich der Prädicate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unseren Behörden verrichtet, und an Uns oder an diese gerichtet werden.

4) In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

5) Wir werden zwar ein ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Canzleiceremoniel gegen sie beobachten lassen. In den Erlassen Unserer oberen Landesstellen an die mediatisirten Herren selbst, soll ihnen das Prädicat: Herr (dem Herrn Fürsten — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem Unseren Unterthanen vorgeschriebenen Ceremoniel sich achten.

6) Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauergeläutes gestattet. Eine eigentliche Landestrauer kann aber nur für den Souverain ausgeschrieben werden.

7) Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Art. 31 des Bundesvertrags vorausgesetzten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch sind sie verbunden, nach 6 Monaten a dato der Publication der gegenwärtigen Declaration den Aufenthaltsort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freiheit bei denjenigen nicht statt, welche entweder in Unseren Diensten sich befinden, oder aus

Unseren Staatscassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnortes nach den bestehenden Gesetzen sich achten.

8) Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kömmt ihnen auch zu in Ansehung des Eintrittes in fremde Dienste.

9) In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie ein privilegirtes Forum, in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiztribunal.

Sollten bei einem der oben angeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familienverträge besondere Austrägalgerichte zeither eingeführt gewesen seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

10) Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Canzlei vornehmen und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

11) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militärverbrechen, genießen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägalinstanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, und so weit der baierische Coder bei Adeligen es ohne speciellen allerhöchsten Befehl gestattet, die erforderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sicheren und anständigen Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber, mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inculpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht untersucht hierauf in den ersten 24 Stunden

nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren statt habe. In dem letzten Falle wird die Untersuchung durch das Hofgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Directors geführt. Sobald die Untersuchungsacten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Art. 28 des rheinischen Bundesvertrags vorgeschriebenen Gerichtes eingesendet werden. Wir werden hierauf durch Unseren Justizminister die gesetzliche Zahl von Beisitzern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer Residenzstadt versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justizminister wird in der Eigenschaft des Großrichters das Gericht eröffnen, und demselben vorsitzen. Der Director des hiesigen Hofgerichts ist dabei Referent, und derjenige geheime Referendär des Justizdepartements, welcher der gewöhnliche Ministerialreferent in Criminalsachen ist, hat dabei das Correferat; der erste geheime Secretär des Justizdepartements führt das Protokoll. — Die Referenten sind zwar schon nach dem Gesetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beistand sich zu wählen, welcher bei dem Gerichte seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unseren Gesetzen. Das von den Beisitzern geschöpfte Urtheil muß vor der Publication zur Bestätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns bestätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden. — Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt nach den Bestimmungen der Conföderationsacte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besitzer der Patrimonialherrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten **foro** untergeben.

12) Ihre Familienverträge und eingeführten Successionsordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden;
13) Alle Vormundschaften und Curatelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bei den einschlägigen Hofgerichten bestätiget werden.
14) Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.
15) Die persönliche Huldigung der Unserem Königreich subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjectionsurkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Besitzer des Unserer Souverainetät untergebenen Für„stenthums N. (Grafschaft N., Herrschaft N., Gebietes N.) ge„treu und gehorsam zu sein, alles das abzuwenden, und zu thun, „wozu sie in obiger Eigenschaft als getreue und gehorsame „Unterthanen Uns und Unsern Nachkommen als ihrem aller„gnädigsten Souverain verpflichtet sind."

B.

Auswärtige Verhältnisse.

1) Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.
2) Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Character abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.
3) Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.
4) Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln

haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bei einem andern Souverain in Lehen- oder Dienstverhältnissen sich befindet. —

C.

Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.

1) Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung des Souverains erstreckt sich über alle Landesangelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.
2) Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen sein.
3) Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei den Souverainen nachgesucht werden.
4) Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft, sollen aber revidirt und mit Unsern allgemeinen Landesgesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.
5) Auf gleiche Weise sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.
6) Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden.

D.

Staats-Justiz-Gewalt.

1) Wenn die subjicirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respective zweite Instanz, nämlich als zweite für die Unterprivilegirten, und als erste für die Privilegirten verbleiben.

2) Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich constituirtes Collegium unter dem Namen: Königl. baierische N. (z. B. fürstlich öttingische ꝛc.) Justizkanzlei, von gesetzmäßig qualificirten Personen verwalten zu lassen. Zu dem Ende

3) Müssen die für die Justizverwaltung in der mittleren Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des Qualificationspunktes bei dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justizministeriums die Genehmigung erhalten.

4) Die Subalternen in den Canzleien und die Justizbeamten werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt, jedoch hat

5) Die Mediat-Justizcanzlei bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification **ad acta** zu bringen, und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

6) Dieser Justizstelle kömmt es überhaupt zu, von den Akten der Mediatjustizcanzleien Kentniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriff einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

7) An eben diese Unsere Justizstellen sind die von den Mediatjustizcanzleien bis zum Straferkenntnisse einschlüssig verhandelten Akten vor der Publication des Erkenntnisses zur Bestätigung einzusenden.

8) Das Begnadigungsrecht kömmt allein dem Souverain zu.

9) Der Appellationszug ist bereits bestimmt worden.

10) Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten, und **in subsidium** nach den gemeinen und bairischen Gesetzen, Recht gesprochen.

E.

Staats-Polizei-Gewalt.

1) Die obere Polizei im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einschlägigen oberen administrativen

Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Commissär ausgeübt.

2) Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seine nachgeordnete Beamte, jedoch nur nach Unsern Gesetzen, auszuüben befugt ist. In so weit ihm die Polizei zusteht, kann er seine Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinn der allgemeinen Landesgesetze Resolutionen ertheilen.

3) Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubensconfession, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich dabei nach den bestehenden und künftig noch zu erlassenden Gesetzen achten.

4) Auswanderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediatbehörde darf ohne Bestätigung Unserer oberen administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5) Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichtes steht Unserer einschlägigen Landesstelle; die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen nach den eingeführten Gesetzen und Verordnungen zu.

6) Vormundschafts- und Curatelsachen werden zwar durch die Beamten und durch die Justizcanzlei des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorgt. Die gesetzgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen zu lassen.

7) Die Sicherheitspolizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unsern obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Local- und Distriktspolizei aber werden durch die Beamten und Canzlei des Patrimonalherrn nach Unsern Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

8) Die Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues kommt Unserer eigens dafür angeordneten Oberdirection zu; die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediatpolizeibehörde überlassen.

9) Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zollgesetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, die Verleihung neuer Gewerbsconcessionen, gehören als Theile der obern Polizei dem Souverain und seinen dafür angeordneten höheren Landesbehörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Gesetze, Anordnungen und Verfügungen, in dem Sinne Unserer Gesetze und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Recurses an die obere Landesstelle, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen, und seinen Polizeibehörden.

10) Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landescultur, gehören zu Unserer Oberpolizei, ihre Vollziehung wie auch die erste Instanz in Culturstreitigkeiten bleibt der Mediatpolizeibehörde überlassen.

11) Da der Eintritt zur allgemeinen Feuerassecuranzanstalt freiwillig ist, so können die in den mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuerassecuranzsocietäten fortbestehen, bis diese, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt selbst nachsuchen werden, oder ein Anderes verordnet wird.

12) Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit, verbleibt den Mediatbehörden; jedoch sind sie verbunden, nach Unsern Forst- und Jagdordnungen sich zu achten.

13) Das Medicinalwesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medicinaloberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienstpersonal mit Ausweisung ihrer Qualification zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrationszweige verbleibt dem Mediatherrn.

F.

Staats = Kirchen = Gewalt.

1) Die oberste Kirchenpolizei steht dem Souverain zu; die mediat = weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen = Polizeisachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

2) Wo eigene Consistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Consistorialsachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung und Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen, jedoch sind sie Unsern einschlägigen Consistorien untergeordnet, und hiernach gehalten:

a) bei strengen Graden von Correctionen oder bei Dienstsuspensionen an dieses ihren Antrag zu machen.

b) Es können von den Aussprüchen des Mediatconsistoriums über die **examina pro ministerio**, über die Präsentationen ꝛc. Recurse an Unser Consistorium genommen werden.

c) Alljährlich müssen an dieses Conduitelisten der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

3) Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorialsachen Unser einschlägiges Consistorium die geeignete Behörde.

4) Die Ehegerichtssachen werden bei der Mediatjustizcanzlei verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiztribunal appellirt wird.

5) Zu eben dieser Canzlei gehören auch die Dienstentsetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und **salva appellatione** entschieden werden.

6) Die Verwaltung des Kirchen=, Schulen= und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der einschlägigen Mediatbehörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

7) Jedem Mediatherrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte zu; über die Qualification der Subjecte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

G.

Militär-Gewalt.

1) Alles, was mit der Militärgewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschliessend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2) Die Einführung der Conscription nach dem Cantonsreglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen, von uns aufgestellten Commissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch von der Mediatcanzlei aufgetragen werden.

3) Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und inneren Landespolizei anordnen; wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, richten muß.

H.

Staats-Finanz-Gewalt, und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthanenverbande zeither entrichtete Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatscasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landessteuercasse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis-Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höhern, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichssouverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. —

In die Kategorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die directen, sondern auch alle persönlichen und indirecten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenschatzungen, Accise, Umgeld ꝛc. ꝛc. — Kein Patrimonialherr darf hiernach künftig von seinen Unterthanen eine Consumtionsabgabe unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorialgefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Centralleitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen-, Brückengelder und dergleichen, gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldenzahlung, insofern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Casse zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständigen unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden und der sogenannten Ordinari-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur **abusive** den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charactere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in unsere Casse einzuziehen.

6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

Ferner

7) verbleiben ihnen alle Concessionsgelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.

8) Die Steuern, welche in Unsere Casse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein, so viel möglich, gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden.

9) Die Etats-Curatel der einschlägigen Landes-Direction hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Cassen- und Rechnungswesen dabei einzurichten sei.

10) Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuer-Freiheit statt.

11) Die Domänengüter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maßstabe des Steuerbeitrags der bairischen Stände zu belegen.

12) Die mediatisirten Herren genießen die Zollbefreiung von allen zu ihren Hausbedürfnissen erforderlichen Contumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifs werden getroffen werden.

13) Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frei.

14) Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Conföderationsacte veräussert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

I.

Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben.

Hiernach:

a) Muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden.

b) Sind alle Gemeindeschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen.

c) Auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

K.

Ausscheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage sein von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landesadministration durch förmliche Decrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besonderen Dienste der Mediatisirten gehören, als: Hofdiener ꝛc., bleiben diesem ausschließend zur Last.

2) Die durch ordentliche Decrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammer-Zieler, der Kreiskosten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privateinkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei, verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuer-Einnehmer, Zollaufseher ꝛc., werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuerkasse angewiesen waren, fallen den Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3 für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, so wie auch alle Militärpensionisten, werden von dem Souverain übernommen, das dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet, oder auf die Militärcasse als Pensionisten angewiesen.

L.

Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesstellen des Souverains.

1) Den mediatisirten Fürsten und Grafen kommt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniform auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniform zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die bairische Nationalkokarde getragen werden.
2) Sie können nebst den Lokalbeamten ein eigenes Collegium für Justiz und Polizei unter dem Namen Justizkanzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte unter dem Namen: Domanialkanzlei anordnen, und dieselbe mit einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln, ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.
3) Wegen der Qualification der für die Justizverwaltung angeordneten Individuen ist das Erforderliche **Lit. D.** Nr. 3 bestimmt worden.
4) Unsere oberen Landesstellen, oder der von Uns angeordnete Commissär, erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Canzleien der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen; auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unsern Staaten vorgeschriebenen Art, nach dem Verhältnisse einer untern Stelle gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.
5) Unsere Landesstellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediatunterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit

an die Mediatcanzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlassen hat, so wie auch diese nur an die Mediatcanzleien in der Regel Berichte zu erstatten haben.

6) Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Canzleien der Mediatisirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geschäftsberührung; was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landesstelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist ihnen in Fällen, wo sie es nothwendig finden, eine Amtscorrespondenz erlaubt.

7) Die von den mediatisirten Herren ernannten Beamten und Canzleien werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse gegen den Souverain verpflichtet; nebstdem leisten sie den Diensteid ihrem Mediatherrn. Die Verpflichtung der Canzleimitglieder geschieht durch Unsern Commissär, der Beamten aus Auftrag der Mediatcanzlei, welche das Verpflichtungsprotokoll nebst der Ausweisung der gehörigen Qualification des Beamten an die einschlägige Landesdirection einzusenden hat.

8) Die Mediatbeamten und übrigen Diener haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Mediatjustizcanzlei, und in zweiter Instanz bei Unserer obersten Justizstelle. Bei Entlassung und Entsetzung der für die Justiz und Polizei angestellten Beamten und Räthe muß nach unsern Gesetzen verfahren werden.

M.

Lehens-Verband.

1) Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainetät unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehensherren, oder von anderen durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariser Staatsvertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen sind, so sind dieselben an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufordern,

innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen, und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Declaration, oder des an sie zu erlassenden Mandats an zu rechnen, bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als obersten Lehenhofe, unter Beibringung des jüngsten Lehenbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehen-Stücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

Was die Activ-Lehen betrifft, so werden ihnen dieselben ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation an Unser oberstes Justiztribunal, und die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediatherrn als ihrer Herrschaften in Unserm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren, Unsere sämmtlichen Landescollegien und übrigen Behörden, so wie die Unserer Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, ihre Canzleien, Consistorien, Beamte und sämmtliche Unterthanen haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesetz zu befolgen.

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden besonders regulirt werden. So wie wegen der Commenden Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Artikel 33 der Conföderations-Acte das Geeignete bereits verfügt ist.

München, den 19. März 1807.

Max Joseph.

Freiherr v. Montgelas.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl
v. Flad.

Nachdem wir durch Mittheilung obiger Verordnung den positiven Grund und Boden der Privilegien des vormals reichsunmittelbaren Adels gelegt, gehen wir über zur Darstellung der durch denselben bei der Bundesversammlung hervorgerufenen Verhandlungen.

1) Verhandlungen einer allgemeineren Natur.
2) Verhandlungen, betreffend die Courtoisie der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen.
3) Verhandlungen, betreffend die Festsetzung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung streitiger Rechtsfragen bei Beschwerden der Mediatisirten.
4) Verhandlungen, betreffend die einzelnen Regierungen.

§. 95.

1. Verhandlungen einer allgemeineren Natur.

Bereits in der 7. Sitzung von 1816 §. 31 erstattete der königl. hannover'sche Bundestags-Gesandte, Herr von Martens, Vortrag über die Reclamationen einer großen Anzahl fürstlicher und gräflicher ehemaliger reichsständischer Häuser; in der ersten Sitzung vom 13. Januar 1817 §. 5 erstattete derselbe Gesandte wiederum Vortrag über die Reclamation mehrerer mediatisirter vormaliger Reichsstände, um Verleihung einiger Curiatstimmen. Es wurde jedoch auf beide Vorträge der Beschluß gefaßt:

„Daß diese Reclamationen vor der Hand noch zu reponiren seyen, bis nach der Geschäftsfolge der Hauptgegenstand, den sie beträfen, zur Sprache kommen werde."

Auf den in der 49. Sitzung vom 17. November 1817 §. 388 gestellten Präsidial-Antrag über die Reihenfolge der Geschäfte wurden die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten vor alle übrigen und der Rechtszustand des vormaligen Reichsadels in den deutschen Bundesstaaten an die zweite Stelle gesetzt. Preßfreiheit, Bücher-Nachdruck u. s. w. hatten natürlich keine so große Eile.

Demzufolge wurden von Seiten verschiedener Bundesregierungen Erklärungen über die Erfüllung des Artikels 14 der deutschen Bundesacte abgegeben, zum Theil unter Vorlage der desfalls erlassenen Verordnungen. Namentlich erfolgten solche von den großh. und herzoglich sächsischen Häusern und Nassau in der 6. Sitzung §. 20 von 1818, von Würtemberg in der 13. Sitzung §. 57 von 1818, von Großherzogthum Hessen in der 14. Sitzung §. 65 von 1818, von Hannover in der 19. Sitzung §. 97 von 1818, von Baden in der 22. Sitzung §. 107 von 1818, von Baiern in der 28. Sitzung §. 133 von 1818, von Preußen in der 45. Sitzung §. 212 von 1818.

In der 49. Sitzung vom 1. Oktober 1818 §. 225 wurde auf Antrag des Präsidiums der Beschluß gefaßt:

1) „daß eine aus den Herren Bundesgesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, Herrn von Hendrich und Freiherrn von Plessen, bestehende Commission beauftragt werde, die bereits angebrachten, oder etwa sich noch weiter ergebenden Beschwerden und Vorstellungen der subjicirten ehemaligen deutschen Reichsstände, Reichsritterschaft und Reichs-Angehörigen zu erörtern und gutachtlichen Vortrag zu deren Erledigung zu erstatten; sodann

2) eine Zusammenstellung und Anwendung derjenigen Grundsätze zu begutachten, welche zur befriedigenden Erfüllung des Art. 14 der Bundesacte sowohl in Hinsicht der Form der Behandlung, als in Ansehung der Sache selbst angemessen erachtet wird, und daß endlich

3) die von einzelnen vormaligen Reichsständen und den Bevollmächtigten des vormaligen unmittelbaren Reichsadels eingereichten Vorstellungen den betreffenden Regierungen im Allgemeinen zur geneigten Würdigung mit der Bemerkung empfohlen werden, daß man die angenehme Hoffnung hege, die Behandlung dieses Gegenstandes, nämlich die Berathung über den Art. 14 der Bundesacte, werde von Seiten des Bundestags alsdann mehr in der Verkündigung des bereits vollzogenen Art., als in der näheren Erörterung desselben bestehen können."

In der 15. Sitzung vom 29. April 1819 §. 68 gab hierauf der großh. badische Bundestags-Gesandte folgende Erklärung ab:

„die großh. Gesandtschaft sieht sich nun durch Uebergabe des höchsten Edicts vom 16. April d. J.

„die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum betreffend," in den Stand gesetzt, anzuzeigen, daß Se. königl. Hoheit der Großherzog, von dem Gefühle durchdrungen, sowohl als Regent einem jeden seiner Staatsangehörigen sein ihm gebührendes Recht widerfahren zu lassen, als auch als Bundesfürst allen übernommenen Verbindlichkeiten unaufgefordert Genüge zu leisten, Sich bewogen gefunden haben, dem Resultate jenes Beschlusses zuvorkommend, denen ehemaligen Reichsunmittelbaren den Genuß aller derjenigen Berechtigun-

gen zuzugestehen, welche dem Sinne des Artikes 14 der deutschen Bundesacte angemessen sind."

Das vorgelegte großh. Edict d. d. Carlsruhe den 16. April 1819, wurde dem Protokolle unter Zahl 13 angefügt, und, nach dem Antrage des k. k. präsidirenden Herrn Gesandten, einhellig beschlossen:

„Indem man den hierdurch gegebenen Beweis der rein patriotisch und gerechtigkeitsliebenden Gesinnungen Sr. königl. Hoheit mit Dank erkenne, so hege man dabei gern im Voraus die Erwartung, daß die von den Mediatisirten gegen die frühere Verordnung vom 23. April 1818 bei dem Bundestag eingelegten Beschwerden, durch die gegenwärtige weitere Verordnung ihre gerechte Erledigung und gehörige Berichtigung in der Art gefunden haben würden, um die Bestimmungen der Bundesacte im Art. 14 in Erfüllung zu bringen. Es wäre in dieser Hinsicht nur noch der angemessenen Erklärung der Mediatisirten hier am Bundestage entgegen zu sehen; und sey inzwischen diese erfolgte Mittheilung der zu dem Betreff ernannten Commission zu überweisen."

In der 19. Sitzung vom 24. Mai 1819 §. 101 trug der k. k. österreichische Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, die Beschwerden des Fürsten von Thurn und Taxis und des Grafen von Waldeck Namens der Mediatisirten vor, in Folge dessen in derselben Sitzung der Beschluß gefaßt wurde:

1) „daß die Bundesversammlung diejenigen Regierungen, gegen welche von ihren subjicirten vormaligen Reichsständen und Reichsadel Beschwerden, wegen nicht befriedigender Erfüllung des 14. Art. der Bundesacte, angebracht sind und annoch vorliegen, dringend ersuche und auffordere, den Subjicirten zuvörderst alle die einzelnen Befugnisse und denjenigen gesammten Rechtszustand angedeihen zu lassen, so wie die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 14 zugleich mit der königl. bairischen Verordnung vom März 1807 die Basis und Norm dazu angeben, auch sich dieserhalb nur zunächst an den Ausdruck und die Vorschrift derselben zu halten. Diejenigen Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten, welche hiermit in Widerspruch ständen, oder nicht

ausreichten, möchten in dem Betreffe abzuändern oder zu ergänzen seyn, daß ferner

2) die Regierungen über solche Punkte und streitige Fragen, welche durch die vorgedachten Bestimmungen nicht erledigt werden, oder worüber eine verschiedene Anwendung nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der Bundesstaaten gewünscht wird, zwar noch die Unterhandlungen mit ihren subjicirten vormaligen Reichsständen und Reichsadel ungesäumt fortsetzen und betreiben möchten, damit ein freiwilliges Uebereinkommen dieserhalb noch versucht werde, in dessen Ermangelung jedoch wären, innerhalb kürzester Zeitfrist, diejenigen Punkte, welche dann noch streitig und unerledigt geblieben sind, mittelst Vorlegung der darüber geführten Verhandlungen, an den Bundestag zu bringen und nach der von demselben im Sinne der Bundesacte abzugebenden Erklärung zum endlichen Abschlusse zu befördern und zu entscheiden; daß

3) zu dem Ende alle betreffenden Regierungen, welche die Verhältnisse mit ihren untergeordneten vormaligen Reichsständen und dem Reichsadel noch nicht berichtiget haben, oder gegen welche noch Beschwerden über die gehörige Erfüllung des 14. Art. der Bundesacte vorhanden sind, eingeladen werden, den Bundestag, so bald nur immer möglich, also noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzungen vor den Ferien, oder jedoch spätestens bei dem Wiederanfange der Sitzungen, in Kenntniß und Mittheilung setzen zu wollen, was von ihnen geschehen und befolgt ist, damit die Bundesversammlung nach diesem äussersten Zeitpunkte die etwa noch erforderlichen Einschreitungen ihrerseits vorzunehmen im Stande ist."

Zufolge der Wiener Ministerial-Conferenzen von 1820 wurde die weitere Berathung über verschiedene, den Artikel 14. der Bundesacte betreffenden Puncte dem Bundestage übertragen (18. Sitz. vom 27. Juli 1820.)

In der 29. Sitz. von 1819, §. 162 erstattete der Graf Buol-Schauenstein Vortrag über die Vorstellung der Bevollmächtigten des Reichsadels (Frhrn. v. Zobel und Frhrn. v. Rüdt) wegen seiner Verhältnisse in Baiern, Würtemberg und Baden, in dessen Fol-

ge an diese Staaten das Ersuchen ging, sich über das Verhältniß des ehemaligen Reichsadels zu erklären.

Schon in der 32. Sitz. v. 17. Oct. desselben Jahres erfolgte ein weiterer Commissionsvortrag des Grafen Buol, betreffend die Beschwerde der Fürsten v. Löwenstein und v. Leiningen gegen Baden, in dessen Folge Baden ersucht wurde, seine Erklärung abzugeben und die reclamirenden vormaligen Reichsstände zuvörderst in die Ausübung und in den Genuß aller der in dem letzten betreffenden Edict v. 16. April 1819 ihnen unbestritten zugestandenen Gerechtsame und Vorzüge ohne längeren Anstand setzen zu wollen.

In der 3. Sitz. v. 25. Jan. 1821, §. 16 erstattete der Hr. v. Globig Vortrag über die Beschwerden des Fürsten v. Löwenstein gegen Baden und wurde ein wiederholtes Ersuchen an Baden gerichtet, sich zu erklären

„und dem übrigen Inhalt des Beschlusses v. 17. Oct. nachzukommen, oder die Hindernisse, welche hierbei vorwalten, und die unerläßliche Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte vor der Hand noch aufhalten, zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen, damit die letztere alsdann nach erlangter vollständiger Kenntniß über die Lage der Sache, diejenigen weiteren Einleitungen und Verfügungen treffe, zu welchen der 14. Artikel der Bundesacte, der 63. Artikel der Wiener Schlußacte und die auf den Grund dieser bundesgesetzlichen Bestimmungen gefaßten Beschlüsse, sie eben so unzweifelhaft berechtigen als verpflichten."

In der 8. Sitz. v. 1. März gleichen Jahrs erstattete derselbe Hr. v. Globig Vortrag über eine Beschwerde des Bevollmächtigten der Mediatisirten, Grafen von Waldbott-Bassenheim gegen Würtemberg. Diese Regierung wurde aufgefordert sich zu erklären.

Als die Erklärungen Badens und Würtembergs nicht schnell eintrafen, wurden sie in der 17. Sitzung gleichen Jahrs §. 107 in Erinnerung gebracht.

In der 28. Sitzung gleichen Jahrs §. 206 wurde Vortrag erstattet über die Beschwerde des Grafen von Erbach gegen Großherzogthum Hessen.

In der 32. Sitzung, §. 243 desselben Jahrs erklärte die badische Regierung, sie habe erneuerte Unterhandlungen mit den Standes- und Grundherren eingeleitet.

In der 33. Sitzung des gleichen Jahres §. 252 legte Würtemberg die Verordnung vom 8. December 1821 über den Rechtszustand des reichsritterlichen Adels vor, und zeigte in der 1. Sitzung von 1822, §. 10 an, daß die große Mehrheit des reichsritterlichen Adels den durch dieselbe festgestellten Rechtszustand angenommen habe.

In der 17. Sitzung, §. 144 erstattete Hr. v. Carlowitz Vortrag über eine zweite Vorstellung des Grafen von Erbach gegen Großherzogthum Hessen.

In der 1. Sitzung von 1824, §. 10 erklärte die badische Regierung, sie habe mit der Standesherrschaft Fürstenberg, der Ortenau'schen Ritterschaft, der im Kreichgau und Odenwald, so wie mit dem vormaligen Reichsadel des Cantons Hegau eine Uebereinkunft abgeschlossen.

Würtemberg sandte sogar in der Person des Staatsraths von Trott einen Specialbevollmächtigten zur Verhandlung über die Angelegenheit der vormaligen Reichsstände mit der hierüber aufgestellten Bundestagscommission nach Frankfurt.

In der 9. Sitzung von 1829, §. 60 wurde schon wieder über die Beschwerden der Fürsten von Löwenstein und von Leiningen gegen Baden Vortrag erstattet, und nachdem Baden seine Erklärung abgegeben, wieder in der 25. Sitz. §. 158.

In der 25. Sitzung vom 27. August gleichen Jahrs wurde über die von dem Grafen von Waldbott-Bassenheim für sich und Namens seiner Gewaltgeber gegen Würtemberg angebrachten Beschwerden Vortrag erstattet, in dessen Folge dieser Staat in der 7. Sitzung von 1830, §. 57 seine Erklärung abgab.

In der 10. Sitzung vom 23. Juni 1830, §. 164 trug Würtemberg auf Entscheidung der Frage wegen der gezwungenen Ablösung gutsherrlicher Rechte und Gefälle, so wie der Fall- und Erblehen der Mediatisirten an. Der Beschluß der Bundesversammlung lautete auf Instructions-Einholung *).

*) Die weiteren Verhandlungen, betreffend die Verhältnisse der Mediatisirten zu den einzelnen Staaten Deutschlands siehe unten §§. 98—106.

§. 96.

2. Verhandlungen, betreffend die Courtoisie der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen.

In der 22. Sitzung vom 18. August 1825, 2. Sep.-Prot. sub A. (publicirt durch das Prot. der 23. Sitzung vom 19. August 1825, §. 98) wurde auf Präsidial-Antrag der Beschluß gefaßt:

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben sich dahin vereinigt, daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt und den Fürsten das Prädicat: Durchlaucht, ertheilt werde."

In der 3. Sitzung vom 13. Februar 1829, §. 20 (publicirt durch das Protokoll der 7. Sitzung vom 12. März 1829, §. 2) wurde beschlossen:

„Nachdem die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich in dem Beschlusse vom 18. August 1825 dahin vereinigt haben, daß den mittelbar gewordenen vormaligen reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern angemessener Rang und Titel gewährt werde, und in Folge dieses Beschlusses den Häuptern dieser fürstlichen Familien das Prädicat „Durchlaucht" gebührt; so wird nunmehr auch den Häuptern der vormals reichsständischen gräflichen Familien die nachgesuchte Auszeichnung durch Verleihung des Prädicats „Erlaucht" gewährt."

Die Bundesregierungen machten dann diejenigen fürstlichen und gräflichen Häuser der Bundesversammlung namhaft, welche unter die Bestimmungen dieser beiden Beschlüsse fielen.

Es ergibt sich hieraus folgendes

Verzeichniß
der unmittelbar gewordenen, ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser.*)

I. Unter österr. Hoheit finden sich davon folgende:

1. Fürstliche Häuser:

Auersberg,
† Colloredo-Mannsfeld,
† Dietrichstein,
† Esterhazy,
† Kaunitz-Rietberg,
Khevenhüller,
Lobkowitz,
Metternich,
Rosenberg,
Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raiz,
† Schwarzenberg,
Schönburg-Waldenburg,
" Hartenstein,
Stahremberg,
Trauttmannsdorff,
† Windischgrätz.

2. Grafen.

Harrach,
Kuefstein,
Schönborn-Buchheim,
† Stadion,
† Sternberg-Manderscheid,
Wurmbrand.

II. Unter preuß. Höheit:

1. Fürstliche Häuser:

† Herzog von Aremberg,
Fürst v. Bentheim-Steinfurt,

---

*) Diejenigen Fürsten und Grafen, welche ein † vor dem Namen stehen haben, sind in mehr als einem Bundesstaate ansäßig.

Fürst v. Bentheim-Rheda,
Herzog von Croy,
† Fürst v. Kaunitz-Rittberg,
† Herzog v. Looz-Corswarem,
Fürst v. Salm-Salm,
Fürst v. Salm-Horstmar,
Fürst v. Salm-Kyrburg,
† Fürst v. Sayn-Wittgenstein-Berleburg,
Fürst v. Sayn-Wittgenstein-Hohenstein,
† Fürst v. Solms-Braunfels,
† Fürst v. Solms-Lych und Hohen-Solms,
† Fürst v. Wied.

2. Grafen:

† Graf v. Stollberg-Wernigerode,
† Graf v. Stollberg-Stollberg,
Graf v. Stollberg-Roßla.

III. Unter baierischer Hoheit:

1. Fürstliche Häuser:

Fürst Fugger v. Babenhausen,
Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst,
† Fürst v. Leiningen,
† Fürst v. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.
† Fürst v. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg,
† Fürst v. Oettingen-Spielberg,
† Fürst v. Taxis,
† Fürst Esterhazy, wegen Edelstetten (domicilirt in Oesterreich),
† Fürst v. Schwarzenberg, wegen Schwarzenberg und Hohenlandsberg (domicilirt in Oesterreich),
† Fürst v. Waldburg-Wurzach, wegen Ferthofen (domicilirt in Würtemberg),
† Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg, wegen Trauchburg und Wangen (domicilirt in Würtemberg),

2. Grafen:

Graf v. Castell,
Graf v. Fugger-Glött,

Graf Fugger v. Kirchheim,
† Graf Fugger v. Nordendorf,
Graf v. Ortenburg,
Graf v. Rechtern-Limpurg,
Graf v. Schönborn,
† Graf v. Waldbott-Bassenheim,
† Graf v. Erbach-Wartemberg-Roth, wegen Eschau (domicilirt im Großherzth. Hessen),
† Graf v. Stadion, wegen Thannhausen (domicilirt in Oesterreich).

In Gemäßheit einer in der 29. Sitzung vom 9. September 1831 abgegebenen Erklärung der königlich baierischen Bundestagsgesandtschaft, hat sich Sc. Maj. der König bewogen gefunden, den Reichsräthen — Grafen von Pappenheim und — Grafen von Giech das Prädicat „Erlaucht" in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 13. Febr. 1829 zu verleihen.

In Folge einer später in der 31. Sitz. v. 21. Aug. 1834 abgegebenen Erklärung wurde in Berücksichtigung ihrer früheren staatsrechtlichen Verhältnisse der Familie des Grafen Friedrich von Pückler-Limburg dieselbe Vergünstigung ertheilt.

IV. Königreich Sachsen zeigte in der 10. Sitzung v. 2. April 1829 an:

„Im Königreich Sachsen sind seit und mit dem Jahre 1806 mittelbar gewordene reichsständische fürstliche und gräfliche Familien, denen als solchen nach den Beschlüssen vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 das Prädicat „Durchlaucht" oder „Erlaucht" zukäme, nicht vorhanden; es wird aber, in Folge der durch den Bundesbeschluß v. 7. Aug. 1828 geschehenen besondern Concession, den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Linien des Hauses von Schönburg die Titulatur „Durchlaucht" und resp. „Erlaucht" ebenfalls zu ertheilen sein."

V. Unter hannov. Hoheit:

1. Fürstliche Häuser.

† Herzog v. Aremberg,
† Herzog v. Looz und Corswarem,
† Fürst v. Bentheim.

2. Grafen:

† Stollberg-Stollberg,
† Stollberg-Wernigerode,
Platen-Hallermund.

VI. Unter würtemberg'scher Hoheit:

1. Fürstliche Häuser:

† Colloredo-Mannsfeld,
† Dietrichstein,
† Fürstenberg,
Hohenlohe-Kirchberg,
" Langenburg,
" Oehringen,
" Waldenburg-Bartenstein, *)
" " Waldenburg,
† Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
† " " Rosenberg,
† Oettingen-Spielberg,
" Wallerstein,
† Solms-Braunfels,
† Schwarzenberg,
† Thurn und Taxis,
Waldburg-Wolfegg-Waldsee,
† " zu Zeil und Trauchburg,
† " Zeil-Wurzach,
† Windischgrätz,
† Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

2. Gräfliche Häuser:

† Erbach-Wartemberg-Roth,
Fugger-Kirchberg-Weissenhorn,
† " Nordendorf,
Königsegg-Aulendorf,
Neipperg,

---

*) Seit dem 12. Aug. 1844 existirt die Jartberg'sche Linie dieses Hauses, welche früher bestanden, nicht mehr.

Plettenberg-Mietingen,
Pückler-Limburg *),
Quadt-Isny,
Rechberg,
Schäsberg-Thannheim,
† Stadion-Stadion-Thannhausen,
† Sternberg-Manderscheid,
Törring-Guttenzell,
† Waldbott-Bassenheim,
Waldeck und Pyrmont,
† Isenburg-Büdingen-Meerholz,

VII. Unter badischer Hoheit:

1. Fürstliche Häuser:

† Fürstenberg,
† Leiningen,
Salm-Krautheim,
von der Leyen,
† Löwenstein-Wertheim.

2. Grafen:

Leiningen-Neudenau,
Leiningen-Billigheim,

VIII. Unter kurhess. Hoheit:

1. Das fürstliche Haus:

† Isenburg-Birstein.

2. Die Grafen:

† Isenburg-Meerholz,
† „ Wächtersbach,
† „ Büdingen,
† „ Solms-Rödelheim.

IX. Unter hessen-darmstädtischer Hoheit:

1. Fürsten:

† Isenburg-Birstein,

---

*) S. c. S. 68.

† Leiningen,
† Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
† „ „ Rosenberg,
† Solms-Braunfels,
† Solms-Lich,

2. Grafen:

† Erbach-Erbach,
„ Fürstenau,
„ Schönberg,
† Isenburg-Büdingen,
† „ Meerholz,
„ Philippseich,
† „ Wächtersbach,
† (Alt) Leiningen-Westerburg,
Schlitz, genannt Görz *),
Solms-Laubach,
† „ Rödelheim,
„ Wildenfels,
Stollberg-Gedern,
„ Ortenberg.

X. Unter mecklenburg-schwerin'scher Hoheit:

Die Grafen v. Wallmoden-Gimborn.

XI. Unter nassau'scher Hoheit:

1. Die fürstliche Familie:

† v. Wied,

2. Die Grafen:

† Neu-Leiningen-Westerburg,
† Waldbott-Bassenheim.

---

*) Im Jahre 1829, §. 64 S. 128 wurde auch dem Grafen von Schlitz, genannt Görtz, das Prädicat „Erlaucht" ertheilt.

§. 97.

3. Verhandlungen, betreffend die Festsetzung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung streitiger Rechtsfragen bei Beschwerden der Mediatisirten.

Dieser Gegenstand, in Betreff dessen der Artikel 14 der deutschen Bundesacte durchaus keinen Haltpunct bot, wurde zuerst angeregt durch eine von dem Erbprinzen von Löwenstein-Wertheim im Jahre 1834 im Namen mehrerer mediatisirten Fürsten und Grafen bei'm Bundestage eingereichte Denkschrift, welcher ein Schreiben des Fürsten Metternich an genannten Erbprinzen beilag *).

---

*) Dieses Schreiben lautet wörtlich wie folgt:

Schreiben

Sr. Durchl. des k. k. österr. Hrn. Haus-, Hof- und Staatskanzlers, Fürsten v. Metternich-Winneburg, an den Erbprinzen Constantin zu Löwenstein-Wertheim.

P. P.

„Das Gesuch, welches Euere Liebden mittelst Dero Schreibens v. 1. Febr. meiner Fürsorge anvertrauten, habe ich der hier versammelt gewesenen Ministerconferenz vorgelegt, und mich mit Vergnügen von der regen Theilnahme überzeugt, mit welcher die Bevollmächtigten der deutschen Fürsten und Regierungen von den Wünschen der vormaligen, jetzt mediatisirten Reichsstände Kenntniß zu nehmen, und sie, soweit es mit der bestehenden Ordnung der Dinge nur immer vereinbar ist, zu berücksichtigen beflissen waren.

Nachdem der zweifache Gegenstand des von Euer Liebden, Namens der großen Mehrzahl der mediatisirten Reichsstände, übergebenen Gesuches von der Conferenz erörtert und in Erwägung gezogen worden war, hat dieselbe mich beauftragt, Euer Liebden, in Erledigung desselben, Folgendes in ihrem Namen zu eröffnen:

1) In Bezug auf die von Euer Liebden Committenten gewünschte Zuweisung einiger Curiatstimmen in pleno der deutschen Bundesversammlung hat die Conferenz gefunden, daß über diese Frage zu entscheiden nicht in ihrer Competenz liege, sondern selbe durch Art. 6. der Bundesacte ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen sey.

2) Betreffend die in dem Gesuche beantragte Zuerkennung einer richterlichen Instanz zum Schutze der den Mediatisirten in der Bundesacte garantirten Rechte, vereinigten sich die Herren

In der 22. Sitzung vom 10. September 1835 erstattete der Freiherr von Pechlin Vortrag über dieselbe.

In der 26. Sitzung vom 15. September 1842, §. 283 wurde hierauf, ungeachtet Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen und Großherzogthum Hessen ausdrücklich erklärt hatten, daß in vorliegendem Falle Stimmen-Einhelligkeit und ein Plenarbeschluß erforderlich sei, im engeren Rathe, dessen Bestimmung die übrigen Stimmen für maßgebend erklärt hatten, beschlossen:

„Da es in Folge des Art. 63 der Schlußacte der Bundesversammlung zukommt, über den Grund oder Ungrund von Beschwerden zu entscheiden, welche im Recurswege in Betreff des durch Art. 14 der Bundesacte zugesicherten Rechtszustands der vormaligen Reichsangehörigen an sie gelangen, und demnächst über die Art, wie solche Entscheidung jedesmal herbeizuführen sein werde, bestimmte, den rechtlichen Ansprüchen der Betheiligten an-

---

Bevollmächtigten in der Ansicht, daß, da es in Folge des Art. 63. der Wiener Schlußacte der Bundesversammlung zukommt, über den Grund oder Ungrund von Beschwerden zu entscheiden, welche im Recurswege in Betreff des durch Art. 14. der Bundesacte zugesicherten Rechtszustandes an sie gelangen, demnächst über die Art, wie solche Entscheidungen jedesmal herbeizuführen sein werden, bestimmte, den rechtlichen Ansprüchen der Betheiligten angemessene Vorschriften durch Bundesbeschluß gegeben werden sollen, und sich daher die vormaligen Reichsstände, um die Erlassung dieser Vorschriften zu erzielen, mit näheren Anträgen an die Bundesversammlung zu wenden hätten.

Indem ich die Ehre habe, Euer Liebden diese von der Conferenz auf das Gesuch v. 1. Febr. gefaßten Beschlüsse zur weitern gefälligen Mittheilung an Ihre Herren Committenten bekannt zu geben, ergreife ich zugleich mit Vergnügen diese Gelegenheit, Hochdenenselben die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung auszudrücken, womit ich verbleibe

Euer Liebden

ergebener Diener und Vetter

Frst. Metternich."

Wien, den 22. Juni 1834.

gemessene Vorschriften zugeben, so wird auf das diesfalls eingebrachte Gesuch mehrerer vormaligen Reichsstände festgestellt:

1) Bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen, oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, auf den Grund des Artikels 63 der Schlußacte, gegen die zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, insofern diese nicht auf Vertrag beruhen oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal, und bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung, nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten particular- oder gemeinrechtlichen Proceßordnung innerhalb der kürzest möglichen Frist zu instruiren.

2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundesversammlung, oder, auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen.

3) Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit 4 Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesschiedsgericht erwählt, und in Abgangs- oder Sterbfällen ersetzt, so wie daß von diesen erwählten 4 Mitgliedern, oder, bei Stimmengleichheit unter ihnen, von der Bundesversammlung ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird.

4) Von dieser Instanz ist jedesmal gleich darüber zu erkennen, von welcher Seite, oder in welchem Maaße von beiden Sei-

ten antheilig die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seien.

5) Alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 über das Bundesschiedsgericht, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Kosten des Bundesschiedsgerichts und auf nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten."

§. 98.

4) Verhandlungen, betreffend einzelne Regierungen.

a) Das Herzogthum Oldenburg.

Rechtsverhältnisse des Grafen von Bentinck, als Besitzer der Herrschaft Kniphausen.

Lange Jahre hindurch hatten zwischen dem herzoglichen Hause von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, als Besitzer der Herrschaft Kniphausen Streitverhandlungen über das Verhältniß dieser Herrschaft zum Herzogthum Oldenburg statt gefunden. Durch einen unter Vermittelung der Höfe von St. Petersburg, Wien und Berlin am 8. Juni 1825 zu Berlin abgeschlossenen Vertrag wurden dieselben erledigt. In der 6. Sitzung vom 9. März 1826 §. 30 faßte die Bundesversammlung desfalls folgenden Beschluß:

1) „Der deutsche Bund übernimmt die Garantie des am 8. Juni 1825 zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen unter Vermittelung der Höfe von St. Petersburg, Wien und Berlin abgeschlossenen und demnächst ratificirten Einkommens, mit der durch den Art. IX. desselben bezeichneten Wirkung in diesem ganz eigenen und besondern Falle, um so bereitwilliger, als dadurch weder das unmittelbare und alleinige Verhältniß Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg zum Bunde eine Aenderung erleidet, noch auch durch die Uebernahme dieser Garantie dem wohlbegründeten Rechte dritter Personen Eintrag geschehen soll.

2) Dem Herrn Generalmajor, Grafen von Bentinck wäre in

Erwiederung auf sein Gesuch um Sicherstellung seiner agnatischen Rechte an die Herrschaft Kniphausen, von diesem Beschlusse Mittheilung zu machen."

Diese Uebereinkunft, welche zu Wiesbaden den 20. Juni 1825 ratificirt wurde, lautet wörtlich wie folgt:

„Nachdem in Folge der mit dem Tilsiter Frieden eingetretenen politischen Ereignisse, die Herrschaft Kniphausen mit der Erbherrschaft Jever in einen gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirk unter einem und demselben Gouvernement vereinigt und in dieser Vereinigung auch vorgefunden worden, als Se. Majestät der Kaiser von Rußland im Jahre 1813 von Jever wieder Besitz nahmen, demnächst Ihre kaiserl. Majestät diese von Allerhöchstdenenselben wieder erworbene Erbherrschaft an Se. Durchlaucht den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne daß weder gleichzeitig von Seiten der verbündeten Mächte, noch auch späterhin auf dem Wiener Congresse über Kniphausen etwas festgesetzt wurde, aus dieser Unbestimmtheit aber mancherlei Irrungen entstanden, und daher, auf den Wunsch der zum Congresse in Aachen im Jahre 1818 vereinigt gewesenen Cabinette, Rußland und Preußen sich haben bereit finden lassen, eine Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, als Besitzer der Herrschaft Kniphausen, zu vermitteln, wodurch die Verhältnisse der letztern näher bestimmt und dabei von der einen Seite das Interesse Sr. herzoglichen Durchlaucht besonders in Beziehung auf stattfindende Successionsverhältnisse und auf die Lage der die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden Erbherrschaft Jever, und von der andern Seite die Wünsche des Herrn Grafen, den Schutz des deutschen Bundes, wie früherhin des deutschen Reichs zu genießen, berücksichtigt würden; so ist in Folge der unter solcher Vermittelung jener Höfe und des zu ihnen auf ihre besondere Einladung hinzugetretenen kaiserlich österreichischen Hofes statt gefundenen Verhandlungen und in Uebereinstimmung mit den von den vermittelnden Höfen gemachten Vorschlägen, zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, Kammerherrn, Regierungsrath und Ritter des kaiserlich russischen St. Annenordens zweiter Classe in Brillanten, Wilhelm Ernst, Freiherrn v. Beaulieu-Marconnay und dem Bevollmächtigten des

Herrn Grafen von Bentinck, Hofrath Hans Wilhelm Carl Barnstedt, nachstehendes Abkommen über Kniphausen wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

Artikel **I.** Der Herr Graf von Bentinck tritt für Sich und Seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen nähern Bestimmungen, in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie Ihm dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zugestanden.

Artikel **II.** Damit die Herrschaft Kniphausen wieder ein integrirender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früherhin gehört hat, und die Erhaltung der äussern und innern Sicherheit desselben, für welchen Zweck der deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne, ist der Herr Graf zufrieden, daß die Hoheit über Kniphausen, Ihn selbst und Seine Familie als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist, von Sr. Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und von Höchstdessen Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für Sich und Seine Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren.

Durch diese Unterordnung bleibt das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen, als eines besondern Landes, sowohl gegen das Herzogthum Oldenburg, als gegen die übrigen Staaten Sr. herzoglichen Durchlaucht unberührt.

Artikel **III.** Da, vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der dadurch begründeten Unterordnung unter ein Mitglied des deutschen Bundes, die Herrschaft Kniphausen zu den deutschen Bundeslanden gehört, so erkennt der Herr Graf von Bentinck für Sich und Seine Familie an, daß nicht nur die Bundes- und Schlußakte, sondern auch alle Bundesbeschlüsse, welche bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, auch in Beziehung auf Kniphausen ebenso, wie in den übrigen Bundesländern, volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten.

In Folge dessen versteht sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung keine besondern Rechte über Kniphausen auf Se. herzogl. Durchlaucht übergehen, da die ehemalige Reichsgesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen

und Gesetze im Reiche, mithin solcher Gesetze sich äußerte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben sollten, Bestimmungen aber, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können.

Artikel **IV.** Die Herrschaft Kniphausen wird zu allen nach der Matrikel aufzubringenden Lasten des Bundes, namentlich zu allen Geldleistungen und Mannschaftstellungen für das Bundesheer, in dem Verhältnisse beitragen, als dieselben überhaupt auf die deutschen Bundesländer mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse vertheilt werden. Dabei wollen Se. herzogliche Durchlaucht gern dahin wirken, daß der Herrschaft Kniphausen alle diejenigen Erleichterungen zugestanden werden, welche irgend einem der die 16. Curie bildenden kleinern Bundesstaaten in Folge etwa bereits ergangener oder künftiger Bundesbeschlüsse zu statten kommen. Die Aushebung der Mannschaften kommt zwar dem Herrn Grafen zu, auch steht ihm frei, die deshalb für die oldenburg. Lande bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen, oder besondere, den Verhältnissen der Herrschaft etwa noch angemessenere Vorschriften darüber zu erlassen. Es soll aber die Tauglichkeit der gestellten Mannschaft nach den Grundsätzen der oldenb. Verordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem oldenb. Contingente einverleibt werden und einen Theil davon bilden, demgemäß auch den vorgeschriebenen Soldaten-Eid leisten, und während ihrer Dienstzeit den oldenburg. Militärgesetzen und Militärgerichten unterworfen sein.

Alle für den Bund aufzubringenden Geldbeiträge werden alljährlich von dem Hrn. Grafen an die herzogl. oldenburg. Cassen gezahlt.

Die Herrschaft bleibt von jeder Bequartirung mit dem oldenb. Militär frei.

Artikel **V.** Der Herr Graf tritt auch in die Ausübung des Rechts der besondern Flagge für die Herrschaft Kniphausen wieder ein, wie solches vor Auflösung des deutschen Reichs gewesen ist, jedoch unbeschadet der in den Artikeln **II.** und **III.** enthaltenen Bestimmungen.

Artikel **VI.** Auch in Ansehung der Justizgewalt wegen der Herrschaft Kniphausen erhält der Herr Graf den Genuß und die

Ausübung derselben Rechte wieder, welche ihm zur Zeit des deutschen Reichs zugestanden. Die veränderte Lage der Umstände macht indessen folgende Abänderung bei Ausübung derselben nothwendig:

a) In allen Civilstreitigkeiten der Kniphausen'schen Unterthanen, sowohl unter sich als wo der Herr Graf, oder dessen Behörden, oder auch andere Personen Kläger sind, vertritt das Oberappellationsgericht in Oldenburg aus besonderem Auftrage, welcher demselben von Sr. herzogl. Durchl., vermöge der auf Höchstdieselben in Art. II. übertragenen Hoheit, ein für allemal ertheilt wird, die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, und erkennt in denjenigen Fällen, worin die Competenz derselben begründet war, nach den in der Herrschaft geltenden Rechten. Dabei bleibt jedoch das gedachte Oberappellationsgericht unverändert bei seiner Form und seinem Geschäftsgange.

b) In der angegebenen Art (lit. a.) vertritt jenes Gericht auch die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte in den Angelegenheiten der sonst in der Herrschaft sich aufhaltenden eximirten Personen.

c) In Criminalfällen, wo eine weitere Vertheidigung zulässig ist, sollen die Acten, statt wie sonst zur Zeit des deutschen Reichs an ein auswärtiges Juristencollegium, an das Ober-Appellationsgericht in Oldenburg zur Abfassung des Urtels gesandt, und dieses von dem Kniphausen'schen Gerichte ebenso, wie sonst eröffnet werden.

d) In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Sr. Familie, bei welchen zur Zeit des deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen sein würden, sollen diese ebenfalls durch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden.

e) In gleicher Art soll dasselbe an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten, wo sonst die Unterthanen der Herrschaft gegen den Hrn. Grafen oder dessen Behörden, als Obrigkeit, vor denselben hätten Klage erheben können.

f) Auch soll für Fälle, wo sonst die Erhaltung guter gemeiner Ordnung ein Einschreiten der höchsten Reichsgerichte auf Antrag des Reichsfiscals begründet hätte, ein Fiscal be-

stellt werden, welchen Se. herzogl. Durchlaucht vermöge der Hochdenenselben übertragenen Hoheit aus drei Ihrer Amtsleute, oder Landgerichtsmitglieder in den Kreisen Jever und Neuenburg, welche der Herr Besitzer in Vorschlag bringt, ernennen. Dessen Geschäft ist es auch, besonders darauf zu wachen, daß die von dem Herrn Besitzer als Landesobrigkeit in diesem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Nimmt derselbe einen Fall wahr, wo dabei etwas versäumt, oder, in Beziehung auf Erhaltung guter gemeiner Ordnung, Grund zur Beschwerde gegeben wird, und erlangt er auf desfallsige Anzeige bei dem Herren Besitzer der Herrschaft keine Abhülfe, so bringt er die Sache an das Oberappellationsgericht in Oldenburg, welchem in Absicht der Entscheidung der Beschwerde von Sr. herzogl. Durchlaucht vermöge zu ertheilenden Auftrags gleiche Befugnisse eingeräumt werden sollen, als sonst den höchsten Reichsgerichten zugestanden haben.

g) Doch steht, in allen **Lit. d, e** und **f** bezeichneten Fällen, dem Herrn Grafen, in Fällen **Lit. d** auch den Gliedern Seiner Familie, das Recht zu, sowohl in der ersten als in jeder ferner noch zulässigen Instanz, auf Verschickung der Acten an eine deutsche Juristenfacultät zur Abfassung des Urtheils anzutragen. Wird dieser Antrag gemacht, was jedenfalls eher geschehen muß, als die Acten zum Urtheil beschlossen angenommen werden, so hat das Oberappellationsgericht dem Herrn Grafen, oder, in Fällen **Lit. d**, dem betheiligten Mitgliede Seiner Familie, drei deutsche Juristenfacultäten in Vorschlag zu bringen, woraus von Demselben diejenige, binnen einer durch das Oberappellationsgericht zu bestimmenden angemessenen Frist, zu wählen ist, an welche die Acten versandt werden sollen. Erfolgt der Antrag auf Actenverschickung nicht vor dem Actenbeschlusse oder die Erklärung über die gewählte Juristenfacultät nicht vor Ablauf der dazu bestimmten Frist, so wird das Urtheil in der betreffenden Instanz von dem Oberappellationsgericht selbst abgefaßt.

h) Wenn die Execution eines wider den Herrn Besitzer der Herrschaft ergangenen Urtels oder Bescheides nöthig werden sollte, so erfolgt dieselbe unter der obern Leitnng des Ober-Appellationsgerichts in Oldenburg.

Artikel **VII.** Alle und jede, zwischen Sr. herzoglichen Durchlaucht und höchstdero Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Oldenburg einer Seits, und dem Grafen und dessen Familie anderer Seits, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, ingleichen den Umfang und die Natur der Sr. herzogl. Durchl. übertragenen Hoheit und der dem Grafen zustehenden Rechte (Art. **I.**) im gegenseitigen Verhältnisse zu einander an sich oder in ihrem Prinzip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Hrn. Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amtsthätigkeit des Fiscals sich bezieht (Artikel **VI. lit. f.**), zum Gegenstande haben, werden vor eine schiedsrichterliche Behörde gebracht. Die Bildung derselben geschieht in der Art, daß die Acten über die entstandene Streitigkeit bei dem Oberappellationsgericht in Oldenburg, nach dem bei demselben stattfindenden gewöhnlichen Verfahren, instruirt und mit Zulassung der bei andern Rechtssachen stattfindenden Instanzen, auch zum Spruche bei demselben vorgelegt werden, es sei denn, daß der Herr Graf es vorzieht, auch hier auf Verschickung der Acten anzutragen, in welchem Falle die obige Bestimmung (lit. g.) in ihrem ganzen Umfange eintritt.

Zur völligen Unpartheilichkeit des Oberappellationsgerichts in Oldenburg bei der von ihm hiernach auszuübenden Mitwirkung in Streitigkeiten dieser Art, werden die Mitglieder desselben für dergleichen Fälle von Sr. herzogl. Durchlaucht des Höchstdenenselben geleisteten Huldigungseides entbunden und lediglich auf den Richtereid verwiesen werden.

Artikel **VIII.** Damit ein völlig freier Verkehr zwischen den Einwohnern der herzoglich oldenburgischen Lande und der Herrschaft Kniphausen stattfinden könne, ist der Herr Graf bereit, unbeschadet Seiner landesherrlichen Rechte, entweder die Verfassung wegen der indirecten Abgaben, welche gegenwärtig im Herzogth. Oldenburg besteht oder künftig etwa eingerichtet werden sollte, auch in die Herrschaft einzuführen, oder doch im Wege besonde-

rer Vereinbarung diejenigen Maßregeln anzuordnen, welche erforderlich sein möchten, damit das Interesse Seiner herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Unterthanen in Beziehung auf Erhebung indirecter Abgaben gesichert werde.

Art. IX. Der deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue rnd vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten, und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen.

Sobald die Garantie des Bundes erfolgt ist, tritt dieses Abkommen in Wirksamkeit. Es fallen damit auch alle besonderen Befugnisse des Besitzers der Herrschaft in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse, welche derselbe etwa vor Auflösung des deutschen Reichs gehabt haben mag, hinweg, indem die Interessen sowohl des Herrn Grafen als seiner Unterthanen bei anderen Staaten durch den Souverain, welchem die vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, unter dem Schutze des Bundes vertreten werden.

Art. X. Andere Rechte und Vorzüge des Herrn Grafen und Seiner Familie, außer der Beziehung zur Herrschaft Kniphausen, machen keinen Gegenstand dieses Abkommens aus. Es versteht sich daher auch von selbst, daß denselben hierdurch weder einiger Eintrag geschieht, noch daß auch neue zugestanden werden.

Deß zu Urkund, ist vorstehendes Uebereinkommen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 8. Juli 1825.

(L. S.) Wilhelm Ernst von Beaulieu-Marconnay.
(L. S.) Hans Wilhelm Carl Barnstedt."

In Verbindung mit obigem unter die Garantie des deutschen Bundes gestellten Vertrage stehen zwei in späteren Zeiten bei der

Bundesversammlung angebrachte Reclamationen. Die eine wurde von den drei Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck, die andere von dem ältesten dieser drei Brüder bei der Bundesversammlung anhängig gemacht.

In der 20. Sitzung vom 12. Juni 1845 §. 218 faßte die Bundesversammlung auf die Vorstellung der drei Grafen von Bentinck wegen einer Erklärung hoher Bundesversammlung über die von ihnen angesprochenen Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit den Beschluß:

1) „Die Bundesversammlung erklärt, daß der gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte zustehen;

2) dieser Beschluß ist öffentlich bekannt zu machen, und den drei Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck, in Erledigung ihres Gesuches vom 29. März und 23. Mai 1843, mitzutheilen."

In der 22. Sitzung vom 26. Juni 1845 §. 239 wurde auf die Beschwerde des Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck wegen angeblicher Justizhemmung der Beschluß gefaßt:

1) „Die Frage über die von dem Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck bestrittene Zulässigkeit und Rechtsgültigkeit der zwischen Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg und dem letztregierenden Grafen von Bentinck ohne Zuziehung der Agnaten vereinbarten Convention vom 28. Februar 1834 und des dieselbe promulgirenden landesfürstlichen Gesetzes wird von der Bundesversammlung als eine Streitfrage erkannt, welche zufolge des Artikels VII. des Berliner Abkommens vom Jahr 1825 von der darin angeordneten schiedsrichterlichen Behörde nach dem Inhalt dieses Abkommens zu entscheiden ist. Es versteht sich hiebei von selbst, daß die Mitglieder des großh. Ober-Appellationsgerichts für diesen Fall ausdrücklich ihres Huldigungseides zu entbinden und lediglich auf ihren Richtereid zu verweisen seyen, und daß für die Dauer des dies-

fälligen Verfahrens die Wirkung des Prozeßgesetzes vom 26. Juli des Jahrs 1834 zu cessiren habe.

2) Hievon ist die großh. oldenburgische Regierung durch die Bundestags-Gesandtschaft Behufs weiterer geeigneter Veranlassung zu verständigen, auch

3) Der Herr Graf Carl Anton Ferdinand von Bentinck auf seine in Vollmacht seines Bruders, des Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck, eingebrachte Beschwerde vom 8. Februar 1844 hiernach zu bescheiden."

§. 99.

b. Verhandlungen, betreffend das Königreich Sachsen. Rechtsverhältnisse der Fürsten und Grafen von Schönburg.

Unter den mancherlei Reclamationen, welche die vormals reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Freiherren unter Bezugnahme auf Art. 14 der Bundesacte gegen Bundesregierungen bei der Bundesversammlung erhoben, zeichnen sich insbesondere auch diejenigen des Hauses Schönburg gegen die Krone Sachsen aus. Die innige Verbindung dieses Hauses mit der österreichischen Regierung gab ihren Ansprüchen natürlich großen Nachdruck. In der 22. Sitzung vom 7. August 1828 wurde in dieser Streitsache der Beschluß gefaßt:

„Den Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg auf ihre unter'm 4. März 1818 eingebrachte und unter'm 24. Januar 1819 erneuerte Vorstellung, wegen Bestimmung der Verhältnisse dieses Hauses zum deutschen Bunde, zu bedeuten, daß die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich dahin vereinigt haben, dem Hause Schönburg, in Rücksicht auf seine vormalige Stellung zum deutschen Reiche — unbeschadet aller aus dem Receße des Jahrs 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familien-Rechte und Vortheile einzuräumen, welche durch die Bundes- und Schlußacte oder durch spätere Bundesbeschlüsse den in dem Jahre 1806 mediatisirten ehemaligen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert werden."

Da übrigens die Receße vom 4. Mai 1740 in Folge der seit jener Zeit eingetretenen Veränderungen im Verwaltungs- und Ab-

gabenwesen, zu mannigfaltigen Streitigkeiten Veranlassung gegeben hätten, so wurde unter'm 9. Oktober 1835 zwischen der Krone Sachsen und den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg ein Additional-Receß abgeschlossen. Durch diesen wurde den genannten Fürsten und Grafen in ausgedehnter Weise die Betretung des Rechtswegs, hinsichtlich der Vertragsverhältnisse nachgelassen. Dabei wurde noch insbesondere festgestellt, daß, wenn die zugesicherte Rechtshülfe beschränkt, behindert oder verweigert werden sollte, dem Hause Schönburg der Recurs an die Bundesversammlung mit der Wirkung offen stehe, daß dieselbe berufen sey, bei begründet befundener Beschwerde, die Gewährung der vertragsmässigen Rechtshülfe zu veranlassen.

Nachdem über diesen Antrag Bericht erstattet worden war, faßte die Bundesversammlung in ihrer 7. Sitzung vom 3. Juni 1836 §. 125 den Beschluß:

„Der deutsche Bund übernimmt den Schutz der von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg auf dem Grund der Receße vom 4. Mai 1740 und 9. Oktober 1835, wie der Declaration vom 7. November 1835 zu gewährenden Rechtshülfe."

§. 100.

c) Verhandlungen, betreffend das Großherzogthum Baden.

a. Rechtsverhältnisse der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft, insbesondere wegen der Ablösungsgesetze vom 28. und 31. Dezember 1831.

Bereits in §. 95 wurde auf verschiedene Beschwerden hingewiesen, welche großh. badische Fürsten, Grafen und Freiherren gegen ihre Staatsregierung bei'm Bunde erhoben. Im Jahre 1832 wandte sich die vormals unmittelbare Reichsritterschaft in Baden wiederum an den Bundestag, und erwirkte unter'm 16. Juni 1836 §. 153 folgenden Beschluß desselben:

„Auf die unter'm 22. Mai 1832 durch Freiherrn Friedrich von Zobel überreichte Bitte der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft in Baden aus den Cantonen Ortenau, Creichgau und Odenwald," daß sich die Bundesversammlung verwenden möge, damit der dem vormaligen Reichsadel, in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen durch die Verträge vom 26. September und 13. Dezember 1823 gewährte, und durch die lan-

desherrliche Declaration vom 22. April 1824 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Rechtszustand in allen seinen Beziehungen unverrückt aufrecht erhalten bleibe, und die Gesetze vom 28. und 31. Dezember 1831 wegen Ablösbarkeit verschiedener grundherrlicher Rechte und wegen einer neuen Gemeindeordnung, insoweit durch sie jener Rechtszustand verletzt sey, in dieser Beziehung wieder außer Kraft gesetzt würden," wird

I. den Reclamanten eröffnet:

a) daß die Bundesversammlung, in Anerkennung der den Reclamanten gebührenden vollen Entschädigung aus der Staatskasse wegen der durch die Gesetze vom 28. Dezember 1831 über Aufhebung der Herrenfrohnden, des Blutzehntens und des Neubruchzehntens denselben entzogenen nutzbaren Rechte und Gefälle, ihnen überlasse, auf den Grund dieses bundesgesetzmässigen Anspruches zur Geltendmachung ihrer diesfallsigen Forderung den Rechtsweg bei den competenten Landesgerichten zu betreten, welche von der großh. badischen Regierung anzuweisen sind, über die Frage, ob den Reclamanten, in Folge der §§. 25 und 26 der Declaration vom 22. April 1824, rücksichtlich der Aufhebung des Novalzehntens wegen des Verlustes ihres eventuellen Erhebungs-Anspruches in künftigen Fällen, irgend eine und welche? sodann wegen Aufhebung des Blutzehntens und der Herrenfrohnden eine größere Entschädigung aus der Staatskasse gebühre, als in den hierüber ergangenen Gesetzen zugesichert ist? ohne Rücksicht auf letztere, blos auf den Grund der §§. 25 und 26 der Declaration vom 22. April 1824 das rechtliche Erkenntniß zu fällen;

b) daß, so viel die Beschwerde der Reclamanten hinsichtlich der Gesetze vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden über die Erwerbung des Bürgerrechts betreffe, der großh. badischen Regierung zu erkennen gegeben werde, daß es für die Reclamanten diesfalls bei den Bestimmungen der landesherrlichen Declaration vom 22. April 1824 sein Verbleiben habe, welches jedoch in besonderer Beziehung auf die Beschwerden wegen veränderter Theilnahme an den Gemeindelasten nur in so weit zu gelten habe, als die Reclamanten selbst, der großh. badischen

Regierung gegenüber, sich dermalen nicht durch das neueste Gesetz vom 28. August 1835 für befriedigt erklären.

II. Die großh. badische Regierung wird aufgefordert, den Reclamanten

ad a. des gegenwärtigen Beschlusses, in Uebereinstimmung mit der von ihr dahier abgegebenen Erklärung, den Rechtsweg zu eröffnen, und sonach die nöthige Weisung an die competenten Landesgerichte zu erlassen, und ad b. das Erforderliche zu verfügen, auch darüber, daß dieses geschehen sey, Anzeige hierher zu erstatten."

§. 101.

b. Rechtsverhältnisse der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft in Baden wegen des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833.

Auf die Beschwerde der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft in Baden gegen die großh. badische Regierung in Betreff des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 wurde in der 11. Sitzung vom 29. April 1841 §. 133 der Beschluß gefaßt:

1) Den Reclamanten wird — auf die von deren Bevollmächtigten, dem Freiherrn Friedrich von Zobel zu Nesselhausen, übergebene Vorstellung vom 23. Juni 1838 — unter Anerkennung der denselben gebührenden vollen Entschädigung auch wegen der durch das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833 entzogenen nutzbaren Rechte, und des Grundsatzes, daß selbige aus der Staatscasse zu zahlen sey, eröffnet, daß es ihnen überlassen bleibe, in Folge einer von der großh. badischen Regierung abgegebenen Erklärung, den Rechtsweg bei den competenten Landesgerichten zu betreten, welche von der großh. badischen Regierung anzuweisen seyen, über die Frage: ob den Reclamanten in Folge der Declaration vom 22. April 1824, §. 25, wegen Ablösung der Zehnten eine größere Entschädigung gebühre, als in dem hierüber ergangenen Gesetze zugesichert ist? ohne Rücksicht auf letzteres, blos auf den Grund des §. 25 der Declaration vom 22. April 1824, das rechtliche Erkenntniß zu fällen.

2) Die großh. badische Regierung wird, unter Mittheilung des obigen Beschlusses, aufgefordert, in Uebereinstimmung mit

der von ihr abgegebenen Erklärung, den Rechtsweg wegen der Größe der gebührenden Entschädigung zu eröffnen, und sonach die nöthige Weisung an die competenten Landesgerichte zu erlassen."

§. 102.

c. Rechtsverhältnisse des Grafen von Leiningen-Billigheim, insbesondere wegen Zollbefreiung für Consumtibilien.

Die Beschwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die großh. badische Regierung, wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines eigenen Hausbedarfs wurde durch einen in der 6. Sitzung vom 24. Februar 1842 §. 67 gefaßten Beschluß erledigt. Derselbe lautet wörtlich, wie folgt:

1) „Dem Herrn Reclamanten zu eröffnen, daß zwar im Allgemeinen die subjicirten ehemaligen Reichsstände, vermöge des Art. 14 der Bundesacte, die denselben in der königl. bairischen Verordnung vom 20. März 1807 belassene Zollfreiheit auch in denjenigen Bundesstaaten, wo für andere Classen von Staatsangehörigen kein solches Privilegium besteht, in Anspruch zu nehmen berechtigt seyen, daß aber die besondere Frage, ob und in wie fern der Reclamant durch seine Zustimmung zu dem Inhalt der badischen Declaration von 1826 sich in Rücksicht der Zollfreiheit der Landesgesetzgebung unterworfen habe, von den badischen Landesbehörden zu entscheiden sey, und daß ihm hiezu die großh. badische Regierung bei den großh. Landesgerichteu den Rechtsweg zu eröffnen habe.

2) Die großh. badische Regierung zu ersuchen, dem Herrn Reclamanten über die ebenerwähnte besondere Frage bei den badischen Landesgerichten, welchen der gegenwärtige Beschluß mitzutheilen wäre, den Rechtsweg zu eröffnen."

§. 103.

d. Verhandlungen, betreffend das Kurfürstenthum Hessen, insbesondere Beschwerde der Standesherren über die Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834.

Im Jahre 1838 kam bei der Bundesversammlung die Beschwerde sämmtlicher Standesherren des Kurfürstenthums Hessen gegen die

kurfürstliche Landesregierung wegen Verletzung ihrer standesherrlichen Rechte durch die Gemeindeordnung vom 23. October 1834 zur Verhandlung. Die Verfassungsurkunde Kurhessens vom Jahr 1831 bestimmte nämlich im §. 49:

„Die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften werden in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näheren Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherren durch ein Edict geordnet werden, welches, nachdem dessen Inhalt von den Landständen dieser Verfassung entsprechend befunden worden, unter deren Schutz gestellt werden soll."

Auf den Grund dieser Bestimmung wurde von der Regierung mit den Standesherren wegen Feststellung ihres gesammten Rechtszustandes weitere Verhandlung gepflogen, worauf, nach erfolgter Verständigung, ein landesherrliches Edict über die besonderen Rechtsverhältnisse der kurhessischen Standesherren erlassen, und in der Sammlung der Gesetze für Kurhessen vom 29. Mai 1833 publicirt wurde.

Im §. 21 dieses Edicts heißt es:

„Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Gemeindeangelegenheiten steht den Standesherren zu. Sie haben die Ortsvorgesetzten zu bestellen, die Bürger-, Nachbar- und Beisassen-Rechte, desgleichen den Judenschutz zu ertheilen, auch Unterthanen, welche in einen anderen Theil Unserer Länder überziehen wollen, aus dem Gemeindeverbande zu entlassen."

Nach §. 33 des Edicts können

„diejenigen Rechte, welche den Standesherren als solchen durch die deutsche Bundesacte zugesichert sind, und ihnen nach gegenwärtigem Edicte zukommen, ihnen niemals ohne ihre freie Zustimmung, und ehe die etwa vereinbarte Entschädigung geleistet ist, entzogen werden."

In der neuen kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 wurde jedoch die Bestellung der Ortsvorgesetzten an die Wahl der Gemeinden (§. 40 dieser Gemeindeordnung), und die Ortsbürger- und Beisassen-Aufnahme an die Gemeinderäthe und Gemeindeausschüsse überwiesen (§. 63 der Gemeindeordnung), während den Standesherren die Befugniß gelassen ward, die Ortsvorstände zu

bestätigen (§. 50 der Gemeindeordnung) und gegen die zu Bürgern und Beisassen aufgenommenen Individuen mit Einwendungen und Beschwerden bei der Provinzialregierung einzukommen (§. 92 der Gemeindeordnung).

Hierdurch erachteten sich die kurhessischen Standesherren in ihren Rechten verletzt, und wandten sich desfalls an den Bundestag. In der 21. Sitzung vom Jahre 1838 §. 247 erstattete der holstein-lauenburg'sche Bundestags-Gesandte, Freiherr von Pechlin, Namens des Bundestags-Ausschusses für die Angelegenheiten der Mediatisirten Vortrag über die erwähnte Beschwerde.

Die Fragen, auf welche es hierbei meines Erachtens zunächst ankam, sind die folgenden:

1) Konnten durch das Edict vom 29. Mai 1833 mit Rechtsgültigkeit Bestimmungen getroffen werden, welche auf alle Zukunft die Entwickelung des Gemeinde-Verfassungswesens im Keim erstickten?

2) sind die Worte des §. 33 dieses Edicts so zu verstehen, daß auch diejenigen Rechte, welche den Standesherren als solchen durch die deutsche Bundesacte nicht zugesichert sind, und ihnen nur nach dem genannten Edicte zukommen, ihnen niemals ohne ihre freie Zustimmung und ehe die etwa vereinbarte Entschädigung geleistet ist, entzogen werden können?

Diese beiden Fragen sind unseres Erachtens zu verneinen, und damit fällt die Reclamation der Standesherren von selbst.

Die Ausübung der Ortspolizei, welche den Standesherren nach der Bundesacte zukömmt, ist nicht identisch mit der Wahl der Ortsvorgesetzten und der Ortsbürger und Beisassen-Annahme.

Hierzu kömmt aber noch, daß der §. 42 der kurhessischen Verfassungs-Urkunde, welche von den Standesherren Kurhessens mitberathen und angenommen worden war, im §. 42 die Bestimmung enthält:

„Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen in einer besonderen Städte- und Gemeinde-Ordnung alsbald festgesetzt, und darin die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufsicht ihrer besonders erwählten Ausschüsse, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeindeverband und die Befugniß zur Bestellung der Gemeindediener,

auch die Art der oberen Aufsicht der Staatsbehörden näher bestimmt werden."

Endlich bestimmt der Art. 63 der Wiener Schlußacte ausdrücklich:

„Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen; so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen oder verfassungsmässigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken."

Hiernach hätte die Bundesversammlung höchstens den Reclamanten den Rechtsweg vor den kurhessischen Behörden eröffnen können. Nichts desto weniger trug die Commission darauf an:

„Daß die kurfürstlich hessische Regierung ersucht werde, das Edict vom 29. Mai 1833 als alleinige Norm für den Rechtszustand der kurhessischen Standesherren aufrecht zu erhalten, und die Reclamanten demnach in den Besitz der Befugnisse, die Gemeindevorsteher zu bestellen und die Bürger-, Nachbar- und Beisassen-Rechte zu ertheilen, wieder einzusetzen."

§. 104.

e. Verhandlungen, betreffend das Königreich Würtemberg, insbesondere das Polizeistrafgesetz vom Jahre 1839.

Schon weiter oben §. 95 wurden die wiederholten Beschwerden des würtemberg'schen, vormals unmittelbaren Adels besprochen. Nachdem die früheren, allgemeineren Beschwerden erledigt worden waren, gab das Polizeistrafgesetz, welches im Jahre 1839 auf verfassungsmässigem Wege zu Stande kam, Veranlassung zu einer neuen Beschwerde.

Dasselbe bestimmte nämlich im §. 80:

„Daß bei den Mitgliedern der Familien des gesammten ritterschaftlichen Adels auch wegen solcher Uebertretungen, die an und für sich von der Ortsobrigkeit abzuwägen wären, die Untersuchung und das Erkenntniß dem königl. Oberamte in so weit zustehe, als das Vergehen innerhalb einer grundherrlichen Besitzung des Uebertreters oder seiner Familie stattgefunden hat."

Nach §. 91. desselben Gesetzes sind dagegen die Mitglieder standesherrlicher Familien in erster Instanz in Polizeisachen den Kreisregierungen unterworfen.

Ueber diese Bestimmungen beschwerten sich 133 Mitglieder des vormals reichsunmittelbaren, reichsritterschaftlichen Adels im Königreich Würtemberg bei der Bundesversammlung und stellten den Antrag: dieselbe wolle aussprechen:

„daß den Reclamanten und allen Mitgliedern ihrer Familien bei den durch das königl. würtemb. Polizeistrafgesetz vom 2. October 1839 verpönten Vergehen im Umfang des Königreichs ein privilegirter Gerichtsstand unter der Kreispolizeibehörde zukomme, daß dieser privilegirte Gerichtsstand aber jeden Falls dann eintrete, wenn das Vergehen in den grundherrlichen Besitzungen begangen werden sollte?"

Hierbei ist übrigens zu bemerken, daß die maßgebende königl. baierische Deklaration vom 19. März 1817 dem ehemals reichsunmittelbaren Adel ein privilegirtes Forum in Polizeisachen nicht einräumt, so wenig als die königlich würtembergische Verordnung vom 8. Dezember 1821, welche nach zuvoriger Vereinbarung für den vormals reichsunmittelbaren reichsritterschaftlichen Adel erlassen wurde.

Demzufolge wurde auch in der 18. Sitzung v. 21. Juli 1842 folgender Beschluß gefaßt:

„es sei den Reklamanten zu eröffnen, wie ihr Antrag nicht begründet befunden worden sei."

§. 105.

f) Verhandlungen, betreffend das Großherzogthum Hessen, insbesondere die Beschwerde der Standesherren gegen das Ablösungsgesetz vom 27. Juni 1836.

Im Jahre 1841 reichten die Standesherren des Großherzogthums Hessen eine Beschwerde bei'm Bundestage wegen Anwendung des daselbst am 27. Juni 1836 erlassenen Grundrenten-Ablösungs-

gesetzes auf standesherrliche Grundgefälle, und stellten darin folgende drei Gesuche an die Bundesversammlung:

1) „Zu entscheiden und auszusprechen, das Ablösungsgesetz vom 27. Juni 1836 leide auf die Standesherren des Großherzogthums Hessen und die von ihren Vorfahren gestifteten milden Fonds keine Anwendung und Ausdehnung, oder

2) Zu entscheiden und auszusprechen, daß die großherzogliche Regierung verbunden sei, ehe und bevor von einer Zulassung einzelner Ablösungsanträge die Rede sein dürfe, mit ihnen diejenigen Bestimmungen zu vereinbaren, oder im Entstehungsfalle durch das competente Gericht feststellen zu lassen, ohne welche sie nicht vollständig entschädigt werden könnten, oder

3) Zu verfügen, daß die großherzogliche Regierung unverweilt allen Ablösungsanträgen der Pflichtigen in Beziehung auf ihre Gefälle bis zu erfolgter definitiver Entscheidung durch die hohe deutsche Bundesversammlung Anstand gebe und inhibire."

Nachdem die Bundesversammlung in der dritten Sitzung vom 11. Februar 1841, §. 59. den Vortrag der wegen Erfüllung des Art. 14 der deutschen Bundesacte bestehenden Commission vernommen, und die großherzoglich hessische Regierung in der 12. Sitzung von 1841 §. 143 erklärt hatte, den Reclamanten stehe der Rechtsweg offen, wurde auf den Vortrag des Freihern von Pechlin in der 16. Sitzung vom 17. Juni 1841 beschlossen:

„Die großherzoglich hessische Regierung wird ersucht,

1) nach ihrer erfolgten entgegenkommenden Erklärung wegen Zulassung des Rechtsweges in dieser Beschwerdesache, diesen dahin bei dem competenten Richter zu eröffnen, daß auf von den Standesherren gegen die großherzogliche Regierung erhobene Klage, auf den Grund der §§. 23 und 58 des Edicts vom 17. Februar 1820, ohne Rücksicht auf die besonderen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836, über die Anwendbarkeit desselben im Allgemeinen auf die Standesherren, desgleichen über das Maaß der ihnen jedenfalls gebührenden vollständigen und gleichzeitigen Entschädigung für die abzulösenden Grundrenten, und darüber, wer ihnen ganz oder antheilig solche Entschädigung zu leisten habe, rechtlich erkannt werde;

2) bis zur erfolgten gerichtlichen Entscheidung die Ablösungsanträge gegen diejenigen Standesherren zu inhibiren, welche die obige Klage erheben und dabei erklären, sich dem Ausfalle des Rechtsverfahrens unterwerfen zu wollen.

Den reclamirenden Standesherren ist von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben."

Nach diesem Beschlusse blieb die Sache auf sich beruhen bis zur zweiten Sitzung vom 26. Januar 1843, in welcher die betreffende Commission Vortrag erstattete über eine weitere Beschwerde derselben Standesherren über denselben Gegenstand, worin sie unter Bezugnahme auf eine an alle Kreisämter, worin sich standesherrliche Besitzungen befinden', ergangene Weisung der großherzoglich hessischen Regierung, darauf antragen:

„eine hohe Bundesversammlung wolle den Art. 14 pos. c., dahin authentisch interpretiren: daß ein Unterschied zwischen dem Eigenthume, den Besitzungen oder Grundrenten der Standesherren, je nachdem sie innerhalb oder ausserhalb der politischen Verwaltungs- und Jurisdictionsbezirke derselben belegen seien, nicht Statt habe, sobald nur das außer Zweifel sei, daß sie schon vor der Mediatisirung zum immediaten Eigenthum, Familien- oder Kammergut derselben gehörten, sonach auch im Großherzogthum Hessen eine solche Unterscheidung unstatthaft sei, da das Edict von 1820 sie nicht ausdrücklich ausspreche.

Ferner wurde gebeten:

„bis zur erfolgten definitiven Entscheidung eine solche Inhibition sobald als möglich zu verfügen."

Hierauf wurde beschlossen:

„Die großherzoglich hess. Regierung um Abgabe einer sich über die Reclamation verbreitenden Erklärung zu ersuchen."

Diese erfolgte in der 18. Sitzung vom 22. Juni 1843, und wurde an die betreffende Commission abgegeben. In der 21. Sitz. vom 13. Juli 1843, §. 223 erstattete diese ihren Bericht. Es wurde darauf beschlossen:

„Den Herren Reclamanten zu eröffnen: daß ihren Anträgen wegen authentischer Interpretation des Artikels 14 der Bundesacte und um einstweilige Inhibition des Ablösungsverfahrens nicht statt zu geben sei, da die großherzoglich hess. Regierung

sich bereit erklärt, den neuerdings entstandenen Streit, gleich dem frühern, in Gemäßheit des Artikels 63 der Schlußacte, auf den Grund der §§. 23 und 58 des Edicts vom 17. Febr. 1820 bei dem competenten Gerichte zur Entscheidung bringen zu lassen, und da das weitere Ablösungsverfahren bereits sistirt worden wäre."

§. 106.

g) Verhandlungen, betreffend das Königreich Hannover, insbesondere die Beschwerde des Fürsten Alexis von Bentheim gegen die Ablösungsordnung vom 29 Juli 1833.

In der Beschwerdesache des Fürsten Alexis von Bentheim gegen die königlich hannöverische Regierung wegen Entziehung seiner Eigenthumsrechte durch die Ablösungsordnung für das Königreich Hannover vom 23. Juli 1833 wurde in der 22. Sitzung vom 29. Juli 1841 §. 248 der Beschluß gefaßt:

1) „Der königlich hannöverischen Regierung zu eröffnen, daß die Bundesversammlung den von dem Fürsten Alexis von Bentheim wegen Anwendung der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833, auf die Besitzungen seines Hauses ergriffenen Recurs gerechtfertigt finde, indem über die Verbindlichkeit des fürstlichen Hauses, sich dem Ablösungsgesetze zu unterwerfen, nicht von den zuständigen Gerichtsstellen entschieden worden sei, und daß die Bundesversammlung sonach die königliche Regierung ersuche, von Anwendung der Ablösungsgesetze auf den Grund der Erkenntnisse der durch die Ablösungsordnung bestimmten Behörden, abstehen zu wollen.

2) Dem Herrn Reclamanten, Fürsten Alexis von Bentheim von vorstehendem Beschlusse Mittheilung zu machen. *)"

---

*) Zu diesem Abschnitt gehört auch noch die Beschwerde des Grafen Looz-Corswarem gegen die k. preuß. Regierung wegen Vorenthaltens der Standesherrlichkeit im südlichen Theile des Fürstenthums Rheina-Wolbeck. Dieselbe wurde in der 23. Sitzung vom 3. Juli 1845, §. 252. dahin entschieden; es sei zu beschließen:

dem Hrn. Reclamanten zu eröffnen, daß sein Gesuch um die

Der Artikel 15 der deutschen Bundesacte.

§. 107.

Einleitung.

Der Artikel 15 der deutschen Bundesacte*) ist der einzige, in welchem für die Regulirung der darin besprochenen Verhältnisse eine Frist und zwar die kurze eines Jahres gesetzt ist. Man sollte daher glauben, keine Angelegenheit wäre für Deutschlands Wohl dringender gewesen, als diejenige, welche in diesem Artikel besprochen wurde. Allein es handelte sich darin nicht um die Freiheit der Rheinschifffahrt, sondern um Rheinschifffahrts-Octroi-Renten, nicht um die thätigen Diener der christlichen Kirche, sondern um die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter, nicht um den Kriegerstand, der im Kampf für das Vaterland in den blutigen Schlachten von Leipzig und Waterloo mit Wunden bedeckt wurde, sondern von den Mitgliedern des deutschen Ordens; nicht um Anregung irgend einer vaterländischen Thätigkeit, sondern blos um die Pensionen der Drohnen Deutschlands!

Die Verhandlungen, welche dieser Artikel veranlaßte, beziehen sich auf

1) Die Rheinschifffahrts-Octroi-Renten;

2) Auf die Pensionirung der Deutsch-Ordensritter;

3) Auf Pensionirung der Johanniter-Ordensritter-Stifter;

4) Auf die Sustentation der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen;

5) Auf die Sustentation des Reichskammergerichtspersonales.

Streng genommen, fielen allerdings die Johanniter-Ritter und die Reichskammergerichts-Angehörigen nicht unter die Bestimmung dieses Artikels. Nichts desto weniger wurden sie nach dessen Analogie darunter gezogen.

Anerkennung reichsständischer Eigenschaft im Sinne des Art. 14 der Bundesacte nicht begründet erscheine.

Wir erwähnen dieser Reclamation nur in einer Note, da sie eine höhere Bedeutung nicht besitzt.

*) Siehe oben §. 2 S. 20.

Die Bestimmung des Artikels 15, welche sich auf die Rheinschifffahrts-Octroi-Renten bezieht, lautet wörtlich wie folgt:

„Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Oktroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt."

Diese Garantie wurde von Seiten der Frau Fürstin von Isenburg-Birstein, dem Grafen von Leiningen-Westerburg und den Erben des Fürsten Primas in Anspruch genommen. Die desfallsigen Verhandlungen haben jedoch zu wenig allgemeines Interesse, um hier mitgetheilt werden zu können.

§. 108.

1. Verhandlungen, betr. die Pensionen der Deutsch-Ordensritter.

Seit dem ersten Zusammentreten der Bundesversammlung wurden eine Masse von Ansprüchen aller Art an dieselbe auf den Grund des Artikels 15 gebracht.

Nach einigen einleitenden Verhandlungen wurde bereits in der 44. Sitzung vom 17. Juli 1817, §. 352 der Beschluß gefaßt:

„Die Bundesversammlung, durch den Artikel 15 der deutschen Bundesacte verpflichtet, für die Sicherstellung angemessener Pensionen der Mitglieder des deutschen Ordens, nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Sorge zu tragen, und überzeugt, daß die Commission, welche zur Vereinigung der, nach den erfolgten Abstimmungen in mehreren Beziehungen sehr verschiedenen Ansichten ernannt worden, in der Gerechtigkeit und Großmuth der betheiligten Regierungen die erwünschteste Unterstützung ihrer Bemühungen finden wird, beschließt:

1) Die ernannte Commission wird, ohne in weitläufige Erörterungen und Untersuchungen einzugehen, nach Anleitung der vorliegenden Abstimmungen, und falls sie es nöthig findet, nach vorgängiger Communication mit den betreffenden Gesandten, sich bemühen, ein gemeinsames Einverständniß über die Anwendung der Grundsätze, welche bei der Pensionirung

der Mitglieder des Deutsch-Ordens zu befolgen sind, zu bewirken, und sofort die Bundesversammlung davon in Kenntniß setzen; oder aber

2) In dessen Entstehung ihr Gutachten, wie den Mitgliedern des gedachten Ordens die ihnen gebührenden Pensionen in dem durch die Bundesacte bestimmten Maße festzusetzen und zu sichern seien, erstatten. Endlich

3) wird es der Commission überlassen, mit Zuziehung der Gesandtschaften der betheiligten Höfe, eine billige Uebereinkunft mit den wenigen noch übrigen Individuen dieses Ordens einzuleiten; bis dahin aber werden die Bundesgesandten dieser Höfe ersucht, dahin zu wirken, daß da, wo es vielleicht noch nicht, oder wenigstens nicht in gehörigem Maße geschehen sein möchte, den Gliedern und Dienern des Deutsch-Ordens eine angemessene provisorische Pension bewilligt und angewiesen werde."

Nach unendlichen Verhandlungen faßte die Bundesversammlung in ihrer 3. Sitzung vom Jahre 1836, §. 79 folgenden entscheidenden Beschluß:

„daß, nachdem der Graf von Cundenhoven durch die Krone Oesterreich und der Freiherr von Reinach durch die Krone Preussen befriedigt worden sind, die hohe Bundesversammlung, vor der Hand mit Aussetzung der Rechtsansprüche des Johanniter-Ordens, sich für die Befriedigung der noch übrig bleibenden acht (in der Beilage **B.** der Eingabe, unter Ziffer 3. bis 10 genannten) Ordensritter bei den höchsten Regierungen von Bayern, Hannover, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau verwende, und Höchstdieselben ersuche, sich zu erklären, ob sie geneigt sind:

a) jedem dieser acht Ordensritter, von gegenwärtigem Jahre an, auf ihre Lebenszeit eine Pension von 3000 fl., und

b) anstatt der Rückstände, den Betrag eines Jahres mit 3000 fl. für jeden gegen Wegfall des zweien Rittern von der Krone Baiern ausgesetzten Wartegeldes von 1000 fl. für jeden, zu bewilligen, und

c) diese Entschädigung nach dem in dem Vertrage vom 12. Januar 1829 hinsichtlich der Schulden des Johanniterordens

festgestellten Concurrenz-Verhältnisse zu übernehmen und zu leisten."

Die am 25. August 1835 noch am Leben befindlichen Mitglieder des deutschen Großpriorats vom Malteserorden nach ihrer Ordens-Anciennetät waren die folgenden:

1. Commandeur Freiherr Ferd. Bened. von Reinach zu Werth.
2. Chevalier Graf Franz Edmund v. Coudenhoven.
3. „ Graf Adam Friedrich v. Kageneck.
4. „ Frhr. Conrad Fidel v. Rink.
5. „ Frhr. Johann Albert v. Pfürdt.
6. „ Frhr. Ernst Max v. Zorn-Bulach.
7. „ Graf Joseph Friedrich v. Sickingen.
8. „ Frhr. Georg Carl v. Welden-Großlaupheim.
9. „ Graf Leopold v. Fugger zu Glött.
10. „ Frhr. Marquard v. Reichlin-Meldegg.

§. 109.

2. Verhandlungen, betreffend die Pensionirung der Johanniter-Ordens-Ritter.

„Der Artikel 15 der Bundesacte erwähnte zwar der Johanniter-Ritter nicht, sondern nur der Deutsch-Ordensritter. Nichts desto weniger wurde in der 44. Sitzung vom 17. Juli 1817, §. 351 einhellig beschlossen:

„Die deutsche Bundesversammlung hat auf die von den Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens eingereichte Vorstellung Ziffer 34 von 1816 beschlossen, daß, soviel die Pensionirung der dermaligen Mitglieder des Johanniter-Ordens in Deutschland betreffe, die in dem Artikel 15. der deutschen Bundesacte, in Betreff der Pensionirung der Mitglieder des deutschen Ordens, enthaltenen Bestimmungen und deren Anwendung auch auf die Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens auszudehnen seien."

In der 32. Sitz. v. 17. Oct. 1820, §. 182 wurde ferner beschlossen:

1) „Daß die in Ansehung der Pensions-Ansprüche der transrhenanischen deutschen Ordensritter zu erwartende Entschließung demnächst auf die Mitglieder des Großpriorats des Johanniterordens in Deutschland anzuwenden sei;

2) daß der Mandatar der Reclamanten, unter Mittheilung gegenwärtigen Vortrags, aufgefordert werde, die darin bemerklich gemachten näheren Erläuterungen beizubringen;
3) daß die Commandeurs, Freiherr von Pfürdt zu Herrenstrunden und Freiherr von Reinach zu Wesel und Borken, sodann der Ordensbeamte Hofmann zu Herrenstrunden, dem königlich preußischen, der Commandeur Frhr. v. Bodmann aber dem königlich würtembergischen Hofe vorerst zur Berücksichtigung empfohlen werden."

§. 110.

3. Verhandlungen, betr. die Sustentation und die Pensionirung der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen.

Der Artikel 15 der Bundesacte enthält die Bestimmung:

„Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen, bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt."

Auf den Grund dieser Bestimmung wurde die Bundesversammlung gleich bei ihrem ersten Zusammentritt mit Gesuchen aller Art wahrhaft bestürmt.

In der 14. Sitz. v. 23. Decbr. 1816, §. 60 faßte sie den Beschluß:

1) „Daß der Termin, von welchem an die Zahlung der Pensionen von der Sustentationscasse auf die Besitzer des linken Rheinufers übergehen solle, von Seiten der Bundesversammlung auf den 1. Juni 1815 festzusetzen;
2) die Rückstände den überrheinischen geistlichen Pensionisten bis zu diesem Schlußtermine nach dem bisherigen Fuße zu berechnen, dabei jedoch von der Bundesversammlung zu ihren Gunsten, Behuf künftiger Erhöhung dieses Fußes, bei den die Pensionen übernehmenden Regierungen sich zu verwenden, die Hereinbringung der Rückstände, welche zur Zahlung der Pensionen bis zum 1. Juni 1815 auf dem bisherigen Fuße erfor-

derlich seien, durch verhältnißmäßige Vorschüsse der Regierungen zu beschleunigen, über diese Puncte endlich alsbald Bericht zu erstatten, die Sustentationscasse aber gleichzeitig zu autorisiren sei, sobald ihr die erforderlichen Gelder eingingen das dritte Drittheil für 1814 nachzuzahlen."

In der 43. Sitzung vom 14. Juli 1817, §. 332, wurde ferner folgender definitiver Beschluß gefaßt;

1) „Daß die auf die Sustentationscasse gelegten Pensionen, bis zu dem Zeitpunkt ihrer Uebertragung auf die jetzigen Besitzer des linken Rheinufers, aus den Beiträgen der mehrfach Präbendirten, jedoch nur in dem beschränkten Maße, in welchem sie zuletzt bezahlt worden, und ohne Erhöhung derselben bis zu der Anfangs beabsichtigten Congrua, oder selbst bis zu einem noch höhern Ertrage zu decken sei.

2) Daß der Zeitpunkt, in welchem die jetzigen Regierungen in den Besitz der Gebiete jenseits des Rheins treten, auf welchen diese von Frankreich nicht erfüllte Pensionirungs-Verbindlichkeit ruhet, mithin in Ansehung der allermehresten derselben der 1. Juni 1815, der Zeitpunkt sei, von welchem an gedachte Pensionen auf selbige zu übertragen sind, und die Last der Doppelt-Präbendirten, zu ihrer weiteren Versorgung beizutragen, von selbst erlischt.

Daß diesem gemäß, und nachdem dieser Grundsatz von den betheiligten deutschen Fürsten, insbesondere von Preußen, Baiern und dem Großherzogthum Hessen, wiewohl von letzterem mit derjenigen Modification, welche für dasselbe aus dem von ihm erst im Juli 1816 erlangten Besitz seiner Länder auf dem linken Rheinufer entspringt, ausdrücklich angenommen und denselben ein Verzeichniß der auf selbige übergehenden Pensionen zugestellt worden, ebenmäßig der König der Niederlande (welchem bereits ein Verzeichniß der auf selbigen wegen Lüttich und Stablo übergehenden Pensionen durch seinen hier anwesenden Hrn. Gesandten zugestellt worden) und die Schweiz, insbesondere die Kantone Bern und Basel, sofort nach Feststellung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes, unter Uebersendung eines ähnlichen Verzeichnisses in Betreff der auf selbige übergehenden Baseler Pensionäre, dringend zu ersuchen sei, von gedachtem Zeitpuncte des 1. Juni 1815 an,

die Versorgung der gedachten Pensionäre zu übernehmen, unter angelegener Anempfehlung billigmäßiger Erhöhung dieser Pensionen, mindestens bis zu der ihnen früherhin zugedachten Congrua.

4) Daß, weil in die Verzeichnisse durchaus nur Diejenigen aufzunehmen gewesen, welche wirklich aus der Sustentationscasse Zahlung erhalten haben, in Ansehung aller übrigen Geistlichen und deren Angehörigen auf dem linken Rheinufer, welche die Unterstützung der Bundesversammlung für ihre Pensionsgesuche nachgesucht haben, dieselbe die Grenzen einer motivirten Anempfehlung nicht zu überschreiten habe.

5) Daß, da in Ansehung der wenigen auf der transrhenanischen Sustentations-Casse haftenden Pensionäre des ehemaligen Hochstifts Straßburg der eigene Fall eintritt, daß die Güter dieses Stifts jenseits des Rheins nicht einem der neuen Erwerber der Länder auf der linken Rheinseite zugetheilt worden, sondern nach den letzten Friedensschlüssen an Frankreich verblieben sind, mithin sie auch auf keinen der neuen Erwerber übertragen werden können, gleichwohl von der Liberalität des jetzigen französischen Gouvernements sich hoffen läßt, daß dasselbe aus den ihm vorzutragenden Gründen sich auf Ansuchen der Bundesversammlung zu der Uebernahme derselben gern entschließen werde, die Bundesversammlung nach nunmehr erfolgter Feststellung ihrer auswärtigen Verhältnisse sich bei dem königlich französischen Gouvernement unverweilt verwenden wolle, um die Uebernahme dieser Pensionäre auf die möglichst günstigsten Bedingungen für diese zu erwirken.

Und wie alsdann in Folge dieses Beschlusses zu endlicher Regulirung des transrhenanischen Sustentationswesens und zur Aufhebung dieser Casse und ihrer Administration es nur noch darauf ankommen würde, daß die erforderlichen Beiträge zur Deckung der ausgeworfenen Pensionen bis zum 1. Juli 1815 herbeigeschafft werden; so ist dagegen nicht nur

1) der Anfang dadurch gemacht worden, daß mittelst der im Jahre 1816 eingegangenen! Beiträge und insonderheit eines von Sr. königl. preuß. Majestät für Rechnung der Doppelt-Präbendirten seiner Staaten geleisteten ansehnlichen Vorschusses den Pensionirten das 3. Drittheil des Jahrgangs von 1814

und jetzt auch das Vierteljahr für den December 1814 und für den Januar und Februar 1815 ausgezahlt worden, so daß mithin nur noch die 3 Monate vom 1. März bis ult. Mai 1815 zu decken übrig bleiben, sondern auch,

2) da aus allen der Bundesversammlung vorgelegten Umständen sich ergibt, daß der Grund, warum die seit mehreren Jahren für ein bestimmtes Jahr gezahlten Beiträge zur Deckung der Pensionen nicht hingereicht haben und selbst mit Hülfe dessen, was in den folgenden Jahren beigetragen worden, nur spät und langsam die früheren Jahre theilweise gedeckt werden können, in der Hauptsache darein zu setzen ist, daß, nachdem die Doppelt-Präbendirten mehrerer Stifter, unter Anführung verschiedener Gründe, insonderheit der durch Krieg und Staatsumwälzung erfolgten Verminderung ihrer Einnahmen, verschiedene Jahre hindurch gar keine, oder doch höchst unbedeutende Zahlungen geleistet haben, andere, welche bis dahin die ihnen aufgelegten $^2/_{10}$ pünktlich entrichtet hatten, um nicht allein die Last zu übernehmen, ihre Beiträge einstweilen auf die Hälfte herabgesetzt, mithin aus diesem doppelten Grunde die Einnahme in gar keinem Verhältnisse mehr mit der Ausgabe gestanden, und Beiträge, die für spätere Jahre geliefert worden, zur Deckung der früheren verwandt werden mußten, gleichwohl vorauszusehen ist, daß wenn hierüber mit den allerseitigen mehrfach Präbendirten oder deren Gouvernements eine detaillirte Liquidation zugelegt und dabei nicht blos die Frage, wie viel ein jeder in einem jeden einzelnen seit 1803 verflossenen Jahre beizutragen gehabt hätte, und ob und wie weit noch dieses oder jenes Stift mit hätte herbeigezogen werden mögen, sondern auch die Gründe der herabgesetzten oder verweigerten Zahlung hätten erwogen werden müssen, eines Theils eine solche Liquidation mehr Kosten veranlaßt haben dürfte, als der Erfolg derselben rechtfertigen können, andern Theils die nicht zu berechnende Dauer derselben sich über das Lebensziel vieler, mehrentheils sehr bejahrter Pensionäre erstreckt haben dürfte; so hat die Bundesversammlung es nur als erwünscht ansehen können, daß durch einen den betheiligten deutschen Höfen vorgeschlagenen und mit Vorbehalt näherer Berechnung von diesen für ihre Doppelt-Präben-

dirten bewilligten Vergleich die erforderlichen Summen dadurch herbeigeschafft werden, daß für Diejenigen, welche während der Kriegsjahre ihre Zahlungen ganz oder größtentheils zurückgehalten haben, nach einem festgestellten herabgesetzten Verhältnisse beigetragen, für diejenigen, welche einige Jahre hindurch das eine Zehntel einbehalten haben, dasselbe nachgeschossen, beiden jedoch an diesen Beiträgen dasjenige zu Gute gerechnet werde, was sie nach dem 1. Juni 1815, und bis zu Ende des Jahres 1816, für diese laufende Zeit bezahlt haben, im Uebrigen aber, die Beiträge nur von solchen Stiftern, von welchen sie bisher der Kasse geleistet worden, in Anspruch genommen werden sollen, so daß nachdem die aus diesem Vergleich einem jeden Theile zur Last fallenden, nicht compensirten Beiträge geleistet sein werden, das Geschäft der Regulirung der transrhenanischen Sustentationskasse, so weit es die auf die neuen Besitzer des linken Rheinufers zu übertragenden Pensionen betrifft, als beendigt anzusehen sein wird, auf welchen Fall die Bundesversammlung auf eine angemessene Pensionirung der wenigen noch unversorgten, bei der transrhenanischen Sustentationskasse angestellten besoldeten Diener, einen möglichst billigen Bedacht nehmen wird."

Zwei Vorträge, welche der Gesandte von Carlowitz in der 25. Sitzung vom 15. Juli 1822, §. 201 und in der 21. Sitzung vom 12. Juli 1823, §. 140 erstattete, brachten diese Angelegenheit ihrem Ende entgegen.

In der 16. Sitzung vom 10. Juni 1824, §. 102 wurde die Auflösung der Sustentationsanstalt und die Ablieferung der betreffenden Acten an die Bundeskanzlei beschlossen.

§. 111.

4. Verhandlungen, betreffend die reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit.

Die reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit beschäftigte die Bundesversammlung gleich in ihren ersten Sitzungen. Nachdem in der Sitzung vom 20. Februar 1817, §. 67 vorbereitende Beschlüsse gefaßt worden waren, wurde in der 43. Sitzung vom 14. Juli 1817, §. 330 folgende umfassende Verfügung getroffen:

„Die Bundesversammlung hat schon seit ihrer Eröffnung ihre vorzügliche und anhaltende Aufmerksamkeit auf die Regulirung des Pensionswesens der Mitglieder und Angehörigen des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar auf eine dem Geist der deutschen Nation, wie der Achtung für dieses ehrwürdige Nationalinstitut entsprechende Weise gerichtet; und nachdem sie die desfalls an sie ergangenen Reclamationen sorgfältig geprüft und erkannt hat, daß selbige einen zweifachen Gegenstand umfassen, wovon der eine die begehrten angeblichen Gehaltsrückstände bis zu Ende des Jahres 1816, der andere aber die Feststellung der Pensionen für die Zukunft vom 1. Januar 1817 an betrifft; daß dieser letztere Gegenstand aber zu dringend sei, um so lange aufgeschoben zu werden, bis die Schwierigkeiten mancherlei Art, welche sich sowohl bei der Erörterung der Rechtsgründe der in Anspruch genommenen Rückstände, als der Mittel, welche zu deren Deckung in Vorschlag gebracht worden, sich beseitigen lassen werden, wenn schon auch dieses fortdauernd ein angelegenes Geschäft für die Bundesversammlung bleiben wird; daß ferner die provisorischen Mittel, welche die Bundesversammlung bei ihren Höfen zu Anfang dieses Jahrs in Antrag gebracht, und von ihnen erlangt hatte, um den Hülfsbedürftigen ihre Subsistenz während der Dauer der Erörterungen über die definitive Regulirung der Pensionen zu verschaffen, diesen Zweck nur unvollkommen und auf kurze Zeit haben erfüllen können, ohne dadurch die Pensionirten auf eine für sie so wünschenswerthe Weise für die Zukunft sicher zu stellen, und die Nachtheile zu heben, welche nach langjähriger Erfahrung von einer überdies mit Kosten verknüpften gemeinsamen Administration und Berechnung unzertrennlich sind; so hat sie sich zunächst darauf beschränkt, die von ihr entworfenen Vorschläge zu definitiver Regulirung der Pensionen für das Kammergericht und dessen Angehörige für die Zukunft vom 1. Jan. 1817, sowohl was die Summe der einem jeden derselben zuzubilligenden Pension, als die Art, wie zur Deckung derselben, mittelst Benutzung der noch vorhandenen Activkapitalien und der Natural-Vertheilung der Pensionäre unter die dazu Beitragenden, zu gelangen sei, der Genehmigung ihrer Committenten zu unterwerfen, und nachdem nunmehr beinahe die allerseitige Zustimmung derselben erfolgt ist, so werden hier-

mit diese Pensionen vom 1. Januar 1817 an, und auf die Lebenszeit eines jeden Pensionärs folgender Gestalt definitiv und unwiderruflich festgestellt:

§. 1.

Vom 1. Jan. 1817 erhalten, im 24 fl. Fuß berechnet:

1) Der vormalige Kammerrichter, die Kammergerichtspräsidenten, Assessoren und der Fiskal, auch Fiskal-Advokat ihren vollen Gehalt lebenslänglich in dem Maße zugesichert, daß

a) diejenigen unter ihnen, welche wie der Kammergerichtspräsident, Freiherr von Seckendorf, die Kammergerichtsassessoren von Waidenfeld, von Martini, von Schmitz, von Hüber, der Reichsfiscal Werner und der Fiscaladvokat Schelver, nicht wieder in Dienst getreten sind, ihren ganzen vormaligen Gehalt,
somit

		fl.	kr.
der	Präsident Frhr. v. Seckendorf	6580.	48.
„	Kammergerichtsassessor v. Waidenfeld	4800.	—
„	„ v. Martini	4800.	—
„	„ v. Schmitz	4800.	—
„	„ v. Hüber	4800.	—
„	Reichsfiscal Werner	3200.	—
„	Fiscaladvokat Schelver	1818.	—

als Pensionen erhalten; daß

b) diejenigen unter ihnen, welche wieder in Dienste gegangen sind, deren etatsmäßiger Gehalt aber die Summe ihres vorigen Gehalts am Kammergericht nicht erreicht, die zur Gleichmachung erforderliche Summe zu Zuschuß-Pension erhalten, und diesem gemäß dem vormaligen

		fl.	kr.
Kammerrichter,	Grafen v. Reigersberg	7040.	—
Kammergerichtsassessor	v. Branca	800.	—
„	Frhr. v. Seckendorf	800.	—
„	Frhr. von der Linden	800.	—
„	„ v. Linden	800.	—
„	„ v. Riedesel	800.	—
„	„ v. Neurath, jun.	800.	—

	fl.	kr.
Kammergerichtsassessor Frhr. v. Hohenhorst	1200.	—.
" " v. Stein	353.	15.

als Zuschuß-Pension bewilligt werde.

2) Den Kanzleipersonen wird ihr aus der Pfennigmeisterei und Tarcasse bezogener Gehalt, jedoch ohne Erhöhung und ohne Recht des künftigen Vorrückens als Pension zugetheilt; doch wird dem Protonotar Krauß seine Pension von 626 fl. auf 928 fl. als der ordentliche Gehalt eines Protonotars, und die Pension eines jeden der drei Leser von 464 fl. auf 701 fl. erhöht, dagegen die in den Kammergerichtsberechnungen unter der allgemeinen Rubrik „Kammergerichtsleserei" aufgeführten 144 fl. nunmehr vom 1. Juli dieses Jahrs an zu streichen sind.

Diesem gemäß erhalten

	fl.	kr.
der Kanzleiverwalter v. Handel	1882.	24.
" Reichspfennigmeister v. Hötzendorf	1100.	48.
" Botenmeister Groß	144.	—
" Pronotar Appelius	928.	—
" " Wahlcampf	928.	—
" " Krauß	928.	—
" Notarius Wallreuther	618.	40.
" " Groß	620.	54.
" Leser Jagemann	701.	—
" " Marr	701.	—
" " Paul	701.	—
" Copist Schäfer	200.	—
" " Schubert	300.	—
" " Herdt	300.	—

3) Wird den Kameralärzten ihre bisherige volle Besoldung zu 912 fl. gelassen; demnach erhalten

der Hofrath Jordan	912 fl.
" " Gergens	912 fl.

4) Den 12 reitenden und Fußboten, welche in dem beigehenden Verzeichniß sub Z. 73 spezifizirt sind, wird an die Stelle ihres bisherigen Gehalts und Emolumente einem jeden eine Pension von 200 fl. jährl. bewilligt.

5) Findet der deutsche Bund sich bewogen, den in dem beigehenden Verzeichnisse sub Z. 73. benannten Advokaten und Prokuratoren einen jährlichen Gnadengehalt in drei verschiedenen Classen, ohne Recht des Aufrückens, zu 800, 1000 und 1500 fl. in dem Maße zu bewilligen, daß den Hofräthen Lange, Buchholz, Abel und Gombel ein Gnadengehalt, jedem von 1500 fl.

Den Hofräthen Frech, Tils, Buff und Bostell sen. jedem von 1000 fl.

Den Hofräthen von Sachs, Helferich, Mainonie, A. v. Bostell und Dietz jedem von 800 fl.

zugestanden werde; auch erhalten der geheime Rath Bissing und Hofrath Sippmann jeder zu ihren bereits genießenden Besoldungen eine Zuschuß-Pension von 400 fl.

6) Die Notarien und Protokollisten Aßmann, F. A. Bach, C. Blum, Kluthe, Thomas, Hepp, Kleber, Gottschalk und Meierhöfer, ein jeder einen Gnadengehalt von jährlich 200 fl.

§. 2.

Die Zahlung dieser Pensionen und Zuschuß-Pensionen erfolgt in dem Maße, daß

1) für den Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Juni 1817, selbige, soweit dieses nicht schon geschehen, aus den von den Bundesstaaten zu Anfang dieses Jahres bewilligten Vorschüssen, den laufenden Zinsen der Activkapitalien vom 1. Januar bis ult. Juni 1817, und den für diesen Zeitraum in die Pfennigmeisterei geflossenen älteren Kammerzielern aus der Pfennigmeisterei baar, oder durch Ueberweisung an die Staaten, welche aus diesem Grunde noch Zahlungen an die Pfennigmeisterei zu leisten hätten, berichtigt werden, wohingegen der, nach erfolgter Zahlung der ebengedachten Pensionen und Zuschußpensionen, auch gehörig zu belegenden Administrationskosten, etwa noch bleibende Ueberschuß einstweilen zu asserviren ist, um selbigen künftig bei Regulirung des praeteriti mit zu verwenden.

2) Vom 1. Juli d. J. an werden keine Zahlungen pro futuro aus der Pfennigmeisterei geleistet, sondern es werden diese Pensionen den einzelnen Pensionären nach einer zwischen den

beitragenden Staaten getroffenen Uebereinkunft von dem oder denjenigen Staaten unmittelbar geleistet, welche diese Pensionäre, es sei auf die Tilgung ihrer, dem Kammergericht schuldigen Activ-Capitalien oder an die Stelle ihres bisherigen Beitrags zur Sustentation des Kammergerichts übernommen haben, als welche in dem beigefügten Verzeichniß sub Z. 73 am Rande einer jeden Pension angezeigt sind.

§. 3.

Gegen Zahlung der solchergestalt von einzelnen Staaten übernommenen Pensionen, sind selbige sowohl von aller Rückzahlung ihrer bisher dem Kammergericht schuldigen Capitalien oder deren Zinsen vom 1. Juli 1817 an, als von allem Anspruch auf fernere Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts, selbst in dem Fall befreit, wenn durch das nach dem heutigen Tage erfolgende Absterben eines von ihnen übernommenen Pensionärs, die von ihnen übernommene Last vermindert werden oder aufhören sollte. Wie indeß

1) Das von dem Hause Solms-Lich dem Kammergericht schuldige Capital von 27,611 fl. 45 kr. größtentheils nicht in Renten verwandelt, sondern an Se. kön. Hoh. den Kurfürsten von Hessen, zur Bezahlung des von ihm dem Kammergericht vorgeliehenen Capitals von 18,000 fl. hiermit und mit dessen Zustimmung cedirt und überwiesen wird; so bleibt dieser Theil des gedachten Capitals in seiner völligen Kraft und treten Seine königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen in Ansehung desselben und der desfalls constituirten oder nöthigenfalls noch zu constituirenden Hypothek in alle Rechte des bisherigen Gläubigers, sowohl was das Capital selbst und dessen Kündigung und Erhebung, als die vom 1. Juli 1817 davon zu bezahlenden Zinsen anbetrifft, wohingegen der überschießende Theil des Capitals von 9,611 fl. 45 kr. durch die von Solms-Lich dagegen übernommene Zahlung der Pension erlischt, auch wird

2) das von Isenburg dem Kammergericht schuldige Kapital von 540 fl. auf Kurhessen mit allen Rechten übertragen.

§. 4.

In Hinsicht der Zahlung der solchergestalt vertheilten Pensionäre ist annoch festgesetzt:

1) Daß diese Pensionäre in Deutschland leben können, wo sie wollen, und nicht gehalten sind, wieder in Dienste zu gehen, es sey an ihrem Wohnort oder außerhalb desselben; doch können sie die Zahlung ohne Einwilligung dessen, der sie zu leisten hat, an keinem anderen Ort als in Wetzlar oder Frankfurt nach der Wahl dessen, der die Zahlung leistet, begehren.
2) Die Zahlungen werden, falls nicht den Einzelnen ein Anderes zugestanden wird, vierteljährig geleistet.
3) Sollte ein oder der andere Pensionär wieder in besoldete Dienste treten, oder ihm künftig sein bisheriger Gehalt erhöht werden, so ist zwar dieser Gehalt oder diese Gehalts-Erhöhung zum Vortheil dessen, der die Pension zu zahlen übernommen hat, an dieser abzusetzen; sofern jedoch dieser Gehalt oder erhöhte Gehalt die Summe der Pension nicht erreicht, bleibt der Staat, welcher diese übernommen hat, diese Ergänzungssumme dem Pensionär zu zahlen verbunden.
4) Wo mehrere Staaten zur Bezahlung einer Pension konkurriren, ist verabredet, daß sie sich wegen eines gemeinsamen Banquiers in Frankfurt, der Zahlung halber, vergleichen wollen, damit der Pensionär auf eine einzige, den Umständen nach **in duplo** u. s. f. auszustellende Quittung und auf ein Lebensattestat die volle Zahlung erheben könne.
5) Nach Absterben eines Pensionärs genießen die Erben die Pension noch bis zu Ende des Quartals, in welchem er verstorben ist, doch haben sie auf ein Gnadenquartal keinen Anspruch."

§. 5.

Wenn übrigens die Bundesversammlung sich mit Freude von ihren Committenten berufen steht, durch gegenwärtigen Beschluß einen öffentlichen, selbstredenden Beweis zu geben, daß der Geist deutscher Milde, wie er sich in dem Deputations-Abschiede von 1803, zum Vortheil entlassener Staatsdiener so laut ausgesprochen, sich nach allen Stürmen der Staatsumwälzungen unverändert in Deutschland erhalten hat, und in noch schönerem Lichte über die Grenzen der Verbindlichkeit hinaus sich in der

Regulirung der künftigen Pensionen für die Mitglieder und Angehörigen des Kammergerichts darstellt, so findet die Bundesversammlung sich nicht minder berufen, auch dem für jetzt noch unerledigten Theil der kammergerichtlichen Ansprüche, welche das **praeteritum** bis zum Schlusse des Jahrs 1816 betrifft, ihre Sorgfalt zu widmen, und wird sowohl in Erörterung der Rechtsgründe für diese Ansprüche, als in Erforschung der Mittel, welche zu ihrer Befriedigung dienen können, gerne den Mitgliedern des Kammergerichts neue Beweise geben, wie angelegen es ihr ist, zu dem mitzuwirken, was nach allen Umständen zu ihrem Vortheile geschehen kann.

Definitiv wurde diese Sache regulirt durch einen in der 40. Sitzung vom 24. November 1831 §. 281 gefaßten Beschluß, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

1) „Daß nunmehr, nach Maßgabe des Commissionsgutachtens vom 19. Mai 1830 und der darin aufgestellten und von sämmtlichen hohen Bundesregierungen genehmigten Grundsätze, der Betrag sämmtlicher Rückstandsforderungen des ehemaligen Reichskammergerichts-Personals — mit Hinzurechnung von 2000 fl. für den extraordinären Boten Etwein und 3000 fl. für den Protokollisten Wagner, so wie unter Berücksichtigung des Erfordernisses für die künftige Sustentation des Etwein, Wagner und Aßmann — auf 48000 fl. im 24 fl. Fuße definitiv und für immer in der Art festgesetzt werde, daß darauf unter keinerlei Vorwand weiter zurückzukommen ist, und die verschiedenen Regierungen deshalb nicht ferner mit Beiträgen, als den von ihnen bereits bewilligten, in Anspruch genommen werden dürfen;

2) daß, da die zur Deckung dieser Rückstände erforderliche Summe einen Ausfall von 8,048 fl. 57 kr. im 24 fl. Fuße erlitten hat, solcher dadurch zu decken ist, daß sämmtlichen Participanten bei Auszahlung der von ihnen in Empfang zu nehmenden Rückstandsforderungen und Pensionen ein verhältnißmässiger Abzug gemacht, und hierdurch ihre Befriedigung definitiv und für immer festgesetzt werde;

3) daß es nunmehr sämmtlichen Regierungen gefallen möge, die von ihnen zugesicherten Beiträge zu der Totalsumme von 39,601 fl. 3 kr. im 24 fl. Fuße an die hiesige Bundesmatrikular-Casse binnen 6 Wochen einzuzahlen; und endlich

4) daß die Bundesmatrikular-Casse, unter specieller Leitung der Bundescanzlei-Direction, mit der Einziehung der in Frage stehenden Beiträge, so wie mit der demnächstigen Auszahlung der an die Participanten zu verabfolgenden Gelder, nach Maßgabe der angenommenen Classen und unter einem verhältnißmässigen Abzug, Behufs Deckung des entstandenen Deficits, so wie unter Beobachtung des bei früheren Vorgängen beobachteten Verfahrens und mit Anrechnung der darauf bereits geleisteten Vorschüsse, zu beauftragen sey, auch letztere zugleich unter nochmaliger Anerkennung ihrer bisherigen verdienstlichen Bemühungen um die gänzliche Beendigung des kammergerichtlichen Sustentations- und Pensions-Wesens, veranlaßt werde, nach gänzlich beendigtem Liquidationsgeschäfte über die Vollziehung des ihr gewordenen Auftrags die behufige Nachweisung dieser hohen Versammlung vorzulegen."

Artikel 16.

§. 112.

Verhandlungen, betreffend die Gleichheit der Rechte der verschiedenen christlichen Religionspartheien.

Der Artikel 16 der deutschen Bundesacte beschäftigt sich mit den Religionsverhältnissen Deutschlands. Der erste Absatz bespricht das Wechselverhältniß der christlichen Religionsparteien, der zweite die bürgerliche Stellung der Bekenner des jüdischen Glaubens.

Der erste Absatz lautet wörtlich, wie folgt:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Wenn man die Protokolle der Bundesversammlung mit obiger Bestimmung der Bundesacte vergleicht, so sollte man glauben, der Friede zwischen den christlichen Confessionen und die Gleichheit der-

selben in Betreff ihrer politischen und bürgerlichen Rechte sey niemals angefochten worden. Dennoch ist es Thatsache, daß die Zillerthaler ihr Vaterland Tyrol verlassen mußten, weil sie dort wegen ihres protestantischen Glaubensbekenntnisses nicht geduldet wurden; nicht minder ist es Thatsache, daß den bairischen Militärpersonen zugemuthet wird, vor dem Sanctissimum der Katholiken niederzuknien, was im Widerspruch mit ihrer Glaubens-Ansicht steht. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in Oesterreich und Baiern die Protestanten in Betreff der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, in Betreff der Beförderung im Staatsdienste, und in gar vielen anderen Beziehungen wesentlich benachtheiligt werden. Auf der anderen Seite muß zugegeben werden, daß die gewaltsame Abführung des Erzbischofs von Cöln eine gewaltthätige und daher durch keine Rücksichten der Politik zu rechtfertigende Maßregel war. Seitdem sich die Jesuiten unter verschiedenen Gestalten in Oesterreich, Rheinpreussen, Anhalt-Köthen und mehr oder weniger jetzt in alle Theile Deutschlands eingeschlichen haben, wurde der Friede gestört, welcher früher zwischen den christlichen Religionsparteien obwaltete.

Die Jesuiten sind bei den Katholiken, was die Pietisten bei den Protestanten sind. Von dem Grundsatze ausgehend, daß jede der ihrigen widersprechende Religionsauffassung durchaus kein Christenthum, durchaus keine Religion in sich fasse, und von blinder Verdammungssucht getrieben, griffen diese beiden fanatischen Parteien tief in die religiösen Zustände unseres Vaterlandes ein, und da in ihren Händen seit dem Jahre 1819 die ganze Politik Deutschlands allein lag, so mußten sie in nicht minder bedeutungsvoller Weise auf unsere politischen Verhältnisse einwirken. Wir haben in Deutschland seit 1819 politische Freiheit entbehrt, weil wir der religiösen verlustig gegangen waren. Die religiösen Verhältnisse bilden die Grundlage der politischen. Wo keine religiöse Freiheit ist, kann keine höhere, reinere politische Freiheit obwalten. Der Jesuitismus, welcher in religiösen Dingen seit 1819 in Deutschland so sehr um sich greift, ist auch als die Grund-Ursache unserer trübseligen politischen Verhältnisse zu betrachten.

Der Jesuit hat kein Vaterland. Wie könnte er vaterländische Gefühle hegen und pflegen? Der Jesuit steht unter dem Gesetze des blinden Gehorsams. Wie könnte er das Gesetz der Freiheit

ehren? Wie der Jesuit aus dem Christenthum den Geist, der es belebt, zu vertreiben wußte, so wußte er, als deutscher Politiker, aus der Bundesacte den Geist zu treiben, der sie belebte. Wie das Christenthum unter dem Einflusse der kirchlichen Jesuiten, so ist der deutsche Bund unter dem Einflusse der politischen Jesuiten zur Leiche geworden. An dem deutschen Bunde zogen daher alle die Erscheinungen des kirchlichen Lebens, welche in Deutschland seit 20 Jahren mehr und mehr bedeutungsvoll hervortraten, anscheinend bedeutungslos vorüber. Nur eine, von den großen Fragen der Zeit unabhängige Angelegenheit eines kirchlichen Characters wurde vor die Bundesversammlung gebracht: die Beschwerde der katholischen Gemeinde zu Frankfurt wegen Sicherstellung ihrer verfassungsmässigen Verhältnisse. Die Sache ist übrigens zu unbedeutend, als daß sie hier ausführlicher besprochen werden könnte *).

Im Jahre 1829 reichte derselbe Vorstand eine neue Vorstellung in Betreff der Dotation der katholischen Kirchen und Schulen ein. Zu diesem Behufe wurde (§. 5) eine Commission, bestehend aus den Gesandten von Oesterreich, Baiern und Baden, den Herren von Münch-Bellinghausen, Lerchenfeld und Blittersdorff ernannt. Diese Wahl war gewiß nicht sehr geeignet, auf Unpartheilichkeit schließen zu lassen. Alle drei Herren Gesandten waren persönlich katholisch, und die zwei ersteren gehörten überdies den beiden streng katholischen Staaten: Oesterreich und Baiern an. Der preussische Gesandte sah sich daher veranlaßt, desfalls eine Bemerkung zu machen, welche übrigens an dem Stande der Sache nichts änderte. Nach der Abberufung des Herrn von Lerchenfeld im Jahre 1833 wurde an dessen Stelle wiederum ein Katholik und Vertreter einer katholischen Macht, Herr von Mieg, der bairische Gesandte gewählt.

Im Jahre 1835, bevor noch die frühere Vorstellung ihre Erledigung gefunden, kam eine neue ein, betreffend die Ertheilung des Unterrichts in der katholischen Religion am Gymnasium zu Frankfurt.

---

*) Die erste Reclamation des Vorstandes der katholischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. wurde durch eine in der 26. Sitzung von 1822 gemachte Anzeige vor erfolgter Ausgleichung derselben erledigt.

Verhandlungen, betreffend die Rechtsverhältnisse der Juden.

§. 113.

a. Im Allgemeinen.

Der zweite Absatz des Artikels 16 der deutschen Bundesacte, welcher sich auf die Bekenner des jüdischen Glaubens bezieht, lautet wörtlich, wie folgt:

„Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Zu Verwirklichung dieser Bestimmung hat die Bundesversammlung bis zum Jahre 1820 durchaus nichts gethan. Der Artikel 65 der Wiener Schlußacte enthält auch in Betreff dieses Artikels wie der Artikel 18 und 19 der Bundesacte die Bestimmung, daß er der Bundesversammlung zur ferneren Bearbeitung vorbehalten bleibe. Demzufolge wurde der Gesandte von Berg in der 9. Sitzung vom 3. August 1820 §. 100 ersucht, die hierüber bestehenden Gesetze zu sammeln. Diesem Auftrage kam derselbe nach, indem er in der 20. Sitzung vom 10. August 1821 §. 115 das Verzeichniß derjenigen Bundesstaaten vorlegte, von welchen bereits die Verordnungen in Betreff der Verhältnisse der Juden eingekommen waren, worauf, nach Antrag des Präsidii, die betreffenden Gesandtschaften übernahmen, ihre Regierungen zu bitten, sie mit den angemessenen Nachrichten zu versehen. Herr von Berg aber wurde ersucht, die Sammlung aller Verordnungen und Ansichten der Regierungen fortzusetzen.

In solcher Weise verfuhr man nicht in Betreff der Mediatisirten. Da griff man thätiger ein.

Vor seiner Abreise aus Frankfurt machte Herr von Berg in der 22. Sitzung vom 4. Juni 1821 §. 164 noch die Anzeige, daß zwar noch einige Beiträge von Gesetzen und Verordnungen einge-

gangen seyen, die Sammlung aber noch keineswegs vollständig sey. Hiermit verband er die Bemerkung, daß er die gesammelten Gesetze und Verordnungen in der Canzlei niedergelegt habe. In der 27. Sitzung vom 12. Juli 1821 §. 197 wurde auf Präsidial-Antrag eine Commission von fünf Mitgliedern zur Bearbeitung des Gutachtens über die bürgerliche Verbesserung der Juden gewählt. Die Wahl fiel auf die Herren Graf von Buol-Schauenstein, Carlowicz, Hammerstein, Wangenheim, Blittersdorff, und als Stellvertreter die Herren von Aretin und Graf von Eyben.

Diese Commission hat aber bis zum heutigen Tage ihren Bericht noch nicht abgestattet.

Aus allen diesen Verhandlungen erhellt zur Genüge, daß die Bundesversammlung den Israeliten nicht günstig gestimmt war. Dieses bewährte sich denn auch bei Gelegenheit der beiden von den Israeliten-Gemeinden zu Frankfurt a. M. und Lübeck bei der Bundesversammlung angebrachten Beschwerden.

§. 114.

b. Insbesondere die Beschwerde der Juden-Gemeinde zu Frankfurt a. M. gegen den Senat dieser freien Stadt.

Fast sieben Jahrhunderte hatte in Frankfurt eine jüdische Gemeinde gewohnt unter abwechselnden Schicksalen, als, nachdem das Reich erloschen und die Stadt Frankfurt an den Fürsten Primas, nachherigen Großherzog, übergegangen, erst die Gleichheit der Rechte ausgesprochen, deren Realisation indessen auf Ablösung der bisherigen Stätigkeitsabgaben bedingt, dann aber, als diese durch einen förmlichen Ablösungsvertrag beschafft, am 28. Dezember 1811 diejenige Verordnung erlassen wurde, nach welcher den Juden das Bürgerrecht und völlige Gleichstellung aller bürgerlichen Rechte ertheilt wurde.

Am 9. Juni 1815 wurde, nach dem mittlerweile eingetretenen Umschwung der Verhältnisse, der Stadt Frankfurt die Selbständigkeitsacte zugefertigt, und ihr zugleich empfohlen, alle wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern zu erhalten, damit jede zurückwirkende Maßregel vermieden werde. An demselben Tage wurde den israelitischen Deputirten zu erkennen gegeben, daß die Gerechtsame, welche die jüdische Gemeinde aus einem früheren

Vertrage geltend zu machen berechtigt sey, durch die dem Magistrate der Stadt Frankfurt durch die Selbstständigkeitsacte gewordene Auflage vollkommen gesichert seyen.

Nichts desto weniger wurde durch eine Verfügung der Stadt Frankfurt vom 8. Juni 1816 bestimmt, daß den Bekennern des jüdischen Glaubens nicht gestattet seyn solle, Häuser und sonstige Immobilien, in anderen Districten, als wie solches im Jahre 1810 zugestanden, käuflich oder miethweise an sich zu bringen. Bei den Heirathen der Israeliten und dem Einschreiben derselben in die Handwerke wurden Schwierigkeiten, und ihr Verhältniß von künftiger Bestimmung abhängig gemacht. In die Constitutions-Ergänzungsacte vom 19. Juli 1816 Art. 7 wurde eine Clausel aufgenommen, welche eine vollständig neue Ordnung der Rechtsverhältnisse der Israeliten und eine Unterordnung ihrer Interessen unter diejenigen der Christen befürchten ließ. Die von dem Fürsten Metternich und Hardenberg an den Magistrat gegen diese Verfügungen, als der Congreßbestimmung widerstreitend, erlassenen Schreiben, blieben ohne Wirkung.

Am 16. November 1816 wandte sich darauf die israelitische Gemeinde an die Bundesversammlung und richtete ihren Antrag dahin: die israelitischen Bürger in dem vollen rechtlichen Besitz und Genuß ihrer von dem Großherzoge erworbenen bürgerlichen Rechte unbeschränkt zu belassen, die seitherigen Beschränkungen aufzuheben, die Constitution selbst aber hienach an den geeigneten Stellen zu modificiren. Die Bundesversammlung pflog Verhandlungen, erkannte ihre Competenz ausdrücklich an, setzte eine Commission zu Vermittelung eines Vergleichs nieder und faßte in ihrer 26. Sitzung vom 26. August 1824 den Beschluß, die israelitische Gemeinde auf ein Regulativ der Stadt Frankfurt zu verweisen. Dieses Regulativ schließt die Israeliten von der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung des Staates aus, bestimmt, daß jährlich nicht mehr als 15 israelitische Ehen geschlossen werden dürfen. In den Fabriken und Manufacturen der Israeliten dürfen keine Handwerker aufgenommen und nach Ablauf der ersten 10 Jahre christliche Arbeiter nur nach vorheriger Dispensation des Senats in besonderen dazu geeigneten Fällen dazu gebraucht werden. Den israelitischen Handelsleuten ist der Handel mit Brennholz, Frucht, Fourage und Mehl nicht verstattet. Die vorhandene Zahl der israelitischen

Waaren- und Kleinhändler soll von einem Jahre zum anderen nicht über das Verhältniß ihrer gegenwärtigen Population zur künftigen vermehrt werden können. Ein israelitischer Handwerksmeister darf so wenig in eine Sozietät mit einem christlichen Meister treten, als mit solcher Arbeit, welche er nicht selbst verfertigt hat, oder mit rohen Materialien handeln; auch darf der jüdische Handwerksmeister künftig sein Handwerk nur mit jüdischen Gehülfen treiben. Für ein und dasselbe Handwerk können zu gleicher Zeit nie mehr israelitische Handwerksmeister aufgenommen werden, als dem Verhältniß der für das nämliche Handwerk vorhandenen christlichen Meisterstellen mit Berücksichtigung der israelitischen Population zu der christlichen angemessen ist. Die Wittwe eines jüdischen Handwerksmeisters kann das Handwerk ihres verstorbenen Ehemannes nur mit jüdischen Gehülfen fortsetzen; dasselbe gilt, wenn sich eine solche Wittwe verehelichen und ihrem Ehemann das Handwerk zubringen will. Ein jüdischer Familienvater oder selbständiger Jude ist nur ein Haus und einen Garten zu kaufen oder eigenthümlich zu besitzen berechtigt, und darf sich nur zum Behufe der eigenen Bewohnung mit seiner Familie eine Wohnung miethen. Dieses Regulativ wird von dem Bundestage für ein billiges, die Beschwerden der jüdischen Gemeinde erledigendes, erklärt!

§. 115.

c. Beschwerden der Juden-Gemeinden von Lübeck und Bremen gegen die Senate dieser freien Städte.

Durch einen im Jahr 1802 mit der königl. dänischen Regierung abgeschlossenen und im Jahr 1806 vollzogenen Territorial-Vergleich kam der bis dahin holstein'sche Ort Moisling unter die Hoheit der Stadt Lübeck. Moisling war von vielen Judenfamilien bewohnt, welche früher sowohl als damals unter Gesetzen standen, welche den Geist jener Zeit athmeten. Nachdem zu Ende des Jahres 1810 Lübeck mit den übrigen Hansestädten unter französische Hoheit und Gesetzgebung gelangt war, benützte ein großer Theil der Moislinger Juden die ihnen günstiger gewordenen Verhältnisse, verschafften sich Patente, ließen sich in Lübeck nieder und richteten daselbst ihre Waarenlager und Krambuden ein. 53 selbständige, aus Moisling nach Lübeck gezogene Israeliten siedelten

sich auf diese Weise daselbst an. Mit den wenigen, die sich 1810 schon in Lübeck fanden, und mit denen, die seit 1811 vom Auslande dahin zogen, belief sich die Zahl der daselbst Anwesenden auf 70, in 61 verschiedenen Haushaltungen oder Familien, deren gesammte Kopfzahl ungefähr 260 betrug. Als die Franzosen aus Deutschland wieder vertrieben wurden, so suchte man in Lübeck zuerst durch eine Verordnung vom 29. März 1813 und später durch eine Verordnung vom 16. Februar 1814 die Verhältnisse wieder herzustellen, welche vor der französischen Zeit statt gefunden hatten. Zur Zeit, da die deutsche Bundesacte erlassen wurde, nämlich am 8. Juni 1815, waren übrigens die Juden noch nicht aus ihren früheren Rechtsverhältnissen, wie sie dieselben seit dem Jahre 1810 inne gehabt hatten, verdrängt. Es entstanden daher zwischen den Behörden der Stadt Lübeck und den oben bezeichneten Juden Mißhelligkeiten. Der Senat der Stadt Lübeck erließ verschiedene Decrete, durch welche die Israeliten aus ihren bis dahin innegehabten Zuständen verdrängt werden sollten.

Hierdurch sah sich die israelitische Gemeinde zu Lübeck veranlaßt, sich mit einer Beschwerde an die Bundesversammlung zu wenden. In dieser beruft sich dieselbe darauf, daß bis zur allgemeinen Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in allen Bundesstaaten, ihr Besitzstand, wie er zur Zeit der Errichtung der Bundesacte bestand, manutenirt werden möge. Zu gleicher Zeit machten sie aber geltend, daß durch die von dem Senate der Stadt Lübeck ergriffenen strengen Maßregeln, ihnen jeder Handelsbetrieb versperrt, und eine gänzliche Vertreibung aus den Ringmauern der Stadt angedroht worden sey.

Als factische Einschreitungen dieser Art zählen sie folgende auf:

1) Ausschließung von der Bürgergarde, worin sie bisher gedient hatten;
2) das Decret vom 6. März 1816 wegen Verweisung aus der Stadt;
3) Sperre des Handelsbetriebs

durch den Befehl, die Zeichen ihres Gewerbs zu entfernen, und die Verkaufsläden zu schliessen;

durch das Decret vom 24. Februar 1818, sich nicht mit Waaren, bei Vermeidung der Confiscation, auf der Straße betreten zu lassen;

durch die in den Bekanntmachungen vom 2. Dezember 1818 und 25. August 1819 enthaltene Warnung jedes Einwohners, dem Handelsbetrieb der Juden auf irgend eine Art Vorschub zu leisten;

durch die an die Juden selbst am 27. November 1819 erlassene Bekanntmachung eines Handelsverbotes.

Auf den Grund dieser Thatsachen nahmen übrigens die Reclamanten die Fortdauer der ihnen unter französischer Herrschaft zu Theil gewordenen Verleihung des vollen Bürgerrechts nicht in Anspruch, vielmehr trugen sie nur darauf an

1) daß die Bundesversammlung geruhen möge, den 16. Art. der Bundesacte nunmehr bald in Vollziehung zu setzen;
2) für jetzt und bis zum Austrage der Verhandlungen über die Angelegenheit der jüdischen Glaubensgenossen in Deutschland eine geeignete Verwendung zu ihren Gunsten bei der freien Stadt Lübeck eintreten zu lassen.

Ueber diese Reclamation erstattete der Freiherr von Aretin in der 10. Sitzung vom 15. März 1821 §. 66 Vortrag, worauf, nachdem der Gesandte der freien Städte zuvor sich kurz geäußert hatte, einhellig beschlossen wurde:

„Man sehe der zugesicherten Erklärung der freien Stadt Lübeck baldigst entgegen, und finde sich durch die vorläufige Aeußerung des Herrn Bundestagsgesandten in der Zuversicht bestärkt, daß dem 16. Art. der Bundesacte nicht entgegen gehandelt werde."

Diese Erklärung gab die Stadt Lübeck in der 21. Sitzung vom 30. Mai 1821 §. 156 ab. Sie führte darin aus, daß im 18. Jahrhundert die Juden von Moisling in einer höchst traurigen Lage sich befanden, daß die Stadt Lübeck denselben denjenigen Rechtszustand nicht eingeräumt habe, in welchen sie durch die französische Occupation gelangt seyen, daß die Stadt Lübeck die Juden nicht heimathlos machen, sondern nur nach Moisling und in diejenigen Zustände zurückversetzen wolle, in welchen sie sich vor der französischen Occupation befunden hätten. Schließlich berief sie sich auf die ihr durch Art. 53 der Wiener Schlußacte garantirte Unabhängigkeit.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des k. k. präsidirenden Herrn Gesandten beschlossen, diese Erklärung der Reclamations-Commission zuzustellen.

Hiermit gehen die officiellen Verhandlungen der Bundesversammlung in dieser Beschwerdesache zu Ende. Unter No. 52 und 61 des Einreichungsprotokolls vom Jahre 1821 reichte zwar die genannte Israeliten-Gemeinde eine 3te und 4te Vorstellung in dieser Angelegenheit ein. Dieselben hatten jedoch keinen anderen Erfolg, als daß der Gesandte, Freiherr von Aretin, in der vertraulichen Sitzung vom 12. Juli 1821 Vortrag erstattete. Dieser ist übrigens, so wenig als der in Folge desselben gefaßte Beschluß officiell bekannt gemacht worden.

Auch die Israeliten-Gemeinde zu Bremen beschwerte sich gegen den dortigen Senat bei der Bundesversammlung wegen Ausweisung aus Bremen, ihre desfallsige Vorstellung ist unter No. 56 des Einreichungs-Protokolls vom Jahr 1820 verzeichnet. Auch über diese erstattete der Freiherr von Aretin, und zwar in der vertraulichen Sitzung vom 4. September 1820 Vortrag an die Bundesversammlung. Ein Beschluß scheint jedoch in dieser Sache nicht gefaßt worden zu seyn.

Alle diese Reclamationen konnten die Bundesversammlung nicht bestimmen, den Art. 16 der Bundesacte in Erfüllung zu setzen. Zwar wurde die Berathung hierüber in der 3ten Classe der Reihenfolge der Geschäfte aufgeführt *). Zufolge der Wiener Ministerial-Conferenzen vom Jahr 1820 wurde die Berathung dieser Angelegenheit an den Bundestag überwiesen **). Im Jahre 1820 §. 100 wurde der Gesandte von Berg ersucht (in der berühmten Sitzung vom 3. August 1820), die hierüber bestehenden Gesetze zu sammeln und der Bundesversammlung vorzutragen. Diesem Auftrag genügte derselbe bereits in der 20. Sitzung vom 10. August 1820 §. 115. Vor seiner Abreise von Frankfurt brachte dieser Gesandte den ihm ertheilten Auftrag in der 22. Sitzung vom 4. Juni 1821 §. 164 noch zur Sprache.

Auf Antrag des Präsidiums wurde sodann in der 27. Sitzung vom 12. Juli 1821 §. 197 eine Commission, bestehend aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertreter gewählt, um ein Gutachten über die bür-

---

*) Bundes-Beschluß von 1817 §. 91 §. 378 §. 388, Bundestags-Beschluß von 1819 §. 219.

**) Art. 65 der Wiener Schlußacte. I. Theil S. 127.

gerliche Verbesserung der Juden der Bundesversammlung vorzulegen. Diese Commission, welche aus den Gesandten Buol-Schauenstein, Carlowicz, Hammerstein, Wangenheim, Blittersdorff, und den Stellvertretern Aretin und Eyben bestand, hat übrigens ihrem Auftrage zur Zeit noch keine Genüge geleistet.

§. 116.

Der Artikel 17 der deutschen Bundesacte.

Das fürstl. thurn- und taxis'sche Post-Monopol und das Postwesen Deutschlands überhaupt.

Der Art. 17 garantirt dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis sein Post-Monopol *)

Von Natur entsprechen sich Rechte und Verpflichtungen immer wechselseitig, d. h. Niemand übernimmt Verpflichtungen, wenn er nicht durch deren Uebernahme entsprechende Rechte erwirbt. Im Laufe der Zeit, in Folge einer auf Gewalt und Eigennutz ruhenden Macht-Entwickelung hat sich aber vieles anders gestaltet. Wir sehen Rechte durch die Staatsgewalten gehandhabt, ohne daß die entsprechenden Verpflichtungen irgend berücksichtigt würden. Die Privilegien, welche der Art. 14 den Mediatisirten garantirt, das Monopol, welches Art. 17 dem Fürsten von Thurn und Taxis sichert — sollten von Rechtswegen auch die entgegengesetzte Seite, die jenen Privilegien entsprechenden Rechte der Unterthanen und des die Post gebrauchenden Publikums in Schutz nehmen. Dieses ist in der Bundesacte nicht geschehen. Allein es liegt in der Natur der Sache und in der geschichtlichen Entwickelung. Die Unterthanen leisteten den Fürsten, Grafen und Herren Frohnden und Abgaben nicht zu ihrem Vergnügen oder aus angeborenem Respect, sondern weil ihnen dafür Schutz, Rechtspflege und Beihülfe von mancherlei Art zu Theil wurde. Das Publikum ließ sich die postalischen Vorrechte des Hauses Thurn und Taxis gern gefallen, so lange dieselben keinen anderen Zweck hatten, als die Bequemlichkeit, den Nutzen des Publikums, und nur folgeweise wiederum den Vortheil des genannnten fürstlichen Hauses.

---

*) Siehe oben Theil I. §. 2 S. 21.

Allein wenn die Fürsten, Grafen und Herren ihren Unterthanen keinen Schutz, keine Rechtspflege, keine Beihülfe irgend einer Art mehr angedeihen lassen, und, den veränderten Verhältnissen nach, angedeihen lassen können, dann ist es in der That sehr hart und sehr ungerecht, wenn die Unterthanen noch frohnden und zahlen sollen, nachdem die Gegenleistung aufgehört hat, wenn sie auf der einen Seite frohnden und zahlen sollen an einen mediatisirten Adeligen, welcher ihnen nichts gewährt, und auf der anderen an einen Souverain, welcher ihnen alles dasjenige zu Theil werden läßt, was ihnen früher der Mediatisirte gewährte.

Ebenso ist es ganz unnatürlich, daß da, wo an die Stelle der Beförderung durch unterlegte Pferde Beförderung durch Dampfmaschinen getreten ist, das Publikum eines Theils bezahlen soll an diejenigen Personen, welche die Beförderung besorgen, andern Theils aber auch an denjenigen, welcher sie nicht besorgt: an den Fürsten von Thurn und Taxis, dessen vorväterliche Erfindung durch eine bessere der Neuzeit überflügelt ist.

Solche Zustände sind unhaltbar, denn sie widersprechen dem Gerechtigkeitsgefühle nicht minder als dem gesunden Menschenverstande.

Nach dieser Vorbemerkung gehen wir über auf die bei der Bundesversammlung in Betreff des Postwesens überhaupt gepflogenen Verhandlungen.

In der 27. Sitzung vom 29. Juli 1819, §. 159, brachte der stimmführende Gesandte der freien Städte, Syndikus Gütschow den Zustand des Postwesens in Deutschland zur Sprache. Unter Bezugnahme auf Artikel 19 der deutschen Bundesacte machte er auf die Mängel des deutschen Postwesens, namentlich die übermäßige Theuerung des Portos und die Verlängerung der Postrouten, die augenscheinliche Verschlimmerung desselben in Vergleichung mit früheren Zeiten, den Druck, welcher durch diese Lage der Dinge auf Handlungen, Gewerbe und jede Art von Verkehr falle, und die Hindernisse, welche selbst für den literarischen und freundschaftlichen Briefwechsel dadurch entstehen, aufmerksam. Er verglich dann den Zustand des Postwesens in Deutschland mit dem ungleich besseren in Frankreich, und schloß mit dem Antrag, daß von dem deutschen Bunde gemeinschaftliche Maßregeln getroffen würden, um die mög-

ligste Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Postcommunikation zu bewirken. Namentlich richtete er ferner seinen Antrag darauf:

„Daß zur Untersuchung dieses wichtigen Gegenstandes und zur Vorbereitung jener Maßregeln von der Bundesversammlung eine Commission angeordnet werden möge."

Man kam hierauf überein, diesen Gegenstand demnächst in Berathung zu ziehen.

In der darauf folgenden Sitzung v. 5. Aug. 1819, §. 170 wurde auf Antrag des Präsidiums beschlossen:

„Daß dieser Gegenstand den Regierungen empfehlend vorzutragen und Instructionen hierüber in der Hoffnung zu erbitten seien, daß solche nach den Ferien die Bundesversammlung in den Stand setzen werden, der hiernächst zu erwählenden Commission einen sichern Leitfaden ihres Gutachtens an die Hand zu geben."

Die Commission wurde aber nicht gewählt, Instructionen wurden der Bundesversammlung nicht mitgetheilt. Das Briefporto blieb unermeßlich hoch, die Klagen über das Postwesen wurden zwar durch die anerkennenswerthe Thätigkeit einzelner Männer, den Hrn. v. Nagler an der Spitze, da und dort in manchen Stücken verbessert. Allein die Fortschritte des deutschen Postwesens hielten jedenfalls nicht gleichen Schritt mit denjenigen, welche dasselbe in anderen Staaten, namentlich in Frankreich und England machte.

Selbst die mehr und mehr sich entwickelnden Eisenbahnen konnten diesen Klagen nicht abhelfen, vielmehr gaben sie neue Gelegenheit, die ganze unerträgliche Härte des Postmonopols fühlbar zu machen.

Der Bundestag hatte keine Zeit an Postreformen zu denken, die Carlsbader Beschlüsse und alles was damit zusammenhing, nahm seine Thätigkeit viel zu sehr in Anspruch.

Des Postwesens wird in den Verhandlungen am Bundestage nur noch als eines Mittels zu polizeilichen Zwecken gedacht *) (Bundestagsprotokoll vom 17. Januar 1834, 2. Sitzung §. 25.

---

*) S. oben Thl. I. §. 43. S. 253.

Der Artikel 18 der deutschen Bundesacte. Lit. a, b, c.

§. 117.

1. Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit.

Der Artikel 18 der deutschen Bundesacte *) beginnt mit den Worten:

„Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern."

Unter diesem allgemeinen Gesichtspunkte stehen vier besondere Zusicherungen.

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen."

Dieser Satz hat, meines Wissens zu keinen besonderen Verhandlungen am Bundestage Veranlassung gegeben. Er ist allgemein verständlich, ich gehe daher sofort zu dem zweiten über.

b) Die Befugniß:

1) Des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten; beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigleit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge; so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden."

In der innigsten Verbindung mit den unter b zugesicherten Rechten steht das Lit. c. zugesicherte:

---

*) S. o. §. 2. S. 22.

c) „Die Freiheit von aller Nachsteuer (**jus detractus, gabella emigrationis**), in sofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen."

Dieser Gegenstand wurde zuerst in der 10. Sitzung vom 13. Februar 1817, §. 10 von Sachsen-Hildburghausen, Holstein-Oldenburg und Lippe zur Sprache gebracht, worauf nach einem in derselben Sitzung gefaßten vorbereitenden Beschluße in der 37. Sitzung vom 23. Juni 1817, §. 254 in Betreff der Nachsteuer- und Abzugsfreiheit folgender Beschluß gefaßt wurde.

„Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den, in dem Artikel 18 der Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben c) erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen eines Unterthans in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmung bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

1) Die Nachsteuer und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutschen Bundesstaaten gegen einander.
2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der bundesmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und
3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögenseigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe und dergleichen;

auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Cassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden durch den Artikel 18 der Bundesacte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, insofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf die Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militärverhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privatberechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen.

7) Die besonderen Freizügigkeits-Verträge werden, insoweit sie Dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, und dergleichen Verträge bestehen also, insofern als sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige

Nachsteuer-Freiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten Statt haben soll, wird der 1. Julius dieses Jahrs festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen."

Zu Nro. 8 wurde übrigens in der 24. Sitzung vom 2. August 1827, §. 89 der Erläuterungsbeschluß gefaßt:

„Bei Abfassung des Beschlusses vom 23. Juni 1817 sei die Absicht des deutschen Bundes gewesen, daß bei Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzuges entscheide."

Es war übrigens nicht zu verkennen, daß die Voraussetzung der Abzugsfreiheit in freien Bestimmungen in Betreff der Militärpflichtigkeit bestand. Hierauf machte der Freiherr von Gagern bereits in der 14. Sitzung vom 27. Februar 1817, §. 68 aufmerksam. In der 25. Sitzung vom 1. Mai 1817, §. 147 wurde eine Commission, bestehend aus dem Freiherrn von Aretin, Grafen von der Goltz und Freiherrn von Eyben gewählt, „um ein Gutachten über die Grundsätze zu erstatten, wonach im Allgemeinen die Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf das freie Wegziehen aus einem deutschen Bundesstaate in den andern zu reguliren sein dürfte." Dieses Gutachten wurde in der 30. Sitzung vom 22. Mai 1817, §. 186 erstattet, und in dessen Folge Instructions-Einholung beschlossen.

Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, Hannover und Mecklenburg, Holstein und Lauenburg, Würtemberg, Luxemburg und Baden gaben bis zum Jahre 1818 ihre Abstimmungen zu Protokoll. Die übrigen Bundesstaaten haben dieselben bis zum heutigen Tage nicht abgegeben. Die Sache blieb also auf sich beruhen. Die Bundesversammlung that nichts, um die angedeutete Voraussetzung der Wirksamkeit der sub b und c des Artikels 18 enthaltenen Bestimmungen der Bundesacte in's Leben überzuführen.

2. Preßfreiheit.

Der Artikel 18 der deutschen Bundesacte. Lit. d.

§. 118.

Vorbemerkung.

Die wichtigste der unter den einleitenden Worten des Artikels 18

„Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern"

stehenden Zusicherungen ist gegeben unter

„d) die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

Es enthält dieser Satz die Zusicherung zweier nicht wesentlich zusammengehöriger Rechte: des Rechtes auf Preßfreiheit und des Rechtes auf Sicherstellung gegen den Nachdruck.

Wir besprechen

1. Das Recht auf Preßfreiheit.

§. 119.

a) Vor den Carlsbader Beschlüssen.

Ungeachtet die obige Stelle ausdrücklich die Bestimmung enthält, daß die Bundesversammlung sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit diesem Gegenstande beschäftigen werde, so wurde derselbe doch bei Feststellung der Reihenfolge der Geschäfte in die zweite Classe gesetzt. Allein verschiedene Männer von Ansehen und Bedeutung nahmen sich der Sache der Preßfreiheit an, so daß sie doch nicht gleich Anfangs beseitigt werden konnte.

In der 22. Sitzung vom 26. März 1817, §. 125 wurde das Einreichungsprotokoll von Z. 121 bis 139 verlesen, und aus Ver-

anlassung der Z. 125 eingekommenen Abhandlung des großherzoglich badischen Geheimenraths und Präsidenten, Freiherrn von Drais zu Mannheim über Preßfreiheit nach dem Antrage des Präsidii beschlossen:

„Den Herrn Gesandten von Berg zu ersuchen, die über Preßfreiheit und Büchernachdruck in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Verordnungen, mit den bereits eingekommenen Eingaben in diesem Betreffe, zu sammeln, und dereinst der Bundesversammlung in einer erläuternden Uebersicht vorzutragen."

In der 19. Sitzung vom 20. April 1818, §. 99 fand über diesen Gegenstand ferner folgende bedeutungsvolle Verhandlung statt:

Der Hr. Gesandte der großh. und herzogl. sächsisch. Häuser für Sachsen-Weimar-Eisenach. „In der von dem deutschen Bunde garantirten Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Grundverfassung wird das Recht auf Freiheit der Presse anerkannt und gesetzlich begründet. Das war früher schon in dem 18. Artikel der Bundesacte von allen Bundesgliedern geschehen. Für den Staatsbürger wird indessen die Uebung jeder Freiheit durch das Wohl des Ganzen und die Rechte der Einzelnen beschränkt. Vernünftiger Weise kann daher nicht angenommen werden, daß sich der Staat, indem er den Grundsatz der Preßfreiheit ausspricht, des Rechts und der Pflicht begebe, den Mißbrauch derselben, so weit es möglich, zu hindern, und, wenn er dennoch eingetreten ist, zu ahnden.

Se. königliche Hoheit der Großherzog, solchen Mißbräuchen um so abgeneigter, je mehr Sie Freund der dadurch gestörten gesetzlichen Ordnung und einer freien Gedanken-Mittheilung sind, haben daher auch jederzeit diesen Mißbräuchen durch zweckmäßige Verordnungen entgegen zu wirken sich bestrebt. Mehrere neuere Vorfälle scheinen indessen zu beweisen, daß eine bestimmtere und umfassendere Gesetzgebung über diesen Gegenstand in dem Großherzogthume nöthig sei. Von Seiner königlichen Hoheit ist daher zwar auch unter dem 6. April eine Verordnung gegen Preßmißbräuche erlassen worden. Da höchstdieselben aber theils wohl einsehen, daß solche für den beabsichtigten Zweck nicht hinreichend sei, theils in einer aus so vielen zum Theil kleineren Staaten bestehenden Gesammtheit

Gleichförmigkeit in den Grundsätzen für ein wesentliches Erforderniß halten; so bin ich ausdrücklich angewiesen, nachstehende, in einem höchsten Rescripte vom 6. dieses Monats enthaltene Erklärung, resp. Antrag, in höchstdero Namen zu Protocoll zu geben:

Seit der deutsche Staatenbund die Verfassung Unserer Lande garantirte, und dabei, hinsichtlich der darin enthaltenen Freiheit der Presse, eine Ausnahme nicht begründete, mußten Wir, gewohnt nach Grundsätzen zu regieren, auch diesen anerkannten Grundsatz der Preßfreiheit aufrecht erhalten, wenn Wir gleich den Mißbrauch dieses, Unsern Unterthanen verfassungsmäßig zustehenden Rechts, wo er in Frechheit und Frevel ausartete, stets prompt untersuchen und gesetzlich darüber erkennen lassen. Der Grundsatz selbst brachte es indessen mit sich, daß, besonders von den Zeitungs- und Journalschriftstellern, mit Beiseitsetzung der Rücksichten, welche Zartgefühl oder Klugheit gebieten, die Freimüthigkeit in Erörterung von Grundsätzen weiter getrieben werden konnte, als sich mit den Regierungs-Maximen anderer Staaten verträgt, oder in die Ansichten der Cabinette paßt, oder endlich als heilsam für die Ruhe der Völker hier und da beurtheilt wird. Publicität des Conflicts der Meinungen und Interessen, hinsichtlich der Formen der bürgerlichen Gesellschaft, der öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands oder Europas, ist aber, in Deutschland wenigstens, so unmittelbare Folge der censurfreien Presse, daß, wer sie im Princip anerkannte, diese Folgen genehmigt zu haben erachtet werden mag. Daher würde kaum ein Gesetz sie so glücklich zu bedingen vermögen, daß, während der Mißbrauch gänzlich ausgeschlossen würde, die Freimüthigkeit der Presse noch fortdauern könnte."

„So einleuchtend dieß ist, so haben Wir doch häufig und mit Schmerz erfahren müssen, daß man die Consequenz Unserer Behörden in Aufrechthaltung des Grundsatzes der freien Presse, als Bestandtheils der garantirten Verfassung des Landes, auf welche sie vereidet sind, mit Unwillen betrachtet, deren Motive verkannt und, ungeachtet des Bestrebens derselben, die Preßfrevel zu strafen, dennoch einen Mangel an Bereitwilligkeit, dem Unfug der Presse zu steuern, in den Vorschriften derselben hat

zu finden geglaubt. Ehe Wir daher über diese Angelegenheit durch Gesetzgebung irgend etwas Neues bestimmen, müssen Wir Uns, je mehr Wir die Natur des Gegenstandes und die Beziehung desselben auf alle übrigen Bundesstaaten und den Bund selbst erwägen, um so dringender veranlaßt finden, zuvor den Rath und die Erklärung des durchlauchtigsten deutschen Bundes darüber zu vernehmen, damit bei Uns, weder im Princip, noch in den Folgen eine Isolation von den Grundsätzen Statt zu finden oder beabsichtigt zu werden scheine, welche die gesammten Souveraine des Bundes als statthaft in ihren Staaten oder als heilsam dem Ganzen anzuerkennen für nöthig befinden.

Was auf den Grund des Artikels 18. der Bundesacte der durchlauchtigste Bund, hinsichtlich der Art und des Grades des Gebrauchs der Presse, in Deutschland gleichförmig zu verfügen für zweckmäßig erachten wird, das werden Wir kräftigst in Unsern Landen als Gesetz handhaben.

Hier soll ich förmlich darauf antragen:

1) „Daß es dem durchl. deutschen Bunde gefallen wolle, etwas Gleichförmiges über den Gebrauch der Presse in Deutschland zu bestimmen, welches, bei der nicht zu verkennenden verschiedenen Lage der einzelnen Bundesstaaten, geeignet sein könne, den Verhältnissen Aller und ihren gegenseitigen Beziehungen angemessen zu sein."

2) „daß der durchlauchtigste deutsche Bund, nach nunmehr gemachten Erfahrungen, nochmals seine Ansicht über die im Grundsatz von demselben anerkannte freie Presse des Großherzogthums erklären, und die Bedenken eröffnen möge, welche ihm, hinsichtlich der Erhaltung der Ruhe und innern Sicherheit, bei dem Gebrauche derselben beigehen, wodurch sich zugleich ergeben wird, welche Gränzen bei Regulirung derselben gewünscht werden, um das gute Einverständniß der großherzoglichen Regierung mit den übrigen Regierungen aufrecht zu erhalten, auf welches Se. königliche Hoh. der Großherzog den höchsten Werth legen."

Unter den hierauf in derselben Sitzung abgegebenen Abstimmungen enthalten nur diejenigen von Oesterreich, Baiern, Wür-

temberg und Nassau einen eigenthümlichen Charakter. Alle übrigen stimmten unbedingt Oesterreich bei. Die bezeichneten Abstimmungen lauten wörtlich wie folgt:

Oesterreich ist der Meinung, daß, in Folge der über diesen Gegenstand von der hohen Bundesversammlung bereits getroffenen Einleitung, diese Erklärung dem Herrn Referenten, Bundestagsgesandten v. Berg, zuzustellen sei.

Baiern ist um so mehr mit Oesterreich einverstanden, als die demnächst zu erwartende Zusammenstellung des Herrn Referenten zeigen wird, daß in Baiern hierüber bereits vorlängst sehr liberale Gesetze bestehen.

Würtemberg. „Die königl. würtembergische Gesandtschaft tritt dem Antrage des Präsidii mit der Bemerkung bei, daß sie, was die künftig etwa über eine, die Presse betreffende Gesetzgebung, gemeinsam aufzustellenden Grundsätze betreffe, durch früher schon erhaltene Anweisung ihres Hofs bereits zu der Erklärung ermächtigt sei, wie Se. königliche Majestät bereit seien, zu der liberalsten gesetzlichen Bestimmung des Gegenstandes, auch wenn dadurch die eigene Gesetzgebung erweitert werden müßte, mitzuwirken, insofern nur damit eine, durch Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit bedingte, Beschränkung der Zeitungen und politischen Zeitschriften in ausserordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, verbunden werde."

Nassau tritt dem österreichischen Antrage, den großherzogl. weimarischen Antrag dem Herrn Präsidenten von Berg, als Referenten, zuzustellen, bei, und sieht sich bei dieser Gelegenheit zu bemerken veranlaßt: daß durch die Verfassungsurkunde des Herzogthums Nassau schon vor der Eröffnung der Wiener Congreßverhandlungen vollständige Preßfreiheit eingeführt worden ist, man daher herzoglich nassau'scher Seits den liberalesten, gleichförmig festzusetzenden Grundsätzen über diesen wichtigen Gegenstand immer beizutreten geneigt sein wird.

Hierauf wurde der Beschluß gefaßt:

„Daß, in Folge der wegen Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit von der hohen Bundesversammlung bereits getroffenen Einleitung, diese Erklärung dem Hrn. Gesandten v. Berg zuzustellen sei."

In der 51. Sitzung v. 12. October 1818, §. 236 erstattete der-

selbe seinen Bericht und gab der Bundesversammlung zugleich von dem Inhalte der eingekommenen Abhandlungen des Freiherrn von Drais zu Mannheim, von Professor Hillebrand und Professor Krug Kenntniß.

Der Berichterstatter äußerte zwar nicht direct seine Ansicht über den Gegenstand seines Vortrags, die Preßfreiheit. Nichtsdestoweniger sprach er sich mit sehr entschiedener Anerkennung für diejenige aus, welche Freiherr von Drais in seiner Abhandlung ausgeführt hatte. Diese faßt Hr. v. Berg in den Worten zusammen:

I. „Preßfreiheit für alle Schriften, auf deren Titel, wo nicht der Autor, Redacteur oder Verleger — doch der deutsche Drucker, mit wahrem Namen steht; so fern nicht die Einzelnen dieser Personen schon durch vorangegangenes Urtheil und Recht der Preßfreiheit unwürdig erklärt worden sind.

II. Freiheit der Ein- und Ausfuhr (auch Zollfreiheit) aller noch im Staate unverbotenen Schriften, durch die etablirten Buchhandlungen, sofort des in- und ausländischen Bücherdebits, ohne erst eine Lesecensur abzuwarten, so lange nicht die Polizei, nach gesetzlichen Regeln, in einzelnen Fällen, inhibirt, oder von einer gänzlich anonymen Schrift, die nicht einmal die Druckofficin nennt, die Rede ist.

III. Jedes Bundesstaates Anerkennung der, einem andern Bundesstaat oder dessen Angehörigen durch Publicität widerfahrenden Beleidigung, Beschädigung oder Gefahr, als wäre sie ersterem selbst eigen.

IV. Gesetzlich erklärte, nächste Haftung des Redacteurs, wie des Autors oder Correspondenten, für Strafe und Schadensgefahr aus einem Publicitätsvergehen, und zwar eines jeden derselben für das Ganze (**in solidum**) durch alle deutsche Bundesstaaten.

V. Subsidiarisch-successive Haftung des Verlegers und des Druckers für den Schrifturheber, in Geldbüßungen.

Das rechtliche Verhältniß der Verantwortlichkeit, worauf sich die beiden vorhergehenden Paragraphen beziehen, ist ausführlich und gründlich erörtert.

VI. Das Forum und die Gesetze des Domicils bleiben die Regel; Ausnahme des **Fori deprehensionis** in Verbrechensfällen mit den nöthigen besonderen Bestimmungen."

Hierauf wurde von der Bundesversammlung in Uebereinstimmung mit den von dem Berichterstatter ausgesprochenen Ansichten der Beschluß gefaßt:

1) „Daß eine aus den Herrn Bundesgesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, Herrn von Martens, Freiherrn von Wangenheim, Freiherrn von Berkheim und Herrn von Berg, ernannte Commission die Erstattung des Gutachtens übernehme, auf welche Art möglichst gleichförmige Grundsätze und Verfügungen wegen der Preßfreiheit in den deutschen Bundesstaaten einzuführen seien? wobei der Vortrag des Herrn Gesandten von Berg dem Commissionsgutachten zum Grunde zu legen wäre.

2) Dem Frhrn. v. Drais und Professor Krug wäre der Dank der Bundesversammlung über ihre mit Beifall aufgenommenen Schriften auszudrücken, jene des Professors Hillebrand aber in das Verzeichniß nützlicher Schriften aufzunehmen.

In derselben Sitzung §. 237 erstattete Herr von Berg auch Vortrag über den Antrag des großherzoglich sächsischen Hofs, ohne jedoch zu irgend einer Entscheidung zu gelangen.

Auf diese Verhandlungen folgten die Carlsbader Preßbestimmungen *).

§. 120.

b) Nach den Carlsbader Beschlüssen bis 1830.

Die erste in Folge der Carlsbader Beschlüsse niedergesetzte Commission zur Aufsicht über die Presse bestand aus den Hrn. Gesandten: Buol, Aretin, Martens, Berckheim, Berg.

Nach der Abberufung des Herrn von Berckheim wurde Herr von Wangenheim an dessen Stelle gewählt (1820, §. 210). Im Jahre 1823 (§. 69) wurden die Gesandten von Münch, Goltz, Blittersdorff und Eyben an die Stelle der Gesandten Buol, Aretin, Martens und Berg gewählt. Im Jahre 1825 (§. 76) trat Herr von Marschall an die Stelle des Herrn von Wangenheim, in demselben Jahre noch (§. 139) Hr. v. Nagler an die Stelle des Grafen v. d. Goltz.

---

*) S. o. Thl. I. §. 16. S. 76—104.

In der 4. Sitz. v. 5. Febr. 1824, §. 39 wurde sodann der Beschluß gefaßt:

„Man vereinigt sich dahin, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängenden Commissionen, in den in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts Anderes aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten."

In demselben Jahre wurde auch der oben*) bereits mitgetheilte Beschluß v. 16. Aug. 1824, §. 131 gefaßt, welcher die Carlsbader Preßbestimmungen auf unbestimmte Zeit verlängerte.

Eine im Jahre 1825 bei der Bundesversammlung eingereichte Deductionsschrift des Fürsten von Reuß-Lobenstein-Ebersdorf in Betreff einer Streitigkeit mit dem Fürsten v. Reuß-Schleitz gab in der 12. Sitzung d. J. zu der Frage Veranlassung: ob der §. 9 des Carlsbader Preßgesetzes auch auf diese zur allgemeinen Vertheilung an sämmtliche Bundesregierungen bestimmte Schrift seine Anwendung finden könne? d. h. ob auch die officiellen Streitschriften eines Bundesglieds nur mit Nennung des Verlegers in Umlauf gesetzt werden könnten, ohne mit Beschlag belegt zu werden? Eine Commission wurde mit Erörterung dieser Frage beauftragt, ohne jedoch, wie es scheint, einen Bericht erstattet zu haben.

§. 121.

Die Jahre 1830, 1831 und 1832.

Der Charakter und die Bedeutsamkeit der Carlsbader Preßbestimmungen trat übrigens erst in späterer Zeit in ihrem ganzen Umfange zu Tage, nemlich als die deutsche Nation, aufgerüttelt durch die franz. Julirevolution, und die von Rußland her drohenden Gefahren freier zu sprechen versuchte.

Eine der ersten Folgen der Julirevolution für Deutschland war, daß die Bundesversammlung in ihrer 34. Sitzung vom 21. Oktober 1830, §. 258 den Beschluß faßte, die Censoren politischer Blätter anzuweisen, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht zu Werke zu gehen, und bei den, blos innere Verhältnisse behandelnden Tagblättern wachsam zu sein.

---

*) Thl. I. S. 168.

Schlag auf Schlag folgten nun Beschlüsse, welche die deutsche Presse fesselten.

Sehr bezeichnend ist namentlich derjenige Vortrag und Beschluß, welcher in der 5. Sitzung vom 17. Februar 1831 auf die Eingabe des großh. badischen Hofraths und Professors Welker zu Freiburg, die Bewilligung vollkommener Preßfreiheit im deutschen Bund betreffend, abgestattet und gefaßt wurde. Der herzoglich holstein'sche und lauenburg'sche Bundestags-Gesandte, Freiherr von Pechlin, erstattete Namens der Reclamations-Commission diesen Vortrag. Der Reclamant hatte gebeten:

„es möge der Bundesversammlung gefallen, zur Verwirklichung des Art. 18 eines Theils alle von der hohen Bundesversammlung selbst durch die vorübergehenden Ausnahmsgesetze vom 20. September 1819 und vom 16. August 1824 eingeführten Beschränkungen der Preßfreiheit aufzuheben, sodann aber durch allgemeine, bundesgesetzliche, gänzliche Aufhebung der Censur, mit Begründung der das natürliche Recht der Preßfreiheit selbst nicht gefährdenden, polizeilichen Sicherungsformen, wirkliche Preßfreiheit oder Freiheit der Gedanken und der Wahrheit und ihrer gegenseitigen Mittheilung in allen deutschen Ländern zu begründen, insbesondere und vor Allem aber die wesentlichste, die allgemeine oder staatsbürgerliche, oder politische, nämlich die Preßfreiheit der Zeitungen, Zeit- und Flugschriften."

Zu Rechtfertigung dieser Bitte wurde eine von der Universitätsbuchhandlung zu Freiburg gedruckte Broschüre mit übergeben. Da diese keine 20 Bogen ausmachte, so bemerkte der vortragende Herr Gesandte, dieselbe könne dem Preßgesetze vom 20. September 1819 zufolge der Censur nicht unterzogen worden seyn; denn wenn auch in einer der Form nach unanstössigen Abfassung, so müßte sie doch geeignet erscheinen, durch das ungünstige Licht, welches der Verfasser auf die Censur zu werfen suche und durch das ebenso unbedingte Lob, welches derselbe, ohne Rücksicht auf Zeit und Umstände einer schrankenlosen Preßfreiheit spende, die öffentliche Meinung gegen die in dieser Rücksicht bestehende Bundesgesetzgebung aufzuregen. Zu Verhütung künftiger Fälle dieser Art sey Anlaß gegeben, die großh. badische Bundesgesandtschaft zu veranlassen, auf größere Aufmerksamkeit der Censur zu wirken. Wegen des Gegenstandes der Bitte selbst wurde beschlossen, die Eingabe des

Professors Welker ohne weitere Folge lediglich **ad acta** zu legen. Auf den Antrag des präsidirenden Gesandten Münch von Bellinghausen wurde weiter beschlossen:

„aus diesem Anlasse wiederholt einstimmig die Ueberzeugung auszusprechen, daß die Aufrechthaltung und genaue Befolgung der wegen Verhütung des Mißbrauchs der Presse bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen im wohlverstandenen Interesse sämmtlicher Bundesregierungen liege, und daher darüber g e m e i n s a m zu wachen."

Wie sehr hatten sich die Zeiten verändert seit 1817! Damals wurde die Eingabe des Herrn v. Drais belobt, und deren Berücksichtigung beantragt, jetzt führte die Eingabe des Herrn Welcker zu einer neuen Einschärfung der Carlsbader Beschlüsse.

Das Jahr 1832.

Nachdem in solcher Weise der Anfang gemacht worden war, wurden hinter einander die bereits oben *) mitgetheilten Beschlüsse gegen die deutsche Presse gefaßt.

Unter diesen Umständen konnte der in der 14. Sitzung vom 26. April 1832, §. 118 gefaßte Beschluß keine Hoffnungen erregen. Er lautet dahin:

„Die aus den Herren Gesandten von Oesterreich, Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, dann Holstein und Lauenburg ernannte Commission, welcher der königlich würtembergische Herr Gesandte in Abwesenheit des k. k. österreichischen Gesandten beitritt, wird ersucht, sich mit der, hoher Bundesversammlung im 18. Art. der Bundesacte zugewiesenen Aufgabe der Herbeiführung gleichstimmiger Verfügungen über die Presse mit möglichster Beschleunigung zu beschäftigen."

Derselbe blieb natürlich ohne alles und jedes Resultat.

Die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung richtete sich übrigens nicht blos auf die ihrer Ansicht nach revolutionären Handlungen, auf die Erzeugnisse der Presse, die Volksversammlungen u. s. w., sondern auch auf die Personen, welche auf die ersteren und die letzteren Einfluß übten.

---

*) Siehe oben Thl. I. §§. 36. 37., S. 210—215 ff. §§. 33. 34. S. 198—202 ff.

Demzufolge bezeichnete in der 19. Sitzung vom 30. Mai 1832 das substituirte Präsidium die in den bewegten deutschen Ländern herumziehenden Schriftsteller, Journalisten und Candidaten aus andern Bundes- und fremden Staaten als diejenigen Individuen, welchen großen Theils der Unfug, der sich bald täglich unter den Augen der Regierungen erneuere, zuzuschreiben sei. Kaum sei — um nur einen dieser Coryphäen der Volksbewegung zu nennen — der berüchtigte Fein aus Rheinbaiern, Baden und dem Großherzogthum Hessen weggewiesen worden, so habe er sich, dem Vernehmen nach, Kurhessen und Frankfurt zum abwechselnden Aufenthalt gewählt.

Die Gesandtschaften kamen überein, bei ihren allerhöchsten und höchsten Regierungen darauf anzutragen, jeden dieser herumziehenden Schriftsteller und Libelliſten, der sich als Volksaufwiegler beweise, in seine Heimath, wie es erst kürzlich in einigen baierischen Kreisen geschehen sei, zurückzuschicken, die eigenen Unterthanen und eingeborenen Subjecte dieser Classe aber, wohin die Doctoren und Candidaten Funk, Herold, Freieisen, Sauerwein, Grosse, Fein, Wirth, Siebenpfeifer, Cornelius, Spatzier und viele andere gehörten, sowohl in Absicht auf ihre persönliche Aufführung, als in Absicht auf ihr schriftstellerisches Gewerbe, unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen.

In der 26. Sitzung vom 19. Juli 1832 wurde auf den Grund eines Antrags des österreichischen Gesandten, Grafen von Münch-Bellinghausen beschlossen:

1) „Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige“ und „Der Wächter am Rhein“ werden von der Bundesversammlung Kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819, und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt.

2) Die großherzoglich badische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen, Friedrich Wagner, und des Wächters am Rhein, Friedrich Schlund, binnen

fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen; endlich

5) wird die großherzoglich badische Regierung noch besonders unter Bezug auf den Beschluß in der 16. Sitzung vom 10. Mai dieses Jahrs aufgefordert, die in der 18. dießjährigen Sitzung am 24. Mai zugesicherten Aufschlüsse über den eigentlichen Redacteur des nunmehr unterdrückten Zeitblattes „Der Wächter am Rhein" binnen vierzehn Tagen mitzutheilen, auch diese Aufklärung auf die wirklichen Redacteurs des „Freisinnigen" zu erstrecken."

Man begnügte sich übrigens nicht mit der Unterdrückung der mißliebigen Zeitschriften, man forschte auch den Redacteuren derselben, und zwar nicht blos den nominellen, sondern auch den reellen nach.

In Gemäßheit dieser Nachforschungen zeigte die badische Regierung in der 30. Sitzung vom 16. August 1832 an,

daß der eigentliche Redacteur des „Freisinnigen" der Candidat Siehne gewesen sei, zugleich aber der Geheime Rath und Professor Duttlinger, der Hofrath und Professor von Rottek, der Hofrath und Professor Welcker, die Professoren Fromherz und Perleb, und endlich Martin, sämmtlich in Freiburg, einen Redactionsausschuß der Actieninhaber gebildet hätten. Was den „Wächter am Rhein" betreffe, so sei der eigentliche Redacteur Strohmeier bereits im Mai dieses Jahrs davon entfernt worden; es habe sich aber bei dem Vollzuge der Aufhebung des Zeitblatts gezeigt, daß er doch noch im Stillen an der Redaction Theil genommen, weswegen derselbe zur Untersuchung gezogen worden sei, die aber noch zur Zeit kein definitives Resultat geliefert habe.

In der 30. Sitzung vom 16. August 1832 erstattete der herzoglich braunschweig'sche und nassau'sche Bundestagsgesandte, Freiherr von Marschall, Namens des Ausschusses in Preßangelegenheiten Vortrag über den Mißbrauch der Presse, insbesondere Unterdrückung der von C. von Rottek herausgegebenen und in der Cotta'schen

Buchhandlung zu Stuttgart erscheinenden „Allgemeinen politischen Annalen, neueste Folge." Auf dessen Antrag wurde beschlossen:

1) „Daß die in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift, „Allgemeine politische Annalen" betitelt, und herausgegeben von C. von Rottek, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts von Bundeswegen unterdrückt, und die königlichen Regierungen von Baiern und Würtemberg aufgefordert werden, diesen Beschluß zu vollziehen.

2) Daß der Redacteur dieser Zeitschrift, C. von Rotteck, binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werde."

Nachdem in solcher Weise der Anfang mit den Bundesbeschlüssen gegen die deutsche Presse gemacht worden war, so ging man allmählig immer weiter.

In der 31. Sitzung vom 23. August 1832 wurde auf den Antrag des Präsidiums der Beschluß gefaßt:

„daß der Commission in Preßangelegenheiten die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitungen zur besonderen Aufmerksamkeit empfohlen würden."

In der 33. Sitzung vom 6. September 1832, §. 364 wurden die Redacteure des „Freisinnigen", Candidat Giehne und des „Wächters am Rhein" Dr. Frz. Strohmeier auf fünf Jahre von der Redaction ähnlicher Schriften in allen Bundesstaaten ausgeschlossen. Ferner wurde §. 365 auf Antrag des Präsidiums beschlossen, der großh. bad. Regierung unter Bezugnahme auf die durch die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und 5. Juli 1832 übernommenen Verpflichtungen von der Bundesversammlung die Erwartung geeigneter Einschreitungen ausgesprochen:

„gegen die Professoren Duttlinger, v. Rotteck, Welcker, Fromherz und Perleb, welche sie als Theilnehmer an der Redaction des nun unterdrückten Zeitungsblattes „der Freisinnige" erkannte, und welche die Grenze ihres Berufes überschritten, sich zu den verderblichsten, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseligen,

die Grundlage der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabenden Lehren bekannt, diese verbreitet, und dadurch ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben."

In derselben Sitzung wurde die in Stuttgart erscheinende Zeitung „deutsche allgemeine Zeitung" gleichfalls unterdrückt und deren Redacteur, C. A. Mebold, von der Redaction einer ähnlichen Schrift im Gebiete des deutschen Bundes ausgeschlossen.

Ungeachtet aller dieser Maßregeln gingen noch immer bei der Bundesversammlung Petitionen und Protestationen gegen die von dem Bunde gegen die Presse gefaßten Beschlüsse bei der Bundesversammlung ein, namentlich trug das Präsidium in der 36. Sitz. vom 27. September 1832 vor, es sei mit der Post unter der Aufschrift „an die hohe Bundesversammlung" ein Paquet eingegangen, welches mehrere sog. Verwahrungen gegen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni l. J. angeblich von kurhessischen Bürgern und Einwohnern aus verschiedenen Städten und Ortschaften des Kurfürstenthums mit einer großen Anzahl von Unterschriften versehen, enthalte.

Der königlich baier. Bundestagsgesandte, Freiherr von Lerchenfeld gab bei dieser Veranlassung der Bundesversammlung Kenntniß, daß eine in Rheinbaiern erschienene Erklärung und Verwahrung gegen die Bundesbeschlüsse v. 28. Juni 1832, auch unter dem Titel „Vorstellung vaterländischer Baiern Rheinbaierns," öffentlich verboten und die Einleitung zur gerichtlichen Untersuchung gegen die Urheber und Theilnehmer dieser Schrift getroffen worden sei. Hierauf wurde dem Antrage des Präsidiums gemäß beschlossen:

„Nachdem mit Beschluß in der 29. Sitzung vom 9. August l. J. einhellig erkannt worden ist, daß Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die von der Gesammtheit des Bundes, im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Beschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli l. J. sich als Acte der Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt darstellen, daß sonach gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen ꝛc. die Untersuchung einzuleiten und nach den Gesetzen zu verfahren sei; nachdem ferner von der kurhessischen Bundestagsgesandtschaft in der 31. und 35. Sitz. angezeigt worden ist, daß gegen die Verfasser und Verbreiter

der im Kurfürstenthum erschienenen derlei Schriften die Untersuchung bereits eingeleitet worden sei, so werden mit Beziehung auf diese Anzeigen die unmittelbar an die Bundesversammlung gelangten Eingaben kurhessischer Unterthanen und Einwohner, welche eine solche Verwahrung gegen besagte Beschlüsse zum Gegenstande haben, der kurhessischen Gesandtschaft mit der Aufforderung zugestellt, dieselben an die Behörden zur Amtshandlung Behufs der einzuleitenden Untersuchung gelangen zu lassen und von der Bestrafung seiner Zeit die Anzeige hierher zu machen."

In derselben Sitzung machte der königlich baier. Gesandte die Anzeige, daß durch eine Verfügung der königlichen Regierung des Rheinkreises vom 14. d. die Zweibrücker Zeitung, da sie den Bestimmungen des constitutionellen Edikts zuwider, von der Censur gestrichene Stellen dennoch habe abdrucken lassen, förmlich verboten worden sei.

In der 37. Sitzung vom 4. October 1832 erklärte Baden: die großherzogliche Regierung habe schon aus eigener Bewegung und bevor sie von der in der Bundestagssitzung vom 6. September beschlossenen Aufforderung Kenntniß erhalten, nach Ausweis der höchsten Verordnung im Regierungsblatt Nro. L. diejenige Vorkehrung getroffen, welche sie in Ansehung der Universität Freiburg*) den Umständen angemessen gefunden habe, und sie werde auf der hiernach betretenen Bahn auch ferner Dasjenige anordnen, was ihre Fürsorge für Ordnung und Wohlfahrt im Innern des Landes nicht minder als die Rücksicht auf die Bundesverhältnisse erfordere, glaube sich aber berechtigt, von Seiten der Bundesversammlung Vertrauen in die Erfüllung ihrer Pflichten in der einen wie in der andern Beziehung zu erwarten und finde sich übrigens veranlaßt, vorläufig zu erklären, daß sie eine Berufung auf den §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 in Betreff der Universitäten in keinem Falle von der Beobachtung der in demselben vorgezeichneten Formen zu trennen vermöge.

Auf Präsidialantrag wurde hierauf beschlossen: der großherzog-

---

*) D. h. Rotteck und Welcker, diese Zierden der Universität Freiburg verloren ihre Stellen an derselben.

lich badischen Regierung die Ueberzeugung auszusprechen, von welcher die Bundesversammlung durchdrungen sei, daß die großherzogliche Regierung bei Regulirung der Angelegenheiten der Universität Freiburg auf die durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819, von sämmtlichen Bundes-Regierungen übernommenen Verpflichtungen volle und genügende Rücksicht nehmen, sonach insbesondere hinsichtlich der im Bundesbeschlusse vom 6. September genannten Professoren der Bestimmung des 2. §. des besagten Bundesgesetzes nach seinem wahren Sinne Anwendung und Vollziehung sichern werde.

§. 122.

Die Jahre 1833—1835.

Selbst die unschuldige Dorfzeitung mit dem derselben beiliegenden sog. Plauderstübchen entging nicht den Beschlüssen der Bundesversammlung. In der 36. Sitzung vom 22. August 1833 war auf den Antrag des Präsidiums der Beschluß gefaßt worden:

„Von Seiten der Bundesversammlung wird der herzoglich meiningen'schen Regierung eine strenge Handhabung des provisorischen Bundes-Preßgesetzes und der genaue Vollzug der anderweitigen, hiernach gefaßten Beschlüsse in Bezug auf die Dorfzeitung zu dem Ende in Erinnerung gebracht, damit nicht bei fortgesetzter sträflicher Tendenz dieser Zeitung die Bundesversammlung sich zur Anwendung der im §. 6 des provisorischen Preßgesetzes enthaltenen Strafbestimmung bemüssigt sehe."

Auf eine später eingegangene Beschwerde des großherzoglich sachsen-weimar'schen Staatsministeriums wurde sodann auf den Vortrag des unermüdlichen Berichterstatters des Ausschusses in Preßangelegenheiten, Freiherrn von Blittersdorff, in der 17. Sitzung von 1835, §. 276 der Beschluß gefaßt:

„Die herzoglich sachsen-meiningen'sche Regierung binnen eines Termins von 4 Wochen zur Erklärung über die von der großherzoglich sachsen-weimar'schen Regierung angebrachte Beschwerde unter Mittheilung der Anlagen derselben aufzufordern."

In derselben 17. Sitzung legte Präsidium der Bundesversammlung zwei Berichte der durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833

angeordneten Centralbehörde des Bundes vom 4. und 9. Juli d. J. vor, worin dieselbe zur Anzeige bringt, daß in der zu Braunschweig erscheinenden „deutschen Nationalzeitung" vom 24. Juni, ferner in der „Aschaffenburger Zeitung" vom 6. und der „Allgemeinen Zeitung" vom 7. Juli über die dermal eingeleiteten Untersuchungen und die dadurch veranlaßten Verhaftungen aufferamtliche Nachrichten enthalten seien, welches den Bundesbeschlüssen vom 19. September 1833 und 6. November 1834 zuwiderlaufe, und wodurch auf den Gang der Untersuchung nachtheilig eingewirkt werde."

In Folge der hierauf statt gefundenen näheren Erörterung, wurde beschlossen:

„Die betreffenden Gesandtschaften zu ersuchen, daß sie ihren höchsten und hohen Regierungen, unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 6. November 1834 (Prot. der 38. Sitzung. §. 531), die Zuversicht der Bundesversammlung zu erkennen geben, es werde die künftige genaue Beobachtung der den Redactoren und Censoren der politischen Zeitblätter in Folge des Bundesbeschlusses vom 19. September 1833 (Prot. der 40. Sitz., §. 417), zugegangenen Weisungen mit aller Strenge bewirkt werden."

Zugleich vereinigte sich die Bundesversammlung dahin, diese Verhandlung in eine besondere Registratur niederzulegen.

Auf den Vortrag des großherzoglich badischen Gesandten, Frhrn. von Blittersdorff wurde in der 12. Sitzung vom 26. März 1834 beschlossen:

1) „Die Aufmerksamkeit der Bundesregierungen auf die Verbreitung folgender staatsgefährlichen Druckschriften zu lenken:

„Der Comet des Jahrs 1834." Hanau, bei Friedrich König.

„Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte."

„Glaubensbekenntniß eines Geächteten."

Letztere beide ohne Angabe des Verlegers und Druckorts; und damit das Ersuchen zu verbinden, wegen Unterdrückung dieser

Schriften und Erforschung der Urheber und Verbreiter derselben das Erforderliche anzuordnen.

2) Die Bundesregierungen zu ersuchen, der Bundesversammlung von denjenigen Druckschriften — wo möglich unter Beifügung eines Exemplars — jeweils Kenntniß zu geben, deren Unterdrückung und Verfolgung wegen des staatsgefährlichen Inhalts derselben in ihren Staaten für nothwendig erachtet worden ist."

In Folge dieses Beschlusses kamen von allen Seiten Verzeichnisse der in den einzelnen Bundesstaaten verbotenen Bücher ein, welche wiederum Gelegenheit gaben, zur Unterdrückung derselben im Gesammtgebiete des Bundes Anträge zu stellen. Solche Anträge wurden immer zu Beschlüssen erhoben, wie denn überhaupt in Angelegenheiten der geheimen Polizei sich von nun an kaum mehr Meinungsverschiedenheiten am Bundestage zeigten.

Die eingesandten Verzeichnisse wurden gedruckt, und den sämmtlichen Bundesregierungen zugesandt, damit sie gegen die in solcher Weise signalisirten Schriften einschreiten könnten.

In der 27. Sitzung vom 10. Juli 1834 erstattete der großherzoglich badische Bundestagsgesandte, Freiherr von Blittersdorff, Namens der Commission in Preßangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

„Der Ausschuß hat von dem Herrn Bundestagsgesandten der freien Städte die Benachrichtigung erhalten, daß in Veranlassung einer Mittheilung der königlich preußischen Regierung dem Vorsteher der Hofmann- und Campe'schen Buchhandlung in Hamburg die Alternative einer Aufhebung seines Verhältnisses zu der Heideloff- und Campe'schen Buchhandlung in Paris, oder eines Verbots seiner sämmtlichen Verlagsartikel in der preußischen Monarchie gestellt worden ist. Es wird dabei bemerkt, daß hoffentlich durch den Entschluß der Campe'schen Buchhandlung in Hamburg eine weitere Einschreitung werde überflüssig gemacht werden.

Eine ähnliche Eröffnung der königlich preußischen Regierung ist an die königlich sächsische Regierung wegen der Niederlage ergangen, welche die Heideloff- und Campe'sche Buchhandlung bei Johann Carl Christian Kirbach, Inhaber der Dyk'schen Buchhandlung in Leipzig besitzt, und wovon die Folge war,

daß Kirbach sich bereit erklärte, die Commission für die gedachte Pariser Buchhandlung aufzugeben, für diesen Fall jedoch sich hinsichtlich des Debitverbots eine Verlängerung der gestellten 6 wöchentlichen Frist bis 6 Wochen nach der vergangenen Ostermesse erbat, um vorher noch seine Abrechnung mit der Buchhandlung Heideloff und Campe in Paris bewirken zu können.

Nicht minder befriedigend war die Folge der von königlich preußischer Seite mit der königlich baier. Regierung wegen der Campe'schen Buchhandlung in Nürnberg gepflogenen Communicationen.

Die Veranlassung zu diesen Schritten der königlich preußischen Regierung gab der Umstand, daß die Heideloff-Campe'sche Buchhandlung in Paris sich fortwährend bestrebte, aufregende Schriften ihres Pariser Verlags durch die Vermittelung der vorhingedachten Buchhandlungen zu Hamburg, Leipzig und Nürnberg in Deutschland zu verbreiten. Inzwischen erhielt die königlich preußische Regierung noch nähern Aufschluß über den Umfang und die Gefährlichkeit des von der Heideloff- und Campe'schen Buchhandlung in Paris getriebenen Gewerbes, und sie sah sich hierdurch genöthigt, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel dieser Buchhandlung innerhalb der königlich preußischen Staaten zu untersagen. Der Ausschuß glaubt die Ergreifung ähnlicher Maßregeln von Seiten aller Bundesregierungen bevorworten zu sollen, indem es nur hierdurch möglich werden dürfte, dem mit der Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung von Deutschland unvereinbaren Treiben der Heideloff- und Campe'schen Buchhandlung in Paris Schranken zu setzen.

Demnach beantragt der Ausschuß, daß die höchsten und hohen Bundesregierungen zu ersuchen seien, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel der Heideloff- und Campe'schen Buchhandlung in Paris in ihren Staaten möglichst zu hindern, und zu dem Behufe die erforderlichen Anordnungen zu treffen."

Unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften zu dem Antrage wurde beschlossen:

„Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel der Heideloff- und Campe'schen Buchhandlung in Paris in ihren Staaten möglichst

zu hindern, und zu dem Behufe die erforderlichen Anordnungen zu treffen."

In der 33. Sitzung vom 11. September 1834 trug das Präsidium vor, in der zu Straßburg unter dem Namen G. L. Schuler bestehenden Officin seien bereits mehrere revolutionäre Schriften in deutscher Sprache, unter andern die Schriften des Hundt-Radowsky und Herold, gedruckt und von da nach Deutschland verbreitet worden. Ein Gleiches sei bekanntlich in Ansehung der Officin der Wittwe Silbermann zu Straßburg der Fall. Hierauf wurde dem Antrage des Präsidiums gemäß beschlossen:

„Die Bundesregierungen zu ersuchen, wegen Verhinderung des Debits sämmtlicher in den Officinen des G. L. Schuler und der Wittwe Silbermann in Straßburg gedruckten Schriften in gleicher Weise, wie es in Ansehung der Verlagsartikel der Heideloff und Campe'schen Buchhandlung zu Paris geschehen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen."

Ganz derselbe Beschluß wurde in eben dieser Sitzung (§. 434.) gleichfalls auf den Antrag des substituirten Präsidiums (von Nagler) in Betreff der zu Paris unter dem Titel „der Geächtete," in Verbindung mit mehreren deutschen Volksfreunden von Venedey herausgegebenen Zeitschrift, gefaßt.

In der 35. Sitzung vom 26. September 1834 trug der bad. Gesandte vor:

„Der hinreichend bekannte Joseph Heinrich Garnier in London hat neuerlich eine Zeitschrift begonnen, welche den Titel führt: „Deutsches Leben, Kunst und Poesie." Der Name des Herausgebers verbürgt den Zweck der Zeitschrift und deren Tendenz. Auch hat die großherzogliche Regierung sich veranlaßt gesehen, die diesseitigen Behörden sofort anzuweisen, auf obgedachte Flugschrift überall zu fahnden, darauf überall in gesetzlicher Form Beschlag zu legen und ihre Verbreitung auf jede mögliche Art zu verhindern.

Die Gesandtschaft hält sich für verpflichtet, von diesem Vorgang hoher Bundesversammlung Kenntniß zu geben, damit der Verbreitung der besagten staatsgefährlichen Flugschrift auch in andern Bundesstaaten entgegengewirkt werden möge."

Auf Präsidialantrag wurde beschlossen:

„Die höchsten und hohen Regierungen auf die oben genannte Schrift aufmerksam zu machen, damit gegen den Eingang und die Verbreitung derselben geeignete Maßregeln getroffen werden können."

In der 25. Sitzung vom 1. Oktober 1835 trug der großherzoglich badische Gesandte, Frhr. v. Blittersdorff, Namens der Commission in Preßangelegenheiten vor:

Es ist der Commission in der 16. dießjährigen Bundestagssitzung eine vertrauliche Erklärung der königlich hannover'schen Regierung zur Begutachtung überwiesen worden, welche dahin lautet:

„In Gefolge der Verabredungen, welche hinsichtlich der periodischen Druckschriften bei den Wiener Cabinetsconferenzen des vorigen Jahrs stattgefunden haben, sei die Censurbehörde aller eingesandten und aus fremden Blättern für die hannover'sche Zeitung entnommenen Artikel angewiesen worden, Aufsätze über landständische Verhandlungen in andern deutschen Staaten lediglich aus den Blättern des betreffenden Staates entlehnen zu lassen.

Dieselbe, welche dieser ihr ertheilten Vorschrift gebührend Folge geleistet, habe jedoch zur Anzeige gebracht, daß eine, am 1. Juni in der zweiten Kammer der großherzoglich badischen Ständeversammlung eingetretene, lebhafte Diskussion zwischen den Regierungsmitgliedern und einigen Deputirten, betreffend den Beitritt zu dem preußischen Zollsysteme, welche sehr dazu geeignet, das allgemeinste Interesse auf sich zu ziehen, ungeachtet derselben in den Tagsblättern des Großherzogthums Baden nirgends umständliche Erwähnung geschehen, ihrem ganzen Inhalte nach durch mehrere deutsche Zeitungen zur Kunde des Publikums gebracht worden sei. Dieß sei namentlich von ihr nachgewiesen worden in Beziehung auf

die unter den Augen des deutschen Bundes erscheinende Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung Nr. 156 vom 6. Juni, die unter königlich preußischer Censur stehende Kölnische Zeitung, Nro. 158 und 159 vom 7. Juni, den zu Stuttgart erscheinenden Deutschen Courier vom 4. Juni (in welchem sich der Artikel zuerst abgedruckt gefunden),

die Augsburger allgemeine Zeitung vom 6. Juni, Nro. 157, Beilage, den Nürnberger Correspondenten, Nro. 157 vom 6. Juni, und die Bremer Zeitung, Nro. 159 und 160 vom 9. Juni.

Auszugsweise sei der Vorgang in dem Hamburger Correspondenten und der Kassel'schen allgemeinen Zeitung aufgenommen.

Die Censurbehörde habe zugleich mit Recht darauf aufmerksam gemacht, wie die beabsichtigte nützliche Wirksamkeit derjenigen Zeitungen, welche sich den gesetzlichen Censurvorschriften gewissenhaft conformirten, gefährdet und das unerläßliche Zutrauen der Leser zu denselben untergraben werden müsse, wenn ihre Redactionen dem Publico wichtige und interessante Artikel vorenthielten, welche gleichzeitig durch andere, und zwar durch die gelesensten, deutschen Blätter zur öffentlichen Kunde gebracht würden, ohne daß der Grund des pflichtmäßigen Verfahrens der erstern jemals bekannt gemacht worden sei. — Es sei nicht nur lebhaft zu beklagen, daß, wie es wenigstens den Anschein habe, die auf gemeinsamer Uebereinkunft beruhenden Censurvorschriften in Deutschland in dem vorliegenden Falle von vielen Seiten völlig außer Augen gesetzt worden seien, sondern es könne auch der gute Grund der von mehrerwähnter Censurbehörde gemachten Bemerkung nicht verkannt werden.

Der Gesandte sei daher angewiesen worden, diesen Vorgang vertraulich zur Sprache zu bringen, und damit den Antrag zu verbinden, daß die begangenen auffallenden Contraventionen nicht ohne Rüge gelassen und ähnliche Nichtachtung verabredeter allgemeiner Regeln für sämmtliche Bundesstaaten in Zukunft vermieden würden.

In Gemäßheit des über diese vertrauliche königlich hannover'sche Mittheilung erstatteten Vortrags des Frhrn. v. Blittersdorff wurden in der 3. Sitz. von 1836, §. 70 beschlossen:

„Daß die Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaats in die Zeitungen und periodischen Schrif-

ten aufgenommen, und daß deßhalb die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welchen sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben."

Das ganz besondere Mißfallen der deutschen Bundesversammlung zog aber „Das junge Deutschland" oder „Die junge Literatur" auf sich. Daher ergriff der k. k. österreichische Präsidialgesandte, Graf von Münch-Bellinghausen selbst die Initiative zu ihrer Bekämpfung zuerst in der 26sten, dann in der 31sten Sitzung von 1835. Demzufolge wurde (§. 515) der Beschluß gefaßt:

„Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit, und zuletzt unter der Benennung „Das junge Deutschland" oder „Die junge Literatur", eine literarische Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverholen dahin gehen, in belletristischen, für alle Classen von Lesern zugänglichen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerstören: so hat die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß es dringend nothwendig sei, diesen verderblichen, die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebungen durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, und unbeschadet weiterer vom Bunde oder von den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zweckes nach Umständen zu ergreifenden Maßregeln — sich zu nachstehenden Bestimmungen vereiniget:

1) Sämmtliche deutschen Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung „Das junge Deutschland" oder „Die junge Literatur" bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich Heinrich Heine, Karl Gutzkow, Heinrich Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizeigesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften, nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sei es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

2) Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlags und Vertriebs der oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwarnt und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Maßregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrer Seits, mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes, wirksam zu unterstützen.

3) Die Regierung der freien Stadt Hamburg wird aufgefordert, in dieser Beziehung insbesondere der Hoffmann- und Campe'schen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb hat, die geeignete Verwarnung zugehen zu lassen."

§. 123.

Von 1836 bis auf die neueste Zeit.

Alle die im Bisherigen geschilderten Beschlüsse, welche namentlich seit den Wiener Conferenzen vom Jahre 1834 mit großer Strenge gehandhabt wurden, machten die Unterdrückung von Zeitschriften durch die Autorität des Bundes um so weniger nothwendig, als die Bundesregierungen sich beeiferten, den Wünschen der Preßcommission des Bundes auch ohne alle vorgängige Beschlußfassung von Seiten des Bundes zuvorzukommen. Die Verhandlungen des Bundestages in Betreff der deutschen Presse hören daher auf, voluminös zu sein. Nur die von den verschiedenen Regierungen eingesandten Register der verbotenen Bücher nehmen von nun an größern Raum in den Bundestagsprotokollen ein.

Nichts destoweniger schritt doch auch die Bundesversammlung einige Male noch ein.

In der 34. Sitzung von 1838 §. 389 erstattete der königlich sächsische Gesandte, Frhr. v. Manteuffel, Namens der in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte und wegen Aufsicht auf die Preßgesetze gewählten Ausschüsse Vortrag: in Betreff einer gegen die Zeit- und Druckschriften: „Der Rheinische Postillon", „Der Leuchtthurm" und „Deutschmanns Radicalreform" gerichteten Anzeige der Bundes-Centralbehörde. Von dem letztern, über 20 Bogen starken

Werke wird angeführt, daß der Abgeordnete Itzstein der muthmaßliche Verfasser derselben sei.

Unter den mancherlei Rügen gegen den „Rheinischen Postillon" findet sich wörtlich auch die folgende:

„Die ebenfalls gerügten, gegen den verdienten Inquirenten, den Hofgerichtsrath Georgi in Gießen, gerichteten Artikel und die, welche von dem, einem Staatsdiener gereichten Geschenk des Eisenbahncomités in Mainz handeln, sind auch zu tadeln."

In Betreff der Schrift „Deutschmann's Radicalreform" wird bemerkt:

„Die projectirte Radicalreform soll bestehen: in der Gleichheit der Rechte und Abschaffung aller Vorrechte, in der unbegrenzten Preßfreiheit, in der Abschaffung des Feudal- und resp. Geburtsadels, aller Steuerbefreiungen und der grundherrlichen Rechte und zwar im Wesentlichen ohne Entschädigung, in der Abänderung der Volksrepräsentationen und Ständeversammlungen, in der Nationalbewaffnung anstatt der stehenden Heere, in der wesentlichen Umgestaltung der Civil- und Criminalgesetze, Einführung von Geschwornengerichten, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Abschaffung der Todesstrafe (S. 276 und ff. wird sich über den Advocaten- und Richterstand verbreitet), in der Einrichtung der Communalverhältnisse, wobei S. 245 und ff. die preußischen Städteordnungen einer Critik unterworfen werden, in der Verbesserung des Armenwesens, der zweckmäßigeren Einrichtung der Schulen und Universitäten, bei denen die Burschenschaft in Schutz genommen und eine bessere Lehrmethode in den Facultätswissenschaften, mit Rücksicht auf die Homöopathie, anempfohlen wird, endlich in der veränderten Organisation der Behörden.

Alle diese abgenutzten, von Demagogen schon oft verbreiteten, von dem vernünftigen Theil des deutschen Publikums aber verachteten Grundsätze und Vorschläge würden, in der Erwartung, daß sie spurlos vorüber gehen, auch hier nicht zu rügen sein, enthielte nicht diese Druckschrift, neben einer ganz revolutionären Tendenz, Schmähungen gegen den Bund und gegen die Regierungen."

Auf den Antrag der Commission wurde sodann beschlossen:

1) „daß die Bundesversammlung im Vertrauen, daß die von der

großherzoglich badischen Regierung getroffenen Verfügungen, den Preßunfug der beiden Zeitblätter: „Der Rheinische Postillon“ und „Der Leuchtthurm“ abstellen werden, vor der Hand jede weitere Einleitung auf sich beruhen lasse;

2) daß die Regierungen auf die revolutionäre Schrift: „Die Radicalreform des deutschen Staats- und Privatrechts ꝛc. von Deutschmann. Mannheim bei Hoff 1838“, aufmerksam zu machen seien.“

In der 23. Sitzung vom 30. September 1839, §. 320, trug das Präsidium vor:

unter dem Titel „Preußen und Preußenthum“ von Venedey sei so eben eine 227 Seiten (auf 14½ Bogen) haltende Druckschrift erschienen, welche die königlich preußische Regierung und die dortigen Staatseinrichtungen mit leidenschaftlicher Gehässigkeit angreife. Schon der Name des der Theilnahme an revolutionären Umtrieben beschuldigten und so viel bekannt, noch im Auslande weilenden Flüchtlings lasse erwarten, daß dieses neueste Produkt sich von dem Geiste früherer Erzeugnisse desselben nicht entfernen werde. Die Tendenz dieser Schmähschrift gehe zunächst dahin, die Einrichtungen des preußischen Staates in den Augen des preußischen Volkes und besonders der Bewohner neu erworbener Provinzen als ausschließlich auf Unterdrückung und Willkürherrschaft berechnete Täuschungen darzustellen, auf diese Weise aber Mißtrauen und Haß gegen die königliche Regierung, ja selbst eine die öffentliche Ruhe gefährdende Bereitschaft zur Abwehr des vermeintlichen Drucks im Volke zu erwecken.

Ohne vorgängigen Commissionsvortrag wurde sodann auf den Präsidialantrag beschlossen:

1) „Den Debit der Druckschrift: „Preußen und Preußenthum von Venedey, Mannheim 1839“ in sämmtlichen Bundesstaaten alsbald zu untersagen, und

2) Die vorhandenen Exemplare allenthalben mit Beschlag zu belegen.“

In der 6. Sitzung vom 13. März 1841 wurde in ganz gleicher Weise gleichfalls auf den Antrag des Grafen von Münch-Bellinghausen die Druckschrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem

Ostpreußen" mit der höchst wahrscheinlich unrichtigen Angabe des Druckorts und Verlegers „Mannheim bei H. Hoff" unterdrückt.

In der 3. Sitzung vom 3. Februar 1843, §. 51, trug Königreich Sachsen Folgendes bei der Bundesversammlung vor:

„Die vordem in Halle herausgegebenen, seit mehreren Jahren aber in Leipzig redigirten deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst, hatten schon seit ihrem Bestehen, hauptsächlich aber in ihrer fortschreitenden Tendenz die öffentliche Aufmerksamkeit sowohl in- als ausserhalb Deutschland in hohem Grade erregt und die besondere Wachsamkeit der königlichen Regierung in Anspruch genommen.

Letztere hat sich zeither damit begnügt, dann, wenn Ausschreitungen und Abweichungen von der mehr wissenschaftlichen als praktischen Aufgabe der gedachten Zeitschrift wahrzunehmen waren, jedesmal besondere zurechtweisende Verfügungen zu erlassen; ein derartiges Verfahren hat jedoch den erwarteten Erfolg nicht gehabt, vielmehr die Redaction nur zu immer weiteren Ausschreitungen, zu unumwundener practischer Entwickelung ihrer auf Herabwürdigung geltender Autoritäten, auf Umsturz bestehender Einrichtungen gerichteten Grundsätze veranlaßt. So zog die Redaction gegen Schluß des vorigen Jahres ein im Jahre 1750 erschienenes Libell aus der Vergessenheit hervor, und gab aus diesem, mit entschiedenstem Beifall, Aeusserungen wieder, wie folgende Anrede an den geistlichen Stand:

„Ihr seid freilich Diener Gottes, aber nicht anders als die Gaukler, Taschenspieler und Comödianten Diener der Obrigkeit sind, die mit Erlaubniß derselben dem müßigen Volke vors Geld eine Kurzweil machen, damit sie nicht was Schlimmeres vornehmen u. s. w. Weiters nichts seid ihr, als Mimi und possierliche Nachahmer der wahren Gesandten Gottes, die vor tausend und mehr Jahren zu den Juden und Heiden gekommen sind, mit einem Worte: geistliche Comödianten und Gaukler" ꝛc.

Ein Artikel aber, welcher gleichsam das Programm ist, mit welchem die Jahrbücher eine neue Phase ihres politischen und religionswissenschaftlichen Kampfes ankündigen, eröffnete den Jahrgang 1843 unter dem Titel; „Vorwort, eine Selbstkritik des

Liberalismus." Ungeachtet sie darin schon die Unvereinbarkeit ihrer bisherigen Bestrebungen mit den bestehenden Censurvorschriften ausdrücklich zugeben, so nennen sie doch ihren bisherigen Liberalismus ein bloßes Stehenbleiben auf halbem Wege. Nunmehr komme es darauf an:

„das Volksbewußtsein aus den Illusionen, worauf unser jetziges politisches und religiöses Leben ruht, emporzuheben, die Massen in Bewegung zu setzen, die Kirche in die Schule zu verwandeln und eine wirkliche, allen Pöbel absorbirende Volkserziehung daraus zu organisiren, das Militärwesen damit zu verschmelzen, das gebildete und organisirte Volk sich selbst regieren und selbst Justiz handhaben zu lassen."

Dieser Aufsatz schließt mit folgenden Worten:

„Wer die Freiheit will, muß den souverainen Staat, und wer den souverainen Staat will, muß seine Bedingungen wollen."

„Die deutsche Welt, um ihre Gegenwart dem Tode zu entreißen und ihre Zukunft zu sichern, braucht nichts, als das neue Bewußtsein, welches in allen Sphären den freien Menschen zum Princip und das Volk zum Zweck erhebt, mit einem Wort: die Auflösung des Liberalismus in Demokratismus."

Diese Beispiele scheinen hinreichend darzuthun, daß die mit Beginn dieses Jahres verfügte Unterdrückung dieser Zeitschrift aus den triftigsten Motiven hervorging. Soll aber diese, im Interesse nicht bloß der sächsischen Regierung, sondern der Gesammtheit der Bundesstaaten beschlossene Maßregel, nicht illusorisch werden, so ist erforderlich, daß dieselbe durch gleichmäßige, Seiten aller andern Bundesregierungen zu erlassende Verfügungen unterstützt werde, da ausserdem zu besorgen ist, daß die gedachte Zeitschrift gar bald in einen andern Bundesstaat, oder aber in das Ausland verlegt und von da durch Deutschland verbreitet werden würde.

Der Gesandte ist deshalb beauftragt worden, bei hoher Bundesversammlung die Fassung eines Bundesbeschlusses zu beantragen:

„daß die Fortsetzung der „deutschen Jahrbücher für Wissen-

schaft und Kunst" unter demselben oder einem veränderten Titel in keinem der übrigen Bundesstaaten gestattet werde."

Die sich hierbei noch herausstellende Frage: ob der bisherige Redacteur der fraglichen Zeitschrift, **Dr.** Ruge, während 5 Jahren von der Redaction ähnlicher Zeitschriften auszuschließen wäre, hat der Gesandte lediglich weiterer Erwägung anheim zu geben."

Auf Präsidialantrag wurde beschlossen:

„den eben vernommenen Antrag an die für die Preßangelegenheiten bestehende Commission zur Begutachtung abzugeben."

In der 13. Sitzung vom 4. Mai 1843, §. 143 erstattete diese Commission ihren Bericht, worauf unter allseitiger Zustimmung der Beschluß gefaßt wurde:

„Sämmtliche Bundesregierungen, in der Ueberzeugung, daß sie die Ansichten nur theilen können, welche die königlich sächsische Regierung bei der Unterdrückung der in Leipzig erscheinenden „Deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst" geleitet haben, zu ersuchen, eine Fortsetzung der gedachten Jahrbücher unter demselben oder einem veränderten Titel in ihren Staaten nicht zu gestatten, und deßhalb die geeigneten Weisungen an ihre Behörden zu erlassen."

In der 3. Sitzung vom 18. Januar 1844, §. 35 erstattete der preußische Gesandte, Graf von Dönhoff, Namens der Bundestags-Ausschüsse **ad** Art. 28 der Wiener Schlußacte und in Postangelegenheiten einen Vortrag über den Debit der im Ausland in deutscher Sprache gedruckten Schriften. Als Schriften, welche unter die Bestimmung des Artikels 1 des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 fielen, bezeichnete er unter andern „Prutz, Badens zweite Kammer. Drei Gedichte. Die wahrhaftige Geschichte des deutschen Michel und seiner Schwestern. Ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz, von Gg. Herwegh. Unterthänige Reden von Walesrode Gedichte eines Lebendigen Bd. **II.** von Herwegh. Der Tod des Pfarrers **Dr.** F. L. Weidig. Ein Fürst und sein Minister, von Robert Milder. Deutsches Noth- und Hülfsbüchlein", sodann mehrere gegen den Papst, das Christenthum und die großherzoglich badische Regierung gerichtete Schriften.

Auf den Antrag der Commission wurde unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften der Beschluß gefaßt:

„Daß den hohen Bundesregierungen die sorgfältige Handhabung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, in Betreff des Erfordernisses einer vorgängigen Genehmigung für die außerhalb des Bundesgebiets in deutscher Sprache gedruckten Schriften politischen Inhalts von weniger als zwanzig Druckbogen, angelegentlichst empfohlen und denselben überhaupt die geeignete Beachtung der außerhalb Deutschlands in deutscher Sprache erscheinenden Schriften anheimgestellt werde."

Klage Dänemarks wegen eines in der Augsburger Allgemeinen Zeitung enthaltenen Aufsatzes von Arndt.

In der 9. Sitzung vom 6. März 1845, §. 96 erhob der herzoglich holstein-lauenburg'sche Gesandte Beschwerde wegen eines in der Beilage der Augsburger allgemeinen Zeitung vom 15. Januar 1845 enthaltenen, „Schleswig-Holstein, ein Brief mit einigen Bemerkungen", überschriebenen Artikels. Der Herr Gesandte bemerkte dabei wörtlich Folgendes:

„In diesem von dem bekannten Professor Arndt in Bonn unterschriebenen Artikel macht derselbe sich, angeblich auf Anlaß eines Briefes eines holsteinischen Ständemitgliedes, zur Aufgabe, die dänische Nation auf das Unwürdigste zu verunglimpfen, und die Schleswiger und Holsteiner gegen sie aufzureizen. Unter Prädicaten, wie sie nur eine so verwerfliche Absicht auffinden mochte, beschuldigt er Dänemark, unter dem Schutze Rußlands dahin zu trachten: „Die Deutschen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig mit Gewalt zu Dänen machen zu wollen." Ohne diesen Schutz, meint er, „würden jene die Dänchen, wenn sie nach allerlei listiger und hinterlistiger Plackerei und Schleicherei sich tyrannischer Gewalt der Waffen erkühnen wollten, wohl in das Wasser zurückwerfen und allenfalls den Weg zu ihren Inseln finden."

Die Unterstellung, daß durch solche Verläumdung und Aufwiegelung nur Dänemark und dessen Regierung, nicht aber die des Herzogthums Holstein getroffen werde, kann in dieser hohen Versammlung keinen Raum finden. Denn es liegt klar vor, daß die königliche Regierung ganz besonders auch als herzoglich holsteinische, daß Se. Majestät der König — Mitglied des Bundes als König von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg — ganz besonders auch als Herzog von Holstein dadurch berührt werden, daß man sich zu Dänemark, also zu der Krone, die Se. Majestät tragen, statt der Rechts- einer Gewaltübung versieht,

in deren Voraussicht der Professor Arndt ausruft: „Nein, die prahlerischen Dänen und listigen Moskowiter sollen den cimbrischen Hals nicht von Deutschland abschnüren; so lange ein deutsches Herz lieben und eine deutsche Faust schlagen kann, soll es nimmer geschehen, daß wir unsere edlen Landsleute, die Enkel der Sachsen, Friesen und Angeln, danisiren und moskowitisiren lassen."

Mit Bezugnahme auf das Preßgesetz vom Jahre 1819 trug der Gesandte demzufolge darauf an:

„daß es hoher Bundesversammlung gefällig sein möge, die Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen und, wenn dieselbe gegründet befunden wird, die Vorschrift des Preßgesetzes zur Bewirkung einer Genugthuung, wie sie der maßlose Angriff erfordert, in Anwendung zu bringen."

In der 10. Sitzung von 1845 §. 101 gab hierauf Baiern seine Erklärung ab, und wies dabei auf die auch in den dänischen Zeitschriften vorkommenden Preßübertretungen hin, worauf Holstein und Lauenburg in der 11. Sitzung vom 3. April §. 115 seine Beschwerde zurücknahm, und diese Sache ihre Erledigung fand.

Beschwerde von Großherzogthum Hessen wegen des Werkes von Schulz und Welcker: „Geheime Inquisition, Censur und Cabinets-Justiz im verderblichen Bunde."

In der 25. Sitzung vom 17. Juli 1845, §. 267 trug der großherzoglich hessische Gesandte vor:

Eine neuerlich unter dem Titel:

„Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im ver„derblichen Bunde. Schlußverhandlung mit vielen neuen Ac„tenstücken über den Prozeß Weidig's — von Wilhelm Schulz „und Carl Welker, Druck und Verlag von G. Braun, 1845" erschienene Druckschrift ist zwar zunächst auf Schmähung und Herabwürdigung der großherzoglich hessischen Regierung, der großherzoglichen Staatseinrichtungen, Behörden und einzelner Staatsbeamten, insbesondere auch der Justizverwaltung im Großherzogthum, berechnet; sie enthält aber zugleich die leidenschaftlichsten Angriffe auf die Würde des Bundes, auf die Wirksamkeit seiner Behörden, auf die einzelnen Bundesregierungen, — sie bezweckt offenbar, den jetzigen Zustand in Deutschland als einen rechtlosen darzustellen, die Gemüther im Volk, welchem die Schrift gewidmet ist, dagegen in Gährung

zu bringen, und dasselbe zum Hasse gegen seine Regierungen und zur Herbeiführung einer Aenderung der bestehenden Verhältnisse im Wege der Gewalt aufzufordern.

Es ist daher unverkennbar, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Bunde und in den einzelnen Bundesstaaten dadurch bedroht ist.

Mit den niedrigsten Schimpfworten, welche die Sprache nur irgend darbietet, wird die gegenwärtig in den meisten Bundesstaaten gesetzmäßig geübte Strafrechtspflege belegt.

Ganz besonders gibt sich die Gemeingefährlichkeit des Buches durch die in demselben auf Seite 62 und folgende vorkommende Entwickelung der Hochverrathstheorie zu erkennen.

Die sogleich im Eingang befindliche Insinuation: daß eine verhaßte Politik von Zeit zu Zeit einiger Unterthanen bedürfe, denen nach der Formel „von Rechtswegen" der Stempel des Hochverraths auf die Stirne gedrückt werden solle, somit das Volk den in den nächsten Umgebungen der Fürsten stabil gewordenen Hochverrath um so eher aus den Augen verliere, — eine Insinuation, die, so wie das ganze Buch, besage der Dedication, „an alle Classen des Volks" gerichtet ist, läßt schon von vornherein erkennen, welche Theorie vom Hochverrathe dem deutschen Volke wird empfohlen werden. Und so begegnet man auch wirklich auf Seite 64 der Erklärung, daß Deutschland durch seine schlechte Verfassung und seine schlechte Einrichtung, namentlich durch Preßzwang und geheime Justiz, zum Hochverrath auffordere, und daß es das schwerste Vergehen nicht sei, die Herausforderung anzunehmen; ferner daß der sogenannte Hochverrath nur dann ein Vergehen und eine widerrechtliche Handlung sei, wenn der Angriff des sogenannten Hochverräthers gegen einen zu Recht bestehenden Staat gerichtet worden, daß aber im Zustande der Anarchie ein Hochverrath unmöglich bleibe, ob nun zeitweise und thatsächlich diese oder jene usurpatorische Gewalt herrsche, und ein solcher Zustand der Anarchie sei schon da vorhanden, wo nach Auflösung eines staatsrechtlichen Verbands ein neuer politischer Verband auf rechtliche Weise noch nicht zu Stande gekommen sei.

Vergleicht man hiermit die auf Seite 66 befindliche Frage:

„Wo anders hätte nach Aufhebung des deutschen Reichsverbandes ein neues Staatsrecht geschöpft werden können, als aus der lebendigen Quelle alles Rechts, aus dem Geiste, aus der Zustimmung der Nation? Und wie könnte von einem wahren Staatsrechte die Rede sein, wo diese Quelle alles Rechts gewaltsam verstopft, wo die friedlichsten (soll wohl heißen feierlichsten) dem Volke öffentlich gegebenen und von diesem angenommenen Anerkennungen und Zusagen und Festsetzungen der natürlichen, wie geschichtlich begründeten Volksrechte, die der freien Sprache, der Reichsstandschaft und der unabhängigen Justiz nicht erfüllt und gebrochen würden, wo die muthigen Vertheidiger dieser Rechte verfolgt und selbst unter dem Namen von „Hochverräthern" bestraft würden? Was ist nun wohl in Kurzem die traurige, aber wahre Geschichte der sogenannten „demagogischen Umtriebe" und sogenannten „hochverrätherischen Unternehmungen" in Deutschland? Ist nicht alles Einzelne, was man mit diesen vieldeutigen Wörtern bezeichnete, doch nur von einem Punkte ausgegangen: von der Ueberzeugung, daß nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes und seit der Unterdrückung der freien Sprache und des deutschen Volksgeistes, von den Carlsbader Beschlüssen an selbst der Glaube an das Dasein eines deutschen Rechtszustandes zum Aberglauben zu werden schien?"

So ist wohl zur Genüge klar, daß die Verfasser dem deutschen Volke sagen, daß seine Fürsten Usurpatoren sind, daß durch deren Schuld ein Zustand der Anarchie herrscht, daß die Staaten nicht zu Recht bestehen, mithin Alles, was man gegen die Sicherheit und Existenz der Bundesstaaten unternimmt, nicht unter den Begriff des Hochverraths fällt. Wenn nun noch auf Seite 67 die Frage: „Ist es denn eine von der Moral gebilligte Handlung, einen Treubruch zu begehen an dem Staate, welcher die Bedingung aller bürgerlichen und moralischen Existenz in sich faßt?" als Schellengeläute pharisäischer Moral erklärt, — auf Seite 68 der verdammende Ausspruch über die Königsmörder Fieschi, Alibaud und Meunier als „eine Explosion der officiellen Mora-

lität" bezeichnet, — endlich auf Seite 68 der Königsmord, bis auf Tschech herab, nur zu deutlich in Schutz genommen wird: so wird es Jedermann einleuchten, daß das gedachte Buch eine entschieden revolutionäre Tendenz hat.

Zum Beweise wie sehr es in dem gedachten Buche auf Herabwürdigung des deutschen Bundes und der Bundesregierungen abgesehen sei, erlaubt sich der Gesandte, nur einzelne Stellen aus demselben zu verlesen.

Die großherzogliche Regierung hat sich nun alsbald nach erhaltener Kenntniß von dem Inhalte der Druckschrift bewogen gefunden, die Verbreitung derselben im Großherzogthum bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldstrafe von 20 fl. für jedes weitere Exemplar, unbeschadet der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs etwa verwirkten Strafe, zu verbieten, und sie glaubte es ihrer föderativen Stellung schuldig zu sein, den Gesandten zu beauftragen, daß er nebst der Anzeige dieser Maßregel, unter Beifügung eines Exemplars des Buchs, durch die obige nähere Darlegung den Inhalt desselben in hoher Bundesversammlung zur Sprache bringe, um Veranlassung zu geben, daß dessen Unterdrückung mit möglichster Beförderung in sämmtlichen Bundesstaaten von deren höchsten und hohen Regierungen verfügt werden könne."

Nach stattgefundener Erörterung wurde auf Präsidial-Vorschlag

beschlossen:

1) „den höchsten und hohen Regierungen anheimzugeben, hinsichtlich der von der großh. hess. Regierung zur Kenntniß der Bundesversammlung gebrachten Druckschrift:

„Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im „verderblichen Bunde. Schlußverhandlung mit vielen „neuen Actenstücken über den Prozeß Weidig, von Wil„helm Schulz und Carl Welker, Carlsruhe, Druck und „Verlag von G. Braun, 1845, gr. 8."

mit Rücksicht auf deren, nicht nur diese Regierung schmähenden, sondern auch die Würde des Bundes und der übrigen deutschen Regierungen verletzenden und sonst gemeinschädlichen Inhalt das Geeignete zu verfügen;

2) Die vertrauungsvolle Voraussetzung auszusprechen, daß die großherzoglich badische Regierung, nach Maßgabe des §. 1. des Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819, gegen die Verfasser und Verleger dieser Schrift angemessene Einleitung, in so fern es nicht bereits geschehen, treffen werde."

In der 26. Sitzung vom 24. Juli 1845, §. 279 zeigte hierauf der großherzoglich badische Bundestagsgesandte, Freiherr von Blittersdorff an, daß das großherzogliche Ministerium des Innern sich bereits mit der Schrift beschäftigt habe, und in dessen Folge die Beschlagnahme der Schultz-Welcker'schen Schrift bereits beschlossen und am 19. Juli vollzogen, auch dem großherzoglichen Justizministerium das Weitere wegen Erhebung der Klage durch den Staatsanwalt anheimgegeben worden sei.

§. 124.

Schlußbemerkung, betr. die deutsche Preßfreiheit.

In den bisherigen Mittheilungen haben wir uns bemüht, ein Bild der Verfahrungsweise der Bundesversammlung in Preßangelegenheiten zu entwerfen, müssen jedoch bemerken, daß dieselben nur die hauptsächsten, am meisten hervorragenden desfalligen Verhandlungen enthalten. Wollten wir erschöpfend sein, so müßten wir Bände schreiben.

Um dieses einigermaßen anschaulich zu machen, werden wir die wichtigsten der unterdrückten periodischen und nicht periodischen Zeitschriften, deren die Bundestagsprotokolle Erwähnung thun, in alphabetischer Ordnung in der Note*) anführen, von denen jede mehr oder weniger umfassende Verhandlungen veranlaßte.

---

*) Allgemeine politische Annalen von C. v. Rotteck. Authentische Actenstücke aus den Archiven des deutschen Bundes. Bauern-Conversationslexicon. Beiträge zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts in Deutschland. Buch der Freiheit. Die neuesten Bundestagsbeschlüsse in Deutschland. Die Cölnische Kirche im Mai 1841, von H. M. 1841. Der Comet des Jahrs 1834. Deutsches Leben, Kunst und Poesie. Erinnerungen aus Paris von einem Süddeutschen. Europa in Bildern. Fieschi. Der Geächtete von Venedig. Glaubensbekenntniß eines Geächteten und Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Glaubensbekenntniß eines Geächteten und Aufruf eines Geächteten an die deutschen Volksfreunde. Der hessische Landbote. Manifest der Vernunft. Nordlicht, Geisterstimmen der Ermordeten und die sieben Todsünden der Libera-

Außer diesen mit mehr oder weniger entscheidender Betheiligung der B. Vers. unterdrückten Zeitungen und sonstigen Druckschriften wurden aber ungleich mehr von den Bundesregierungen selbst ohne directes Zuthun der B. Vers., jedoch im Hinblick auf die Carlsbader Beschlüsse unterdrückt mit gleichzeitiger Bestrafung der Redacteure der ersteren.

Die Listen der politischen Flüchtlinge und der verbotenen Bücher nahmen im Laufe dieser Periode einen großen Raum nnter den gedruckten Verhandlungen des Bundes ein. Die Anregungen zu Verboten und Untersuchungen kamen von allen Seiten. Die Bundescentralbehörde wirkte von der einen, die verschiedenen Bundesregierungen, unter welchen sich insbesondere Preußen und Baiern auszeichneten, von der anderen Seite. Die Ausschüsse in Preßangelegenheiten und in Betreff des Artikels 28 der Wiener Schlußacte brachten das solchergestalt herbeigeschaffte Material in diejenigen Formen, welche am Bundestage hergebracht waren, die Anträge wurden gestellt, die Beschlüsse immer einstimmig gefaßt. Man kann dieses Verfahren wohl mit demjenigen vergleichen, welches bei einer bekannten spanischen Behörde statt fand. Auch diese hatten ihre gesetzlichen Formen, in welchen sie sich bewegte, auch ste verurtheilte die Ketzer immer einstimmig, auch sie fragte nie nach der Stimme der Vernunft, den Bedürfnissen der Nation und den früheren Grundgesetzen der verschiedenen Provinzen, und hüllte sich in dasselbe undurchdringliche Dunkel, bis Lorente es lichtete.

---

len. Die Revolution, historisch-romantisches Sittengemälde der neuen Zeit von August Schäfer. Rheinpreußische Glückseligkeit. Wally, Roman von Gutzkow. Wanderungen durch den Thierkreis von L. Wienbarg.

Insbesondere Zeitungen, welche unterdrückt und deren Redacteure bestraft wurden. Augsburger Tagblatt 1832. Beobachter in Hessen und bei Rhein und neues hessisches Volksblatt 1833. Die Biene 1833. Der Bote aus Westen zu Zweibrücken und die Speierer Zeitung 1831. Das constitutionelle Deutschland zu Straßburg 1831. Deutschland 1831. Deutsche allgemeine Zeitung und der Hochwächter 1832. Deutscher Beobachter 1823 (das erste Opfer der Carlsbader Beschlüsse). Deutsche Tribüne 1832. Deutschland, der Hausfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land von Siebenpfeiffer, Flugschrift, als Fortsetzung der Tribüne von Wirth 1832. Neckarzeitung 1833. Volksfreund 1832 Volkstribüne 1832. Wächter am Rhein und Freisinnige 1832. Westbote 1832. Zeitschwingen, nachher neue Zeitschwingen 1832. Die Zeit 1832

Um einen Begriff von diesen zahlreichen Bücherverboten zu geben, werde ich in der Note einige derselben beispielsweise mittheilen *).

---

*) In dem von Preußen in der 2. Sitz. v. 14. April 1836, §. 32 übergebenen Verzeichniß „der wegen ihres staatsgefährlichen und sonstigen anstößigen Inhalts" in Preußen verbotenen Schriften, finden sich:

Ueber die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes von Pfitzer.

Einige Urkunden, betreffend die Geschichte der lutherischen Gemeinde in und um Halle und die Behandlung ihres Pastors, des Hrn. **Dr. theol.** Puericke.

Neueste kirchliche Ereignisse in Schlesien, herausgegeben von Mäher, Pfarrer in Grünnberg.

Das baier. Verzeichniß vom Jahre 1837 enthält unter anderen folgende Schriften:

Literarischer Zodiakus, Journal für Zeit und Leben, Kunst und Wissenschaft. Redigirt von **Dr.** Th. Mundt, Oct. 1835.

Des großhzogl. bad. Hofgerichts zu Mannheim vollständig motivirtes Urtheil über die in dem Roman; Wally, die Zweiflerin, angeklagten Preßvergehen, nebst zwei rechtfertigenden Beilagen und dem Epilog des Herausgebers. Actenstücke und Bemerkungen, herausgegeben von **Dr.** H. F. G. Paulus. Heidelberg 1836.

In dem preuß. Verzeichnisse von 1837:

Sämmtliche Schriften aus der unter der Bezeichnung: „Das junge Deutschland," oder „die junge Literatur" bekannten literarischen Schule, namentlich

a) die Löwenthal'schen Verlagsartikel in Mannheim,
b) die Schriften von Gutzkow, Wienbarg, Laube und Mundt,
c) die romantische Schule von Heine. Europa. Chronik der gebildeten Welt, von August Lewald.

K. L. v. Knebels literarischer Nachlaß und Briefwechsel, herausgegeben von D. A. Varnhagen v. Ense und Theodor Mundt, 3. Band.

Dem preuß. Verzeichniß von 1838 entnehmen wir folgende Büchertitel:

Actenmäßige Darstellung der über die Ermordung des Studenten Lud. Lessing aus Freienwalde bei dem Kriminalgerichte des Kantons Zürich geführten Untersuchung, von **Dr.** Joseph Schauberg.

Forschungen über die Verfassungen der freien Völker von J. C. L. Simonde v. Sismondi. Uebersetzt und mit Anmerkungen versehen von Aug. Schäfer.

In demselben von 1839:

§. 125.

3. Das Recht auf Sicherstellung gegen den Nachdruck.

Ueber den Büchernachdruck fanden bei der Bundesversammlung weitläufige Verhandlungen Statt. Nach einigen vorbereitend getroffenen

---

Gesammelte kleine historische Schriften von G. G. Gervinus (Vorrede zu dens.)

Das baier. Verzeichniß von 1838—1840 enthält unter anderen folgende Werken:

Neueste Beiträge zur Geschichte des constitutionellen Lebens in Baiern, oder Widerlegung zweier Beschlüsse des V. Ausschusses der baier. Kammer der Abgeordneten im Jahre 1837, betreffend die Beschwerden des Priesters J. Holzleithner in München. München und Zürich 1839. Im Selbstverlage des Herausgebers.

Gutachten der Juristenfacultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen, die hannover'sche Verfassungsfrage betreffend. Herausgegeben von Dahlmann.

Gedichte aus dem ungedruckten Nachlasse des Grafen August von Platen-Hallermund, 1839."

Das baier. Verzeichniß vom Jahr 1841 enthält unter anderen folgende Werke:

Stellungen und Verhältnisse von Dr. Gustav Bacherer. Bd. I. Carlsruhe 1840.

Rechtfertigung der persönlichen Handlungsweise Sr. Maj. des Königs von Preußen in der Angelegenheit des Erzbischofs von Köln durch Rintel. Würzburg 1840.

Deutschlands Einheit und National-Repräsentation von Dr. W. Schultz. Stuttgart 1832.

Das baier. Verzeichniß vom Jahre 1842 ist besonders reich; ich hebe folgende Titel aus:

„Gedichte eines Lebendigen. Mit einer Dedication an den Verstorbenen. Zürich und Winterthur, 1841.

Die Kniebeugung der Protestanten vor dem sanctissimum der katholischen Kirche in dem baierischen Heere und in der baier. Landwehr. Ulm.

Woher und Wohin, von v. Schön, Staatsminister und Oberpräsidenten der Provinz Preußen, nebst einem Nachworte von Georg Fein. Straßburg 1842.

Beleuchtung der Verfassungsurkunde für das Königreich Baiern, von dem Vicepräsidenten von Spies 1. Theil. Erlangen.

Das würtemberg'sche Verzeichniß vom Jahre 1843 enthält 4

Einleitungen erstattete der Gesandte der 15. Stimme, Herr von Berg in der 34. Sitzung vom 22. Juni 1818, §. 159 einen umfassenden Commissionsvortrag, welchem ein Gesetzentwurf in 23 Artikeln beilag. Der Beschluß, welcher auf Verlesung desselben erfolgte, war: Instructions-Einholung. Die Instructionen kamen aber nicht ein. In der 12. Sitzung von 1822, §. 91 wurde von Freiherrn von Aretin ein zweiter Commissionsvortrag gehalten, eine neue Commission gewählt, und beschlossen, die Abstimmungen in Erinnerung zu bringen. Nachdem Freiherr von Aretin im Jahre 1822 (§. 153) nochmals einen Vortrag erstattet hatte, kamen die Abstimmungen von Würtemberg, Kurhessen, den freien Städten, Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, Baden, Großherzogthum Hessen, Luxemburg, großherzoglich und herzoglich sächsischen Häusern und der 16. Stimme allmählig ein. (1823, §. 112).

In der 18. Sitzung vom 26. Juni 1823 brachte Baiern die Sache wieder in Anregung und legte die Punctation einer Uebereinkunft über den Nachdruck vor. Zugleich wurde beschlossen, die noch rückständigen Abstimmungen an die Commission zu verweisen, und über den baier. Antrag Instructionen einzuholen. Die fehlenden Abstimmungen gingen in der 15, 16, 20 und 21. Sitzung ein und wurden an die Commission abgegeben.

In der 24. Sitzung von 1829, nach fünfjährigem Stillstande der Verhandlungen stellte Preußen den Antrag auf Beschlußfassung über Annahme des Grundsatzes, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaats und jenen der übrigen Bundesstaaten gegenseitig aufgehoben sein

---

Rubriken: I. mit gerichtlichem Verbot belegt, II von der Censur unterdrückte Blätter auswärtiger Zeitschriften und Flugschriften, so weit solche gedruckt vorgelegt wurden, III. mit polizeilichem Beschlag belegt, IV. den Polizeibehörden zur Aufmerksamkeit und eventuell zur Einschreitung bezeichnet. Unter I. findet sich unter anderen „die wahrhaftige Geschichte vom deutschen Michel und seinen Schwestern, nach bisher unbekannten Quellen bearbeitet und durch 6 Bilder von M. Disteli erläutert. Zürich und Winterthur 1843." Unter IV. steht „der in Carlsruhe in Umlauf gekommene Abdruck der Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834."

solle. Zugleich legte es die von ihm mit 31 Bundesstaaten abgeschlossenen Uebereinkünfte vor.

In derselben Sitzung, in welcher das Strafurtheil gegen die Redacteure des Freisinnigen und des Wächters am Rhein ausgesprochen wurde, *) ward sodann in der 33. Sitzung vom 6. Sept. 1832 folgender Beschluß gefaßt:

„Um den Artikel 18. d. der deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaats und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden solle, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden."

Damit war wenig geholfen, da in mehr als einem deutschen Bundesstaate der Nachdruck förmlich privilegirt war, also nur dieser privilegirte Nachdruck durch jene Bestimmung größere Ausdehnung erhielt, der Nachdruck selbst aber dadurch in keiner Weise gehemmt wurde.

In der 37. Sitzung desselben Jahrs wurde eine neue (dritte) Commission zur Begutachtung dieser Angelegenheit gewählt (Münch, Nagler, Lerchenfeld, Manteuffel, Trott, Pechlin, Blittersdorff).

In der 12. Sitzung vom 2. April 1835, §. 140 brachte der kaiserl. königl. präsidirende Herr Gesandte in Antrag, daß der Grundsatz, über welchen man sich bei den jüngsten Cabinetsconferenzen zu Wien wegen eines allgemeinen Verbots des Nachdrucks vereinbart habe, (Art. 36. des Wiener Schlußprotokolls), zum Bundesbeschluß erhoben werden möge.

---

*) S. o. §. 121. S. 139. II. Th.

Nach einhellig erfolgter Zustimmung zu diesem Antrage, gab der Präsidirende weiter anheim, die höchsten und hohen Regierungen aufzufordern, der Bundesversammlung binnen zwei Monaten anzuzeigen, was sie zur Ausführung des vorstehenden Grundsatzes bereits verfügt haben oder noch zu verfügen beabsichtigen.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten auch diesem Antrage bei und es wurde hierauf beschlossen:

1) „Die höchsten und hohen Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.

2) Die höchsten und hohen Regierungen werden aufgefordert, der Bundesversammlung binnen 2 Monaten anzuzeigen, was sie zur Ausführung des durch vorstehenden Beschluß ausgesprochenen Verbots des Nachdrucks bereits verfügt haben oder noch zu verfügen beabsichtigen."

In der 27. Sitzung vom 5. November 1835 stellte Würtemberg einen Antrag auf Erläuterung dieses Beschlusses.

In derselben Sitzung trug Frhr. von Blittersdorff zwei Commissionsgutachten über die Angelegenheit des Büchernachdrucks vor. In deren Folge wurde in der 31. Sitzung vom 9. November 1835 beschlossen:

„Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1.

Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte auf das Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2.

Das in Artikel 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes er-

worben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß, zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3.

Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Artikel 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Artikel 2) auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4.

Dem Urheber, Verleger oder Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden.

Art. 5.

Der Debit aller Nachdrucke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6.

Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch spezielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Character einer Originalausgabe und den Zeitpunct des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebiets gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welche, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben."

Zum Schutze der musikalischen und dramatischen Werke gegen unbefugte Aufführung wurde in der 10. Sitzung vom J. 1841, §. 130 der Beschluß gefaßt:

„Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;
2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;
3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;
4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen."

§. 126.

Der Artikel 19 der deutschen Bundesacte

lautet wörtlich wie folgt:

„Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des

Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze *) in Berathung zu treten."

*) Diese Grundsätze sind enthalten in den Art. 108—116 der Wiener Congreßacte und lauten wörtlich, wie folgt:

Art. 108.

Navigation des rivières.

Les puissances dont les états sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler d'un commun accord, tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière. Elles nommeront à cet effet des commissaires, qui se réuniront au plus tard six mois après la fin du congrès, et qui prendront pour bases de leurs travaux les principes établis dans les articles suivans.

Art. 109.

Liberté de la navigation.

La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent, du point où chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne; bien entendu que l'on se conformera aux réglémens relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorable que possible au commerce de toutes les nations.

Art. 10.

Uniformité de système.

Le système qui sera établi, tant pour la perception des droits que pour le maintien de la police sera, autant que faire se pourra, le même pour tous les cours de la rivière, et s'étendra aussi, à moins que des circonstances particulières ne s'y opposent, sur ceux de ses embranchemens et confluens, qui, dans leur cours navigable, séparent ou traversent différens états.

Die Zeit der Eröffnung der Bundesversammlung traf zusammen mit einer an Hungersnoth gränzenden Theurung in allen

---

Art. 111.

Les droits sur la navigation seront fixés d'une manière uniforme, invariable et assez indépendante de la qualité différente des marchandises, pour ne pas rendre nécessaire un examen détaillé de la cargaison, autrement que pour cause de fraude et de contravention. La quotité de ces droits qui, en aucun cas, ne pourront excéder ceux existans actuellement, sera déterminée d'après les circonstances locales qui ne permettent guères d'établir une règle générale à cet égard. On partira néanmoins, en dressant le tarif, du point de vue d'encourager le commerce en facilitant la navigation, et l'octroi établi sur le Rhin pourra servir d'une norme approximative.

Le tarif une fois réglé, il ne pourra plus être augmenté que par un arrangement commun des états riverains, ni la navigation grevée d'autres droits quelconques, outre ceux fixés dans le réglement.

Art. 112.

Bureaux de perception.

Les bureaux de perception, dont on réduira autant que possible le nombre, seront fixés par le réglément, et il ne pourra s'y faire ensuite aucun changement que d'un commun accord, à moins qu'un des états riverains ne voulût diminuer le nombre de ceux qui lui appartiennent exclusivement.

Art. 113.

Chemins de hallage.

Chaque état riverain se chargera de l'entretien des chemins de hallage qui passent par son territoire, et des travaux nécessaires pour la même étendue dans le lit de la rivière, pour ne faire éprouver aucun obstacle à la navigation.

Le réglément futur fixera la manière dont les états riverains devront concourir à ces derniers travaux, dans le cas où les deux rives appartiennent à différens gouvernemens.

Artikeln des ersten Lebensbedürfnisses. Der Antrag auf Begründung eines gegenseitigen freien Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen lag daher sehr nahe. Derselbe wurde in der 29. Sitzung vom 19. Mai 1817, §. 180 gestellt, worauf in der 32. Sitzung vom 2. Juni 1817, §. 209 Vortrag über diesen Gegenstand von dem königlich bairischen Gesandten, Freiherrn von Aretin erstattet und demzufolge ein vorläufiger Beschluß gefaßt wurde, welcher in der 43. Sitzung vom 14. Juli 1817, §. 337 zu dem Beschlusse führte:

Art. 114.

Droits de relâche.

On n'établira nulle part des droits d'étape, d'échelle ou de relâche forcée. Quant à ceux qui existent déjà, ils ne seront conservés qu'en tant que les états riverains, sans avoir égard à l'intérêt local de l'endroit, ou du pays où ils sont établis, les trouveraient nécessaires ou utiles à la navigation et au commerce en général.

Art. 115.

Douanes.

Les douanes des états riverains n'auront rien de commun avec les droits de navigation. On empêchera par des dispositions réglementaires, que l'exercice des fonctions des douaniers ne mette pas d'entraves à la navigation; mais on surveillera par une police exacte sur la rive, toute tentative des habitans de faire la contrebande à l'aide des bateliers.

Art. 116.

Réglément.

Tout ce qui est indiqué dans les articles précédens, sera déterminé par un réglément commun qui renfermera également tout ce qui aurait besoin d'être fixé ultérieurement.

Le réglément, une fois arrêté, ne pourra être changé que du consentement de tous les états riverains, et ils auront soin de pourvoir à son exécution d'une manière convenable et adaptée aux circonstances et aux localités.

„Daß über den Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes, Bericht an die höchsten Höfe und Committenten zu erstatten sei, um eine definitive Uebereinkunft treffen zu können, welche nach den in der Mehrheit der vorliegenden Abstimmungen ausgesprochenen Grundsätzen, dahin gemeinsam abzuschließen wäre: daß

1.

Der freie Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, zwischen allen deutschen Bundesstaaten und innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes wieder hergestellt und gesichert werde.

2.

Daß, wenn sich Veranlassungen ergäben, in dieser Bestimmung eine Ausnahme zu machen, solche nicht anders, als auf dem Wege einer gemeinsamen Uebereinkunft geschehe.

3.

Daß unter der allgemeinen Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwischen den deutschen Bundesstaaten eine Befreiung von den gewöhnlichen gleichbleibenden Ausfuhrzöllen nicht begriffen sei, diese Zölle aber auch von dem Steigen oder Fallen der Fruchtpreise nicht abhängig gemacht werden.

4.

Daß das in einem Staate nur durchgehende Getreide, mit bloßer Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren, innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes allenthalben unaufgehalten durchgeführt werden könne.

5.

Daß der Beitritt der nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten eines Bundesmitgliedes zu dieser gemeinsamen Uebereinkunft nicht erforderlich sei, so wenig als

6.

Die Ausfuhr und der Handel zur See durch dieselbe gehindert werden wolle, so wie überhaupt der Handel mit dem Auslande keinen Gegenstand dieser Convention ausmacht."

Im Jahre 1820 waren noch nicht alle Instructionen über diesen Commissions-Antrag eingelaufen. Auf Antrag des Präsidiums wurde in der 13. Sitzung vom 22. Juni 1820, §. 25 beschlossen, um schleunige Instruction zu bitten. Zu Folge der Wiener Ministerial-Conferenzen von 1820 wurden die weiteren Berathungen über diesen Gegenstand an den Bundestag überwiesen (Prot. vom 27. Juli 1820). Demzufolge wurde in der berühmten Sitzung vom 3. August 1820, §. 98 auch eine Commission mit dem Auftrag gewählt, den Gegenstand des freien Handels und Verkehrs überhaupt näher zu bearbeiten. Die Wahl traf die Herren Graf von Buol-Schauenstein, Graf von der Goltz, Freiherr von Aretin, Graf von Eyben, Gries.

In der 30. Sitzung vom 12. Oktober 1820, §. 167 erstattete diese Commission ihren Vortrag, richtete jedoch ihren Antrag blos dahin

„von sämmtlichen Bundesstaaten die Mittheilung

a) der bei ihnen bestehenden Zoll-, Mauth- und Accisegesetze über Ein-, Aus- und Durchfuhr sämmtlicher Gegenstände des Handels, nebst den verschiedenen allenfallsigen Bestimmungen über Contrebande;

b) einer Anzeige, ob und welche Verfügungen in ihren Gränzen über den kleinen Verkehr mit den Nachbarstaaten bestehen,

zu erbitten."

Dieser nach dreijährigen Berathungen zum Beschluß erhobene Antrag trug in dem Maße das Gepräge der Unfähigkeit der Bundesversammlung, in merkantilischen Verhältnissen irgend Etwas zu leisten, daß nur wenige Erklärungen auf denselben einliefen, und die Sache so auf sich beruhen blieb.

Der Zollverein machte bald die Berathungen des Bundestags über die Handelsverhältnisse Deutschlands überflüssig.

In Betreff der Flußschifffahrt, namentlich auf der Elbe, dem Main, dem Neckar, dem Rhein und der Weser hatten zwar auch einige Verhandlungen am Bundestage statt, sie haben jedoch einen durchaus nichtssagenden Character. Was desfalls geschah, kam ohne Mitwirkung des Bundestags durch Privat-Conventionen zu Stande. Der einzige Beschluß von einiger Bedeutung,

welcher die Flußschifffahrt betrifft, ist in Wien im Jahre 1820 gefaßt und oben*) bereits mitgetheilt worden.

Artikel 29 der Wiener Schlußakte.

§. 127.

Vorbemerkung.

Bereits vor dem Jahre 1820 waren sehr zahlreiche Reclamationen bei der Bundesvers. wegen Hemmung und Verweigerung der Justiz eingelaufen. Es entstand daher die Frage: ob dieselbe competent sei, auf solche einzutreten?

Diese Frage wurde zwar in dem Beschlusse v. 12. Juni 1817, §. 223, betreffend die Competenz der Bundesversammlung bejaht. Nichts destoweniger wurde es für zweckmäßig erachtet, um den desfalls obwaltenden Zweifeln ein Ziel zu setzen, und die Competenz der Bundesvers. fester zu begründen, folgende Bestimmung in die Wiener Schlußacte (Art. 29) aufzunehmen:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken."

Die Art und Weise, wie die Bundesversammlung diese Bestimmung auslegte, machte es fast niemals möglich, eine günstige Entscheidung zu erwirken. Wie zahlreich die desfallsigen Gesuche waren, mögen die in der Note bemerkten Namen bekunden, welche nur bis zum Jahre 1836 sich wegen Hemmung oder Verweigerung der Justiz an die Bundesversammlung wandten*).

---

*) Thl. I. §. 21. S. 139.

**) Becker, Behneke, Berlepsch, Brochowsky, Burghagen, Carton, Domänenkäufer, Duill, Glashof, Grävell, Grübel, Harburg, Herder, Hessen-Philippsthal, Hofacker, Hoffmann, Holst, Knitz, Klee, Krüger,

Als Maßstab ihrer Beurtheilung gelten der Bundesversammlung nach Artikel 29 der Wiener Schlußacte immer die Gesetze des Landes, auf welches sich die Beschwerde bezieht. Sobald übrigens durch irgend eine Verfügung, welche auch nur einigermaßen den Character eines Gesetzes an sich trug, nachgewiesen wurde, daß im vorliegenden Falle eine richterliche Cognition nach den Grundsätzen nicht statt finde, welche von der betreffenden Regierung für entscheidend ausgegeben wurden, so wurde der Reclamant abgewiesen. Diese, ungeachtet aller bestehenden Schwierigkeiten immer und immer wiederkehrenden Beschwerden über verweigerte und gehemmte Justiz bieten indeß jedenfalls einen sehr bedeutungsvollen Beleg für den traurigen Zustand unserer Rechtsverfassung in Deutschland.

Sämmtliche bei der Bundesversammlung seit 1816 eingegangenen Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Justiz auch nur mit wenigen Worten hier zu erwähnen, würde unmöglich sein, sie würden selbst ein Werk von 2 Bänden erfordern. Allein Beispielsweise werde ich doch hier einige von denjenigen herausheben, welche geeignet sind, auf die Behandlung derartiger Beschwerden beim Bundestage Licht zu verbreiten.

Einzelne Fälle.

§. 128.

Schlesische Staatsgläubiger gegen Preußen.

Zu wiederholtenmalen hatten sich verschiedene Eigenthümer von Partialobligationen aus den drei in den Jahren 1734—1737 durch holländische Handelshäuser negotiirten schlesischen Staatsanlehen an die Bundesversammlung gewandt und zwar zuerst im Jahre 1818, Nr. 191 der Eingaben, sodann im Jahre 1828 Nr. 21.

Ueber die zuerst gedachte Vorstellung wurde in der 14. Sitzung des Jahrs 1819, über die zweite unter'm 17. Juli in der 19. Sitz. 1828 Vortrag erstattet. Beide Male wurden die Reclamanten abgewiesen. Unter Nr. 30 der Eingaben vom Jahr 1830 ging die

v. Moltke, Odenheimer, Opitz, Panning, Piaggino, Reitemeier, v. Rheims, Rüppel, Seiler, Gr. Schulenburg, Süpplingen, v. Venningen, Viriodt, Gr. Walderdorff, Waldeck'sche Städte, Wieser.

dritte Vorstellung in dieser Angelegenheit bei der Bundesversammlung ein. Im Jahr 1828 hatte man sich zunächst darauf berufen, daß die Uebernahme der alten schlesischen Obligationen als streitig zwischen Oesterreich und Preußen dargestellt und die Einschreitung der Bundesversammlung auf den Grund des Artikels 30 der Wiener Schlußacte in Anspruch genommen wurde. In der dritten Vorstellung wurde zunächst gegen die königlich preußische Regierung und zwar wegen verweigerter Rechtshülfe unter Bezugnahme auf Artikel 29 der Wiener Schlußacte reclamirt. Aus der Erklärung, welche das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter'm 3. Januar 1829 in dieser Sache abgab, erhellt Folgendes:

Nach Artilel 9 des Berliner Friedens vom 28. Juli 1752 hatte sich Preußen verbindlich gemacht, die Zahlung derjenigen auf Schlesien hypothecirten Summen zu übernehmen, welche englische und holländische Unterthanen in Anspruch zu nehmen hätten. Dabei wurde jedoch dem König von Preußen das Recht vorbehalten, eine Liquidation in Betreff derjenigen Schuldforderungen zu eröffnen, welche er gegen die Republik Holland zu machen habe, und diese dabei wettzuschlagen.

Preußen behauptete nun, daß es sich hier um politische Differenzen handele, welche von den Gerichten nicht entschieden werden könnten. Die Liquidation mit Holland habe nicht stattgefunden, und bevor dieses geschehen, erhelle nicht, ob Preußen und was dasselbe an die bezeichneten schlesischen Staatsgläubiger zu bezahlen habe. Der von dem königlich sächsischen Bundestagsgesandten, Freiherrn von Manteuffel, Namens der Reclamations-Commission in der 38. Sitzung vom 18. November 1830 erstattete Vortrag trug darauf an, daß die Bundesversammlung die Reclamanten sowohl mit ihrem gegen die kaiserlich österreichische als die königlich preußische Regierung gerichteten Antrage als zur Zeit zum Einschreiten der Bundesversammlung nicht geeignet, abweisen möge.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage der Commission wurde hierauf beschlossen, daß die Reclamanten mit ihrem Gesuche, da eine förmliche Justizverweigerung nicht nachgewiesen sei, abgewiesen werden.

Aus der Erklärung der königlich preußischen Regierung geht

übrigens entschieden hervor, daß der preußische Justizminister in einer Resolution v. 14. Mai 1829 erklärte:

Daß ein Rechtsweg in dieser Angelegenheit nach den Landesgesetzen und der Landesverfassung nicht zuläßig sei.

Diese Erklärung enthält so bestimmt als möglich eine Rechtsverweigerung. Die königlich preußische Regierung und die Bundesversammlung verwechselten augenscheinlich zwei Momente, die Frage, ob die Krone Preußen schuldig sei, die angesprochenen Summen zu bezahlen und die Frage, ob sie schuldig sei, den Reclamanten den Rechtsweg offen zu halten. Wenn die Thatsachen sich so verhalten, wie die Krone Preußen angibt, und denselben keine erheblichen Einreden entgegengesetzt werden können, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß jede Justizbehörde die Reclamanten mit ihrem Gesuche abweisen werde, denn Friedensschlüsse müssen gleich Gesetzen von den Behörden respectirt werden. Eine Reihe von Privat-Reclamationen, welche durch Vermittelung der Bundesversammlung ihrer Entscheidung entgegengeführt wurden, lassen auch darüber gar keinen Zweifel, daß die Gerichte Deutschlands nach diesem Grundsatz immer ihre Entscheidungen abgegeben haben. Der Umstand also, daß hier ein Friedensschluß in der Mitte liegt, daß der Anspruch der Reclamanten sich auf einen solchen gründet, schließt den Rechtsweg keineswegs aus und wenn den preußischen Gerichten freier Lauf gelassen würde, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß sie diese, wie jede andere Ansprüche gegen den Fiscus behandeln würden.

§. 129.

Oberjustizprocurator L. W. Hofacker gegen Würtemberg.

In der Beschwerdesache des Oberjustizprocurators Ludwig Wilhelm Hofacker wegen Verweigerung des Rechtswegs wurde auf erstatteten Vortrag in der 7. Sitzung vom 18. März 1830 von der Bundesversammlung der Beschluß gefaßt:

Die Reclamation desselben sei als unstatthaft abzuweisen. In dem Gutachten der Commission wurde übrigens ausdrücklich angeführt:

Die Competenz der Bundesversammlung, sich mit der vorliegenden Beschwerde zu befassen, sei durch den Artikel 29, der

Schlußacte begründet; nach diesem Artikel seien aber Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege nach der Verfassung oder den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilen. Was in Beziehung auf Ansprüche oder Entschädigungsforderungen wegen früherer Dienstverhältnisse im Königreiche Würtemberg Verfassung oder Gesetz sei, dafür constire für die Bundesversammlung in substrato so viel, daß die Ständeversammlung deßhalb den Rechtsweg habe offen halten wollen, die Regierung aber denselben für unzuläßig und dessen Ausschließung für verfassungsmäßig erklärt habe, die Erklärung der Regierung müsse aber der Entscheidung der Bundesversammlung um so mehr zum Grunde gelegt werden, als sie bei dem Schweigen über das Gegentheil anzunehmen befugt sei, daß die Ständeversammlung durch die, für die Ansicht der Regierung aufgestellten Gründe von der Unhaltbarkeit der ihrigen überzeugt worden sei.

§. 130.

v. Sierstorpff gegen Braunschweig.

Einer der interessantesten unter den hierher gehörigen Fällen, und welcher das größte Aufsehen in Deutschland erregte, ist derjenige des Freiherrn Caspar Heinrich von Sierstorpff. Derselbe war im Jahre 1782 auf den Ruf des damals regierenden Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand als Oberjägermeister in braunschweig'sche Staatsdienste getreten und hatte ein halbes Jahrhundert hindurch untadelhaft gedient. Er war zudem ein sehr reicher Mann, und namentlich in Braunschweig vermittelst eines der ansehnlichsten und reichlichst ausgestatteten Wohngebäude angesessen. Völlig unerwartet kam demselben am 15. Juni 1828 ein am 1. Juni vollzogenes Patent zu, worin er zum Oberhofmeister ernannt und sein Dienstgehalt von 2000 auf 1000 Thaler herabgesetzt wurde. An seine Stelle wurde der durch den gerade damals beabsichtigten Zweikampf mit dem königlich hannover'schen Staats- und Cabinetsminister Grafen von Münster bekannte Forstmeister von Praun ernannt.

Unter diesen Umständen sah sich Freiherr von Sierstorpff veranlaßt, dem ihm ertheilten Titel eines Oberhofmeisters und den Gehalt von 1000 Thalern abzulehnen. Er selbst zeigte dieses dem

Herzoge an, seine Frau antwortete Namens seiner auf das Schreiben des Oberstaatsraths von Münchhausen, durch welches er Kenntniß von dieser Veränderung erhalten hatte.

Hierauf erging an Herrn von Sierstorpff ein herzogliches Ministerialrescript **d. d.** 17. Juni, wodurch derselbe wegen verletzter Ehrerbietung gegen den Landesherrn aller seiner bisherigen Titel, Aemter und Würden für verlustig erklärt, ihm für seine und seiner Ehefrau Person bei Strafe öffentlicher Landesverweisung der Aufenthalt in braunschweig'schen Landen untersagt, der nachgesuchte Abschied aber nicht ertheilt wurde.

Auf eine hiergegen erhobene Reclamation wurde ihm bedeutet, daß es bei dem Beschlusse des Staatsministeriums vom 17. Juni lediglich sein Bewenden behalten müsse. Ein unter'm 31. Mai 1829 an das Staatsministerium erlassenes Schreiben des Freiherrn blieb unbeantwortet.

Nunmehr überreichte derselbe am 17. August 1829 bei dem herzoglichen Districtsgerichte zu Braunschweig, dem ordentlichen Gerichte seines Wohnorts, eine Anzeige mit der Bitte, „über das in dem höchsten Rescripte v. 17. Juni 1828 ihm angeschuldigte Verbrechen der verletzten Ehrerbietung gegen den Landesherrn, die rechtliche Untersuchung zu verordnen, während derselbe ihm und seiner Gattin ein sicheres Geleite zu bewilligen, und nach geschlossener Untersuchung die Acten zur Abgebung eines Erkenntnisses an das herzogliche Landesgericht einzusenden bat. Später stellte er den Antrag, „die von dem herzoglichen Staatsministerium gegen ihn ausgesprochene Landesverweisung vorläufig, während der gegen ihn anhängigen Untersuchung aufzuheben, und das Staatsministerium davon in Kenntniß zu setzen. Am 4. Januar 1830 erfolgte sodann von dem Landesgerichte das Erkenntniß:

„Daß zur Zeit zwar die von dem Freiherrn von Sierstorpff gebetene Untersuchung nicht statt finde, jedoch der Rückkehr und dem Aufenthalte desselben in den herzogl. Landen ein rechtliches Hinderniß nicht entgegenstehe."

Dieses Urtheil wurde am 9. Januar 1830 im Auftrage des Herzogs durch den dazu committirten Hof- und Justizrath Fricke

vor dem versammelten Gerichte zerrissen und die Papierstücke auf den Fußboden der Gerichtsstube geworfen.

Das Landgericht nahm diesen Act sogenannter Landespolizeigewalt stillschweigend hin.

Dem Vernehmen nach war für den Fall, daß das Gericht wider diesen Vorgang remonstrirt haben würde, eine ausgefertigte Verfügung in den Händen des Commissärs, worin der Herzog die augenblickliche Cassation aller Mitglieder des Gerichts ausgesprochen hatte.

Am 20. Februar 1830 wurde dem Anwalt des Freiherrn von Sierstorpff von dem Distriktsgerichte ein an dasselbe von dem Landesgerichte erlassenes Rescript, datirt vom 29. Januar auf den Befehl des Herzogs eröffnet, worin ihm die stattgehabte Cassation der Entscheidung vom 4. Januar angezeigt wurde, unter Anführung des Grundes:

„Daß die in dem Rescripte des herzoglichen Staatsministeriums vom 17. Juni 1828 gegen den Freiherrn von Sierstorpff erlassenen Verfügungen von dem Sr. hochfürstlichen Durchlaucht zuständigen Polizeihoheitsrechte ausgegangen, und, als Zweig der mit der Souveränetät verknüpften Regierungsrechte, von der Einwirkung der Gerichte unabhängig seien."

Auf diese Thatsachen gestützt, trug Frhr. v. Sierstorpff bei dem Bundestage darauf an:

„Nicht nur Wiederherstellung des widerrechtlich cassirten landesgerichtlichen Erkenntnisses vom 4. Januar 1830, sondern auch daß demselben überall gesetzmäßige Folge gegeben, mithin dem Reclamanten der ihm, als einem braunschweigischen Unterthan, und seiner Ehegattin, gebührende Aufenthalt in den herzoglich braunschweig'schen Landen judicatmäßig weder verweigert noch erschwert werde, zu bewirken.

Die Verhältnisse waren diesem Gesuche sehr günstig, die Streitigkeiten mit Hannover hatten den Herzog von Braunschweig bei der Bundesversammlung bereits in eine üble Stellung gebracht. Es erfolgte daher in der 14. Sitz. v. 17. Juni 1830 der Beschluß:

„Die herzogliche Bundestagsgesandtschaft werde um ihre Verwendung ersucht, daß ihre höchste Regierung binnen 4 Wochen

ihre Erklärung auf die von dem Freiherrn von Sierstorpff übergebene Beschwerde an hohe Bundesversammlung gelangen lasse."

Am 7. Oktober 1830, nachdem der Herzog mittlerweile aus seinen Landen vertrieben worden war, erfolgte dann der endliche Beschluß:

1) „Die am 9. Jänner l. J. auf Befehl Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig vorgenommene Cassation des von dem herzoglichen Landesgerichte unter dem 4. desselben Monats abgegebenen und publicirten Erkenntnisses in der Sache des Freiherrn von Sierstorpff, wegen verletzter Ehrerbietung gegen Se. Durchlaucht, wird für wirkungslos erklärt, und die herzogliche Regierung wird aufgefordert, die Ausführung dieses Erkenntnisses nicht zu behindern.
2) Wurde einhellig erkannt, es verstehe sich von selbst, daß aus Anlaß der vorliegenden Beschwerde der Rückkehr des Freiherrn von Sierstorpff und seiner Familie nach Braunschweig und seinem Aufenthalte daselbst von Seiten Sr. Durchlaucht des Herzogs kein Hinderniß weiter in den Weg gelegt werden könne."

§. 131.

Hauptmann Böse zu Bösenhof bei Baderkesa gegen Hannover.

Auf Verfügung des königlichen Ministerii des Innern zu Hannover wurde wider Hauptmann Böse eine sogenannte polizeiliche Untersuchung eingeleitet und damit eröffnet, daß derselbe, obgleich Grundeigenthum im Lande Hadeln, dem Amte Ritzebüttel und der freien Stadt Bremen besitzend, und das Domicilrecht daselbst genießend, auf Baderkehr consignirt werde. Jede Reise in's Ausland (worunter auch die Bundesstaaten verstanden) wurde ihm gänzlich, die Entfernung aus dem Amtsbezirke ohne polizeiliche Erlaubniß untersagt, mit dieser aber nur auf kurze Zeit, unter genauer Angabe des Zwecks und des Ziels der Reise und unter Vorzeichnung des zu nehmenden Wegs, gestattet, unter der Drohung, daß widrigen Falls er aller Orten wo die Land-Gendarmerie ihn treffe, aufgegriffen und nach Baderkesa zunächst- oder vor das nächste Amt geführt werden solle.

Hauptmann Böse verlangte, daß ihm speciell die durch ein

Strafgesetz verpönte Handlung, deren er sich schuldig gemacht, genannt und er vor den Richter gestellt werde. Dieser Aufforderung wurde keine Folge gegeben. Mehrere Reisen in wichtigen und dringenden Familien-Angelegenheiten wurden ihm durch die an die Erlaubniß geknüpften, seiner Ehre nachtheiligen Bedingungen unmöglich gemacht.

Die Voruntersuchung wurde für beendigt erklärt und, ob sie gleich zu keinem Resultate führt, und am allerwenigsten dadurch die Basis zu einer Criminaluntersuchung gewonnen wurde, so ließ man doch die Freiheitsbeschränkungen mit willkürlicher Dauer fortbestehen; Alles aus dem Grunde, weil er als Anhänger des Staatsgrundgesetzes öffentlich aufgetreten war und dessen rechtsverbindliche Kraft auf gesetzlichem Wege zu vertheidigen suchte.

Wider diese Eingriffe der Polizei in seine persönlichen Rechte und in die Justizgewalt nahm er den Schutz der königlichen Justizcanzlei zu Stade in Anspruch und forderte gleichzeitig eine richterliche Untersuchung. Die Justizcanzlei konnte jedoch die zu diesem Behufe erforderlichen Polizeiacten nicht erlangen, und sah sich dadurch außer Stand gesetzt, ihm Rechtshülfe angedeihen zu lassen.

In der eilften Sitzung vom 30. Juni 1841 erstattete der königlich baierische Bundestagsgesandte von Mieg Namens der Reclamations-Commission über diese Beschwerde Bericht, führte aus, daß hier sämmtliche Erfordernisse der gehemmten Justiz vorhanden seien, nämlich

1) daß eine wirkliche Rechtssache vorliege,
2) daß die Thatsache der Justizhemmung nachgewiesen sei,
3) daß die Hemmung sich nicht rechtfertigen lasse,
4) daß ausreichende Hülfe dagegen auf gesetzlichem Wege nicht habe erlangt werden können.

Hiernach wurde einstimmig der Beschluß gefaßt:

„daß die königlich hannover'sche Regierung unter Mittheilung der Vorstellung ersucht werde, sich über vorliegenden Gegenstand ehemöglichst anher zu erklären."

In der 3. Sitzung des Jahres 1841, §. 44, wurde diese Erklärung abgegeben. Nach Beleuchtung des politischen Charakters des Hauptmanns Böse wurde ausgeführt:

daß — da eines Theils den Administrativbehörden die Sicherheitspolizei ausschließlich zugewiesen und ihnen zugleich durch

ausdrückliche Gesetze eine Beschränkung der persönlichen Freiheit der Unterthanen in noch weit größerm Maße, als solche gegen den Hauptmann Böse Anwendung gefunden habe, zu Gebote gestellt worden sei, andern Theils aber die Gerichte im Hannover'schen sich über die Ausübung von Hoheitsrechten überhaupt keine Cognition anmaßen, noch in Polizeisachen einmischen dürften, mithin die Justizkanzlei zu Stade überall nicht das Recht oder die Macht gehabt habe, den Böse'schen Anträgen „auf Cassirung seiner Freiheitsbeschränkung und auf Schutz gegen einen überall nicht vorhandenen Uebergriff der Polizeigewalt" zu deferiren — eine Justizsache und damit die Statthaftigkeit einer Justizbeschwerde überall nicht vorhanden sei.

Die Justizkanzlei zu Stade habe dadurch

1) daß sie eine rechtliche Entscheidung in Aussicht gestellt, wo sie von vorn herein zu deren Abgabe nicht zuständig gewesen,
2) dadurch, daß sie die Auslieferung der Acten von Behörden gefordert, welche dazu nicht verpflichtet gewesen, endlich aber
3) dadurch, daß sie die verweigerte Auslieferung dieser Acten als ein Hinderniß ihrer richterlichen Thätigkeit vorgeschützt habe, welches darin durchaus nicht zu befinden gewesen sei — sich eines dreifachen Mißgriffs schuldig gemacht.

Durch Mittheilung der fraglichen Acten an die Gerichte würde der Inhalt derselben dem Beschwerdeführer und dessen Advocaten zugänglich geworden sein. Grund genug, eine Requisition abzulehnen, welcher kein erkennbarer rechtlicher Zweck, vielweniger aber eine Befugniß des requirirenden Gerichts zu Grunde gelegen sei.

Die Verweigerung der Acten sei demnach gerechtfertigt, und folgeweise sei die daraus etwa hervorgehende Hemmung der Justiz gerechtfertigt.

Uebrigens sei es dem Beschwerdeführer noch offen gestanden, auf den Grund eines behaupteten eigenen Rechtes und seiner Betheiligung, die Mittheilung der Acten bei der Landdrostei zu beantragen und gegen die Ablehnung dieses Gesuchs an die vorgesetzte höchste Verwaltungsbehörde Recurs zu nehmen. Diese mit großer Entschiedenheit vorgetragenen Sophismen ver-

fehlten ihre Wirkung nicht, um so mehr die polizeilichen Sicherheitsmaßregeln gegen Hauptmann Böse und jede Beschränkung seiner persönlichen und Reisefreiheit aufgehoben worden war.

Zwar hatte Hauptmann Böse vermittelst eines vom 26. November 1841 datirten Gesuchs darauf angetragen:

„Die königlich hannover'sche Regierung auf geeignete Weise zu veranlassen, daß hochdieselbe der Requisition der königlichen Justizcanzlei zu Stade Folge leiste und derselben die in der wider ihn (Böse) eingeleiteten polizeilichen Voruntersuchung aufgenommenen Acten zur Einsicht mittheile, überall den Lauf der Justiz nicht hemme."

Nichts destoweniger wurde in der 6. Sitz. v. J. 1841, §. 93 einstimmig beschlossen:

„daß der Hauptmann Böse mit seiner Beschwerde hierorts ab- und auf den durch die Gesetze seines Vaterlandes eröffneten Weg zu verweisen, hiervon aber der königl. hannov. Regierung Nachricht zu ertheilen sei."

§. 132.

Moor-Commissär Wehner gegen Hannover.

Einen ganz ähnlichen Character hat diejenige des Moor-Commissärs und Gutsbesitzers Wehner zu Göttingen. Seine bei der Bundesversammlung eingereichte, durch die Rechtsgutachten der Juristenfacultäten von Berlin, Heidelberg, Kiel und Bonn unterstützte Vorstellung ist im Wesentlichen folgenden Inhalts:

„Am 30. Januar 1840 sei er (Wehner) durch einen Polizeidiener zu dem Herrn Polizei-Director von Beaulieu zu Göttingen beschieden, und ihm von letzterem — auf ein daliegendes beschriebenes Blatt Papier weisend — eröffnet worden:

„daß er auf Befehl des Ministerii des Innern von der Stunde an das hannover'sche Land überall nicht verlassen, das enge Weichbild der Stadt Göttingen für das Inland nur verlassen dürfe, wenn er dazu vorgängig eine polizeiliche Erlaubniß erbeten, und auch dann nur in Begleitung eines Landgendarmen. Für den Fall, daß er außerhalb des Weichbilds der Stadt Göttingen betroffen werde, ohne Landgendarmen und ohne polizeilichen Erlaubnißschein, sei die Landgendarme-

rie angewiesen, ihn zu arretiren und an die Göttinger Polizei abzuliefern."

Seine Bitten:

„ihm den Text der Ministerialverfügung vorzulesen, ihm eine Abschrift davon und ein Protokoll über die ihm mündlich mitgetheilte Verfügung zukommen zu lassen,"

seien als nicht stattnehmig abgelehnt, seine Frage:

„ob ein Grund dieser Ministerialverfügung, ob Aussicht auf rechtliches Gehör in dem Ministerialschreiben gegeben sei?"

verneint worden.

Bei weiteren Nachfragen, welcher Art die Begleitung des Landgendarmen sein werde? habe er erfahren, daß dieser von ihm unzertrennlich und Zeuge jedes mündlichen und schriftlichen Verkehrs mit dritten Personen sein solle (§. 2.).

Nachdem er über 14 Tage vergeblich erwartet, daß die in dem fraglichen Ministerialrescripte verschwiegenen Gründe zu der gegen ihn erlassenen Verfügung ihm baldigst in gerichtlicher Untersuchung würden bekannt gemacht und er bei verstattetem rechtlichem Gehör zur Beseitigung falscher und ehrenrühriger Verdächtigungen werde in Stand gesetzt werden, habe er bei der Justizcanzlei zu Göttingen unterm 15. Februar 1840 eine Beschwerde wegen Mißbrauchs polizeilicher Gewalt überreicht und darin insbesondere auch das, was der Polizeidirector gegen ihn vom Verdachte politischer Umtriebe und Criminalunterschung geäußert, in das gehörige Licht gestellt (§. 4.).

Es sei auf diese Beschwerde von der Justizcanzlei zu Göttingen unter'm 18. Februar 1840 ein Bescheid des Inhalts ergangen:

„Da die Verstrickung (**Confination**) nach unseren jetzigen Gesetzen keineswegs als eine lediglich vom Richter zu erkennende Maßregel anzusehen ist, daher durch deren Verfügung im administrativen Wege ein Eingriff in den Wirkungskreis des Richters nicht geschehen und deßhalb ein Grund, sich **ex officio** der Sache anzunehmen, ermangelt u. s. w. so steht dem Gesuche nicht zu deferiren."

Dieser Bescheid habe ihm dunkel und besonders darum un-

genügend geschienen, weil ihm keine vaterländischen Gesetze bekannt gewesen, welche durch den darin gebrauchten Ausdruck:

„unsere jetzigen Gesetze"

hätten gemeint sein können. Er habe deßwegen bei der Justizcanzlei um specielle Angabe dieser Gesetze angesucht, worauf jedoch unterm 15. April 1840 erwiedert worden:

„daß dem Antrage um Declaration der hinreichend deutlichen Verfügung vom 18. Februar dieses Jahres nicht zu deferiren stehe."

Da eine Civil-Entschädigungsklage, worauf der Bescheid v. 18. Februar 1840 selbst hindeute, jedenfalls das Vorerkenntniß voraussetze: daß kein zu Recht bestehender Grund zur Polizeiverfügung gegen ihn vorliege, diese letztere zudem Rechte unschätzbaren Werths verletze, für welche keine Entschädigung möglich sei, so habe er sich bewogen gesehen, keine solche Civilklage anzustellen, sondern von dem Bescheide der Justizcanzlei an das Oberappellationsgericht in Celle zu appelliren.

Noch vor Rechtfertigung der eingelegten Appellation habe er sich jedoch unter'm 20. Mai 1840 an das königliche Ministerium des Innern mit der Bitte gewendet:

„ihm die bis dahin vorenthaltenen Gründe der Veranlassung der Verfügung anzugeben und rechtliches Gehör zu verstatten, oder die Verfügung zurückzunehmen, sich darin berufend auf sein — heimliche Verdächtigung zurückweisendes — öffentliches Leben als 20jähriges Mitglied der allgemeinen Ständeversammlung, wie auf sein Leben als Bürger der Residenz."

Vom königlichen Ministerio des Innern bis zum 6. Juni ohne Antwort gelassen, habe er an diesem Tage eine Bitte um Förderung seines Gesuchs an das Cabinet Sr. Majestät des Königs gerichtet, worauf er am 16. Juni wieder auf die Polizei geladen und ihm, unter abermaliger Verweigerung schriftlicher Mittheilung, mündlich eröffnet worden sei:

„daß seinen bei dem Ministerio des Innern und dem Cabinet eingereichten Bitten nicht deferirt werden könne."

Durch diese Eröffnung jeder Aussicht auf Hülfe von Seite der Oberpolizei- oder Regierungsbehörden beraubt, habe er der

Justizcanzlei zu Göttingen die neue Entwickelung des Polizeiverfahrens unter Wiederholung seiner frühern Bitte vorgestellt, unter'm 1. Juli 1840 aber darauf die Entschließung erhalten:

„Daß dem erneuerten Gesuche, weil im Wesentlichen nichts erhebliches Neues in der jetzigen Vorstellung vorgetragen sei, nicht zu deferiren stehe."

Erst nach Empfang dieser Resolution habe er am 9. Juli v. J. die Rechtfertigung der früher eingelegten Appellation beim Ober-Appellationsgericht in Celle überreicht.

Während 6 Monaten, durch welche sich, wiederholter Beförderungsgesuche ungeachtet, die Erlassung des oberrichterlichen Bescheids hingezogen, hätten die drückendsten Maßregeln der Polizei — wohin die Anfangs versagte, dann nur unter drückenden Bedingungen ertheilte Erlaubniß zu einer durch den Zustand seiner Gesundheit nothwendig gewordenen Badereise, die verweigerte Gestattung anderer Reisen in dringenden Familienangelegenheiten zu rechnen — fortgedauert (§. 5.)

Am 13. Januar d. J. sei ihm endlich das Resolutum des Oberappellationsgerichts folgenden Inhalts zugekommen:

„Demnach — so viel den, den Anträgen des Imploranten untergelegten criminalrechtlichen Standpunct anbelangt, selbst bei Voraussetzung einer demselben zu einer Beschwerdeführung gegen die desfallsigen Verfügungen Unserer Justizcanzlei zuzugestehenden Legitimation — aus der gegen denselben in administrativem Wege verhängten Verstrickung, so wie solche vorliegt, ein für den Imploranten eine Entziehung seines ordentlichen Richters involvirender Eingriff in den Unserer Justizcanzlei als Criminalbehörde zustehenden Wirkungskreis nicht zu deduciren steht, und da sothane Maßregel sich schon jetzt als ein Act der Ober-Landespolizei darstellt, die Landesgerichte aber so wenig nach allgemeinen Grundsätzen, als wenig nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 40 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 die Bedingungen und Voraussetzungen, welche bei einer Collision des Privatrechts mit dem Gemeinwohl die Ausübung des Nothrechts normiren, einer Beurtheilung zu unterziehen befugt

sind, und eine desfallsige bestimmte Form ebensowenig als gesetzlich begründet anzunehmen steht, darin auch keine zur criminellen Untersuchung geeignete Thatsache befunden werden mag, hiernächst den civilrechtlichen Antrag anbelangend, die **rationes decidendi des judicii a quo** nicht für elidirt gehalten werden können;

als steht solchem allen nach dem angebrachten Suchen nicht zu deferiren."

Dieser Beschluß spreche deutlicher als der frühere Bescheid der Justizcanzlei aus, daß die Gerichte — auch das höchste über die vorliegende Polizeiverfügung, weil Oberlandes-Polizeiact, zu judiciren sich nicht befugt halten, stelle ihn sofort in seinem Vaterlande in letzter Instanz als recht- und schutzlos in Ansehung des beklagten Regierungsacts dar und verweise damit die gegenwärtige Beschwerde und Bitte um Schutz an den durchlauchtigsten Bund, als die Gerichtsobrigkeit der Bundesstaaten."

Er schloß daher mit der Bitte:

„Die hohe deutsche Bundesversammlung wolle von Sr. Maj. dem Könige Ernst August von Hannover erwirken, daß die von Höchstdessen Ministerio des Innern verfügte Beschränkung seiner Freiheit, als den Absichten der hohen Paciscenten bei Stiftung des Bundes, namentlich dem Artikel 29 der Wiener Schlußacte und Artikel 18 der Bundesacte widerstreitend, sofort aufgehoben und seiner freien Bewegung im Inlande und Auslande so wenig von dem Ministerio des Innern, als von irgend einer Polizeibehörde weiter ein Hinderniß in den Weg gelegt werde."

In der 9. Sitzung vom 7. April 1841, §. 124 erstattete der königlich baierische Bundestagsgesandte von Mieg Namens der Reclamations-Commission Vortrag über diese Beschwerde. Derselbe ging von der Ansicht aus, dem Beschwerdeführer sei bei den von ihm angegangenen Gerichtsstellen das Gehör nicht versagt, sondern seine Klage angenommen, die Gründe aber, warum dieselbe bei Gericht nicht habe berücksichtigt werden können, seien ihm eröffnet worden. Diese Gründe selbst nach ihrem innern Gehalte zu prüfen, stehe dem Ausschusse nicht zu.

Demzufolge wurde auf den Antrag der Commission einstimmig beschlossen:

„Dem Anwalte des Moor-Commissärs Wehner ist, unter Zurückstellung der seiner Eingabe vom 27. Februar l. J. beigefügten Originalactenstücke, zu eröffnen: daß hohe Bundesversammlung unter den daraus hervorgehenden Verhältnissen die Bedingungen ihrer Competenz nach dem Artikel 29 der Wiener Schlußacte im vorliegenden Falle nicht gegeben finde."

Mannichfaltige Verhandlungen, welche unter keinen Artikel der Bundesgesetze fallen.

§. 133.

Wagner's elektromagnetischer Apparat.

Der elektromagnetische Apparat des Frankfurter Bürgers Joh. Philipp Wagner erregte seiner Zeit allgemeine Aufmerksamkeit in Deutschland. In der 27. Sitzung vom 3. Dezember 1840, §. 321 stellte der Gesandte der freien Städte Namens der Stadt Frankfurt bei der Bundesversammlung einen Antrag zu seinen Gunsten. Er trug darin vor:

„Wagner ist Erfinder der Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft auf das Maschinenwesen, und zwar in der Art, daß er durch mehrjähriges Nachdenken und Versuche die Erwartung hiervon, mit Beseitigung aller Schwierigkeiten und möglichen Nachtheile, bis zu einem hohen Grade praktischer Zweckmäßigkeit verwirklicht hat. Er zeigt bereits Maschinen von wenigstens zwölfstündiger, ununterbrochener Selbstbewegung vor, Drehbänke, welche Eisen mit Leichtigkeit abdrehen, kleine Wagen von etwa 2 Schuh, welche, mittelst der in ihnen angebrachten elektromagnetischen Vorrichtung, Lasten von 60 Pfund schnell fortziehen, augenblicklich einzuhalten und rückwärts zu führen sind. Es ist dadurch die Aussicht eröffnet, daß die so wichtig gewordene Kraft des Dampfes, welche gefahrlos zu machen noch immer nicht gelungen, auch für die größten Aufgaben durch das unschädlichere, große Motiv er-

setzt werde, welches der Natur jetzt abgewonnen ist; und ganz nahe liegt schon gegenwärtig der Gebrauch zu andern technischen Absichten, bei denen ebenfalls menschliche oder thierische Anstrengung erfordert, oder ein Dampfapparat mit größeren Kosten und Mühen angewandt wird. Auf Bitten des Erfinders hat der Senat der hiesigen freien Stadt ihm zur Belohnung seines so nützlichen Bestrebens und zur Ehre praktischer Wissenschaft ein Privileg auf 15 Jahre für die Verfertigung von elektromagnetischen Maschinen verliehen. Er hat nunmehr darum nachgesucht, daß der Senat sich bei hoher Bundesversammlung um gleichen Schutz für seine Entdeckung abseiten der höchsten und hohen Regierungen der übrigen deutschen Bundesstaaten verwenden möge, und dem Gesandten ist hierzu der Auftrag ertheilt worden. Das Gesuch wird durch das Gutachten hiesiger Sachverständigen unterstützt, indem zu dessen Empfehlung zwei hier bestehende, technisch-wissenschaftliche Vereine, der physikalische und der Gewerbverein, besondere Eingaben bei dem Senat gemacht haben, und der zweite schon zuvor eine öffentliche Mittheilung über diese bedeutende Merkwürdigkeit hat drucken lassen. Auch ist Wagner jederzeit bereit, Proben von seiner Entdeckung vor Kennern und Freunden der Natur und der Technik abzulegen, wiewohl mit Verschweigung des von ihm durch Berechnung und Versuche gefundenen Geheimnisses seiner Methode, worauf die Lösung mehrerer bisher noch unerreicht gewesenen Probleme beruht. Der Gesandte trägt demnach in Folge erhaltener Instruction Namens des Senats darauf an, daß durch Vermittelung hoher Bundesversammlung dem genannten Erfinder ein Patent oder Privileg zur Fabrikation von Maschinen, bei welchen der Elektromagnetismus als Triebkraft angewendet wird, für den Umfang des deutschen Bundes von sämmtlichen Bundesregierungen auf 15 Jahre kostenfrei ertheilt werden wolle."

Hohe Bundesversammlung fand sich hierauf bewogen, für diesen Gegenstand eine besondere Commission zu ernennen, und derselben mittelst Beschlusses vom nämlichen Tage aufzutragen:

„über den Antrag der freien Stadt Frankfurt, und insbesondere darüber, in welcher Weise die Erfindung Wagner's,

wenn sie sich bewähren sollte, für Deutschland gemeinnützig zu machen sei, ein Gutachten zu erstatten."

Die Bundesversammlung ernannte darauf sofort eine Commission, in deren Namen der großherzoglich badische Bundestagsgesandte, Freiherr von Blittersdorff, in der 5. Sitzung v. 25. Febr. 1841, §. 74 Vortrag erstattete. Auf dessen Antrag wurde in der 10. Sitzung vom 22. April desselben Jahrs §. 127 der Beschluß gefaßt:

„Der deutsche Bund — in der Absicht, das Geheimniß des Frankfurter Bürgers Joh. Philipp Wagner in Betreff der Benutzung des Elektromagnetismus als Triebkraft zu erwerben, und dasselbe durch Veröffentlichung gemeinnützig zu machen — sichert dem besagten Joh. Ph. Wagner für die ausschließliche Abtretung dieses Geheimnisses eine aus der Bundes-Matrikularkasse zu zahlende Summe von Einmalhunderttausend Gulden für den Fall zu, wenn

a) Wagner zuvörderst eine elektromagnetische Maschine in großem Maßstabe, wie selbe namentlich auch für Lokomotive erforderlich sein würde, auf seine Kosten erbauet,

b) nach einer von der Bundesversammlung zu veranstaltenden, sachverständigen Prüfung es ihr bewährt werden sollte, daß das Geheimniß den davon gehegten Erwartungen entspricht, und

c) Joh. Ph. Wagner sich zum Voraus und unbedingt dem Ausspruche unterwirft, den die Bundesversammlung sich deßhalb vorbehält.

Die Bundesversammlung erwartet hiernach von der freien Stadt Frankfurt binnen 4 Wochen die Erklärung des Joh. Ph. Wagner, daß er diese Bedingungen eingehe, und es wird dann zur Wahl derjenigen Regierungen geschritten werden, welche, auf die Anzeige über die zu Stande gebrachte Maschine im Großen, die sachverständigen Commissäre zu deren Untersuchung zu benennen haben werden."

Nachdem hierauf Wagner vermittelst des Gesandten der freien Städte in der 14. Sitzung vom 3. Juni 1841, §. 155 sich bereit erklärt hatte, zufolge obigen Beschlusses sein Geheimniß in Betreff

der Benutzung des Elektromagnetismus als Triebkraft zur Veröffentlichung für die deutschen Bundesstaaten abzutreten, wurde sofort beschlossen:

1) „Der Mechanikus Joh. Ph. Wagner ist, in Erledigung seiner heute vernommenen Erklärung, auf den Bundestagsbeschluß vom 22. April dieses Jahrs, wodurch ihm die ausschließliche Abtretung seines Geheimnisses an den deutschen Bund, eventuell die Summe von 100,000 fl. zugesichert wurde, zu verweisen, ihm jedoch zugleich zu bedeuten, wie die Bundesversammlung gern vernehmen werde, daß ihm nach Veröffentlichung seines Geheimnisses in den deutschen Bundesstaaten auch vom Auslande für den demselben aus dieser Veröffentlichung entspringenden Nutzen eine Vergeltung zuerkannt werde.
2) Die freie Stadt Frankfurt wird ersucht, von diesem Bescheide den Joh. Ph. Wagner in Kenntniß zu setzen, und ihn zugleich aufzufordern, nunmehr binnen 3 Wochen den Zeitpunct anzugeben, in welchem er die Probemaschine im Grossen, Behufs der vorzunehmenden Prüfung derselben, dahier aufstellen werde.
3) Die hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen und Baiern werden ersucht, den Herrn Professoren von Ettingshausen, Schubarth und Steinheil Namens des Bundes den Auftrag zur Prüfung der aufzustellenden Probemaschine zu ertheilen, und solche Einleitung zu treffen, wodurch es thunlich wird, daß die ebengedachten Prüfungs-Commissarien, sobald als erforderlich, nach Frankfurt abgehen können.
4) Der Bundesbeschluß vom 22. April l. J. (§. 127 des Prot.) ist durch die hiesigen Zeitungen offiziell zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

Die Bundesversammlung ernannte nunmehr Sachverständige zur Prüfung der Entdeckung Wagner's.

Das in der 19. Sitzung vom 13. Juni 1844, §. 180 von den ernannten Sachverständigen abgegebene Gutachten lautet wörtlich, wie folgt:

„Die Bestrebungen Wagners, den Elektromagnetismus zum industriellen Maschinenbetriebe nutzbringend zu machen, haben

bis jetzt kein genügendes Resultat herbeigeführt. Wagner hat nicht bloß das Ziel unerreicht gelassen, welches er sich in seinen Eingaben v. 4. Januar und 10. Februar 1841 setzte, (was er übrigens in seiner spätern Eingabe v. 15. December 1843 selbst eingesteht), sondern er ist auch noch weit hinter den beschränkteren Anforderungen zurückgeblieben, denen er in seiner letzten Eingabe Genüge geleistet zu haben meinte. Der Kostenaufwand, den der Betrieb einer nach der von Wagner gewählten Einrichtung erbauten Maschine verursachen würde, erscheint, im Vergleiche mit den Anforderungen anderer Motoren, so bedeutend, daß von einer Anwendung der Wagner'schen Maschine im Großen, namentlich als Ersatzmittel für Dampfmaschinen, keine Rede sein kann, und selbst für kleinere Kraftäußerungen dürfte der so verwendete Elektromagnetismus nicht wohl eine ernsthafte Anwendung finden. Es läßt sich zwar nicht über die Möglichkeit absprechen, daß es gelingen könne, durch eine sorgfältigere Ausführung, als sie durch die Hände Wagner's möglich war, wie auch durch Verbesserungen in der Construction dieser Maschine einen günstigeren Erfolg zu erzielen; doch ist zu einem in ökonomischer Hinsicht völlig genügenden Nutzefecte schon aus dem Grunde wenig Wahrscheinlichkeit vorhanden, weil sich in der Einrichtung der Wagner'schen Maschine kein wesentlich neues Princip kund gibt, sondern nur Modificationen bereits bekannter Constructionsweisen vorkommen, worauf alle Gesetze der Wechselwirkung bewegter Elektromagnete Anwendung finden, welche, wie die neuesten Fortschritte der Wissenschaft gelehrt haben, dem Effecte der elektromagnetischen Maschinen Schranken setzen.

Unter solchen Umständen fällt jeder Grund hinweg, darauf einzurathen, die Wagner'sche Construktion elektromagnetischer Maschinen von Bundeswegen zu acquiriren, und eine Beschreibung derselben durch den Druck zu veröffentlichen.

Doch können die Unterzeichneten hier nicht unberührt lassen, daß Wagner in der Anordnung und Behandlung seiner, nach dem Daniell'schen Principe construirten, galvani-

schen Batterie schätzbare Eigenthümlichkeiten angebracht habe, welche der Aufmerksamkeit der Physiker nicht ganz unwerth sein dürften; so wie seine Maschine, bloß vom theoretischen Standpunkte betrachtet, immerhin zu den besten gehören mag, welche bisher ausgeführt worden sind. Auch finden sich die Unterzeichneten verpflichtet, ihre vollste Anerkennung des redlichen Eifers und seltenen Fleißes auszusprechen, den Wagner bei seinen zahllosen Versuchen entwickelt hat. Gelang es ihm auch nicht, die Aufgabe zu lösen, so ist er doch wenigstens, wie die Beilage nachweist, der Concurrenz des Galvanismus mit den kostspieligsten Kräften der Industrie nahe gekommen.

Frankfurt, den 3. Juni 1844.

A. v. Ettingshausen.
Schubarth.
Steinheil."

Nachdem der Bundesversammlung über dieses Gutachten Vortrag erstattet worden war, faßte sie folgenden Beschluß:

1) „Da sich durch die stattgefundene sachverständige Prüfung der von dem Frankfurter Bürger Joh. Phil. Wagner construirten elektromagnetischen Maschine ergeben hat, daß die Bedingungen nicht erfüllt sind, unter welchen demselben für die Abtretung seines Geheimnisses in Betreff der Benutzung des Elektromagnetismus als Triebkraft von der deutschen Bundesversammlung durch Beschluß vom 3. Juni 1841 eine Summe von 100,000 fl. zugesichert wurde; so hat es nunmehr von diesem Bundesbeschlusse sein Abkommen, und ist besagter J. Ph. Wagner hiervon durch Vermittelung des Senats der freien Stadt Frankfurt zu benachrichtigen;

2) in Betreff einer dem J. P. Wagner zu bewilligenden Unterstützung werden die Gesandtschaften sich Instructionen erbitten."

Bis zum Ende des Jahres 1844 waren die Abstimmungen von Großherzogthum Hessen, Preußen, Hannover, Würtemberg, Luxemburg, der 13. Stimme, Königreich Sachsen, Holstein und Lauenburg, Mecklenburg und freien Städten, Baden, Kurhessen, Groß-

herzogthum Hessen und Herzogthümern Sachsen, der 15. und 16. Stimme eingelaufen. Sämmtliche Stimmen mit Ausnahme von Kurhessen hatten sich für eine zu bewilligende Unterstützung von 6,000 fl. ausgesprochen.

Es fehlte also nur noch die Stimme von Oesterreich, um einen Beschluß ziehen zu können.

§. 134.

Antrag Würtembergs auf Abschaffung der öffentlichen Spielbanken, Classenlotterien und des Lotto's.

In der 12. Sitz. v. 18. April 1844, §. 114 stellte Würtemberg folgenden Antrag:

„Die nachtheiligen Wirkungen, welche das Bestehen öffentlicher Spielbanken, Classenlotterien und des Lottos auf den Nationalwohlstand und die Sittlichkeit im Allgemeinen ausüben, werden wohl von Niemanden in Abrede gezogen werden. Beschränkungen, welchen man diese Glücksspiele hier und da unterworfen hat, mögen zwar ihre Schädlichkeit in Etwas mindern; allein nur die gänzliche Aufhebung der Spielbanken, der Classenlotterien und des Lottos vermögen den Versuchungen ein Ende zu machen, welche nur allzu oft den Leichtsinnigen zum Verbrechen führen und in schuldlosen Familien Verzweiflung verbreiten.

Da aber der verderbliche Einfluß der genannten Glücksspiele nicht nur auf die nächsten Umgebungen der Orte, an welchen sie bestehen, sondern auch auf weitere Umkreise sich erstreckt, so genügt es für die einzelnen deutschen Regierungen nicht, sie im eigenen Lande zu verbieten, und diese Betrachtung veranlaßt Seine königliche Majestät, wie andurch geschieht, an die höchsten und hohen Mitglieder des deutschen Bundes den Antrag zu richten: sämmtliche, innerhalb des deutschen Bundesgebiets bestehenden öffentlichen Spielbanken, Classenlotterien und Lottos aufzuheben.

Sollten jedoch einer derartigen Vereinbarung für jetzt noch unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen, so beglaubigen Sich Se. königliche Majestät, daß es jedenfalls an der

Zeit wäre, wenigstens die öffentlichen Spielbanken im ganzen Bundesgebiet sofort aufzuheben."

Präsidium bemerkte hierauf:

„In so weit der eben vernommene Antrag der königlich würtembergischen Regierung sich auf die Beseitigung des großen Uebelstandes der in verschiedenen Theilen Deutschlands bestehenden öffentlichen Spielbanken beziehe, seien über diesen Gegenstand, auf Veranlassung der königlich preußischen Regierung, schon vor einiger Zeit vertrauliche Berathungen zwischen den allerhöchsten Höfen von Oesterreich und Preussen angeknüpft worden, um demnächst, unter zuversichtlicher Voraussetzung des Einverständnisses ihrer hohen Verbündeten, eine Erwägung der am Besten zum Ziele führenden Mittel bei der deutschen Bundesversammlung gemeinschaftlich in Vorschlag zu bringen. Präsidium nehme daher um so weniger Anstand, hoher Bundesversammlung jetzt die Wahl einer Commission von 3 Mitgliedern und einem Stellvertreter zur Begutachtung des Antrags der königlich würtembergischen Regierung ergebenst vorzuschlagen."

Nachdem dieser Präsidialvorschlag erörtert und durch allerseitige Zustimmung genehmigt worden war, wurde zur Wahl der Commissionsmitglieder geschritten, welche auf die Herren Gesandten von

Preußen,
Königreich Sachsen, und
den sächsischen Häusern

fiel, und da nach diesen die Herren Gesandten von Hannover und Würtemberg die meisten und zwar gleich viele Stimmen erhalten hatten, so vereinigten sich beide dahin, daß Letzterer Stellvertreter sein solle.

Daher Beschluß:

„Daß die aus den Herren Gesandten von Preußen, Königreich Sachsen und den sächsischen Häusern als Mitgliedern, und dem Herrn Gesandten von Würtemberg als Stellvertreter bestehende Commission ersucht werde, über den Antrag der kön. würtemberg. Regierung Vortrag zu erstatten."

Dieser Vortrag wurde in der fünften Sitzung vom 6. Februar 1845, §. 61 von dem königlich preußischen Bundestagsgesandten erstattet. Die in Folge desselben gestellten Anträge lauten wörtlich, wie folgt:

„Daß sämmtliche deutschen Bundesregierungen, im Einverständnisse mit dem von Seiten des Ausschusses Befürworteten, und da nur allein durch die zusammenwirkende Theilnahme aller deutschen Bundesstaaten der vorliegende Zweck vollständig erreicht werden kann, sich zunächst verbinden wollen:

1) Auf Verminderung und allmählige Beseitigung der Nachtheile und Gefahren, welche mit dem Fortbestehen der öffentlichen Spielbanken oder sonst zugelassener öffentlicher Hazardspiele, so wie mit den Lotterien und dem Lotto unausbleiblich verbunden sind, von jetzt an in jeder ihnen möglichen Weise und namentlich nach Maßgabe der Vorschläge des Bundestagsausschusses hinzuwirken, und hoher Bundesversammlung von den dieserhalb getroffenen Anordnungen, bei deren Handhabung sie sich wechselseitig auf das Kräftigste unterstützen werden, baldmöglichst, längstens jedoch binnen zwei Jahren nach Fassung des gegenwärtigen Beschlusses Behufs weiterer Erwägung, Kenntniß zu geben.

2) Insbesondere das Spielen ihrer Unterthanen an öffentlichen Spielbanken oder in Lotto's und Lotterien anderer deutschen Staaten bei Strafe gänzlich zu untersagen, und

3) weder die Errichtung neuer Spielbanken zu gestatten, noch neue Verbindlichkeiten gegen Spielunternehmer einzugehen, oder die Fortdauer bestehender Spielverträge über die bereits contractlich zugestandene Zeit hinaus nachzugeben, vielmehr die baldmöglichste Auflösung der Contracte herbeizuführen, und zu der nicht vertragsmäßig beschränkten Aufhebung von Spielbanken oder sonstigen öffentlichen Glücksspielen ohne Verzug zu schreiten."

In der 32. Sitzung vom 4. September 1845, §. 343 wurde hierauf der Beschluß gefaßt:

„Sämmtliche Regierungen haben sich dahin vereinigt,

1) weder die Errichtung neuer Spielbanken zu gestatten, noch

neue Verbindlichkeiten gegen Spielunternehmer einzugehen oder die Fortdauer der bestehenden Spielverträge über die bereits contractlich zugestandene Zeit hinaus nachzugeben, nach Verlauf von drei Jahren die Frage wegen gänzlicher Beseitigung derselben neuerlich am Bundestage in Erwägung zu ziehen; und

2) den Uebeln und Mißbräuchen, zu welchen die bestehenden Lotterien und das Lotto Veranlassung geben, in der wirksamsten Weise entgegenzutreten."

§. 135.

Beschwerde der fürstlich reussischen Gemeinden Wernsdorf und Culm, betr. den hohen Wildstand.

In der 15. Sitzung vom 9. Mai 1844, §. 150 wurde über eine Eingabe der fürstlich reussischen Gemeinden Wernsdorf und Culm von dem kurfürstlich hessischen Bundestagsgesandten von Rieß an die Bundesversammlung Vortrag erstattet, worin dieselben baten:

„Hochdieselbe wolle vermitteln, daß ihre durchlauchtigsten Landesherrschaften den übermäßigen Wildstand vertilgen, oder das Wild in Ihren Waldungen durch hohe Wildzäune von dem Eindringen in der Bittsteller Eigenthum abhalten lassen."

Zu Begründung der Competenz hoher Bundesversammlung führen die Reclamanten an, daß nach ihrer Ueberzeugung jeder deutsche Fürst bei Ausübung der ihm zustehenden Regalien die höhere Macht der Bundesversammlung anzuerkennen habe.

In Beziehung auf die Sache selbst aber schildern sie mit lebhaften Farben den Nachtheil, welcher von den seit längerer Zeit in bedeutender Anzahl in den fürstlichen Forsten gehegten Hirschen und Rehen der Saat, den Früchten ihrer Felder, ihren Wiesen und Obstbäumen, den Sprößlingen ihrer Waldbäume zugefügt, und wodurch die Mühe erfolglos gemacht und vernichtet werde, die sich der Landmann zu Erzeugung seines spärlichen Lebensunterhalts und der nöthigen Mittel zur Entrichtung der auf ihm lastenden schweren Abgaben gebe.

Um die Wahrheit der desfallsigen Angaben nachzuweisen, über-

reichten die Reclamanten in den Beilagen **A, B** und **E** Privatverzeichnisse der Grundbesitzungen und der darauf ruhenden Lasten eines jeden begüterten Einwohners der in Rede befindlichen zwei Orte und der sonstigen Abgaben eines einzelnen Individuums, so wie in den Beilagen **C** und **D** angeblich durch beeidigte, zum Theil ausländische, Sachverständige vorgenommene Abschätzungen der Schäden, welche durch das Wild sowohl den Winter- als den Sommerfrüchten in den Feldfluren beider erwähnten Orte im Jahre 1843 zugefügt worden seien, und welche zusammen,

in der Gemarkung von Wernsdorf 813 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf.

und in der Gemarkung von Culm 456 Rthlr. betragen.

Endlich bemerkten die Bittsteller, daß Geldentschädigungen nicht hinreichten, den Verlust an den Früchten zu vergüten, geschweige denn den Schaden zu ersetzen, welchen sie durch Verwüstung der Felder, Wiesen und Gehölze zu erleiden hätten.

Die Bundesversammlung faßte hierauf den Beschluß:

„Das vorliegende Gesuch, als vor die Bundesversammlung nicht gehörig, zurückzuweisen, und den Bittstellern zu überlassen, sich damit an ihre Landesherrschaft zu wenden, den desfallsigen Beschluß aber durch die Bundescanzlei-Direction den Reclamanten zufertigen zu lassen."

Hätten die unglücklichen Gemeinden, deren Felder durch das Wild ihrer Beherrscher zerstört wurden, bei deren Behörden Abhülfe gefunden, so hätten sie sich nicht an die Bundesversammlung gewendet. Wohl mag sich die Bundesversammlung nicht für competent erachtet haben, officiell einzuschreiten. Allein wer helfen will, und zudem so viel Macht besitzt, als die Bundesversammlung dem Fürstenthum Reuß gegenüber, findet leicht die Mittel dazu.

Auf der einen Seite hielt die Bundesversammlung streng die Gränzen ihrer Competenz ein, und hielt sich sogar weit innerhalb derselben, wo es galt die Rechte des Volks ihren Fürsten gegenüber zu schützen; auf der anderen Seite dagegen, wo die Rechte des Adels dem Volke gegenüber standen, oder wo es sich darum handelte, Verspre-

chungen zu erfüllen, welche dem Volke gegeben waren, da hatte ihre Verfahrungsweise einen ganz andern Character*).

---

*) S. oben einerseits §§. 94—106. 107—111, anderseits §§. 88—93. 113—115. 118—124.

II. Verhandlungen, betr. die Militärangelegenheiten des deutschen Bundes.

§. 136.

Vorbemerkung.

Die feste Grundlage jedes Staats besteht in der Entwickelung sämmtlicher in ihm enthaltener Kräfte in Uebereinstimmung mit seinen Zwecken. Die körperlichen, intellectuellen und moralischen Kräfte der Staatsbürger sind es, mit welchen ein Staat allein zu wirken im Stande ist. Je tüchtiger daher jene sind, desto tüchtiger ist er selbst.

Ohne eine tüchtige körperliche Ausbildung wird eine Nation in militärischer Beziehung nie Etwas zu leisten im Stande sein, denn jede kriegerische Bewegung setzt körperliche Regsamkeit, Gewandtheit und Ausdauer voraus. Diese Eigenschaften erlangt der Soldat nicht in der Zeit, welche er zu dienen hat, wenn er nicht gehörig vorbereitet in diesen Stand eintritt.

Gemeiner und Offizier bedürfen übrigens eines gewissen Grades von Intelligenz, damit ihre Wirksamkeit eine zweckmäßige sei, kein bloßes Wüthen und Zerstören zur Folge habe.

Allein die Grundlage aller kriegerischen Tüchtigkeit ist immer die moralische Kraft des Kriegers: seine Liebe zum Vaterlande, seine Begeisterung für Freiheit und Recht, seine Mäßigung im Glück und seine Festigkeit im Unglück, sein unerschütterlicher Glaube an eine ewige Vorsehung, welche die Geschicke der Völker lenkt.

Nur diejenige Nation wird im Kriege etwas Tüchtiges leisten, bei welcher im Frieden alle diese Kräfte nachhaltig entwickelt worden sind. Nur diejenige Nation ist zum Kriege gerüstet, bei welcher jene Kräfte bereit sind, auf den ersten Ruf in Thätigkeit zu treten.

Wenn wir von diesem Standpuncte ausgehen und fragen: was hat die Bundesversammlung gethan, um die deutsche Nation auf den Krieg vorzubereiten? so ist die Antwort, Nichts!

Sie hat keine Einrichtungen begründet, welche die Liebe zum Vaterlande bei der deutschen Nation hätten stärken, keine, welche sie wehrbar gemacht hätten. Die bisherige Darstellung der Wirksamkeit der Bundesversammlung hat es zur Genüge gezeigt: ihr Streben ging lediglich dahin, den Geist der Nation niederzuhalten, nicht

ihn zu erheben. Indem die Bundesversammlung der Erfüllung der Artikel 12, 13, 18 der Bundesacte hemmend entgegentrat, die Artikel 16 und 19 unerfüllt ließ, indem sie die Freiheit unseres deutschen Universitätswesens erdrückte, lähmte sie auch die höhere geistige Entwickelung und mit ihr die Wehrbarkeit der Nation.

Fünfundzwanzig Jahre lang lagen die zur Befestigung der deutschen Gränze gegen Frankreich bestimmten Millionen ungenützt in den Händen Oesterreichs und Preußens und erst die durch Thiers angeregten Kriegsgefahren vermochten die Großmächte Deutschlands, darüber Rechenschaft abzulegen und die Bundesversammlung, für die Befestigung der deutschen Gränze gegen Frankreich einige Schritte zu thun.

Die Friedensheere, deren Haltung der deutsche Bund seinen Gliedern zur Pflicht macht, schwächen die Nationalkraft, indem sie unermeßliche Summen verschlingen, ohne die Nation als solche wehrbar zu machen.

Nur Preußen besitzt eine Nationalbewaffnung, welcher jedoch mit Recht der Vorwurf gemacht wird, daß sie zu kostbar ist.

Der Bund als solcher hat für Nationalbewaffnung Nichts gethan.

Wenn der zehnte Theil der Millionen, welche jährlich auf das Landheer verwendet werden, auf eine deutsche Flotte verwendet worden wäre, so wären wir dem Sundzoll, den Anmaßungen der Holländer gegenüber nicht wehrlos, so läge unsere Nordküste nicht jedem Angriffe einer Seemacht offen und preisgegeben, so fände unser Handel Schutz in fremden Zonen.

Allein wie Nichts geschah, um die Nation wehrbar zu machen, so geschah auch Nichts, um eine Seemacht zu begründen.

Die Bundesversammlung verstand es nicht, auf den Geist der deutschen Nation einzuwirken, sie konnte nur die Zahl der Truppen bestimmen, welche jeder Bundesstaat halten sollte. Allein sie that Nichts, diese Zahlen zu beleben und zu beseelen. Nicht einmal ein Bundeszeichen, wie es die Schweizertruppen haben, konnte sie von diesen entlehnen, um den Gedanken der Einheit anzuregen, nicht einmal ein deutsches Commando wußte sie gegen Dänemark für sein deutsches Bundescontingent durchzusetzen. Ein Däne vertritt das Holstein-Lauenburg'sche Contingent beim Bunde; weder bei die-

sem, noch bei dem luxemburg'schen Contingente wird darauf geachtet, daß wenigstens eine gewisse Anzahl der Truppen, wenigstens ein Theil der Offiziere immer aus Deutschen bestehen müsse. Unter solchen Umständen kann Deutschland auf die Contingente für Holstein, Lauenburg, Luxemburg und Limburg im Augenblicke der Gefahr nimmermehr zählen.

Die Bundesversammlung richtete ihre Aufmerksamkeit nur auf die technische und die quantitative Seite der Kriegsverfassung, die tiefer liegenden Elemente, welche die Qualitäten bestimmen, blieben ihr vom Anfang bis zum Ende fremd.

Einleitung.

§. 137.

Aufstellung zweier Ausschüsse zur weiteren Erörterung der Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

Nachdem in der 16. Sitzung vom 9. April 1818, §. 84 der Entwurf der Grundzüge der Militärverfassung des Bundes einhellig angenommen worden war, wurde in derselben Sitz., §. 85 ferner folgender Beschluß, betreffend die Aufstellung zweier Ausschüsse zur weiteren Erörterung der Militärverhältnisse des deutschen Bundes gefaßt:

„In Erwägung, daß über den in mehreren Sitzungen der B.-Vers. verhandelten Entwurf einer Militärverfassung des deutschen Bundes eine nähere, theils politische, theils militairisch-technische Berathung nothwendig erachtet worden ist; daß ferner, mit Beachtung der bereits in Uebereinstimmung festgesetzten und durch Beschluß ausgesprochenen Grundsätze, über alle übrigen einer weiteren Erörterung noch vorbehaltenen Punkte, diese mit aller der hohen Wichtigkeit einer solchen National-Angelegenheit entsprechenden Umsicht stattfinden müsse; hat die deutsche Bundesversammlung diese weiteren vorbereitenden Verhandlungen durch Ausschüsse vornehmen zu lassen beschlossen; und daher sowohl über die Aufstellung und den Geschäftskreis der Ausschüsse, als auch über die formelle Geschäftsbehandlung folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Es wird ein Ausschuß von sieben Mitgliedern aus der Mitte der Bundesversammlung ernannt, (Bundestags-Ausschuß) welchem die Ausarbeitung des Militärverfassungspla-

nes des deutschen Bundes übertragen wird. Derselbe hat diejenigen Bestimmungen, welche bereits durch Beschluß der Bundesversammlung festgestellt und ausgesprochen worden sind, als solche in den zu bearbeitenden Plan aufzunehmen und übrigens alle weiteren auf diesen Gegenstand sich beziehenden seitherigen Bundestagsverhandlungen zugleich dabei in Erwägung zu ziehen. Dieser Bundestagsausschuß hat sodann das Resultat seiner Bearbeitung der Bundesversammlung zur Prüfung und Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

II.

Zur Hülfe für diesen Bundestagsausschuß und zur Bearbeitung der einzelnen reinmilitärischen Entwickelungen und Beziehungen, welche nur von Sachkundigen beurtheilt und geordnet werden können, wird gleichzeitig ein aus Militärpersonen bestehender Ausschuß (Militärausschuß) gebildet, welcher gegen die Bundesversammlung im Allgemeinen, und gegen den Ausschuß derselben insbesondere, in jenem Verhältnisse steht, in welchem während der Wiener Congreß-Verhandlungen eigene statistische, militärische u. dgl. Ausschüsse mit dem besten Erfolge gestanden haben. Der Militärausschuß hat jedoch keine unmittelbare Berührung mit der Bundesversammlung.

Dieser Militärausschuß wird von den einzelnen Bundesstaaten zusammengesetzt, und dabei nach folgenden Grundsätzen verfahren:

1) Es bleibt sämmtlichen Bundesstaaten, nach Maßgabe der im Artikel **IV.** der Bundesacte verzeichneten Stimmen, unbenommen, einen eigenen Offizier zum Ausschusse abzuordnen, oder dem einen oder andern Mitgliede desselben ihre Aufträge zu ertheilen, wobei jedoch der einstimmige Wunsch ausgedrückt wird, daß dieser Ausschuß nicht zu zahlreich werden möge. Es wird angenommen, daß, sobald 5 Mitglieder anwesend sind, der Ausschuß als hinlänglich gebildet zu betrachten seie.
2) Die Militärabgeordneten müssen zu ihrer Legitimation bei der Bundesversammlung und unter sich mit Vollmachten ihrer Committenten versehen sein.
3) Dieser Ausschuß versammelt sich bis den 1. Mai dieses Jahrs in Frankfurt.

4) Der Vorsitz bei diesem Militärausschuß wird einem besonders dazu zu ernennenden Bevollmächtigten übertragen.

5) Das Geschäft dieses Präsidirenden ist:

a) den Conferenzen vorzusitzen;

b) ihren inneren Gang zu ordnen;

c) die Gegenstände in einer jedesmaligen gehörigen Reihefolge zur Sprache zu bringen, die Meinungen aufzufassen, die Verhandlungen zu leiten, und diese Berathungen, wo möglich zum Resultate einer Vereinigung zu führen;

d) an den Präsidirenden ergehen die Anfragen und Aufträge des Bundestagsausschusses, und durch ihn geschehen überhaupt die Mittheilungen des Militärausschusses an den Bundestagsausschuß;

e) der Präsidirende trägt Sorge für die Einrichtung des Protokolls in den Sitzungen des Militärausschusses, und für die Ordnung und Aufbewahrung der Acten.

6) Der Militärausschuß beschäftigt sich nur mit der Ausarbeitung des Militärplanes und mit den rein-militärischen Arbeiten, die durch den Bundestagsausschuß an denselben gelangen, und unterlegt diesem jedesmal das Resultat seiner Berathung, welches nur consultativ sein kann.

7) Die Dauer des Militärausschusses ist auf die Verhandlungen über die Militärangelegenheiten beschränkt. Er wird mit ihrer Beendigung aufgelöset.

8) Binnen 3 Monaten wird der Bundestagsausschuß das Resultat der Bundesversammlung zum endlichen Beschlusse vorlegen.

Der königlich preußische Gesandte, Herr Graf von der Goltz, brachte hierauf für das Präsidium bei dem Militärausschusse den kaiserlichen geheimen Rath, Freiherrn von Wessenberg, welcher alle Eigenschaften hierzu in hohem Grade vereinige, in Vorschlag, zu welchem Ende Se. Majestät der Kaiser zu bitten wären, dem Freiherrn von Wessenberg die Genehmigung hierzu zu ertheilen.

Sämmtliche Stimmen traten Preußen vollkommen bei, und der kaiserl. österr. Gesandte, Graf v. Buol-Schauenstein, eröffnete hierauf:

Nachdem Se. Maj. der Kaiser bereits in Kenntniß gesetzt worden seien, daß die meisten Gesandtschaften diesem Antrage mit besonderem Vergnügen beistimmen würden, so hätten Allerhöchstdieselben die kaiserl. Gesandtschaft ermächtigt, Ihre Einwilligung hierzu zu erklären.

1) Organisation des stehenden Heeres.

§. 138.

Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes.

Nach mannigfaltigen Vorarbeiten wurde in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 folgender, die Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes enthaltender Beschluß gefaßt:

„Daß die nachfolgenden **XXIV** Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen znm organischen Bundesgesetze erhoben werden.

Art. I.

Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.

Art. II.

Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt.

Art. III.

Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. IV.

Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armee-Corps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

Art. V.

Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

Art. VI.

Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen.

Wenn dieses nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

Art. VII.

Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Art. VIII.

Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Art. IX.

In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit, nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken kann.

Art. X.

Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. XI.

Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen sein, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne.

Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

Art. XII.

Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Art. XIII.

Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Art. XIV.

Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

Art. XV.

Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplanes wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen.

Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

Art. XVI.

Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln.

Er darf die festgesetzte Heereseintheilung nicht abändern, doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Art. XVII..

Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

Art. XVIII.

Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Art. XIX.

Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Hee-

resabtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen.

Art. XX.

Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten unter Mitwirkung der betreffenden Landes-Commissarien besorgt.

Art. XXI.

Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegskasse errichtet.

Art. XXII.

Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonnirungskosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

Art. XXIII.

Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeresabtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

Art. XXVI.

Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen.

§. 139.

Die fünf ersten Abschnitte der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

In der 16. Sitzung vom 11. April 1821, §. 102 wurden sodann die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes definitiv angenommen. Dieselben lauten wörtlich, wie folgt:

I. Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres.

§. 1.

Die Kriegsmacht des deutschen Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt.

Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaats beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer 1 beigefügten, durch den Beschluß vom 20. August 1818 vorläufig auf 5 Jahre angenommenen, und am 4. Februar 1819 berichtigten Bundesmatrikel.

§. 2.

Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet, die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, so weit sie nach §. 15 zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können.

Jene Mannschaft, welche für das übrige Armeefuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitätsanstalten dem Heere zugetheilt wird, muß über den 100sten Theil gestellt werden.

§. 3.

Das Bundesheer muß, sobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden.

§. 4.

Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß sogleich nach dem Ausrücken desselben, der 600ste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der 1200ste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maßgabe des Bedarfs von 2 zu 2 Monaten fortgefahren.

§. 5.

Damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahre den 200sten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen.

§. 6.

Der bei jedem Contingent sich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt.

§. 7.

Unter dem Abgange werden verstanden, alle Todten, Gefangenen, Deserteurs gleich nach ihrem Abgange, dann alle Vermißten nach einem Zeitraume von 4 Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach 3 Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden.

Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet; sollten sie jedoch den 10ten Theil des Contingents übersteigen, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem in §. 4 angenommenen Maximum ersetzt werden.

§. 9.

Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden.

§. 9.

Dieselben können in keinem Falle von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden.

§. 10.

Für die Reserven, welche bei solchen auffergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind.

Sie werden mit dem betreffenden Armeecorps, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind.

II. Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen.

§. 11.

Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen.

§. 12.

Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß 2 Stücke Geschütz für jedes 1000 Mann des Contingents gerechnet werden.

Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz nebst Ausrüstung auf jedes 1000 Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können.

§. 13.

Die Feldartillerie des Bundes soll in der Regel bestehen aus

einem Viertheil Haubitzen,
einem Viertheil Zwölfpfünder,
zwei Viertheilen Sechspfünder.

Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie, oder Cavallerie-Geschütz sein.

Die Stellung schwerer Feldgeschütze, als Zwölfpfünder, wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden 12pfündigen und 6pfündigen Batterien abgerechnet.

§. 14.

Außer den Feldgeschützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus

100 schweren Kanonen,
30 Belagerungs-Haubitzen und
70 Mörsern

bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 7 beiliegenden Ausweisen, corpsweise gestellt, und im Fall eines Krieges nach der Bestimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Puncten vereinigt.

Ueber die Stellung dieser Geschütze werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, 3 Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

§. 15.

Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mit inbegriffen sind, in so fern solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

Diejenige Artilleriemannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparks gehört, wird von den Staaten, welche diese Geschütze geben, und zwar nach der dem §. 14 unter Ziffer 7 beiliegenden Tabelle gestellt und vom Stande der Infanterie abgezogen.

§. 16.

Für Pionniers und Pontoniers wird das Verhältniß des 100sten Theils der Armee festgesetzt.

§. 17.

Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse, nach Maßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen.

§. 18.

Sappeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungspark gehörig, außer dem für Pionniers und Pontoniers bestimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Corps bereits im Frieden organisirt befinden, gestellt.

§. 19.

Das numerische Verhältniß des Fußvolkes ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze und

der Belagerungsparks, die Pionniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

§. 20.

Ungefähr der 20ste Theil des Fußvolkes soll aus Jägern, Büchsen- und Scharfschützen bestehen.

Die unter Ziffer 8 angefügte Tabelle enthält eine Uebersicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, so wie solche nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältniß derselben im completen Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind.

§. 21.

Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt sein.

Als Grundsatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contingent zum größeren Theile aus Landwehr bestehen könne.

§. 22.

Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Krieges, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

III. Abschnitt.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 23.

Das Bundesheer besteht (nach der Beilage Ziffer 9) aus 7 ungemischten und 3 combinirten Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Numern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

§. 24.

Ein Armeecorps enthält mindestens 2 Divisionen,
eine Division mindestens 2 Brigaden,
eine Brigade mindestens 2 Regimenter,
ein Cavallerie-Regiment wenigstens 4 Schwadronen,
ein Infanterie-Regiment wenigstens 2 Bataillons,
ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann,
eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitte 150 Mann,
eine Batterie 6 oder 8 Stücke Geschütz.

§. 25.

Das Minimum eines zu stellenden Cavallerie-Contingents ist 300 Pferde, oder eine Division.

Das eines selbstständigen Infanterie-Körpers 400 Mann.

Das der Geschütze eine Batterie von 6 bis 8 Stücken.

Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläßlichen Bedingniß überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sein müsse.

Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daß, im Falle der Vertretung, solche nur im Corps stattfinden kann.

In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die betreffenden Staaten sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden.

§. 26.

Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich untereinander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft, 3 Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung unmittelbar einwirken, und nöthigenfalls entscheiden.

§. 27.

In jedem Armeecorps muß auf die Bildung einer starken Cavallerie- und Geschütz-Reserve Rücksicht genommen werden.

IV. Abschnitt.

Bereithaltung im Frieden.

§. 28.

In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, 4 Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne.

§. 29.

Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können.

§. 30.

2) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung stattfinden, ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben.

§. 31.

3) Hierzu wird folgender Maßstab aufgestellt:
   a) Bei dem Fußvolk muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienste beibehalten werden.
   b) Bei der Reiterei wird der diensthuende Stand in der Regel

auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besonderen Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittel, unbeschadet des Zwecks, zulassen.

Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde stattfindet und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen sein, daß die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne.

c) Bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf $^2/_3$, unter denselben Modificationen, wie bei der Cavallerie, — bei der Fußartillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen auf $^1/_3$ des vollen Standes festgesetzt.

§. 32.

Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der 100ste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaube einberufen, und wenigstens durch 4 Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden.

Die kleineren Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen.

§. 33.

Damit für den Fall, wo durch besondern Bundesbeschluß (§. 8.) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den 300sten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sein, daß, 10 Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

§. 34.

Der Bundesversammlung wird am 1. Jan. jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt.

Den Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die diesfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen.

Die unter Zahl 10 beigefügte Tabelle zeigt die Form der Standesausweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten Armeecorps vereinigt haben. Sie werden solche corps- oder wenigstens divisionsweise einsenden.

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverstehen, und, 3 Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen.

V. Abschnitt.

Mobilmachung des Bundesheeres.

§. 35.

Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sei.

§. 36.

Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

§. 37.

In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.

§. 38.

Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, zeigt die Beilage 11.

Von diesem Munitionsbedarf werden $^2/_3$ dem Heere mit einer Bespannung nachgeführt, das letzte $^1/_3$ aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung.

Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt sein.

Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus der Tabelle 2 ersichtlich.

§. 39.

Das ärztliche Personale für die Linie muß bei allen Contingenten unausgesetzt complet erhalten, nächstdem aber, im Falle des Krieges, auf den 10ten bis 12ten Theil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und Hospitalpersonale aufgenommen werden.

§. 40.

Die Vorräthe von Arzneien, Verband-Requisiten und Spital-Bedürfnissen sind auf den 10ten bis 12ten Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, nnd es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden.

Ein eigenes Sanitäts-Reglement enthält übrigens auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.

§. 41.

Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann.

Das Bäckerpersonale, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes 1000 Mann vier Bäcker, mit Einschluß der Oberbäcker, kommen.

§. 42.

Die Transportmittel müssen bei jedem Armeecorps der-

gestalt eingerichtet sein, daß die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne.

§. 43.

In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

§. 44.

Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militairgrad und das Dienst-Alter.

Um jedoch in dieser Beziehung allen Inconvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: daß nur

für eine Division ein General- oder Feldmarschall-Lieutenant;
" " Brigade ein Generalmajor oder General-Feldwachtmeister;
" ein Infanterie-Regiment von 2 — 3 Bataillons,
" " Cavallerie-Regiment von 4 — 8 Escadrons, dann
" 6 Batterien, ein Oberst;
" ein Infanterie-Bataillon von 4 — 6 Compagnien,
" eine Cavallerie-Division von 2 Escadrons, dann
" 2 Batterien ein Oberstlieutenant oder Major;
" eine Compagnie oder Schwadron, und
" " Batterie von 6 — 8 Geschützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant als Commandant zu ernennen ist.

Uebrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen, bei Zusammenstoßung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt.

§. 140.

Die fünf letzten Abschnitte der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

In der 24. Sitzung vom 11. Juli 1822 §. 193 wurden sodann die fünf letzten Abschnitte der Kriegsverfassung angenommen. Sie lauten wörtlich, wie folgt:

VI. Abschnitt.

Oberfeldherr.

§. 45.

Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engeren Versammlung erwählt. Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf.

§. 46.

In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen.

§. 47.

Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverain; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht.

§. 48.

Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besonderen Fällen specielle Instructionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar.

§. 49.

Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat; so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern.

Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend Jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besonderen Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen und berathen will.

§. 50.

Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten sein wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplans vorzulegen.

§. 51.

Auffer dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrnstelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn.

Sobald der bisherige Oberfeldherr, das Obercommando wieder übernimmt, oder ein neu gewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück.

§. 52.

Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn stattfindet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten bei seinem Corps verbleibt.

§. 53.

Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können.

§. 54.

Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen,

jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staate gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann.

Alle Detachirungen und solche Maßregeln, welche in die organischen Corpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbständiger Körper bestehen könnte.

§. 55.

Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßen besonders zu bildende Cavallerie- und Artilleriemassen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen.

Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armee-Corps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes beordern.

Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen, die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert; so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann.

§. 56.

Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet.

§. 57.

Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavallerie- und Artillerie-Massen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen.

§. 58.

Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der Ober-

feldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffenden Regierungen zu wenden, und, wenn er es für nöthig hält, auch deßwegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluß fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen wird.

§. 59.

Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegungsbezirke des Corps, und überhaupt aller Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien, lediglich zu überlassen.

§. 60.

Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen.

§. 61.

Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen.

§. 62.

Damit den Bundesstaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde; so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt: um mit denselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten.

§. 63.

Bei den combinirten Corps kann diesem höheren Officiere noch ein anderer von niedrigerem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divistonen in demselben Corps zu vertreten.

§. 64.

Diese höheren Officiere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Corps.

Dem Oberfeldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, eben so an die Corps zu erlassen.

§. 65.

Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung sein.

Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen.

Mit dem Antritt eines jeden höheren Wirkungskreises wird der niedere an den nächstfolgenden im Range in derselben Heeresabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten.

§. 66.

So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich.

Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus

Einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt;

zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie,
zwei Generallieutenants,
zwei Generalmajors,
} aus dem B.-Heere dazu commandirt;

einem Generalauditor, von dem Staate des Oberfeldherrn;

einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt,

bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat.

Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten 6 Generalen ist Einer von Oesterreich, Einer von Preußen, Einer von Baiern und Einer von jedem der 3 gemischten Armeecorps zu commandiren.

Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

VII. Abschnitt.

Corpscommandanten.

§. 67.

Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundes-Kriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet.

Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft, so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung: (§. 68 bis 75).

§. 68.

Die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll.

§. 69.

Die Corpscommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern, allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblickliche Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert. Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Corpscommandanten überlassen.

Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise in besonderen und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimentern u. s. w. zu verfügen.

§. 70.

Die Corpscommandanten haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnißmässige Gleichheit unter diesen zu beobachten.

§. 71.

Die Corpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Materiell eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr.

§. 72.

Zur Erhaltung der inneren Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren.

Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und dem Corpscommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat.

§. 73.

Den Corpscommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

§. 74.

Die Corpscommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Offiziere des Generalstabes unter den Offizieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das Armeecorps bilden.

§. 75.

Die an den combinirten Corps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich untereinander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisions-Commandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei

Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen," der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden.

§. 76.

Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt, so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann.

§. 77.

Glaubt ein Corpscommandant aber, daß ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden, so kann er eine unparteiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Corpscommandanten dnrch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkührlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und deßhalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern, so sind die Corpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Diese wird sodann 3 Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nöthigen Offiziere nebst dem Auditor zu commandiren haben.

Alle anderen Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die diesfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

§. 78.

Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog.

VIII. Abſchnitt.

Bildung des Hauptquartiers.

§. 79.

Die Geſchäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:

in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und
in die Leitung beſonderer Zweige.

Die erſte enthält:

1) die Leitung der Operationen und Bewegungen,
2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den innern Dienſt,
3) die ökonomiſche Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

1) die Artilleriedirection,
2) die Geniedirection,
3) die Heerespolizei.

§. 80.

Die Geſchäfte der erſten Abtheilung führen der Generalquartiermeiſter, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten, der General-Genie-, der General-Artillerie-Director und der Chef der Heerespolizei — ſämmtlich in gleichen Dienſtverhältniſſen und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle.

Die Tabelle Num. 12 bezeichnet den Wirkungskreis der verſchiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen.

§. 81.

Der Oberfeldherr hat das Recht, ſich den Generalquartiermeiſter, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch ſeinen Generalſtab ſelbſt zu beſtellen.

Der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Genie-Weſens, der Chef der Heerespolizei, und der Generalintendant, mit den ihm zunächſt untergebenen Vorſtänden der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf

die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

§. 82.

Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellte Offiziere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

§. 83.

Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet sein müssen.

§. 84.

Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskasse bestritten, nämlich

1) die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personale des Hauptquartiers und der Intendanz,
2) der Aufwand für die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport,
3) die geheimen Auslagen für Kundschaften u. s. w.
4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören.

§. 85.

Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des §. 81 der Grundzüge gewählt werden.

Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegungsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzteren, nämlich der Chargen, im Dienstreglement näher bezeichnet ist.

IX. Abschnitt.

Verpflegung.

§. 86.

Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegungsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegungsbeamten enthält.

X. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit.

§. 87.

Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu.

§. 88.

Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht seyn, die Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen.

§. 89.

Jeder im Hauptquartier angestellte Offizier und Civilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division.

In Fällen wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch

den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den Untersuchungsacten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden.

§. 90.

Diejenigen Militär- und Civil-Bevollmächtigten, welche zum Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge statt fände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist.

§. 91.

Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, so wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w. stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist.

§. 92.

Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen.

Bei den gemischten Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionärs und Brigadiers zu vereinigen.

§. 93.

Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Flüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch

besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen.

§. 94.

Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

§. 95.

Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Prozeß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist.

§. 96.

Eben so hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heißt, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen.

§. 97.

Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf Zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird.

Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.

Uebersicht über die Formation des Hauptquartiers vom Oberfeldherrn.

Oberfeldherr.

Generaladjutanten, Flügeladjutanten. Canzlei des Oberfeldherrn: Einer der Generaladjutanten als Canzleidirector. 1 Canzleirath. 1 Secretär.

Die Anzahl der General- und Flügeladjutanten, so wie das nöthige Personale der Canzlei, nach Gutbefinden des Oberfeldherrn.

Von jedem Armeecorps ein höherer Officier, in Folge des §. 62 der näheren Bestimmungen.

Allgemeine Geschäftsleitung der Armee.

Generalquartiermeister-Stab.

1 Generalquartiermeister. 1 Generalquartiermeister-Lieutenant. 6 Stabsofficiere vom Generalquartiermeister-Stab. 12 Hauptleute und Oberlieutenants vom Generalquartiermeister-Stab. Nach Gutbefinden des Generalquartiermeisters zugetheilte Officiere von der Linie. 1 Oberwegemeister. 1 Unterwegemeister, 50 Feldjäger oder Guiden. 1 Feldpostmeister mit der nöthigen Anzahl von Postsecretären und Postillonen. Eine Abtheilung Pionniers aus den verschiedenen Armeecorps mit einigen Colonnenbrücken. Eine Fuhrwesens-Abtheilung zum Transport der Canzlei-Wagen.

Aus der Abtheilung des Generalquartiermeisters ergehen an sämmtliche Zweige des Bundesheeres alle Befehle des Oberfeldherrn, welche die Operationen, die Marsch- und Dislocations-Angelegenheiten und, die für diese Zwecke nöthigen Entwürfe, Schlachtordnungen und Vertheidigungsmaßregeln betreffen. Unter der unmittelbaren Leitung des Generalquartiermeisters steht das topographische Fach, die Untersuchung und Besserung der Wege, die Schlagung der Brücken, das Kundschaftswesen, die Berichte über die Kriegsereignisse und das Tagebuch über die Operationen.

Sämmtliche zu dieser Abtheilung gehörige Individuen sind für die Erfüllung der ihr gegebenen Bestimmung an die Befehle des Generalquartiermeisters gewiesen.

Generaladjutantur.

Einer der Generaladjutanten. 1 Adjutant. Nach Gutbefinden des Generaladjutanten zugetheilte Officiere von der Linie. 1 Commandant de Hauptquartiers. 1 Adjutant. 1 Oberauditeur, 1 Protocollführer. 1 Verpflegungsbeamter für das Hauptquartier. 1 Stabs-, 1 Oberarzt. 1 Wagenmeister. 1 katholischer,

1 evangelischer Geistlicher. 1 Stabsprofoß. Eine Fuhrwesens-Abtheilung zum Transport der Canzleiwagen.

Aus dieser Abtheilung ergehen an sämmtliche Zweige des Bundesheeres alle Befehle des Oberfeldherrn, welche den innern Dienst desselben, die Disciplin, die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes und das gesammte Listenwesen betreffen. Ferner die Tagsbefehle, die Fertigung und Beaufsichtigung der Stand- und Diensttabellen, Verlust- und Ergänzungslisten u. s. w.. Unter der unmittelbaren Leitung derselben steht die Uebernahme und der Transport der Kriegsgefangenen und Deserteurs, die Aufsicht über die Ordnung im Hauptquartier, und über die dazu gehörigen Wachen.

Sämmtliche, zu dieser Abtheilung gehörige Individuen, so wie alle General- und Flügeladjutanten und Ordonnanz-Officiere, sind an die Befehle des ersten Generaladjutanten gewiesen.

Intendantur.

1 Generalintendant. Die Bevollmächtigten der Armeecorps. 1 Canzleidirector. 1 Kriegszahlmeister. 1 Generalkriegscommissär. 1 Oberverpflegsverwalter. Das nöthige untere Canzleipersonale nach Gutdünken des Intendanten. Eine Fuhrwesens-Abtheilung zum Transport der Cassen- und Canzleiwagen.

Der Generalintendant besorgt im Allgemeinen die Verpflegung, die Verwaltung und das Sanitätswesen der Armee, in Folge der von dem Oberfeldherrn erhaltenen Befehle. An ihn sind alle Verwaltungs- und Verpflegsbehörden in so weit gewiesen, als es die Verpflegung nöthig macht. Unter seiner unmittelbaren Leitung steht die Operationscasse und die Hospitaldirection. Er besorgt alle Requisitions- und Contributions-Angelegenheiten, und durch ihn ergehen alle Befehle des Oberfeldherrn, welche jene Zweige der Verwaltung betreffen.

Besondere Geschäftszweige der Armee.

Artilleriedirection.

1 General-Artilleriedirector mit dem nöthigen Personale von der Artillerie des Bundesheeres.

Der General-Artilleriedirector hat alle Befehle des Oberfeldherrn in Beziehung auf seine Waffe, vorzüglich während der Schlacht, zu vollziehen. Er sorgt für die Aufstellung der Geschütz- und Munitionsreserven, für den gehörigen Nachschub derselben und ihre Ergänzung. Er erhält die Etats über das Personell und Materiell von der Artillerie des Bundesheeres und von der Festungsartillerie derjenigen Bundesfestungen, welche sich in den Operationslinien des Heeres befinden. Für alle diese Zwecke setzt er sich in die nöthige unmittelbare Verbindung mit den Artilleriedirectionen der Armeecorps.

An seine unmittelbaren Befehle sind gewiesen:

1) alle großen, aus den Armeecorps gezogenen Artillerie-Reserven,
2) der Belagerungspark.

Geniedirection.

1 General-Geniedirector mit dem nöthigen Personale vom Geniecorps des Bundesheeres.

Der General-Geniedirector hat alle Befehle des Oberfeldherrn in Beziehung auf seine Waffe zu vollziehen. In Gemäßheit derselben leitet er alle fortificatorischen und Belagerungsarbeiten. Er erhält die Etats von dem Personell und Materiell aller Genieabtheilungen des Bundesheeres und derjenigen Bundesfestungen, welche sich innerhalb der Operationslinien des Heeres befinden.

An seine unmittelbaren Befehle sind gewiesen alle Genieofficiere, Mineurs und Sappeurs, welche zu allgemeinen fortificatorischen Arbeiten sowohl in Beziehung auf Feldbefestigung, als bei Belagerungen verwendet werden.

Heerespolizei.

1 Chef der Heerespolizei mit dem nöthigen Personale von der Gendarmerie oder den Stabsdragonern des Bundesheeres.

Der Chef der Heerespolizei sorgt in Folge der Befehle, welche er hierüber von dem Oberfeldherrn erhält, für die Polizei des Bundesheeres.

Allgemeine Bemerkung über den Geschäftsgang.

Der General-Quartiermeister, der Generaladjutant, der General-Artillerie-, und Geniedirector, der Intendant und der Chef der Heerespolizei sind die Referenten des Oberfeldherrn für alle in den obigen Abtheilungen angezeigten Geschäfte. Das Detail derselben und die hierzu nöthigen Einleitungen müssen dem Oberfeldherrn und denjenigen Chefs überlassen bleiben, welche seine Befehle ausführen sollen. Sie bleiben dem Ermessen des Oberfeldherrn vollkommen überlassen. — Die einzelnen Chargen im Hauptquartier müssen aus allen Armeecorps gewählt, ihr Wirkungskreis aber im Dienst- und ihre Gebühr im Verpflegs-Reglement des Bundesheeres so genau als möglich angegeben werden. — Es gibt übrigens eine Menge Gegenstände in der Geschäftsverwaltung, welche sich nicht füglich von einem Referenten allein behandeln lassen, z. B. die Errichtnng und Aufstellung der Spitäler und Magazine, ihr Nachschub u. s. w. Ueber diese Gegenstände haben sich die Referenten nach Umständen unter sich oder mit den Corpscommandanten zu besprechen, oder mittelst Noten in Einvernehmen zu setzen. — Es ist ferner unthunlich, das untere Personale sowohl an Officieren, als an schreibenden Individuen genau anzugeben.

Es muß sich nach den Geschäften richten. Die Referenten sind daher berechtigt, dieses Personale sich nach den Umständen einzurichten, zu vermehren oder zu vermindern. — Da der General-Artillerie-, der General-Genie-Director und die Corpscommandanten unter den unmittelbaren Befehlen des Oberfeldherrn stehen, so sind alle Befehle an dieselben dem Oberfeldherrn zur

Unterschrift vorzulegen. Nur ausnahmsweise können in dringenden Fällen sämmtliche Referenten, jeder in seinem Fache, solche Befehle im Namen des Oberfeldherrn unterzeichnen, welche dann dieselbe Gültigkeit haben, als wenn sie von diesem selbst unterfertigt worden wären."

§. 141.

Beschluß, betr. den Fall, da ein Bundesstaat vom Feinde besetzt ist.

In der Sitzung vom 12. Juli 1823 wurde der Beschluß gefaßt:

„Wenn ein Bundesstaat im Laufe des Kriegs vom Feinde ganz besetzt wird, so sollen für die Dauer der Besetzung, die Unterhaltungskosten seines Contingents als gemeinschaftliche Last vorschußweise getragen werden. Auch bei theilweiser Besetzung eines solchen Bundesstaats, hat die Bundesversammlung die Befugniß, nach Befund der Umstände, eine verhältnißmäßige Unterstützung zu gleichem Zwecke als Vorschuß zu bewilligen.

Die Wiedererstattung dieser Vorschüsse findet erst nach geschlossenem Bundesfrieden statt; ihr gänzlicher oder theilweiser Nachlaß kann jedoch aus besondern Gründen beschlossen werden.

Die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieser Maßregel sind in dem Verpflegs-Reglement für das Bundesheer enthalten."

§. 142.

Eintheilung des Bundesheeres,

Gegründet auf die „näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes" vom 11. April 1821 und 11. Juli 1822 — und auf die Beschlüsse wegen „Bildung und Organisirung einer Reserve-Infanterie-Division" zum Kriegsdienst in den Festungen und zur Disposition des Oberfeldherrn, v. 9. und 14. December 1830 ꝛc. 3. März 1831, 25. u. 11. Aug. 1831 ꝛc. und 28. Apr. 1836.

1) Ueberſicht der Bundescontingente der zehn Armeecorps, in

Armee-Corps.	Divisionen.	Contingent von	Das einfache Contingent der streitbaren Mannschaft, 1/100 der Einwohnerzahl, beträgt, Mann
1. 2. 3.	6	Oesterreich	94,822
4. 5. 6.	6	Preußen	79,484
7.	2	Baiern	35,600
8.	1	Würtemberg	13,955
	2	Baden	10,000
	3	Großherzogthum Hessen	6,195
		Zusammen	30,150
9.	1	Königreich Sachsen	12,000
	2	Kurfürstenthum Hessen	5,679
		Nassau	4,039
		2. Division zusammen	9,718
		9. Armeecorps zusammen Feldtruppen	21,718
		zur Besetzung von Luxemburg:	
		Luxemburg und Limburg	2,536
10.	1	Hannover	13,054
		Braunschweig	2,096
		1. Division zusammen	15,150
	2	Holstein und Lauenburg	3,600
		Mecklenburg-Schwerin	3,580
		Mecklenburg-Strelitz	718
		Oldenburg	2,829
		Lübeck	407
		Bremen	485
		Hamburg	1,298
		2. Division zusammen	12,917
		10. Armeecorps zusammen	28,067
Mithin sämmtliche 10 Armeecorps (ohne die Ref. Infanterie Division mit 11,116 Mann) zusammen			292,377

ihrer Eintheilung und in dem Bestande ihrer Waffengattungen.

Dieses Contingent besteht aus								
Infanterie		Cavallerie 1/7 des Contingents.	Artillerie und streitbarer Train-mannschaft, 36 Mann auf 1 Stück, auf 1000 Mann 2 Stück.	Pionniers und Pontoniers, 1/100 des Contingents.	Feldgeschütz.			
Jäger-, Büchsen- od. Scharfschützen, 1/10 der Infanterie.	Linien-Infanterie.				Haubitzen.	Kanonen.		Zusammen.
3,675	69,826	13,546	6,827	948	7 Pf. 48	6 Pf. 96	12 Pf. 48	192
3,081	58,548	11,355	5,705	795	40	80	40	160
1,380	26,215	5,086	2,563	356	18	36	18	72
541	10,275	1,994	1,005	140				
388	7 363	1,429	720	100				
240	4,562	885	446	62				
1,169	22,200	4,308	2,171	302	15	30	15	60
465	8,837	1,714	864	120				
220	4,182	811	409	57				
187	3,534	—	281	37				
407	7,716	811	690	94				
872	16,553	2,525	1,554	214	12	24	12	48
98	1,868	362	183	25	2	2	2	6
506	9,612	1,865	940	131				
81	1,544	299	151	21				
587	11,156	2,164	1,091	152				
140	2,651	514	259	36				
139	2,636	511	258	36				
30	558	71	52	7				
132	2,518	—	157	22				
1	300	58	29	4				
19	357	69	35	5				
50	957	185	93	13				
526	9,977	1,408	883	123				
1,113	21,133	3,572	1,974	275	14	28	14	56
11,388	216,343	40,754	20,977	2,915	149	296	149	594

Zum richtigen Verständniß vorstehender Tabelle sind folgende Beschlüsse der Bundesversammlung noch zu bemerken:

1) Durch Beschluß vom 9. December 1830 wurde Nassau von der Cavallerie-Stellung befreit, gegen Erhöhung seines Infanterie- und Artillerie-Contingents; eben so Oldenburg, gegen Erhöhung seines Infanterie-Contingents. Entsprechend mit diesem Beschluß, bestimmt ein späterer vom 5. September 1836, daß Nassau auch in der Reserve keine Cavallerie, sondern 1346 Mann Infanterie, Artillerie und Pionniers, mit zwei 7pfündigen Haubitzen zu stellen hat.

2) Durch Beschluß vom 14. December 1830 wurde das Cavallerie-Contingent von Mecklenburg-Strelitz von einem Siebentheil des ganzen Contingents auf ein Zehntheil (71 Mann) vermindert; durch Uebereinkunft, angezeigt und genehmigt in der XVI. Bundestagssitzung von 1843, das. Beilage Seite 311) geschieht in's Künftige die Stellung von Cavallerie und Artillerie durch Mecklenburg-Schwerin.

3) Ein Beschluß vom 17. Februar 1831 erklärt, daß das Luxemburger Contingent, ungeachtet seiner Bestimmung zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg, auch ferner zu dem 9. Armeecorps gehöre.

4) Zufolge Bundesbeschlusses vom 30. April 1831 ist das einfache Contingent von Oldenburg, dessen ganze Stärke durch Beschlüsse vom 9. und 14. December 1830 zu 2800 streitbare Mann angenommen war, um 29 Mann, und zwar an Infanterie, erhöht, welche die freie Herrschaft Kniphausen zu stellen hat.

5) Durch Convention zwischen Oldenburg und den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg vom 6. Januar 1834 stellt Oldenburg die ganze Artillerie von 314 Mann, und dagegen die 3 freien Städte die ganze Cavallerie von 312 Mann zur oldenburg-hanseatischen Brigade.

6) Nach einem Beschluß vom 3. September 1835 vermehrt sich in Folge der Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg von Sachsen-Coburg-Gotha an Preußen, das königlich preußische Contingent um

250 Mann, und es ist darnach das preußische Contingent zu der Kriegsbesatzung der Festung Mainz von 7000 Mann auf 7250 Mann erhöht.

7) Nach der Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg an Belgien und der Substituirung des Herzogthums Limburg für denselben, wurde, zufolge Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1841, das Luxemburg-Limburg'sche Contingent um 20 Mann vermindert, und sonach auf 2536 Mann herabgesetzt.

§. 143.

Ueberſicht der zur Reſerve-Infanterie-Diviſion des Bundesheeres gehörigen Contingente, beſtimmt zur Ergänzung der Kriegsbeſatzungen der Bundesfeſtungen Mainz, Luxemburg und Landau, und zur Dispoſition des Oberfeldherrn.

(Nach den Bundesbeſchlüſſen v. 9. u. 14. Dec. 1830, 3. März u. 25 Apr. 1831, 3. Sept. 1835, 10. Dec. 1840 u. 14. Juli 1842.)

	Contingent nach der Matrikel.	Contingent in Infanterieſtellung.	Jäger, 132 auf je 1000 M.
Sachſen-Weimar-Eiſenach	2010	2010	265
Sachſen-Altenburg	982	982	130
Sachſen-Coburg-Gotha	1116	1116	147
Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen	1150	1150	151
Anhalt-Deſſau	529	529	69
Anhalt-Bernburg	370	370	48
Anhalt-Cöthen	325	325	42
Schwarzburg-Sondershauſen	451	451	59
Schwarzburg-Rudolſtadt	539	539	70
Hohenzollern-Hechingen	145	145	19
Liechtenſtein	55	55	7
Hohenzollern-Sigmaringen	356	356	46
Waldeck	519	519	68
Reuß ältere Linie	223	223	29
Reuß jüngere Linie	522	522	68
Schaumburg-Lippe	210	210	27
Lippe	721	721	95
Heſſen-Homburg	200	200	26
Freie Stadt Frankfurt	479	693	91
Die Reſerve-Infanterie-Diviſion enthält alſo	10,902	11,116	1457

§. 144.

Contingent von Luxemburg und Limburg.

Einer von den vielen Nachtheilen, welche die Abtretung eines Theiles von Luxemburg zur Folge hatte, bestand darin, daß das luxemburg'sche Bundes-Contingent in vollständige Unordnung gerieth und auch nach seiner äußerlichen Wiederherstellung ein undeutsches wurde. Im August 1840 erklärte die luxemburg'sche Regierung:

„Daß das Bundescontingent noch nicht organisirt sei, und daß das großherzogliche Gouvernement daher den Wunsch aussprechen müsse, die von Bundeswegen vorzunehmende Musterung desselben auf das Jahr 1842 ausgesetzt sein zu lassen."

Hierauf wurde in der 8. Sitzung vom 17. März 1842, §. 91 beschlossen:

1) „daß der königlich niederländischen, großherzoglich luxemburgischen Regierung die zur vollständigen Organisation und Bereithaltung ihres Contingents, nebst Ersatzmannschaft und Reserve, nachgesuchte Frist von einem Jahre bewilligt, und
2) daß nach Ablauf der Frist der alsbaldigen Anzeige von der Vollendung der Organisation des Contingents u. s. w. und dessen Bereitschaft zum Behufe der anzuordnenden Inspizirung entgegengesehen werde."

Diese fand statt vermittelst einer als Beilage 2 zu §. 253 der Bundestagsprotokolle von 1842 abgedruckten Erklärung. Sie lautet wie folgt:

Königlich niederländische Resolution, betr. die Formation des herzoglich limburg'schen Bundes-Contingents an Infanterie, Cavallerie und Artillerie; d. d. Haag den 30. Juni 1842.

Wir Wilhelm II., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Erwägung daß, nach Artikel 1 des Grundgesetzes des Königreichs der Niederlande, das Herzogthum Limburg eine Provinz des Königreichs ausmacht, unbeschadet jedoch der Be-

ziehungen, worin dieses Herzogthum, mit Ausnahme der Festungen Maestricht und Venloo und ihrer Rayons, zum deutschen Bunde steht;

In Erwägung, daß das Verhältniß dieses Herzogthums zum deutschen Bunde es mit sich bringt, daß ein Contingent zum deutschen Bundesheere in Bereitschaft gehalten werde;

In Erwägung, daß durch die Kriegsverfassung, so wie durch verschiedene Beschlüsse des deutschen Bundes über die Formation der Contingente zur deutschen Bundesarmee, Grundsätze aufgestellt worden sind, welche die Festsetzung einer besondern Formation derjenigen Abtheilungen Unserer Armee nöthig machen, welche eventuell als Limburger Bundes-Contingent auftreten sollen;

Auf den Vortrag Unseres Generaldirectors des Kriegsdepartements v. 10. d. M. Nr. 4. a. b —

haben beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Die für das deutsche Bundesheer in Bereitschaft zu haltenden Contingente der verschiedenen Waffengattungen sollen aus dem 7. Infanterieregiment, aus dem 4. Regiment leichte Dragoner, aus dem 1. Artillerieregiment und aus dem Mineur- und Sappeur-Bataillon genommen werden.

Art. 2.

Zu diesem Ende sollen das 2. Bataillon des 7. Infanterieregiments, die 4. Escadron des 4. Regiments leichter Dragoner, und die 4. Compagnie des 1. Artillerieregiments die in den dem gegenwärtigen Beschlusse beigefügten Tabellen **A**, **B** und **C** angegebene Formation annehmen.

Art. 3.

u. s. w. u. s. w.

Haag den 30. Juni 1842. (unterz.) Wilhelm.

Der Generaldirector des Kriegsdepartements,

(unterz.) List.

Mit dem Original gleichlautend:

Der Director des kön. Cabinets,

(unterz.) A. G. A. van Rappard.

Für gleichförmigen Auszug:

der Generalsecretär des Ministeriums d. auswärtigen Angelegenheiten,

(unterz.) Mazel.

2. Organisation des Bundesfestungswesens.

§. 145.

Europäische Bestimmungen wegen Mainz, Luxemburg, Landau u. s. w. in den Pariser Verträgen vom November 1815.

Auszug des Protokolls zur Regulirung der Bestimmungen über die von Frankreich abgetretenen Territorien und festen Plätze, über die Territorial-Ausgleichungen in Deutschland und über das Vertheidigungssystem des deutschen Bundes; Paris, vom 3. November 1815.

„Die Festungen Mainz, Luxemburg und Landau werden für Festungen des deutschen Bundes erklärt, abgesehen jedoch von der Souverainetät der Territorialherren dieser Festungen.

Luxemburg. J. J. M. M. der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser von Rußland und der König von Großbritannien werden ihre besten Bemühungen anwenden, damit Se. Maj. der König von Preußen das Garnisonsrecht der Festung Luxemburg in Verbindung mit Sr. Maj. dem König der Niederlande erhalte, so wie das Recht, den Gouverneur dieser Festung zu ernennen.

Landau. Die Garnison von Landau wird bis zu dem Austausch ganz durch österreichische Truppen besetzt seyn, nach der Abtretung aber desgleichen wird es in Friedenszeiten ganz durch baierische Truppen besetzt seyn. Im Fall des Kriegs soll der Großherzog von Baden gehalten seyn, den dritten Theil der zur Vertheidigung der Festung nöthigen Garnison zu liefern.

— Vertheilung der für das Vertheidigungssystem von Deutschland bestimmten Summen. — Da die Mächte übereingekommen sind, dem Vertheidigungssystem von Deutschland die Summe von sechszig Millionen (Franken) zu widmen, welche aus dem Theil der französischen Contributionen zu nehmen sind, der zur Verstärkung der Vertheidigungslinie der (Frankreich) angränzenden Staaten bestimmt ist, so wird die genannte Summe vertheilt, wie folgt: — Se. Maj. der König von Preußen erhält 20 Millionen (Fr.) zur Befestigung des Niederrheins; — 20 Millionen werden aufgehoben zur Erbauung einer 4ten Bundesfestung am Oberrhein; Se. Maj. der König von Baiern (oder ein anderer Souverain der Gränzländer gegen Frankreich zwi-

schen dem Rhein und den preussischen Staaten) bekommt 15 Millionen; — und 5 Millionen sind für die Beendigung der Festungswerke von Mainz bestimmt. — Ueber diese verschiedenen Summen wird in Angemessenheit der Festungen und der Reglements, die ihrentwegen allgemein abzuschließen sind, verfügt werden.

(Folgen die Unterschriften.)

Registratur der Conferenz vom 21. November 1815. (Auszug der allgemeinen Bestimmungen, so wie der Direction für Deutschland.)

„Die Hrn. Minister der 4 Höfe haben die Grundsätze in Ueberlegung genommen, welche über die Anwendung derjenigen französischen Contributionsgelder aufzustellen sind, die nach den allgemeinen Dispositionen, enthalten in der Registratur vom 6. November 1815, zur Verstärkung der Vertheidigungslinie der Frankreich angränzenden Länder dienen sollen. Ihre Excellenzen haben anerkannt, daß es nicht der besondere Vortheil des einen oder anderen Staates, sondern die beabsichtigte gemeinsame Sicherheit ist, welche dieses wesentlich europäische System anzunehmen bestimmt hat, und daß demzufolge die Mächte, die dazu beigetragen, jede ein gleiches Recht auf gegenseitige Ueberwachung der Ausführung haben, so wie auf Kenntnißnahme, von Epoche zu Epoche, von den Fortschritten, welche in der Anwendung der zu einem Gegenstand von so hoher Wichtigkeit bestimmten Fonds gemacht werden. — Man war außerdem einverstanden, daß zur Erreichung eines regelmäßig verbundenen Ganges, so wie der Uebereinstimmung in der Ausführung dieser Maßregel, es nützlich seyn würde, denjenigen der großen Mächte, welche sich am meisten interessirt finden bei der oder jener Parthie der auszuführenden Arbeiten, die Sorge anzuvertrauen, sich mit den direct bei diesen Arbeiten betheiligten Souverainen über die Bildung des Plans der nöthigen Operationen und die tauglichsten Mittel zu deren zu machenden Ausführung zu verständigen. (Zu diesem Ende hat Großbritannien zu den Niederlanden — Oesterreich zu Sardinien beizuwirken — wegen Spanien wird Näheres vorbehalten.)

Hinsichtlich des Vertheidigungssystems von Deutschland werden die Höfe von Oesterreich und Preußen sich, sowohl unter

sich, als mit denjenigen unter den Souverainen, auf deren Gebieten neue Vertheidigungswerke aufzuführen seyn werden, über die anzunehmenden Pläne und den für diese Bauten zu befolgenden Gang, in Einverständniß setzen."

(Folgt der Schluß, daß zur Erreichung eines allgemeinen Systems der Operationen und wegen vortheilhaftester Verwendung der Summen die Cabinette öftere Communicationen unterhalten wollen; — das Protokoll, „als Basis der Instructionen," wurde sodann unterzeichnet.)

§. 146.

Grundbestimmungen wegen Uebernahme der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau.

In der 29. Sitzung vom 5. October 1820 §. 164 berathschlagte die Bundesversammlung in vertraulicher Sitzung über die Annahme der in dem Separat-Protokolle vom 23. Mai d. J. zu der 34. Sitzung der Wiener Conferenz vom 24. desselben Monats ausgedrückten drei Grundbestimmungen wegen Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau, von Seiten des Bundes, und kam hiernächst überein, sich zu einer Plenar-Versammlung zu constituiren, worin sofort jene Grundbestimmungen durch einhelligen Beschluß, zur Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, erhoben wurden.

Die 3 Grundsätze sind die folgenden:

I. „Die nach den europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III. Die Anerkennung der Garnisonsrechte in den, Art. I. benannten Plätzen, findet in Gemäßheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahrs 1818 vorgelegten Verträge statt."

Nachdem diese 3 Sätze von der Bundesversammlung in der

Plenarsitzung angenommen waren, wurde in derselben Sitzung im engeren Rathe ferner der Beschluß gefaßt:

1) „baldmöglichst die nöthigen Entwürfe über die Modalitäten und Formen, unter welchen die Uebergabe und Uebernahme der Bundesfestungen statt finden kann, zur Berathung und Genehmigung zu unterlegen;
2) den gegenwärtigen Zustand der Festungen durch besondere Local-Commissionen ungesäumt zu untersuchen, die nöthigen Entwürfe zu ihrer Herstellung zu verfassen und mit den diesfälligen Kosten-Ausweisen der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterlegen;
3) die Projecte und Voranschläge für die Herstellung der Bundesfestungen zur Genehmigung vorzulegen, und zu diesem Ende vorderfamst das Detail über einen Geschäftsgang zu entwerfen, in Beziehung auf die verschiedenen, unter Aufsicht und Controlle der Militär-Commission von den betreffenden Local-Genie-Directoren auszuführenden Baue, und
4) sich mit der Fertigung eines Festungs-Reglements, in welchem das Dienstverhältniß der Gouverneurs und Commandanten, und der Besatzung der Bundesfestungen überhaupt, genau zu bestimmen ist, zu beschäftigen."

§. 147.

Nähere Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zu der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

In der 19. Sitzung vom 28. Juli 1825 wurde desfalls folgender Beschluß gefaßt:

„Nachdem die Bundesversammlung wegen Uebernahme der als Bundesfestungen bestehenden Plätze Mainz, Luxemburg und Landau in der Plenarversammlung vom 5. October 1820 drei Grundbestimmungen als Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundesbeschlusse erhoben hat;

nachdem ferner die Militärcommissionen, in Folge der durch den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten an dieselbe gelangten Aufforderung,

a) die Entwürfe über die Modalitäten und Formen, unter welchen die Uebergabe und Uebernahme der Bundesfestungen statt finden könne;

b) das Resultat der durch besondere Localcommissionen gepflogenen Untersuchung über den Zustand der Festungen, nebst den Entwürfen und Kostenanschlägen zu deren Herstellung, und

c) zum Behufe eines zu fertigenden Festungsreglements, vorläufige Grundzüge für die Verhältnisse der Gouverneure, Commandanten und Garnisonen in den Bundesfestungen,

mittelst einer an den Bundestags-Ausschuß gelangten Note vom 29. Juli 1824, zur Genehmigung der Bundesversammlung vorgelegt hat, und

nachdem endlich, in Folge der hierauf unterm 19. August v. J. beschlossenen Instructions-Einholung, die Abstimmungen der sämmtlichen Bundesglieder eingegangen sind, so hat die Bundesversammlung beschlossen, wie folgt:

I. Nähere Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zu der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

1) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau stehen, von der Zeit an, wo sie von dem Bunde übernommen seyn werden, in Friedenszeit unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundesversammlung; diese Befehle und diese Aufsicht erstrecken sich jedoch nur auf den Dienst der Garnisonen für die Festungszwecke, auf die Festungswerke, die zur Festung gehörigen Grundstücke, Gebäulichkeiten und Communicationen, auf das Artilleriemateriale und auch auf alles andere Festungseigenthum, so daß den respectiven Territorial-Regierungen die Verwaltung der Städte und des daselbst befindlichen Territorial- und Communal-Eigenthums in jeder Beziehung, immerhin jedoch unbeschadet des militärischen Vertheidigungszweckes, ungestört überlassen bleibt.

2) Im Kriege übergibt die Bundesversammlung diese ihre Rechte an den Oberfeldherrn des Bundes, unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche derselbe auch für die Führung des Bundesheeres gegen den Bund übernimmt.

Die Befehle des Oberfeldherrn erstrecken sich zugleich auf die Vertheidigung und das Approvisionnement der Festung, so wie auf alle Gegenstände, welche auf die Operationen des Bundesheeres irgend einen Einfluß nehmen können.

Zu diesem Zwecke sind im Dienstreglement sehr genaue Bestimmungen für die Machtbefugnisse des Oberfeldherrn über das Personale und Materiale der Bundesfestungen, und zwar besonders darüber zu treffen, in wie fern der Oberfeldherr die Gouverneure und Commandanten verwechseln oder suspendiren, — ob und in welchem Verhältnisse er die Garnisonen vermindern, vermehren oder verwechseln, — ob und in welchem Maße er über die Vorräthe der Festungen und deren Materiale verfügen, — bis zu welchem Grade er die Verpflichtung der Besatzung zur Offensive ausdehnen — und ob er endlich für sich allein die Uebergabe einer Bundesfestung in Folge eines Waffenstillstandes veranlassen könne?

3) Die Gouverneurs, Commandanten, Genie- und Artillerie-Directoren von Mainz, Luxemburg und Landau, so wie auch die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, stehen in Eid und Pflicht des Bundes. In eben dieser Eigenschaft stehen sie in Friedenszeit unter den Befehlen der Bundesversammlung; im Kriege aber werden sie an die Befehle des Oberfeldherrn gewiesen.

4) Was die Bundesfestung Mainz betrifft, so wird daselbst der Gouverneur von Oesterreich und Preußen von 5 zu 5 Jahren alternirend ernannt, und eben so soll auch für den Posten des Commandanten von 5 zu 5 Jahren gewechselt werden; so zwar, daß, wenn von Oesterreich der Gouverneur, dann von Preußen der Commandant gegeben wird, und umgekehrt. Der 5jährige Wechsel bestimmt sich nach dem Tage der wirklichen Uebernahme der Stellen.

Die Artilleriedirection wird von Oesterreich, die Geniedirection von Preußen bestellt.

Unter Vorsitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artilleriedirection, und der Chef der

Geniedirection den Gouvernementsrath der Festung bilden, zu welchem, nach Ermessen des Gouverneurs, auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können.

Zu diesem Gouvernementsrath wird der Gouverneur den großh. hessischer Seits dazu bestimmten Civilbeamten, in allen vertragsmäßig geeigneten Fällen, zur Berathung und zum gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen. Der Gouverneur hat aber in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme; doch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protokoll bringen zu lassen.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beschlüsse des Gouvernementsraths, und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen.

Das Festungsarchiv befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse und der Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, so wie solche auch beide, nebst den Casseverwaltern, dem Bunde für alle dem Bunde gehörigen Geldsummen verantwortlich sind, und daher nur mittelst beiderseitiger Unterschrift Zahlungen aus der Casse erfolgen können.

In Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch ein älterer General in der Festung seyn sollte.

Dieses Commando bekleidet er aber so lange, bis der Gouverneur wieder ersetzt ist. Für diese Zeit ist dem Commandanten in seinen Fuuctionen der älteste Offizier von dem Theile substituirt, der den Gouverneur zu stellen hat.

In Sterbe-, Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Commandanten, ist demselben der älteste Offizier seines Corps substituirt, um dadurch die Absicht zu erfüllen, daß der Oberbefehl in der Festung aus Generalen beider Staaten zu bestehen habe.

Der Commandant und die Besatzungstruppen sind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältnissen und Forderungen, die den Dienst betreffen, unbedingten Gehorsam schuldig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten,

besonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede ist, eine Forderung machen, welche zum Nachtheile der Festung und des Bundes gereichen könnte, so hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen, und den Gouverneur um die Entwickelung seiner Gründe und Ansichten anzugehen.

In Luxemburg wird der Gouverneur und der Commandant, so wie der Artillerie- und Genie-Director von Preußen gegeben.

5) Die Truppen in den Bundesfestungen sind zwar in jeder Hinsicht einander vollkommen gleich, und müssen von ihren Vorgesetzten in allen Beziehungen dieser Gleichheit gemäß behandelt werden; da es jedoch unerläßlich ist, einer Garnison, welche für einen gemeinschaftlichen Dienst bestimmt ist, auch eine für immer geltende Aufstellungsweise zu geben, so wird allein in dieser Hinsicht festgesetzt, daß die Truppen verschiedener Bundesstaaten nach der Folge der Corpsnummern vom rechten zum linken Flügel aufgestellt werden.

6) Nach vorstehenden allgemeinen Bestimmungen und Grundzügen, wird das Dienstverhältniß aller Behörden der Bundesfestungen, sowohl des Gouverneurs und Commandanten zur Bundesversammlung und zum Oberfeldherrn, als auch abwärts zu allen Theilen der Garnison, in eigenen, den Festungsdienst betreffenden Abschnitten des Dienstreglements, nicht allein für den Frieden, sondern besonders auch für den Belagerungszustand auf das genaueste näher bestimmt werden.

7) Der Sold und die Bekleidung der Truppen werden jederzeit von dem Kriegsherrn bezahlt. Die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie die Spital- und Casern-Utensilien, sollen im Kriege und im Frieden, bis der wirliche Belagerungszustand eintritt, von jedem Bundesstaate für seine in der Festung befindlichen Truppen, vom Tage der Uebernahme der Festungen an, bezahlt und respective unterhalten werden.

Diese Bestimmung gilt auch in Beziehung auf Luxemburg, so daß auch bei dieser Festung kein Anspruch unter

einem der obigen Titel an den Bund gemacht werden soll; jedoch unbeschadet der, auf besonderen Verträgen beruhenden, gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten Preußens und der Niederlande unter sich.

8) Die laufenden Unterhaltungskosten der Festungswerke, der Casernen, der Genie- und Artillerie-Directionen und der Festungsgouvernements, mit Ausschluß der Gagen, werden für Mainz und Luxemburg im Kriege und Frieden matrikularmäßig vom Bunde ausgeworfen und getragen. — Die hierüber von der Militärcommission in ihrem Berichte vom 29. Juli 1824 angetragenen Bestimmungen werden in die Abschnitte des Reglements für den Festungsdienst aufgenommen. — Die von der Militärcommission, für die laufende Dotation von Mainz angenommene Summe von 79,000 fl., und für Luxemburg von 38,888 fl. 39 kr., werden zwar für das Jahr 1825 bewilligt und matrikularmässig ausgeschlagen, für die Folgezeit aber hat das Festungsgouvernement für diesen Zweck der Bundesversammlung jährliche Budjets zur Genehmigung vorzulegen. Für Landau verpflichtet sich die königl. bairische Regierung auch die laufende Dotation aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dagegen trägt dieselbe zur laufenden Dotation von Luxemburg und Mainz nicht bei.

9) Die Einnahme in den Festungen Mainz und Luxemburg wird, in so fern sie aus den verpachteten Gräsereien der Festungswerke besteht, zwischen dem Gouverneur, dem Commandanten, dem Genie- und Artillerie-Director und dem Platzcommandanten der Festung verhältnißmäßig getheilt; in so fern sie jedoch aus Vermiethung von Gebäulichkeiten und aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Gegenstände hervorgeht, an die Festungscasse abgeführt, und bei den jährlichen Budjets zum Vortheile der laufenden Dotation in Einnahme gestellt.

10) Die Festungscasse wird in Mainz durch österreichische und preußische, in Luxemburg durch preussische und luxemburgische, und in Landau durch bairische Cassebeamten, unter der Aufsicht der respectiven Gouverneure und Commandanten, geführt.

11) Bis zur Vollendung des Festungsreglements bleiben übrigens, nebst den hier aufgestellten allgemeinen Grundzügen, besonders auch in Rücksicht der Verhältnisse des Gouverneurs zu den Civilbehörden und der Handhabung der höhern Polizei, die seitherigen Observanzen bestehen."

Außerdem wurden noch zeitliche Bestimmungen in Betreff der Uebernahme und Herstellung der Bundesfestungen so wie hinsichtlich der Geschäftsvermittlung zwischen den Gouverneuren und Commandanten der Bundesfestung und der Bundesversammlung festgestellt.

In der 36. Sitzung vom 27. Sept. 1831 wurde sodann ein ausführliches Reglement für die Bundesfestung Mainz angenommen. Dasselbe ist jedoch zu weit umfassend, um hier mitgetheilt werden zu können.

§. 148.

Kriegsbesatzung der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau.

In der 7. Sitzung vom 3. März 1831 wurde folgender, die Kriegsbesatzung der deutschen Bundesfestungen und die Verwendung und Eintheilung der Reserve-Infanteriedivision betreffender Beschluß gefaßt:

1) „Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz hat zu bestehen aus

7,000	Mann	österreichischen	Bundestruppen.
7,000	"	preußischen	
2,010	"	sachsen-weimar-eisenachischen	
982	"	sachsen-altenburgischen	
1,366	"	sachsen-coburg-gothaischen	
1,150	"	sachsen-meiningen-hildburghausischen	
529	"	anhalt-dessauischen	
370	"	anhalt-bernburgischen	
325	"	anhalt-cöthischen	
200	"	hessen-homburgischen	

zusammen aus 20,932 Mann.

Die zu dieser Kriegsbesatzung gehörigen Genie- und Artillerie-Offiziere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, Pontoniers und Cavalleristen sind in dem österreichischen und preussischen Contingente begriffen, und werden von beiden Staaten zu gleichen Theilen gegeben.

2) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg hat zu bestehen, aus

3,000	Mann	preußischen	Bundestruppen.
2,556	„	luxemburgischen	
519	„	waldeck'schen	
240	„	schaumburg-lippischen	
691	„	lippischen	

Zusammen aus 7,006 Mann.

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Offiziere, die Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers und Cavalleristen werden von Preußen und Luxemburg, nach Verhältniß und Antheil an dem Kriegsbesatzungs-Contingente, gemeinschaftlich gegeben.

3) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Landau wird bestehen, aus

4,000	Mann	baierischen	Bundestruppen.
451	„	schwarzburg sondershausischen	
539	„	schwarzburg-rudolstädtischen	
145	„	hohenzollern-hechingischen	
55	„	liechtensteinischen	
356	„	hohenzollern-sigmaringischen	
223	„	reussischen (älterer Linie)	
523	„	reussischen (jüngerer Linie)	

Zusam. also aus 6,291 Mann.

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Offiziere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, so wie die Cavalleristen werden von Baiern gegeben.

4) Das Contingent der freien Stadt Frankfurt bleibt der Disposition des Oberfeldherrn vorbehalten; es wird jedoch dasselbe der Widmung zum Bundesfestungsdienste, nach dem Ermessen des Oberfeldherrn, keineswegs entzogen.

5) Die zur Ergänzung der Kriegsbesatzung der Bundesfestungen bestimmten Contingente haben die nach der Militärverfassung des Bundes zur ersten Ausrüstung erforderlichen 200 Patronen per Mann bei ihrem Einmarsch in die Festung durch Vorspann mitzuführen.

6) Die Bundesversammlung wird, wo möglich, binnen drei Wochen hinsichtlich der übrigen im Vortrage des Ausschusses gemachten Anträge, worüber sich die Gesandtschaften Instruktionen erbitten, definitiven Beschluß fassen."

§. 149.

Verhandlungen in Betreff der Befestigung von Germersheim.

In der 13. Bundestagssitzung vom 9. April 1835 wurde von königlich baierischer Seite wegen der Befestigung vom Germersheim folgende Erklärung abgegeben:

„Um dem Bundesbeschlusse der 40. Sitzung vom Jahre 1832 (II. Separat-Protokoll §. 1) in Absicht auf die Befestigung von Germersheim zu entsprechen, haben Se. Maj. der König von Baiern, einen, auf eine vollkommen genaue Aufnahme und neue Nivellements gegründeten Hauptbefestigungsentwurf, unter Benutzung des Situationsplans der früher bestandenen Localcommission und Einzeichnung aller seit dem Jahre 1821 vorgegangenen Veränderungen, verfassen, und dem Gesandten nebst den erforderlichen Zeichnungen, einer auf sorgfältige Anschläge gegründeten Uebersicht der Kosten und einer die umständlichsten Erläuterungen enthaltenden Denkschrift zur Ueberreichung an hohe Bundesversammlung zustellen lassen.

War schon die Aufgabe, durch welche alle diese Ausarbeitungen veranlaßt worden sind, an sich selbst sehr umfassend, und erforderte sie einen bedeutenden Zeitaufwand, so wurde sie durch die unvermeidliche Rücksichtsnahme auf die gegebenen Geldmittel noch schwieriger.

Se. Maj. der König — entschlossen, die in Folge der Tractate übernommene Sorge für Verstärkung des Vertheidigungssystems von Deutschland am Mittelrhein Ihrer Seits auf eine Weise zu bethätigen, welche dem Vertrauen Allerhöchst Ihrer Verbündeten und Ihrem eigenen stets bewährten Eifer für das Wohl des Bundes auf das Vollkommenste entspräche — hatten den mit dem Entwurfe des Befestigungsplans von Germersheim beschäftigten Officieren zur bestimmten Aufgabe gesetzt: den Kern der Fortificationen, namentlich die Stadt selbst, so stark zu halten und dergestalt mit gewölbten Räumen zu versehen, daß es dem Feinde

nicht gelingen könne, auch bei Vervielfältigung seiner Zerstörungsmittel die Festungswerke binnen Kurzem in unhaltbare Schutthaufen zu verwandeln. Nur in so fern diese aus der Ueberzeugung von der strategischen Wichtigkeit des festen Punktes Germersheim hervorgegangene Grundidee in dem auszuarbeitenden Plane ohne Ueberschreitung der zu Gebote stehenden Fonds durchgeführt erschien, hatte letztere die Genehmigung Sr. Maj. zur Vorlage an die Bundesversammlung zu erwarten.

Es zeigte sich indessen, trotz wiederholter Umarbeitung, daß, bei vollkommen genauer Befolgung der gegebenen Vorschrift, mit der durch Bezugs- und Ueberwechselungskosten von 15 Millionen Francs auf 6,742,335 fl. 55 kr. verminderten Bausumme nicht auszureichen, jede weitere Beschränkung des Plans aber, sei es in dem Umfange oder in der Construction der Werke, mit dem von Sr. Maj. dem Könige als Bauherrn bezielten Grade von Festigkeit nicht mehr zu vereinbaren sein würde.

Schon die Einsicht des Hauptbefestigungsentwurfes, welchen der Gesandte mit den zugehörigen Erläuterungen (Nr. 1 und 2) zu übergeben die Ehre hat, läßt es nicht zweifelhaft, daß der zu dessen Ausführung erforderliche Aufwand die Summe bedeutend übersteige, welche Baiern aus französischen Contributionsgeldern zum besprochenen Zwecke empfangen hat. Aus der Uebersicht der Kostenbeträge, welche der Gesandte gleichfalls überreicht (No. 3), erhellet näher, daß dieser Aufwand — ohne Einrechnung der Militärdotation und des Approvisionnements — 9,412,000 fl., sohin um 2,669,665 fl. mehr als der Empfang betrage, mit Einrechnung dieser Erfordernisse und der jährlichen Unterhaltungskosten aber noch einen Zuschuß erheische, welcher mehr als zwei Drittheilen der empfangenen Summe gleich kommt.

Nichts desto weniger wollen Se. Maj. der König — in der bedingenden Voraussetzung, daß der so eben vorgelegte Bauplan angenommen werde, und unter ausdrücklicher Verwahrung gegen jede mit Ihren Rechten unvereinbarliche Anmuthung — auch dieses große Opfer für die Sicherheit Deutschlands nicht scheuen, und lassen hiermit Allerhöchstihre Bereitwilligkeit erklären, diesen Plan durch Zuschüsse aus dem baierischen Staatsschatze in möglichst kurzer Frist und unter Beobachtung aller Sicherheitsrücksichten zur vollständigen und genauen Ausführung zu bringen,

auch die Militärdotation und das Approvisionnement, nicht minder die künftige Unterhaltung zu bestreiten, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß der auf der rechten Rheinseite zu errichtende Brückenkopf mit seinen Vorwerken unter dem Oberbefehl des baierischen Festungscommandanten von Germersheim zu stehen habe, und, vorbehaltlich der großherzoglich badischen Landeshoheitsrechte, als Bestandtheil dieser Festung zu betrachten sei. Die großherzoglich badischer Seits in Betreff der Anlage des erwähnten Brückenkopfes bereits geäußerten ächt föderativen Gesinnungen, lassen Se. Maj. an dem Einverständnisse Sr. königlichen Hoheit um so weniger zweifeln, als das Beispiel von Mainz die unbedenkliche Trennbarkeit der Landeshoheit von dem Eigenthum der Festungswerke längst erwiesen hat.

Wenn Se. Maj. der König Sich hiermit entschlossen erklären, für die Sicherheit Deutschlands mehr zu leisten, als wozu Allerhöchstdieselben verbunden sind und wozu Sie Sich in den Erklärungen vom 2. Juli und 6. December 1832 weiter erboten hatten, so wird es nur lediglich auf eine Beurtheilung des vorgelegten Befestigungsplans in Hinsicht auf seine technische Zweckmäßigkeit für die Verstärkung des Vertheidigungssystems des Bundes anzukommen haben, und da die Vortheile, welche in solcher Weise dem Bunde aus einer durchaus soliden und permanenten Befestigung im Gegensatze von Feldbefestigungen oder gemischten Fortificationen zugehen, nicht zu mißkennen, auch schon früher von der Bundesmilitärcommission dargestellt sind, so dürfen Se. Maj. zu Ihren höchsten und hohen Bundesverwandten vertrauen, es werde der Aufwand, den Baiern über die empfangene Summe zum allgemeinen Besten übernimmt, nach seinem Zwecke gewürdigt und Allerhöchstdero Absicht bundesfreundschaftlich anerkannt werden."

Es wurde hierauf beschlossen: vor Allem der Aeußerung der großherzoglich badischen Regierung über vorstehende Erklärung entgegen zu sehen und das Gutachten des Bundestagsausschusses in Militärangelegenheiten zu vernehmen. Dieses erfolgte unterm 23. Juli 1835 und erklärte sich im Wesentlichen übereinstimmend mit dem königlich baierischen Vortrag.

In der 3. Sitzung vom 28. April 1836 gab Baden seine Erklärung ab, welche gegen die Befestigung auf dem rechten Rheinufer Bedenken erhob.

Nachdem noch einige weitere Verhandlungen stattgefunden hatten, wurde in der 11. Sitzung vom 30. Juni 1836 der Beschluß gefaßt:

„Die in der 13. Bundestagssitzung vom 9. April v. J. wegen der Befestigung von Germersheim durch Herrichtung eines doppelten Brückenkopfes abgegebene königlich baierische Erklärung wird, unter voller Anerkennung der von Sr. Maj. dem König von Baiern bei dieser Gelegenheit von neuem beurkundeten föderativen Gesinnung, angenommen, der großherzoglich badischen Regierung aber insbesondere die vertrauensvolle Erwartung ihrer gleichmäßigen Zustimmung zu der Erklärung Baierns, auch hinsichtlich des Oberbefehls über den Brückenkopf auf der rechten Rheinseite, ausgesprochen."

Durch diese Verhandlungen wurde der Grund zu einer dem Bunde angehörenden Befestigung bei Germersheim gelegt. Die Sache ist übrigens zur Zeit noch nicht vollständig abgeschlossen, daher wir Anstand nehmen, weitere Mittheilung zu machen.

§. 150.

Verwaltung der zur Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten 20 Millionen Franken.

Ueber die Verwaltung des zur Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Fonds von 20 Millionen Franken, hatten die Bundesregierungen lange keine bestimmte Nachricht erhalten, und es hatte die Weigerung Oesterreichs und Preußens, desfalls Rechenschaft abzulegen, einige Mißstimmung erregt. In der 18. Sitzung vom 1. Juli 1841 erfolgte dieselbe endlich. Sie lautet wörtlich, wie folgt:

„Für den Bau der beiden, zur Sicherung der oberrheinischen Grenze Deutschlands zu befestigenden Plätze Ulm und Rastatt soll nach dem in der 7. dießjährigen Bundestagssitzung dieserhalb gefaßten Beschluß (No. 7):

aus dem vorhandenen Fond der 20 Millionen Franken, und den außerdem erforderlichen, von sämmtlichen Bundesre-

gierungen nach Verhältniß ihrer Matrikularbeiträge zu deckenden Geldmitteln, ein gemeinschaftlicher Fond gebildet werden, welcher für beide Befestigungen, nach Maßgabe des zu ermittelnden Bedürfnisses, Behufs gleichzeitigen und gleichmäßigen Betriebs der Arbeiten, zu benutzen ist."

So weit es sich bei der Ausführung dieses Beschlusses um die Festsetzung näherer Bestimmungen über das Verfahren mit dem vorhandenen Fonds der 20,000,000 Franken handelt, finden die Höfe von Oesterreich und Preußen, als dessen bisherige Depositäre und Verwalter, sich veranlaßt, die Berathung darüber in dieser hohen Versammlung mittelst nachfolgender Erklärung einzuleiten.

Als das Pariser Conferenzprotokoll vom 3. November 1815, worin die vier alliirten Mächte jene 20,000,000 Franken als einen Theil des Gesammtbetrags der französischen Kriegs-Entschädigungsgelder bei ihren Verabredungen des Defensionssystems für Deutschland zum Bau einer vierten Bundesfestung bestimmten, nebst den späteren, wegen Ausführung dieser Verabredungen geschlossenen europäischen Verträgen in der 50. Sitzung vom 8. October 1818 durch die von Seiten Oesterreichs und Preußens dieserhalb gemachte Mittheilung zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangte, war der Zeitraum von 5 Jahren noch nicht abgelaufen, innerhalb dessen Frankreich die vollständige Auszahlung der nach Art. **IV.** des Pariser Tractats vom 20. November 1815 zu entrichtenden Kriegs-Entschädigungsgelder zu bewirken hatte. Sowohl die 12 Mill. Franken, welche bis zum 30. Novbr. 1818 zur Verwendung für den Bau einer vierten Bundesfestung vertragsmäßig abgezahlt werden sollten, als diejenigen Summen, welche Frankreich zur Ergänzung des Fehlenden, in Gemäßheit der wegen neuerer Zahlungs-Modalitäten am 9. October 1818 zu Aachen und am 11. November desselben Jahrs zu Paris geschlossenen Verträge, später hierauf berichtigte, verblieben einstweilen in Paris unter der Verwaltung der von den alliirten Mächten damit beauftragten Specialcommissarien. Noch bevor die letzten, auf den dortigen **trésor royal** lautenden Bons, mit deren Realisirung das Zahlungsgeschäft seine Endschaft erreichte, fällig wurden, machte aber das Handlungshaus der Gebrüder v. Rothschild in einem **Promemoria**, welches dasselbe unterm 10. März 1820 der damals zu Wien mit den Ministerialconferenzen über Ausbil-

dung und Befestigung des deutschen Bundes beschäftigten Versammlung von Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten vorlegen ließ (Beil. I.), das Anerbieten: die Ueberweisung der für den fraglichen Zweck bestimmten Summen nach Frankfurt a. M. zu vermitteln und für den Fall, wenn dieselben nicht sogleich ganz gebraucht werden sollten, die disponiblen Beträge mittelst guter, auf Frankfurter Häuser außerdem noch gerichteter und mit dem Giro der letzteren versehener Wechsel zu drei Procent verzinslich bei sich anlegen zu wollen.

Nachdem hierauf aus Veranlassung dieses Anerbietens der fragliche Gegenstand nicht allein in der 33. Sitzung der Wiener Ministerial-Conferenzen unter den übrigen, nach Ausweis des Protokolls derselben für die Bundesversammlung aufgestellten Instructionspunkten, sondern auch in einer zu Paris von den gedachten Specialcommissarien der vier alliirten Mächte am 12. Juni 1820 gehaltenen Conferenz zur Berathung gebracht und das über die letzteren aufgenommene Protokoll den daselbst vereinigten Ministern dieser Mächte zur Beschlußnahme überreicht worden war, erließen dieselben unterm 2. Juli 1820 an die Specialcommissarien das als Beilage II. hier angefügte Schreiben, worin Oesterreichs und Preußens Legitimation, die zum Bau einer vierten Bundesfestung bestimmten französischen Kriegs-Entschädigungsgelder zur weitern Veranlassung in Empfang zu nehmen, auf den Grund der betreffenden vertragsmäßigen Bestimmungen aller Seits anerkannt wurde.

Hiernach fanden die Specialcommissarien von Oesterreich und Preußen sich ermächtigt, mit dem Handlungshause der Gebrüder v. Rothschild, da dessen Anerbieten, so weit es die Ueberweisung der in Rede stehenden Gelder nach Frankfurt a. M. betraf, für annehmbar erachtet worden war, unterm 7. Jui 1820 einen, von den betheiligten Höfen demnächst genehmigten Vertrag abzuschließen, in dessen Gemäßheit das genannte Handlungshaus die Summen von

20,205,933 Francs 87 Cent.

oder 9,376,816 fl, 11 kr. im 24 Gulden-Fuß,

auf welche der von Frankreich gezahlte Betrag der Bundesfestungs-Baugelder durch verschiedene, gehörigen Orts nachzuweisende Ab- und Zurechnungen sich inzwischen festgestellt hatte, in

Empfang nahm, ohne für die Uebermachung irgend eine Provision oder Courtage oder sonstige Unkosten zu verlangen, während dasselbe sich verpflichtete, ausser einem, nach den Pariser Börsenzetteln von Monat zu Monat durchschnittsweise zu berechnenden Antheil am Wechselgewinne, vom Tage des Eingangs der Gelder in Frankfurt a. M. für die Zeit, wo dieselben in seinem Besitze verbleiben würden, einen Zinssatz von drei und einem Drittheil Procent zu gewähren.

Hinsichtlich der Rückzahlung, wozu stets die etwa erforderlichen Summen bereit gehalten werden mußten, wurde von Seiten des Handlungshauses von Rothschild in dem nämlichen Vertrage eine 30 tägige Aufkündigungszeit, unter der Bestimmung, daß die in einem Monat zu leistende Zahlung den Betrag von 2 Millionen Franken nicht übersteigen dürfe, für jede Auszahlung dieser Art ausbedungen und von Seiten Oesterreichs und Preußens zugestanden.

Eine Veranlassung, dergleichen Rückzahlungen zur Verwendung für den Zweck der Baugelder zu verlangen, war indessen bei der bekannten damaligen Lage der Bundestagsverhandlungen wegen Erbauung einer 4. Bundesfestung und so lange diese Lage fortdauerte, um so weniger vorhanden, als der Bund selbst über die volle Ausführung der europäischen Verträge in Ansehung der schon bestehenden Bundesfestungen nach der in der Plenarversammlung vom 5. Oct. 1820 beschlossenen Annahme der bei den Wiener Ministerialconferenzen verabredeten 3 Grundbestimmungen die denselben entsprechenden definitiven Beschlüsse noch nicht gefaßt hatte.

Für die fernere verzinsliche Belassung der Bundesfestungs-Baugelder bei dem Handlungshause der Gebrüder von Rothschild und zwar unter den im Vertrage vom 7. Juli 1820 stipulirten Bedingungen aber sprachen bei der ebengedachten Lage der Sache überwiegende Gründe, namentlich:

1) Daß bei der, durch diesen Vertrag bewirkten fruchtbringenden Anlegung der Gelder der möglich höchste Grad der Sicherheit um so mehr berücksichtigt worden war, als die große notorische Solidität des genannten Handlungshauses jede Gefahr eines Verlustes, besonders unter den damaligen Zeitverhältnissen, entfernt hielt;

2) daß sich mit dieser Sicherheit eine gute und vortheilhafte Benutzung der Gelder, und
3) eine leichte und schnelle Art der Realisation derselben für den Fall des Bedarfs vereinigte; dagegen aber
4) Realhypotheken für eine so beträchtliche Summe unter der Bedingung einer so kurzen Aufkündigungsfrist zu erhalten, als unmöglich betrachtet werden mußte.

Indem Oesterreich und Preußen aus den angeführten Gründen das obengedachte Capital von 20,205,933 Francs 87 Cent. bei dem Handlungshause v. Rothschild verzinslich stehen ließen, gingen sie, wie bei einer frühern Gelegenheit in der Bundesversammlung schon erklärt worden ist, von dem Gesichtspunkte aus, daß die aus dessen fruchtbringender Anlegung gewonnenen Zinsen in der Regel dem Capitale zuzuschlagen seien, und somit auch der Verwendung des Hauptkörpers zu folgen hätten; ausnahmsweise jedoch auch andere analoge Bundeszwecke, so wie es ihren föderativen Gesinnungen und der Absicht sämmtlicher alliirten Mächte entspreche, andurch erreicht werden könnten. Demgemäß wurden die fraglichen Zinsen zunächst mit dem Capitale selbst aufbewahrt und später, nachdem der Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes und deren Herstellung betreffend, gefaßt worden war, in Gemäßheit der **ad III, 2** daselbst festgesetzten Bestimmung bis in die Mitte des Jahres 1831 zur Herstellung der Festungen Mainz und Luxemburg der Gesammtheit des Bundes überwiesen, um den Bundesstaaten den Aufwand von Matrikularumlagen für diesen Zweck zu ersparen.

Die durch den Vertrag vom 7. Juli 1820 begründete Art der Verwaltung und Benutzung des Festungsbaugelder-Capitals von 20,205,933 Franken 87 Cent. dauerte vom 21. desselben Monats und Jahrs bis zum 1. Juli 1831. Das Nähere ergibt sich aus der, unter Nro. **III.** angeschlossenen, für diesen Zeitraum aufgestellten Rechnung und den dazu gehörigen, in einem besondern Hefte vereinigten 23 Beilagen, unter denen sich auch **sub. num.** 10 eine vidimirte Abschrift des mehrgedachten, mit dem Handlungshause der Gebrüder v. Rothschild geschlossenen Vertrags v. 7. Juli 1820 befindet. Nach Ausweis derselben belief sich die Summe der vom 1. Sept. 1825 bis zum 16. Juni 1831

zur Bundes-Matrikularkasse gezahlten Zinsen auf 3,634,811 fl. 15 kr. und der Activbestand, womit die Rechnung abschließt, mit Inbegriff eines Zinsenresiduums von 243,471 fl. 37 kr., auf 9,620,287 fl. 48 kr.

Je mehr inzwischen die Hoffnung auf eine baldige Erledigung der Frage wegen Anlegung einer 4. Bundesfestung abzunehmen und die Verwendung der dafür bestimmten Gelder in eine ungewisse Zukunft sich hinzuziehen schien, um so weniger hatten die Höfe von Oesterreich und Preußen, als Depositäre jener Gelder, mit Rücksicht auf ihre unter diesen Umständen wachsende Verantwortlichkeit, so wohl dem deutschen Bunde als den beiden andern alliirten Mächten gegenüber, und in Erwägung der allgemeinen traurigen Erfahrungen über den merkantilischen Credit, woran besonders das Jahr 1826 so reich war, die Nothwendigkeit erkannt, darauf Bedacht zu nehmen und dahin zu wirken, daß der ihnen anvertraute Fond auf eine genügendere Weise sicher gestellt werde, als der Privatcredit selbst des solidesten und über die größten Mittel gebietenden Handlungshauses es zu leisten im Stande ist. Ihre, zu diesem Ende angeknüpften Verhandlungen, deren Dringlichkeit nach den politischen Ereignissen des Jahres 1830 doppelt fühlbar wurde, führten zu dem unter'm 12. Mai 1831 in Wien getroffenen Abkommen mit dem Handlungshause der Gebrüder von Rothschild, dessen Abschrift hierbei unter No. IV. übergeben wird.

Daß durch diese Uebereinkunft, deren Motive im Eingange zusammengefaßt sind, der Hauptzweck derselben, nämlich den möglichst höchsten Grad der Sicherheit mit der möglichst vortheilhaften Benutzung des Capitals zu verbinden, wirklich erreicht wurde, erhellet aus den einzelnen Artikeln, nach welchen die fraglichen Bundesfestungs-Baugelder, ohne die Eigenschaft eines selbständigen Fonds zu verlieren, von den Regierungen von Oesterreich und Preußen zu unmittelbarer Verrechnung und Verwaltung, und zwar von jeder Regierung zur Hälfte mit 4,688,408 ff. 5 1/2 kr. übernommen, in sichern 5%tigen Staatspapieren zu Wien und resp. iu Berlin niedergelegt und unter Zuziehung des königlich preußischen Gesandten in der einen, so wie des kaiserlich österreichischen Gesandten in der andern Residenz, ingleichen unter angemessener Einwirkung des

Handlungshauses v. Rothschild bei den weiteren Zinsenverwendungen besonders verwaltet werden sollten.

Jenen vertragsmäßigen Bestimmungen zufolge legten beide Regierungen resp. in Wien und in Berlin fünfprocentige Schuldverschreibungen und zwar

Oesterreich im 20 fl. Fuß 3,907,000 fl.,

Preußen 2,690,388 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf. in Courant.

nieder, von den 5%tigen Zinsen aber wurden nach §. 7 des Vertrags

a) zur Disposition des Herstellungsfonds der Bundesfestungen gestellt $3^1/_2$ Procent,

b) zur Deckung unvorhergesehener Kosten und zur Deckung von Ausfällen nach §. 9 $^1/_2$ Procent, und

c) der Ueberschuß mit 1 Procent dem Handlungshause von Rothschild für die rücksichtlich aller Zahlungen übernommene Vertretung der beiden Mächte bei dem deutschen Bunde und für die Kosten, welche dasselbe bei der Einziehung und weitern Auszahlung der Gelder zu verwenden hätte, zugebilligt.

Da das, durch diesen Vertrag begründete Verhältniß mit dem Hause v. Rothschild nach §. 8 vorläufig nur auf 5 Jahre festgesetzt wurde, und die beiden Mächte sich in §. 11 vorbehielten, nach Ablauf dieser Frist unter sich weiter zu bestimmen, ob und welche Abänderungen bei denselben gemacht werden sollten, so fanden dieserhalb im Anfange des Jahrs 1836 neue Berathungen statt, in deren Folge wegen Verlängerung und Modification der Uebereinkunft v. 12. Mai 1831 zu Wien von den Bevollmächtigten beider Mächte unterm 25. April 1836 ein neuer Vertrag abermals auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen wurde.

Die darin angenommenen Modificationen des früheren Vertrags bestehen, wie aus der, sub No. V. beifolgenden Abschrift hervorgeht, im Wesentlichen nur darin, daß nach Art. I. an die Stelle der zu Wien und Berlin niedergelegten 5pCtigen Staatspapiere, welche bis dahin den Fond der Bundesfestungs-Baugelder bildeten, resp. kaiserlich österreichische Schuldverschreibungen zu 4 pCt. und königlich preußischer Seits 4 pCtige Staats-Schuldscheine traten, und daß das Handlungshaus v. Rothschild sich zu einer

Herabsetzung der ihm früher zugebilligten Provision auf ½ pCt. verstand. Wenn man sich solchergestalt darüber vereinigte, daß das Stammcapital künftig nur mit 4 pCt. verzinset werde, ohne daß die Bundescasse rücksichtlich der mit 3½ pCt. zu ihrer Disposition gestellten Geldmittel einen Ausfall zu erleiden brauchte, so rechtfertigt sich dieses hinlänglich durch das inzwischen eingetretene allgemeine Sinken des Zinsfußes und durch die großen Nachtheile, welche mit der ferneren Belassung der zur Sicherstellung des preußischen Antheils niedergelegten 5 pCtigen Obligationen der preußisch-englischen Anleihe vom Jahr 1822 verknüpft waren, nachdem die Abtragung der letzteren, mit alleiniger Ausnahme dieses zu obigem Behufe deponirten Theiles, statt gefunden hatte.

Zur Feststellung des zwischen den beiden betheiligten Mächten durch den neuen Vertrag mit dem Handlungshause von Rothschild herbeigeführten Verhältnisses in Beziehung auf die fernere Verwaltung des in Rede stehenden Fonds, schlossen dieselben unterm 13. November 1836 ein entsprechendes besonderes Uebereinkommen, welches beider Seits die allerhöchste Ratifikation erhielt. Sein Inhalt ergibt sich aus der abschriftlichen Beilage Nr. VI.

Die Rechnung, welche **sub VII.** nebst den dazu gehörigen Belegen der hohen Bundesversammlung ebenfalls übergeben wird, umfaßt die während der Periode vom 1. Juli 1831 bis zum 1. Juli 1841 nach Maßgabe der obengedachten vertragsmäßigen Bestimmungen geführte Verwaltung des Bundesfestungs-Baugelder-Fonds. Sie schließt mit einem Activbestande von 9,376,816 fl. 11 kr., als dem ursprünglichen Betrage des Bundesfestungs-Baugelder-Capitals ab. Von den unter den Ausgaben aufgeführten Zahlungen an die Bundescasse sind die seit dem Jahre 1831 bewilligten Summen für die Herstellung der Bundesfestungen Luxemburg und Mainz bestritten worden.

Der **sub VIII** beiliegende, amtlich ausgefertigte Ausweis der Bundescasse-Verwaltung bewährt, daß von den Zinsen des mehrgedachten Capitals in dem Zeitraume vom 1. September 1836 bis zum gestrigen Tage in die Bundesmatrikularcasse die Summe von 5,900,649 fl. 26¼ kr.
eingeflossen und für die Bundesfestung Mainz und Luxemburg verwendet worden ist. Endlich weiset der **sub IX** beiliegende, mit dem gestrigen Tage abgeschlossene Conto Courant des Hauses

Rothschild über den Zinsenfond aus, daß in demselben dermal noch die Summe von 1,366,884 fl. 24 kr. im 24 fl. Fuß zur Disposition der hohen Bundes-Versammlung befindlich ist, von welcher 1,200,000 fl. der Herstellung von Mainz zugedacht sind, welches im Ganzen ein Ergebniß an erzielten Zinsen von 7,267,533 fl. 50¼ kr. darstellt.

Hierbei kommt noch in Betrachtung, daß der nach §. 9 des Vertrags vom 12. Mai 1831 zur Deckung etwaiger Verwaltungskosten und unvorhergesehener Ausfälle gebildete Reservefond dieser Bestimmung, wie zwischen Oesterreich und Preußen in Artikel V. der Uebereinkunft vom 13. November 1836 verabredet wurde, zwar auch ferner gewidmet, jedoch in Zukunft abgesondert von dem Haupt- und Stammkapitale und von jeder der betheiligten beiden Regierungen unter ihrer eigenen Haftung verwaltet werden sollte, indem dieselben sich ebendaselbst zugleich anheischig machten, für dessen Verzinsung zu 4 % Sorge tragen, die aufkommenden Zinsen halbjährlich dem Capitale zuschlagen und sonach wieder zinsbar benutzen zu lassen, auch alle Jahre im Monat Juli einander gegenseitig über den Stand dieses abgesonderten Fonds an Capital und Zinsen Rechnung zu legen.

Ueber die Bildung und Verwaltung des gedachten Reservefonds während der Periode vom 1. Juli 1836 bis ebendahin 1841 hat zur Kenntnißnehmung der hohen Bundesversammlung eine besondere, sowohl den kaiserl. österreichischen als den königl. preuß. Antheil desselben umfassende Rechnung aufgestellt werden müssen, welche anbei unter Nummer X mit übergeben wird.

Der Activbestand, womit sie abschließt, beträgt resp. baar und in 4 Proc. tragenden Papieren auf österreichischer Seite 130,217 fl. 43½ kr. preußischer Seits nach dem Nennwerthe der betreffenden Staatsschuldscheine 89,415 Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf.

So wie es im Artikel III. des unter'm 25. April 1836 mit dem Handlungshause von Rothschild geschlossenen Vertrags heißt:

„der gegenwärtige Vertrag hat zwischen den beiden Regierungen einer und dem Hause von Rothschild anderer Seits auf

fünf Jahre, vom 1. Juli d. J. (1836) an gerechnet, zu gelten, den Fall ausgenommen, daß das durch denselben festgesetzte Verhältniß wegen Verwendung des Capitals selbst aufgelöst werden müßte."

so bestimmt gleichmäßig der Artikel **VII.** des unterm 13. Nov. 1836 zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossenen besondern Uebereinkommens, daß die beiden hohen Mächte Sich vorbehalten, nach Ablauf von 5 Jahren, und zwar, insofern nicht während dieser Zeit eine, Seitens des deutschen Bundes erfolgende Beschlußnahme über das zu dem Bau der vierten Bundesfestung bestimmte Capital anderweitig verfügt, unter sich weiter zu bestimmen, ob und welche Abänderungen bei diesem Vertrage gemacht werden sollen.

Der hier vorgesehene Fall einer Beschlußnahme des deutschen Bundes wegen Verfügung über das vorhandene Bundesfestungs-Baugelder-Capital ist in der Bundestagssitzung vom 26. März, also etwa 3 Monate vor dem Ablauf der für die Dauer beider Verträge stipulirten fünfjährigen Frist eingetreten.

Es ist demnach an der Zeit, daß Oesterreich und Preußen das fragliche bisher gemeinschaftlich von ihnen verwaltete Capital sammt rückständigen Zinsen und dem Reservefond, insoweit derselbe nicht noch durch solche Ausgaben, für deren Deckung er ursprünglich bestimmt ward, in Anspruch genommen ist, dem deutschen Bunde zur Disposition stellen.

Sie erklären sich hierzu bereit und geben hinsichtlich der ferneren Verwaltung des Capitals bis zu dem Zeitpunkte, wo es durch die successiven Abzahlungen auf die Kosten der zu unternehmenden Festungsbauten gänzlich absorbirt sein wird, dem Ermessen ihrer hohen Mitverbündeten anheim, ob und in welcher Weise diese Verwaltung von Seiten des Bundes nunmehr selbst zu übernehmen, und etwa durch eine eventuell damit zu beauftragende Bundesbehörde zu führen sein werde.

Für den Fall, wenn der Bund der eigenen Uebernahme und der unmittelbaren Verwaltung jener Gelder wegen der damit verbundenen Weitläufigkeiten und Kosten überhoben zu sein wünschen sollte, erbieten sich die Höfe von Oesterreich und Preußen, als deren bisherige Depositare und Verwalter, auch fernerhin und bis zu dem Zeitpunkte gänzlicher Absorbirung des Capitals

durch dessen successive bestimmungsmäßige Verwendung, diese Verwaltung in der bisherigen Weise, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit den durch die veränderten Umstände gebotenen Modifikationen, im Namen des Bundes fortführen und namentlich die resp. zu Wien und Berlin niedergelegten Theile desselben, so wie den dazu gehörigen Reservefond bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte auch nach dem 1. Juli d. J. mit 4 Proc. verzinsen lassen zu wollen; wobei königlich preußischer Seits, mit Rücksicht auf vorwaltende Inconvenienzen und Schwierigkeiten einer längeren Fortdauer dieser Verzinsungsweise, nur die Bedingung zu machen sein würde, daß bei der wirklichen bestimmungsmäßigen Verausgabung des Capitals mit der in Berlin deponirten Hälfte desselben der Anfang gemacht, und erst nach deren Absorbirung durch die successive davon zu leistenden Zahlungen zur ähnlichen Verwendung der anderen in Wien deponirten Hälfte geschritten werde.

Indem der Gesandte für Oesterreich und Preußen sich durch die Abgabe der vorstehenden Erklärung des ihm von beiden allerhöchsten Höfen dieserhalb ertheilten Auftrags entledigt, hat derselbe schließlich auf die Nachtheile, welche nach der Auflösung der bisherigen vertragsmäßigen Verhältnisse in Ansehung der Verwaltung der Fonds der 20 Millionen Francs durch den Mangel neuer diesfälliger Bestimmungen für den Bund entstehen könnten und auf die dadurch eintretende Dringlichkeit der baldigen Beschlußnahme dieser hohen Versammlung zur Feststellung solcher Bestimmungen aufmerksam zu machen."

Bei der stattgefundenen vorläufigen Besprechung, wurde von dem königlich baierischen Herrn Gesandten beantragt:

„den beiden allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen für die aus der eben erfolgten Mittheilung erhellende, so bedeutende Ergebnisse gewährende Sorgfalt in Verwaltung des der Erbauung der vierten Bundesfestung gewidmeten Fonds und seiner Zinsen den lebhaften Dank der Bundesversammlung auszudrücken;"

welchem Antrage die übrigen Herren Gesandten einhellig beistimmten.

Hierauf wurde in der 1. Sitzung vom 7. Januar 1842, §. 7. der Beschluß gefaßt:

1) „Die ausführliche, urkundlich belegte Nachweisung, welche die beiden allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen über die bisher von ihnen gemeinschaftlich geführte Verwaltung und den Bestand des Fonds der zum Bau einer vierten Bundesfestung bestimmten 20,000,000 Frcs. bis 1. Juli 1841 in der 18. Sitzung des vorigen Jahrs haben geben lassen, wird mit vollstem Anerkenntniß der Sorgfalt, mit welcher diese Verwaltung geleitet worden, zur Nachricht genommen.

2) Da mit dem 1. Juli 1841 sowohl der Hauptfond mit 9,376,816 fl. 11 kr. im 24 G.Fuß, als der dazu gehörige Reservefond, so weit derselbe nicht durch solche Ausgaben, für deren Deckung er ursprünglich bestimmt ward, noch in Anspruch genommen ist, im dermaligen Gesammtbestande von 130,217 fl. 43½ kr. C.M. und 89,415 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. zusammen 319,899 fl. 13⅝ kr. im 24 G.Fuß, und der bei dem Hause Rothschild anliegende Zinsenfond mit 1,366,884 fl 24 kr. im 24 G.Fuß von den bisher verwaltenden Höfen zur Disposition des Bundes gestellt werden, um ihre bestimmungsmäßige Verwendung zu erhalten, so wird die Annahme dieser Ueberantwortung hiermit erklärt; zugleich aber

3) Das von besagten allerhöchsten Höfen in föderativer Bereitwilligkeit gemachte Anerbieten:

„für den Fall, daß der Bund solches wünschen sollte, auch fernerhin und bis zu dem Zeitpunkte gänzlicher Absorbirung des Capitals durch dessen successive bestimmungsmäßige Verwendung, die Verwaltung der Fondsgelder in der bisherigen Weise, jedoch mit den durch die veränderten Umstände gebotenen Modificationen, im Namen des Bundes fortführen, und namentlich die **resp.** zu Wien und Berlin niedergelegten Theile derselben, so wie den dazu gehörigen Reservefond bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte auch nach dem 1. Juli 1841 mit 4 pCt. verzinsen lassen zu wollen“,

vorbehaltlich näherer Vereinigung über den nachstehenden Punkt 5, dankbar angenommen, und wird

4) Der von königlich preußischer Seite gestellten Bedingung — daß bei der wirklichen bestimmungsmäßigen Verausgabung des Capitals mit der in Berlin deponirten Hälfte desselben der Anfang gemacht und erst nach deren Erschöpfung durch die, successive davon zu leistenden Zahlungen zur ähnlichen Verwendung der andern in Wien deponirten Hälfte geschritten werde — entsprochen werden.

5) Beide allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen werden ersucht, sich über die durch die veränderten Umstände für nöthig erachteten Modificationen demnächst zu erklären, wobei gleichzeitig der Wunsch des Bundes zu erkennen gegeben wird, daß Allerhöchstdieselben sich zur Vereinfachung der Zahlungen und der Abrechnung auch künftig durch ein Wechselhaus, wozu allerdings das Haus Rothschild geeignet erscheine, der Bundes-Matricularcasse gegenüber vertreten lassen möchten.

6) Der Bundescasse-Verwaltung ist von den vorstehenden Bestimmungen zu ihrer Nachricht und Nachachtung Kenntniß zu geben.

7) Die Beilagen der den Gegenstand gegenwärtigen Beschlusses ausmachenden Erklärung von Oesterreich und Preußen (§. 193 des vorjährigen Protokolls) sind in dem Bundesarchive sorgsam zu verwahren."

§. 151.

Erbauung der Bundesfestungen Ulm und Rastatt.

In der 7. Sitzung vom 26. März 1841 eröffnete das Präsidium den in der Ueberschrift bezeichneten Gegenstand mit den Worten: „Da sämmtliche Regierungen mit den im Protokoll der 4. Sitzung entwickelten Anträgen des Bundestags-Ausschusses sich einverstanden erklärt haben, so wird nunmehr hiernach der Beschluß gezogen:

1) Zur Sicherung der oberrheinischen Gränze Deutschlands werden die Plätze von Ulm und Rastatt befestigt.

2) Ulm wird als Hauptwaffenplatz, und Rastatt als Verbindungs- und Gränzfestung, sowie als Waffenplatz des achten Armeecorps bestimmt.

3) Die Befestigung und die Artilleriedotation beider Plätze sollen

bei möglichster Einfachheit, doch den allgemeinen Grundsätzen und den besonderen Bestimmungen jedes Platzes völlig entsprechend ausgeführt werden, und zwar sind die Befestigungen mit Rücksicht auf verschanzte Lager herzustellen und es ist überdieß auf die wichtigsten Paßsperrungen im Schwarzwalde Bedacht zu nehmen.

4) Der Bau beider Plätze ist zu gleicher Zeit zu beginnen, soll ebenmäßig fortschreiten und in thunlichst kurzer Zeit zu Ende geführt werden.

5) Die Unterkunfts- und Aufbewahrungsräume, welche für die Ergänzung der Besatzung auf den Kriegsfuß erforderlich sind, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Bundes erbaut; die für die Friedensbesatzung erforderlichen Gebäude werden, wenn sie nicht zugleich Defensionsgebäude und Werke sind, von den die Friedensbesatzung stellenden Staaten auf eigene Kosten errichtet, und bleiben deren Eigenthum. Die Unterhaltung erfolgt nach Maßgabe der Erbauung.

6) Die Befestigungsplane und Artillerie-Dotationsentwürfe sind mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen, sofort von Seite der Bundes-Militärcommission unter fortwährendem Zusammenwirken mit den von den Territorialregierungen dazu beauftragten Militärpersonen einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und es ist alsdann unverweilt zur Ausführung des Baues und der Ausrüstung der Festungen zu schreiten, welche, unter Inspection der Militärcommission, durch die von den Territorialregierungen für diesen Zweck zu bestellenden Genie- und Artillerieofficiere geleitet wird.

7) Aus dem vorhandenen Fond der 20,000,000 Franken und den außerdem erforderlichen, von sämmtlichen Bundesregierungen nach Verhältniß ihrer Matrikularbeiträge zu deckenden Geldmitteln, soll ein gemeinschaftlicher Baufond gebildet werden, welcher für beide Befestigungen, nach Maßgabe des zu ermittelnden Bedürfnisses, behufs gleichzeitigen und gleichmäßigen Betriebes der Arbeiten zu benutzen ist.

8) Belangend die Garnisonsverhältnisse, so wird die Friedensbesatzung der Bundesfestung Ulm aus königlich baierischen und königlich würtembergischen Truppen, dann einer kaiserlich königlich österreichischen Artillerieabtheilung von 2 Compag-

nien zu 300 Mann bestehen. Dir Kriegsbesatzung wird zu einem Drittheil aus kaiserlich königlich österreichischen und zu zwei Drittheilen aus königlich baierischen und königlich würtembergischen Truppen gebildet werden. Von den Festungsbehörden daselbst werden der Gouverneur, Commandant und Geniedirector von Seite Baierns und Würtembergs, der Artilleriedirector von Oesterreich ernannt. Die Besatzungs- und Commandoverhältnisse zwischen Baiern und Würtemberg werden unter Genehmigung des Bundes durch besondere Vereinbarung zwischen beiden Territorialherren geordnet.

Die Friedensgarnison der Bundesfestung Rastatt wird aus großherzoglich badischen Truppen und einer für die Friedensbesatzung erforderlichen Zahl kaiserlich königlich österreichischer Sappeurs und Mineurs bestehen; die Kriegsbesatzung aber zu einem Drittheil aus kaiserlich königlich österreichischen, und zu zwei Drittheilen aus großherzoglich badischen Truppen gebildet werden. Von den Festungsbehörden ernennt Baden den Gouverneur, Commandanten und Artillerie-Director, Oesterreich den Geniedirector.

Sämmtliche Festungsbehörden in beiden Festungen werden von dem Bunde in Eid und Pflicht genommen.

9) Der Bund übt das Inspectionsrecht in beiden Plätzen in Bezug auf die Festungswerke und die Ausrüstung durch die Militärcommission. Derselbe hat die Verwaltung der von ihm zu leistenden jährlichen Festungsdotation.

10) Die Militärcommission wird beauftragt, für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen sogleich die vorbereitenden und sonst erforderlichen Maßregeln einzuleiten." (Specielle Punkte: a — e).

In der 21. Sitzung vom 11. August 1842 wurde desfalls weiter der Beschluß gefaßt:

1) „Der von der Militär-Commission mit Bericht vom 5. Juli d. J. vorgelegte Entwurf zu einem Reglement für den Geschäftsgang und die Ausführungen bei dem Baue der Bundesfestungen Ulm und Rastatt wird von der Bundesversammlung genehmigt, und ist sonach diesem Entwurfe gemäß das Baureglement an die beiden Festungsbau-Directionen zu erlassen, und dabei die von den Regierungen von Wür-

temberg und Großherzogthum Baden zur Beseitigung von Mißverständnissen angetragenen Redactionsänderung zu berücksichtigen, so wie die in Beziehung auf die Bestellung der Cassencontrole in Ulm von Baiern und Würtemberg vorgeschlagene Modifikation in Ausführung zu bringen.

Ueber die Handhabung dieses Baureglements wird die Militär-Commission zu wachen haben.

2) In Bezug auf die zum §. 4 vorbehaltene Entscheidung wird der Militär-Commission bedeutet: es sey in jeder der beiden Bundesfestungen dem Hauptwerke derselben der Name des hohen Territorial-Herrn beizulegen, und sodann die übrigen Festungswerke nach den Residenzen der übrigen im Bunde vereinigten souverainen Fürsten und nach den freien Städten zu benennen. Die Auswahl unter diesen zur Bezeichnung der einzelnen Forts, so wie die Vereinbarung über die geeigneten Formalitäten bei deren Grundsteinlegung, wird der Militär-Commission überlassen.

3) Nachdem dermal die Grundlinien zur Erbauung der beiden neuen Festungen festgestellt sind, und nachdem das Baureglement von Seiten des Bundes genehmigt ist, erwartet die Bundesversammlung mit Vertrauen, es werde die Militär-Commission mit aller Thätigkeit dahin wirken, daß noch im laufenden Jahre mit Erbauung beider Bundesfestungen begonnen, mithin in jeder Festung, wenigstens an ein Bauobject Hand angelegt werde. Sollten zur Bestreitung der Expropriations- und ersten Bauauslagen die bereits disponibel gestellten Gelder nicht ausreichen, so wird unverzüglich die Anzeige des approximativen Bedarfes gewärtigt.

4) Es wird den Territorialregierungen anheim gegeben, bei diesen auf Kosten der Gesammtheit angeordneten neuen Bundesfestungsbauten, außer den Offizieren der Regierungen, welchen die Bauführung übertragen ist, auch Offiziere der anderen Bundes-Regierungen nach Thunlichkeit zu verwenden."

§. 152.

Deckung der Kosten des Baues der beiden Bundesfestungen Rastatt und Ulm.

In der 12. Sitzung vom 27. April 1843 §. 128 wurde beschlossen:

1) „Da, um die Maximalbewilligung der 27,500,000 fl. für den Bau der beiden neuen Bundesfestungen zu decken, außer den in Wien und Berlin deponirten 9,376,816 fl. 11 kr., noch 18,123,183 fl. 49 kr. durch Matrikularbeiträge aufzubringen nöthig ist; so wird mit der Einzahlung der Matrikularbeiträge zur Deckung dieses Bedarfs in der Art angefangen werden, daß zu Michaelis d. J. ein Zehntheil jener Summe, also 1,812,318 fl. 23 kr., und so jedes Jahr fort bis zur Deckung der ganzen Summe an die Bundes-Matrikularcasse nach dem anliegenden Ausweis der einzelnen Matrikularbeiträge eingezahlt werde. — Der Bundescasse-Verwaltung ist hievon, Behufs der Vereinnahmung dieser Summen, Kenntniß zu geben.

2) Es werden die in Wien und Berlin deponirten 9,376,816 fl. 11 kr. zunächst zu den Baukosten, und zwar nach Artikel 4 des Beschlusses vom 7. Januar 1842 (§. 7 des Prot.) die Berliner Hälfte, (von welcher inzwischen in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 16. März d. J. ad 6 — s. Sept. Prot. der 8. Sitzung — schon 3,000,000 fl. an die Bundes-Matrikularcasse eingezahlt worden sind) vor der Wiener verwendet. Erst nach Erschöpfung dieser Depositа wird mit dem Verbrauch des aus den Matrikulareinzahlungen gebildeten Theils des Baufonds begonnen. Bis dahin soll dieser Theil des Baufonds nutzbar angelegt werden. Ueber die Frage wo, in welcher Art und zu welchem Procentsatze dieß zu geschehen habe, darüber hat seiner Zeit der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten hoher Bundesversammlung gutachtlich zu berichten."

§. 153.

Allgemeines Cartell der deutschen Bundesstaaten, beschlossen in der 4. Sitzung der Bundesversammlung vom 10. Februar 1831.

Art. 1.

„Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2.

Als Deserteur wird Derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines anderen Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niederen oder höheren Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem anderen Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines anderen Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letzteren und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Art. 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staute, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienst — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt:

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, soweit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug-Armatur- und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gendarmerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er angehört, abgeliefert.

Art. 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste diesfällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militärbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächst vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 fl.	C.-M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 fl.	„
für jedes Pferd ohne Mann	8 fl.	„

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-landwehr- und überhaupt militärpflichtiger Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines anderen Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Miltärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines anderen Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden

oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug-Armatur und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem anderen Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteure herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären.

Art. 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf deßfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deßhalb

binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, insofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen.

Art. 20.

Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit."

Frankfurt a. M., 10. Febr. 1831.

Ueber das Verhältniß des deutschen Bundes zum Auslande.

§. 154.

Einleitung.

Der Widerspruch zwischen der Souveränetät der einzelnen Bundesglieder und des Bundes, welcher sich durch das ganze Gebiet des deutschen Bundesrechts hindurchzieht, macht sich insbesondere auch geltend im Verhältnisse des Bundes zu auswärtigen Mächten. Es ist durchaus unmöglich, daß der Bund als selbstständige Macht dem Auslande gegenübertrete und daß dessen ungeachtet auch jeder einzelne Bundesstaat selbstständig mit dem Auslande verkehre. Entweder bildet der Bund dem Auslande gegenüber eine Macht, dann dürfen consequenterweise die Bundesglieder nur durch dem Bund mit dem Auslande verkehren, oder aber es dürfen die einzelnen Bundesglieder, wie dieses der Artikel 11 der Bundesakte ansdrücklich bestimmt, mit dem Auslande Verträge schließen ohne Zuthun des Bundes, dann ist dieser dem Auslande gegenüber keine Macht.

Wie man nicht Mann und Frau zugleich sein kann, so kann man auch nicht zugleich Souverain und der Souverainetät eines Andern untergeordnet sein. Dieses haben aber die Begründer des Bundes und seiner organischen Gesetze nicht erkannt, und daher ist der Bund zum Zwitter geworden.

Theoretisch, d. h. nach dem Gesetze vom 12. Juni 1817, §. 227 bildet der deutsche Bund eine unabhängige Macht und derselbe besitzt daher actives und passives Gesandtschaftsrecht. Allein in der

Wirklichkeit hat er noch niemals einen Gesandten beglaubigt, obgleich bei ihm fremde Gesandte beglaubigt sind. In allen Fällen, wo er in der Lage war, Gesandte zu ernennen, hat er sich immer an die Höfe von Oesterreich und Preußen gewandt, um von diesen vertreten zu werden. Es ordnete sich also der Bund in seinen auswärtigen Angelegenheiten gerade so den Höfen von Oesterreich und Preußen unter, wie er dieses meistentheils, d. h. in allen hochwichtigen Fragen in Betreff seiner innern Angelegenheiten that. Gerade so wie der Bund aus den Händen Oesterreichs und Preußens die Karlsbader Beschlüsse und die Beschlüsse der Wiener Conferenz vom Jahre 1834 empfing, gerade so empfing er auch aus den Händen dieser beiden Mächte die Londoner Conferenz-Protocolle, welche halb Luxemburg von Deutschland trennten.

Dieses Sachverhältniß zeigt uns deutlicher als alle theoretischen Ausführungen, wie es sich mit der Unabhängigkeit des deutschen Bundes und mit seiner Eigenschaft einer Macht verhält. Oesterreich und Preußen sind souverain, allein die übrigen Bundesglieder sind es in den meisten Beziehungen und folgeweise überhaupt nicht, weil keine Macht souverain ist, welche nur in einiger Beziehung eine andere über sich erkennt.

Aus dieser Bemerkung läßt sich schon entnehmen, daß die Stellung des deutschen Bundes, dem Auslande gegenüber nicht die glänzendste sein kann. In der That hat auch nicht eine Verhandlung mit dem Auslande statt gefunden, auf welche der Deutsche mit Freude oder mit Stolz blicken könnte. Die meisten der stattgehabten Verhandlungen enthalten bloße Ratifikationen, haben aber keinen eigentlichen Werth für Deutschland. Manche andere, wie z. B. die Mittheilung der Karlsbader Beschlüsse, der Anschlüsse vom Jahre 1830—1832 an das Ausland, und die Verhandlungen in Betreff der Barbareskenstaaten enthalten mehrere Demüthigungen, wiederum andere, wie die Verhandlungen in Betreff Luxemburg's eigentliche Kränkungen und Verletzungen der deutschen Nation.

Für den deutschen Handel, die deutsche Schifffahrt geschah, ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 19 der deutschen Bundesacte vom Bunde aus nichts. Was kann die deutsche Nation unter diesen Umständen vom Bunde hoffen, was kann sie von ihm, namentlich in Zeiten der Gefahr erwarten?

§. 155.

Beschluß v. 12. Juni 1817, betr. die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes.

In der 34. Sitzung vom 12. Juni 1817, §. 227 wurde in Betreff der auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes folgender Beschluß gefaßt:

„Die deutsche Bundesversammlung, geleitet von dem Grundsatze, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit als freie unabhängige Macht zu betrachten und alle aus diesem unverkennbaren Vordersatze abzuleitenden Folgerungen eben so richtig als unbestreitbar seien, erkennt, daß die Frage, ob Gesandtschaften auswärtiger Höfe und Regierungen bei dem deutschen Bunde und — als Central-Behörde desselben — bei dem Bundestage accreditirt werden können; so wie auch, daß der deutsche Bund Gesandtschaften absenden möge, also das active und passive Gesandtschaftsrecht überhaupt, als entschieden außer dem Kreise ihrer Verhandlungen liege.

Die besonderen Förmlichkeiten, unter welchen die Bundesversammlung diese Rechte ausüben wird, werden folgendermaßen festgesetzt:

I.

Erste diplomatische Eröffnung von Seiten der deutschen Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen.

1) Die deutsche Bundesversammlung, berufen, die Angelegenheiten des deutschen Bundes zu besorgen, wird die Begründung und Constituirung desselben durch die Bundes- und Congreßacte vom 8. und 9. Juni 1815 und die am 5. November 1816 erfolgte Eröffnung des Bundestags, allen europäischen Mächten, mit Einschluß derjenigen, welche zugleich Glieder des deutschen Bundes sind, und den nordamerikanischen Freistaaten förmlich bekannt machen.
2) Die Bekanntmachungs- und nachfolgenden Schreiben werden in sonst üblicher Canzleiform an die Souveraine und Regierungs-Behörden der Freistaaten im Namen des Bundes, unter der Unterschrift und Ausfertigung: der deut-

sche Bund, und in dessen Namen, der k. k. österr. präsidirende Gesandte der Bundesversammlung, in der französischen Uebersetzung aber: La confédération germanique, et en son nom, le Ministre d'Autriche, Président de la Diète, erlassen.

3) Die ersten, d. i. die Bekanntmachungsschreiben werden in deutscher Sprache abgefaßt und den Begleitungsschreiben an die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten jener Mächte, an welche diese Bekanntmachungen ergehen, Abschriften, nach Umständen in lateinischer oder französischer Uebersetzung beigefügt.

4) In künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen wird sich die Bundesversammlung in der deutschen Sprache ausdrücken, übrigens aber zur Beförderung der Geschäfts-Verhandlung, dort wo es gegenseitig geschieht, zugleich eine französische Uebersetzung beilegen.

II.

Allgemeiner diplomatischer Verkehr von Seiten des deutschen Bundes.

Der allgemeine diplomatische Verkehr von Seiten des deutschen Bundes mit dem Auslande wird durch die Bundesversammlung besorgt.

1) Dieser diplomatische Verkehr kann schriftlich und mündlich, oder durch abzuordnende Gesandtschaften geführt werden. Es ist daher nur eigene freie Bestimmung des Bundes, wenn derselbe, unbeschadet des Gesandtschaftsrechts, für dermalen in der Regel keine allgemeinen beständigen Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen zu halten sich entschließt, sondern sich für jetzt zum diplomatischen Verkehr, theils auf schriftliche und mündliche Mittheilungen, theils auf ausserordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen beschränkt.

2) Der schriftliche diplomatische Verkehr wird in gleicher Art und mit Beobachtung gleicher Formen von dem Bundespräsidio so besorgt und vollzogen, wie es unter 2 bei Er-

lassung des ersten Bekanntmachungsschreibens festgesetzt worden ist, und zwar

a) entweder durch Erlassung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung, oder

b) durch eine Note an die bei dem deutschen Bunde accreditirte Gesandtschaft der betreffenden Regierung.

Diese schriftlichen Verhandlungen sind in der Regel nur als das Resultat des Beschlusses der Bundesversammlung anzusehen; da sich jedoch Fälle ergeben können, wo es angemessen sein möchte, wenn vorerst die erhaltene diplomatische Mittheilung ausnahmsweise nicht sofort der ganzen Versammlung bekannt gemacht würde, so wird die Präsidial-Gesandtschaft dergleichen schriftliche Mittheilungen einem eigends von ihr zu erbittenden Ausschusse vorlegen, und man wird sich alldort unter eigener Verantwortung vereinigen, ob und wie inwiefern jetzt oder noch nicht, die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle. Es versteht sich von selbst, daß förmliche offizielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen diesem Ausschusse nicht zustehen, sondern allerdings der Bundesversammlung vorbehalten bleiben müssen. Was

3) über den mündlichen diplomatischen Verkehr mit den bei dem deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften festgesetzt worden ist, enthält die weiter unten vorkommende Regulirung der Verhandlungen der Bundesversammlung mit erwähnten Gesandtschaften.

III.

Auswärtige Gesandtschaften bei der deutschen Bundesversammlung, deren Accreditirung, Verhältnisse und Vorrechte.

1) Alle auswärtigen Gesandtschaften jeder Klasse sind als dem deutschen Bund accreditirt anzusehen.

2) Das in der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 aufgeführte Réglément sur le rang entre les agens diplomatiques theilt Art. I. die diplomatischen Personen in 3 Classen, und für jede Macht wird im Artikel V. vorbehal-

ten, einförmige Bestimmungen für jede der drei diplomatischen Klassen festzusetzen.

Es werden daher auch von Seiten des deutschen Bundes, Botschafter, Nuntien und päpstliche Legaten als unmittelbare Repräsentanten der Person ihres Souverains, folglich als erster Klasse, sodann die Gesandten, welche mit dem Charakter bevollmächtigter Minister bekleidet sind, als die zweite Klasse; alle übrigen diplomatischen Agenten aber als zur dritten Klasse gehörend, angesehen.

3) Jede Regierung kann das Beglaubigungsschreiben für ihre Gesandtschaft an den deutschen Bund in der eigenen National- oder sonst gefälligen Sprache fassen, es wird jedoch nebst der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abschrift, auch eine Uebersetzung, entweder in der deutschen, lateinischen oder französischen Sprache zu übergeben sein.

4) Die bei dem deutschen Bunde zu accreditirenden Gesandtschaften haben sich zuvörderst an den präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung zu wenden, und demselben ihr Beglaubigungsschreiben in Ur- und Abschrift, auch nach Beschaffenheit derselben, in der Uebersetzung mitzutheilen.

5) Der präsidirende Gesandte gibt hiervon der Versammlung Kenntniß, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungs-Schreibens und — wenn dasselbe nicht in deutscher Sprache abgefaßt wäre — auch die beizufügende deutsche, lateinische oder französische Uebersetzung vor.

Etwaige Bedenken gegen ein Creditiv-Schreiben können auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des Bundestags ausmachen.

6) Ist bei dem Beglaubigungs-Schreiben nichts zu erinnern, so werden die Original-Beglaubigungsschreiben der Gesandtschaften jeder Klasse in der Versammlung eröffnet, allda verlesen, und die Gesandtschaft als gehörig accreditirt angenommen. Von der sonach erfolgten Accreditirung wird die Anzeige zu dem Protokolle der Bundesversammlung gemacht.

7) In Ansehung der üblichen Besuche und Gegenbesuche bleibt

es bei dem allgemeinen Herkommen, wobei nur noch festgesetzt wird, daß den Gesandtschaften 3. Klasse der erste förmliche Gegenbesuch nur durch Karte gewährt werde.

8) Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Creditiv-Schreiben ist nach obigen Bestimmungen zu ertheilen und zu fertigen, und zwar in deutscher Sprache, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung.

9) In Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften, wird sich die Bundesversammlung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin vereinigen, damit denselben die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die Bundesgesandten genießen.

IV.

Ueber die Verhandlungsart der deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften.

1) Die Verhandlung mit den accreditirten auswärtigen Gesandtschaften kann schriftlich oder mündlich geschehen. Dieselbe ist, insofern eine Mittheilung an die auswärtige Gesandtschaft zu bewirken ist, im Allgemeinen immerhin nur das Resultat eines Beschlusses der Bundesversammlung, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Klassen der Gesandtschaften.

In Ansehung der schriftlichen Verhandlungen ist bereits oben **II.** das Nähere festgesetzt worden; rücksichtlich der mündlichen Verhandlungen soll zwar vor Allem auch der Präsident in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundesversammlung sein; jedoch steht es dieser jederzeit frei, einzelne Herren Bundesgesandte zugleich mit der Präsidial-Gesandtschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen.

Bei solchen mündlichen Besprechungen jedoch mit den auswärtigen Gesandtschaften, in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, ohne deßhalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbal-Note zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen

Besprechung zu enthalten hat. Ist diese Verbal-Note von dem Präsidium zu ertheilen, so muß selbige vorher von der Bundesversammlung, oder ausnahmsweise dem bestimmten Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden.

2) Die Bundesversammlung erläßt ihre Noten in deutscher Sprache, und legt für die auswärtigen Regierungen eine Uebersetzung in lateinischer oder französischer Sprache bei.

3) Die auswärtigen Gesandtschaften jeder Klasse können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präsidium richten.

4) Die Präsidialgesandtschaft hat in der Regel jede Note oder Eröffnung von einer auswärtigen accreditirten Gesandtschaft in der nächsten ordentlichen, oder nach Befinden auferordentlichen Sitzung zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen; es wird jedoch auch in dieser Beziehung, so wie unter **II.** 2) beschlossen worden ist, das Präsidium ausnahmsweise ermächtiget, in geeigneten Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einem zu erbittenden Ausschusse die erste Mittheilung zu machen.

V.

Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften.

1) Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse treten auch hinsichtlich der bei dem deutschen Bunde accreditirt gewesenen aber zurückberufenen, oder sonst beendigten fremden Gesandtschaften ein. Insbesondere wird es

2) in Ansehung des Recreditivs eben so, wie bei dem Creditive und dessen Uebergabe gehalten.

3) Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Kriegs mit dem deutschen Bunde, sondern auch sonst im Allgemeinen, ist die bei demselben accreditirt gewesene und jetzt abreisende Gesandtschaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe zu versehen, und genießt dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz.

Die Bundesversammlung behält sich übrigens in einzelnen Fällen, wie sie es für rathsam hält, bevor, auch diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandtschaft reisen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwaige Gefährde zu schützen, als auch damit der durchreisenden Gesandtschaft, nach dem Verlangen der Bundesversammlung, das gehörige Geleit ohne allen Anstand gegeben werde.

Indem die Bundesversammlung diese unter den fünf Hauptabtheilungen aufgestellten Bestimmungen vorerst für zureichend erkennt, um den deutschen Bund bei dem Auslande als constituirt bekannt zu machen, und desselben diplomatischen Verkehr ordentlich zu regeln; so werden die etwa in einem oder dem andern Punkte noch erforderlich oder zweckmäßig werdenden, zufälligen oder besondern Bestimmungen den einzelnen Anordnungen vorbehalten, wie sich im Laufe der Zeit, nach Bedürfnissen und eintretenden, oft augenblicklichen Verhältnissen, die Veranlassung hierzu ergiebt."

In Folge dieses Beschlusses wurden Notificationsschreiben des deutschen Bundes über dessen Constituirung und die der Bundesversammlung an folgende 19 Staaten erlassen:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Kirchenstaat, Modena, Niederlande, nordamerikanische Freistaaten, Oesterreich, Parma, Portugal, Preußen, Rußland, Sardinien, Schweden, Schweiz, Sicilien, Spanien, Toscana, und die Türkei.

Von sämmtlichen erfolgten hierauf Antworten, mit Ausnahme von Nordamerika, Portugal, Sardinien und der Türkei.

Frankreich, England, Rußland und Schweden beglaubigten sodann im Laufe der Jahre 1817 und 1818 Gesandte bei dem deutschen Bunde, und zwar die der drei ersten Höfe außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, der letztere einen Ministerresidenten. Im Jahre 1835 beglaubigte auch Sardinien einen Gesandten des erstern Ranges und im Jahre 1841 Belgien einen Geschäftsträger. *)

---

*) Die Namen dieser Gesandten so wie der Bundestagsgesandten finden sich verzeichnet S. 297 f.

§. 156.

Beglaubigung von Gesandten beim deutschen Bunde.

In Folge des eben mitgetheilten Beschlusses wurden von verschiedenen Mächten Gesandte bei'm deutschen Bunde beglaubigt. Der Bund selbst hat aber zur Zeit noch keinen Gesandten angestellt. Er findet sich solchergestalt augenscheinlich in einer schiefen Stellung dem Auslande gegenüber. Er wird von demselben bearbeitet, ohne seinerseits wieder Einfluß ausüben zu können.

Daß die fremden Gesandten einen gewissen Einfluß auf die Berathungen der Bundesversammlung übten und mehr oder weniger noch ausüben, ist nicht zu verkennen, namentlich übte seiner Zeit der russische Gesandte, Baron von Anstett, einen sehr mächtigen Einfluß auf dieselben aus.

Das Verhältniß der deutschen Bundesversammlung zu den fremden Gesandten näher zu bezeichnen, ist hier nicht der Ort. Ich begnüge mich daher ein Verzeichniß der Namen der letzteren folgen zu lassen.

Für England: von 1817—1824 Herr Lamb, von da bis 1827 Herr Cathcart, von da bis 1827 Herr Milbanke, (Geschäftsträger) von da bis 1829 Herr Addington, von da bis 1830 Herr Chad, von da bis 1838 Herr Cartwright, von da bis jetzt Herr For-Strangways.

Für Frankreich: von 1817 — 1829 Graf Reinhard, 1830 Freiherr von Reinhard, Geschäftsträger, von 1831 — 1839 Herr Alleye de Cyprey, von da bis 1841 Baron Deffaudis, von da bis jetzt Marquis von Chasseloup-Laubat.

Für Rußland: von 1818—1835 (†) Freiherr von Anstett, von da bis 1836 Herr von Markeloff (Geschäftsträger), von da bis jetzt Herr von Dubril.

Von Seiten Schwedens wurde der Herr Hjort zum Minister-Residenten beim deutschen Bunde ernannt (Bundestags-Protokoll vom Jahre 1818 §. 153). Derselbe trat auch in gleichem Jahre in Function, allein er verschwand ohne Anzeige und ohne Nachfolger.

Für Sardinien: von 1835 –1838 Graf Rossi, von da bis jetzt Marquis von Pallavicini.

Für Belgien im Jahre 1839—1840 Herr Lebeau, von da Herr Nothomb, nach dessen Abberufung 1841 Marquis de Rodes als Geschäftsträger, von 1843—1846 Graf von Briey als Gesandter.

Im Jahre 1843 wurde von Seiten des Königs beider Sicilien der Freiherr von Antonini als bevollmächtigter Gesandter bei'm deutschen Bunde beglaubigt.

§. 157.

Verhandlungen in Betreff der Barbaresken-Staaten.

Ein trauriges Bild der Hülf- und Rathlosigkeit des deutschen Bundes brachte der erste Zusammenstoß desselben mit einer auswärtigen Macht zu Tage. Diese Macht war sehr klein, es war nur Tunis, und dennoch vermochte der deutsche Bund nicht für die ihm widerfahrene Beleidigung Genugthuung zu erlangen, oder auch nur den Angriff abzuwehren, welcher auf ihn gemacht wurde. Im Anfang des Jahres 1817 waren mehrere bewaffnete Barbareskenfahrzeuge, worunter besonders 2 Tuneser, in das atlantische Meer gegangen, um gegen hanseatische und andere deutsche, namentlich auch preussische Schiffe zu kreuzen. Dabei hatten sie ausdrücklich erklärt, daß sie mit diesen deutschen Staaten im Kriegszustande befindlich seyen.

Am 16. Mai war das hamburgische Schiff Ocean mit einer Ladung von großem Werthe und das von Lübeck abgesegelte Schiff Christina und späterhin noch ein hamburgisches und ein oldenburgisches Schiff, beide Catharina genannt, von ihnen genommen. Glücklicherweise brachten zwar englische Kriegsschiffe die Seeräuber nebst den genommenen Schiffen nach England auf, wo letzteren vorläufig erlaubt wurde, ihre Reise fortzusetzen; indeß war der Capitän des Schiffes Ocean mit 5 Mann von seiner Equipage, die an Bord eines anderen Raubschiffes gebracht waren, in den Händen der Tuneser geblieben.

Diese Thatsachen veranlaßten den Gesandten der 17. Stimme in der 35. Sitz. v. 16. Juni 1817 §. 236 sich an die Bundesversammlung zu wenden, und die Hoffnung auszusprechen, daß ein jedes der Mitglieder des deutschen Bundes nicht nur mit den Mitteln, welche ihm zu Gebot stünden, zu Ausrottung eines so drohenden Uebels mitzuwirken geneigt seyen, sondern daß auch der deutsche Bund als Gesammtheit und europäische Macht sich bewogen finden werde, alle Schritte zu thun, welche in seiner Macht seyen, um die durch jene Seefrevel gefährdete Ehre der deutschen Flagge und Wohlfahrt der deutschen Nation aufrecht zu erhalten.

Bei der hierüber von dem Präsidio gehaltenen Umfrage vereinigten sich alle Stimmen darin, daß man den höchsten Höfen und Committenten hierüber berichten müsse, um die wirksamsten Mittel zur möglichsten Sicherung der deutschen Seehandlung zu ergreifen; die Mehrheit erachtete zugleich für zweckmäßig, eine Commission von 5 Mitgliedern zu wählen, welche angemessene Vorschläge zur Beförderung der Berichterstattung vorzulegen übernehme.

In der 40. Sitzung vom 3. Juli 1817 §. 290 erstattete hierauf der königl. preussische Gesandte, Graf von der Goltz, Namens der gewählten Commission Bericht und trug in demselben vor:

„Die Commission geht von dem Gesichtspunkte aus, daß alle Seemächte sich vereinigen möchten, den Grundsatz auszusprechen, daß die Barbaresken vor der Hand außerhalb des mittelländischen Meeres als Seeräuber anzusehen und als solche verfolgt und behandelt werden sollen. Hierauf werden folgende Vorschläge begründet:

I. Daß die hohe Bundesversammlung in beliebiger Form und Art, auf directem oder indirectem Wege, des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen Majestäten, als die stärksten Glieder des Bundes und zugleich europäische Mächte, gemessenst ersuche, ihren Einfluß kräftigst dahin zu verwenden:

a) Daß England der Feststellung jenes Grundsatzes beitrete, und die englische Marine befehligt werde, die Barbaresken außerhalb des mittelländischen Meeres als Seeräuber zu verfolgen und im Betretungsfalle als solche zu behandeln und strenge zu bestrafen, und

b) des Kaisers von Rußland und der Könige von Frankreich, Spanien, Portugal, Dänemark und der Niederlande Majestäten zu Unterstützung dieses an England gerichteten Antrages zu bewegen, und ihnen den Wunsch zu äußern, daß bis zu Entscheidung der Sache, anderweitige kräftige Maßregeln zu theilweiser Steuerung des Unheils ergriffen werden möchten, wozu schon das Kreuzen einiger Fregatten an den Küsten sehr viel beitragen würde.

II. Gleichzeitig würde dieser Antrag einer hohen Bundesversammlung auch an die Könige von Dänemark und der Nie-

derlande Majestäten zu richten seyn, und des Königs von Hannover Maj. würden, als Mitglied des Bundes, nicht minder zu ersuchen seyn, die Wichtigkeit desselben berücksichtigen und empfehlen zu wollen.

III. Die directen, durch Oesterreich, Rußland, Preußen, Frankreich und die Niederlande bei der ottomanischen Pforte einzulegenden Verwendungen, würden nur einen sehr langsamen und bei der sehr geringen Autorität der Pforte über die Barbaresken, sogar geringen Erfolg versprechen; unterdessen würde auch dieser Schritt nicht zu vernachläßigen seyn.

IV. Als zweckmäßigeres Abwendungsmittel der augenblicklichen Gefahr würde allerdings das combinirte Kreuzen mehrerer Fregatten europäischer Seemächte in den bedrohten Gewässern, und die strengste Behandlung der aufgebrachten Korsaren, (deren Fahrzeuge ohne Ausnahme vernichtet, so wie ihre Mannschaft mit der härtesten Leibesstrafe belegt werden müßten) erscheinen, aber auch hierzu gehöre Uebereinkunft unter den Seemächten, und ohne den kräftigen Beitritt Englands, und ohne Feststellung des ad **I.** a) berührten Grundsatzes, würde der Erfolg immer nur zum Theil der gerechten Erwartung entsprechen."

Die Commission trug demnächst darauf an, daß dieses Gutachten **loco dictaturae** gedruckt, von allen betreffenden Gesandtschaften zu einzelnen Berichts-Erstattungen benutzt, von der Versammlung aber, besonders der österreichischen, preußischen, hannöverischen, dänischen und niederländischen Gesandtschaft, zur dringenden Unterstützung bei ihren Allerhöchsten Höfen empfohlen und den hier befindlichen kaiserl. russ., königl. französischen und königl. großbritan. Herren Gesandten vertrauliche mündliche Mittheilung davon gemacht werde.

Es wurde hierauf der Beschluß gefaßt: daß

1) „der Commissions-Vortrag, die Seeräubereien der Barbaresken betreffend, **loco dictaturae** drucken zu lassen sey, um von sämmtlichen betreffenden Gesandtschaften zur Berichterstattung benutzt, und

2) nach Anleitung des commissarischen Gutachtens der kaiserl. österreichischen, königl. preußischen, hannöverischen, dänischen

und niederländischen Gesandtschaft zur dringenden Unterstützung bei ihren Allerhöchsten Höfen empfohlen zu werden;

3) Wäre, nach bereits erfolgter Notification von der Constituirung des deutschen Bundes und dieser Versammlung, den hier befindlichen kaiserl. russ., königl. französischen und königl. großbritan. Herren Gesandten, von diesem Commissionsgutachten vertrauliche Mittheilung zu machen."

In der 44. Sitzung vom 17. Juli 1817 §. 353 stellte Baden den Antrage unabhängig von den vorgeschlagenen Eröffnungen an die fremden Seemächte, durch eine zu ernennende Commission, weitere Vorschläge zum Schutz gegen die Seeräubereien der Barbaresken, sofern solcher von den deutschen Bundesstaaten selbst ausgehen sollte, vorbereiten und vorlegen zu lassen, wenn man nicht einstweilen den seehandelnden Bundesstaaten allein Mittheilungen in dem ausgesprochenen Sinne zu machen für gut finden sollte.

In der 56. vertraulichen Sitzung vom 15. Dezember 1817 fanden weitere Verhandlungen über diesen Gegenstand statt und wurde namentlich beschlossen, daß die bereits ernannte Commission über die Fortsetzung der Feindseligkeiten der Barbaresken gegen einzelne Bundesstaaten Bericht zu erstatten habe. Dieser wurde in der 58. Sitzung vom 22. Dezember 1817 §. 415 erstattet und hatte den Beschluß zur Folge:

1) „Daß der verlesene Bericht **loco dictaturae** drucken zu lassen, und den Höfen empfehlend vorzulegen sey; sodann aber

2) die in der 35. Sitzung §. 236 für diese Angelegenheit gewählte Commission ersucht werde, ihre Verrichtungen in den nachfolgenden 3 Monaten fortzusetzen."

Hiemit gingen die trübseligen Verhandlungen über diesen Gegenstand zu Ende. Auf den Gedanken kam kein einziger der Herren Bundestagsgesandten, daß es der Würde des deutschen Bundes entspreche und durch den Zweck desselben geboten sey, nicht nur ein Landheer, sondern auch eine Flotte zur Erhaltung der äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten zu begründen.

Wenn nur der zehnte Theil der ungeheuren Summen, welche seit jener Zeit auf das deutsche Landheer verwendet wurden, auf die Gründung und Erhaltung einer deutschen Seemacht verwendet worden wäre, so wäre Deutschland jetzt gewiß wenigstens die vierte

unter den europäischen Seemächten. Allein man dachte von Seiten der Bundesversammlung bei Begründung der Kriegsverfassung viel zu sehr an die innere Sicherheit Deutschlands, an die polizeiliche Wirksamkeit der Heere. um sich zu dem Gedanken erheben zu können, eine kräftige Stellung vor allen Dingen dem Auslande gegenüber einzunehmen.

Alle Erfordernisse einer deutschen Flotte waren schon im Jahre 1817 vorhanden. Es fehlte weder an Schiffen, noch an tüchtiger Mannschaft, noch an Kriegsmaterial. Das Einzige was fehlte, war der Impuls, dieses Material zu vereinigtem Wirken zu verbinden. Dieser Impuls konnte nur von der Bundesversammlung ausgehen, allein dazu fehlte es ihr schon damals an Energie. Ein Glück war es daher für Deutschland, daß die Barbaresken nicht noch größern Unfug trieben, nicht noch mehr deutsche Schiffe kaperten. Der Bund hätte die einzelnen Bundesstaaten doch nicht geschützt. Der einzige Beschluß, welcher Deutschlands würdig gewesen wäre, und wozu in den erwähnten Vorgängen eine so dringende Aufforderung lag, wurde nicht gefaßt, und so ist Deutschland bis zum heutigen Tage ohne Kriegsflotte geblieben. *)

§. 158.

Congreß von Aachen.

In der 1. Sitzung vom 21. Januar 1829 §. 5 theilte das Präsidium der Bundesversammlung die am 9. October 1818 zu Aachen geschlossene Convention über die Räumung von Frankreich

---

*) Da der deutsche Bund nichts zum Schutze des deutschen Handels gegen die Seeräuberei that, so bildete sich in Hamburg ein antipiratischer Verein, dessen Zweck war, im erlaubten und gesetzmäßigen Wege dahin arbeiten zu helfen, daß dem Unfuge der Seeräuberei der Barbaresken gesteuert werde. In der 15. Sitzung vom 6. Jul. 1820, §. 59 erstattete der Gesandte der freien Städte, Bürgermeister Smidt, hierüber an die Bundesversammlung einen Bericht, welcher jedoch nur zur Folge hatte, daß die Bundesversammlung beschloß, „die 3 von dem Vereine an die Bundesversammlung eingesandten Druckschriften mit Dank gegen ihre Einsender in die Büchersammlung aufzunehmen, und die weitere Prüfung der betreffenden Commission zu empfehlen.“ Diese Prüfung fand übrigens niemals statt.

und über die schließliche Erfüllung des Pariser Tractats vom 20. November 1815, sodann das hierauf am 15. November 1818 zu Aachen von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritaunien, Preußen und Rußland unterzeichnete Protokoll mit, und bemerkte dabei, diese Actenstücke enthielten das Hauptresultat des zu Aachen stattgehabten Vereins.

Nachdem Graf Buol-Schauenstein diese Aeußerung in seiner Eigenschaft als Präsidirender abgegeben, ergriff er das Wort in seiner Eigenschaft als österr. Gesandter und bemerkte,

er könne nicht zweifeln, daß die hohe Bundesversammlung diese Mittheilung mit um so lebhafterer Theilnahme dankbar aufnehmen werde, als ihr Inhalt eine neue Bürgschaft für die Ruhe von Deutschland und Europa darbiete.

In gleichem Sinne äusserte sich Preußen und die übrigen Bundesstaaten.

I.

Convention,

conclue à Aix-la-Chapelle, le neuf octobre 1818, entre S. M. le Roi de France d'une part et chacune des quatre cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie d'autre part.

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies s'étant rendus à Aix-la-Chapelle, et Leurs Majestés le Roi de France et de Navarre, et le Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande y ayant envoyé leurs plénipotentiaires, les ministres des cinq cours se sont réunis en conférence, et le plénipotentiaire français ayant fait connaître que, d'après l'état de la France et l'exécution fidèle du traité du vingt novembre mil-huit-cent-quinze, Sa Majesté Tres-Chrétienne désiroit, que l'occupation militaire, stipulée par l'article cinq du même traité, cessât le plus promptement possible, les ministres des cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, après avoir de concert avec ledit plénipotentiaire de France,

mûrement examiné tout ce qui pouvoit influer sur une décision aussi importante, ont déclaré, que leurs souverains admettaient le principe de l'évacuation du territoire français à la fin de la troisième année de l'occupation, et voulant consigner cette résolution dans une convention formelle et assurer en même temps l'exécution définitive du dit traité du vingt novembre mil-huit-cent-quinze, Leurs Majestés etc., d'une part et le Roi de France d'autre part ont nommé à cet effet leurs plénipotentiaires respectifs etc.

Lesquels, après s'être réciproquement communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivans:

Art. premier.

Les troupes, composant l'armée d'occupation, seront retirées du territoire de France le trente novembre prochain ou plutôt si faire se peut.

Art. second.

Les places et forts que les susdites troupes occupent, seront remis aux commissaires nommés à cet effet par Sa Majesté Tres-Chrétienne, dans l'état où ils se trouvaient au moment de l'occupation, conformément à l'article neuf de la convention conclue en exécution de l'article cinq du traité du vingt novembre mil-huit-cent-quinze.

Art. troisième.

La somme destinée à pourvoir à la solde, l'équipement et l'habillement des troupes de l'armée d'occupation, sera payée dans tous les cas jusqu'au trente novembre sur le même pied qu'elle l'a été depuis le premier décembre mil-huit-cent-dix-sept.

Art. quatrième.

Tous les comptes entre la France et les puissances alliées ayant été réglés et arrêtés, la somme à payer par la France pour compléter l'exécution de l'article quatre du traité du vingt novembre mil-huit-cent-quinze, est définivement fixée à deux-cent-soixante-cinq millions de francs.

Art. cinquième.

Sur cette somme celle de cent millions valeur effective sera acquittée en inscriptions de rentes sur le grand-livre de la dette publique de France, portant jouissance du vingt-deux septembre mil-huit-cent-dix-huit. Les dites inscriptions seront reçues au cours du lundi, cinq octobre mil-huit-cent-dix-huit.

Art. sixième.

Les cent-soixante-cinq millions restans seront acquittés par neuvième de mois en mois, à partir du six Janvier prochain, au moyen de traités sur les maisons Hope et comp. et Baring, frères et comp., lesqueIles, de même que les inscriptions de rente mentionnées à l'article ci-dessus, seront délivrés aux commissaires des cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie par le trésor royal de France à l'époque de l'évacuation complette et définitive du territoire français.

Art. septième.

A la même époque les commissaires des dites Cours remettront au trésor royal de France les six engagemens non encore acquittés, qui seront restés entre leurs mains, sur les quinze engagemens délivrés, conformément à l'article second de la convention conclue pour l'exécution de l'article quatre du traité du vingt novembre mil-huit-cent-quinze. Les mêmes commissaires remettront en même-tems l'inscription de sept millions de rente, créée en vertu de l'article huit de la susdite convention.

Art. huitième.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Aix-la-Chapelle, dans le délai de quinze jours ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Aix-la-Chapelle, le neuf octobre de l'an de grâce mil-huit-cent-dix-huit.

Protocole.

Signé à Aix-la-Chapelle, le 15 novembre 1818, par les plénipotentiaires des cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie.

Les Ministres d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, à la suite de l'échange des ratifications de la convention signée le 9 octobre, relativement à l'évacuation du territoire français par les troupes étrangères, et après s'être adressé, de part et d'autre, les notes ci-jointes en copie, se sont réunis en conférence, pour prendre en considération les rapports qui, dans l'état actuel des choses, doivent s'établir entre la France et les Puissances co-signataires du traité de paix du 20 novembre 1815, rapports qui, en assurant à la France la place qui lui appartient dans le système de l'Europe, la lieront étroitement aux vues pacifiques et bienveillantes que partagent tous les Souverains, et consolideront ainsi la tranquillité générale.

Après avoir mûrement approfondi les principes conservateurs des grands intérêts qui constituent l'ordre de choses rétabli en Europe, sous les auspices de la Providence divine, moyennant le traité de Paris du 30 Mai 1814, le recès de Vienne, et le traité de paix de l'année 1815, les Cours signataires du présent acte ont unanimement reconnu et déclarent en conséquence :

1° Qu'elles sont fermement décidées à ne s'écarter, ni dans leurs relations mutuelles, ni dans celles qui les lient aux autres états, du principe d'union intime qui a présidé jusquici à leurs rapports et intérêts communs, union, devenue plus forte et indissoluble par les liens de fraternité chrétienne que les Souverains ont formés entr'eux.

2° Que cette union d'autant plus réelle et durable, qu'elle ne tient à aucun intérêt isolé, à aucune combinaison momentanée, ne peut avoir pour objet que le maintien de la paix générale, fondé sur le respect religieux pour les en-

gagemens consignés dans les traités et pour la totalite des droits qui en dérivent.

3° Que la France, associée aux autres puissances par la restauration du pouvoir monarchique légitime et constitutionnel, s'engage à concourir désormais au maintien et à l'affermissement d'un système qui a donné la paix à l'Europe et qui peut seul en assurer la durée.

4° Que si, pour mieux atteindre le but ci-dessus énoncé les Puissances qui ont concouru au présent acte, jugeaient nécessaire d'établir des réunions particulières, soit entre les augustes Souverains eux-mêmes, soientr e leurs Ministres et Plénipotentiaires respectifs, pour y traiter en commun de leurs propres intérêts, en tant qu'ils se rapportent à l'objet de leurs délibérations actuelles, l'époque et l'endroit de ces réunions seront, chaque fois, préalablement arrêtés, au moyen de communications diplomatiques, et que, dans le cas, où ces réunions auraient pour objet des affaires spécialement liées aux intérêts des autres états de l'Europe, elles n'auront lieu qu'à la suite d'une invitation formelle de la part de ceux de ces états, que les dites affaires concerneraient, et sous la réserve expresse de leur droit d'y participer directement, ou par leurs plénipotentiaires.

5° Que les résolutions consignées au présent acte seron portées à la connaissance de toutes les Cours européennes par la déclaration ci-jointe, laquelle sera considerée comme sanctionnée par le protocole et en faisant partie.

Fait quintuple et réciproquement échangé en original, entre les cabinets signataires.

A Aix-la-Chapelle, le 15 novembre 1818.

(Signé) Metternich.
Richelieu.
Castlereagh.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

Déclaration.

A l'époque où la pacification de l'Europe est achevée, par la résolution de retirer les troupes étrangères du territoire français, et où cessent les mesures de précaution que des évènemens déplorables avaient rendu nécessaires, les Ministres et Plénipotentiaires de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi de France, le Roi de la Grande-Bretagne, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies ont reçu de leurs Souverains l'ordre de porter à la connaissance de toutes les Cours de l'Europe les résultats de leur réunion à Aix-la-Chapelle et de faire, à cet effet, la déclaration suivante:

La convention du neuf octobre, qui a définitivement réglé l'éxécution des engagemens consignés dans le traité de paix du 20 novembre 1815, est considérée par les Souverains qui y ont concouru, comme l'accomplissement de l'oeuvre de la paix et comme le complément du système politique destiné a en assurer la solidité.

L'union intime établie entre les Monarques associés à ce système, par leurs principes, non moins que par l'intérêt de leurs peuples, offre à l'Europe le gage le plus sacré de sa tranquillité future.

L'objet de cette union est aussi simple que grand et salutaire. Elle ne tend à aucune nouvelle combinaison politique, à aucun changement dans les rapports sanctionnés par les traités existans. Calme et constante dans son action, elle n'a pour but que le maintien de la paix et la garantie des transactions qui l'ont fondée et consolidée.

Les Souverains, en formant cette union auguste, ont regardé comme sa base fondamentale, leur invariable résolution de ne jamais s'écarter ni entr'eux, ni dans leurs relations avec d'autres états, de l'observation la plus stricte des principes du droit des gens, principes qui, dans leur application à un état de paix permanent, peuvent seuls garantir efficacement l'indépendance de chaque Gouvernement et la stabilité de l'association générale.

Fidèles à ces principes, les Souverains les maintiendront également dans les réunions, auxquelles ils assisteraient en

personne, ou qui auraient lieu entre leurs Ministres, soit qu'elles ayent pour objet de discuter en commun leurs propres intérêts, soit qu'elles se rapportent à des questions dans lesquelles d'autres Gouvernemens auraient formellement réclamé leur intervention. Le même esprit, qui dirigera leurs conseils, et qui règnera dans leurs communications diplomatiques, présidera aussi à ces réunions, et le repos du monde en sera constamment le motif et le but.

C'est dans ces sentimens que les Souverains ont consommé l'ouvrage auquel ils étaient appelés. Ils ne cesseront de travailler à l'affermir et à le perfectionner. Ils reconnaissent solennellement que leurs devoirs envers Dieu et envers les peuples qu'ils gouvernent, leur prescrivent de donner au monde autant qu'il est en eux, l'exemple de la justice, de la concorde, de la modération; heureux de pouvoir consacrer désormais tous leurs efforts à protéger les arts de la paix, à accroitre la prospérité intérieure de leurs états, et à reveiller ces sentiments de religion et de morale dont le malheur des tems n'a que trop affaibli l'empire.

Aix-la-Chapelle, le 15. novembre 1818.

(Signé) Metternich.
Richelieu.
Castlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

Par Mrs. les Plénipotentiaires,

Gentz.

Copie de la Note,

adressée à Mr. le Duc de Richelieu par les Plénipotentiaires des cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, le 4 novembre 1818.

Les Soussignés, Ministres des cabinets d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, ont reçu ordre de leurs augustes maîtres d'adresser à Son Excellence Monsieur le Duc de Richelieu la communication suivante:

Appelés, par l'article 5 du traité du 20 novembre 1815, à examiner, de concert avec S. M. le Roi de France, si l'occupation militaire d'une partie du territoire français, arrêtée par ledit traité, pouvait cesser à la fin de la troisiéme année, ou devait se prolonger jusqu'à la fin de la cinquième, LL. MM. l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies se sont rendus à Aix-la-Chapelle et ont chargé leurs Ministres de s'y réunir en conférence, avec les Plénipotentiaires de Leurs Majestés le Roi de France et le Roi de la Grande-Bretagne, afin de procéder à l'examen de cette question importante.

L'attention des Ministres et Plénipotentiaires a dû se fixer avant tout dans cet examen, sur l'état intérieur de la France, elle a dû se porter également sur l'exécution des engagemens contractés par le Gouvernement français, envers les puissances co-signataires du traité du 20 novembre 1815.

L'état intérieur de la France ayant été, depuis long-tems, le sujet des méditations suivies des cabinets; et les Plénipotentiaires réunis à Aix-la-Chapelle s'étant mutuellement communiqué les opinions qu'ils s'étaient formées à cet égard, les augustes Souverains, après les avoir pesées dans leur sagesse, ont reconnu avec satisfaction, que l'ordre de choses heureusement établi en France, par la restauration de la monarchie légitime et constitutionnelle, et le succès qui a couronné jusqu'ici les soins paternels de Sa Majesté Très-Chrétienne, justifient pleinement l'espoir d'un affermissement progressif de cet ordre de choses, si essentiel pour le repos et la prospérité de la

France, et si étroitement lié à tous les grands intérêts de l'Europe.

Quant à l'exécution des engagemens, les communications que, dès l'ouverture des conférences, Mr. le Plénipotentiaire de Sa Majesté Très-Chrétienne a adressées à ceux des autres Puissances, n'ont laissé aucun doute sur cette question, en prouvant que le Gouvernement français a rempli, avec l'exactitude la plus scrupuleuse et la plus honorable, toutes les clauses des traités et conventions du 20 novembre, et en proposant pour celles de ces clauses, dont l'accomplissement était réservé à des époques plus éloignées, des arrangemens satisfaisans pour toutes les parties contractantes.

Tels étant les résultats de l'examen de ces graves questions, Leurs Majestés Impériales et Royales se sont félicitées de n'avoir plus qu'à écouter ces sentimens et ces voeux personnels, qui les portaient à mettre un terme à une mesure que des circonstances funestes et la nécessité de pourvoir à leur propre sûreté et à celle de l'Europe, avaient seules pu leur dicter.

Dès-lors, les augustes Souverains se sont décidés à faire cesser l'occupation militaire du territoire français, et la convention du 9. octobre à sanctionné cette résolution. Ils regardent cet acte solennel comme le complément de la paix générale.

Considérant maintenant comme le premier de leurs devoirs, de maintenir dans leur intégrité les transactions qui ont fondé et consolidé cette convention, Leurs Majestés Impériales et Royales se flattent, que Sa Majesté Tres-Chrétienne, animée des mêmes sentimens, accueillera, avec l'intérêt qu'Elle attache à tout ce qui tend au bien de l'humanité et à la gloire et à la prospérité de son pays, la proposition que Leurs Majestés Impériales et Royales lui adressent d'unir dorenavant ses conseils et ses, efforts à ceux qu'Elles ne cesseront de vouer à l'accomplissement d'une oeuvre aussi salutaire.

Les Soussignès, chargés de prier Monsieur le Duc de Richelieu de porter ce voeu de leurs augustes Souverains à la connaissance du Roi son maître, invitent en même tems Son

Excellence à prendre part à leurs délibérations présentes et futures, consacrées au maintien de la paix, des traités sur lesquels elle repose, des droits et des rapports mutuels établis ou confirmés par ces traités et reconnus par toutes les Puissances européennes.

En transmettant à Monsieur le Duc de Richelieu cette preuve solennelle de la confiance que leurs augustes Souverains ont placée dans la sagesse du Roi de France et dans la loyauté de la nation française, les Soussignés ont l'ordre d'y ajouter l'expression de l'attachement inaltérable que leurs Majestés Imp. et Royales professent envers la personne de Sa Maj. Très-Chrétienne et sa famille, et de la part sincère qu'Elles ne cessent de prendre au repos et au bonheur de son royaume.

Ils ont l'honneur d'offrir en même-tems à Mons. le Duc de Richelieu l'assurance de leur considération toute particulière.

Aix-la-Chapelle, le 4. novembre 1818.

(Signé) Metternich.
Castlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

Copie de la Note
de Mr. le Duc de Richelieu, en réponse à celle des Plénipotentiaires des cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie.

Le Soussigné, Ministre et Secrétaire d'état de Sa Majesté Très-Chrét., à reçu la communication que Leurs Excellences Mess. les Ministres des cabinets d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, lui ont fait l'honneur de lui adressser le quatre de ce moi, par ordre de leurs augustes Souverains. Il s'est empressé d'en donner connaissance au

Roi son maître. Sa Majesté à reçu avec une véritable satisfaction cette nouvelle preuve de la confiance et de l'amitié des Souverains qui ont pris part aux délibérations d'Aix-la-Chapelle. La justice qu'ils rendent à ses soins constans pour le bonheur de la France, et surtout à la loyauté de son peuple, a vivement touché son coeur. En portant ses regards sur le passé, et en reconnaisant qu'à aucune autre époque, aucune autre nation n'aurait pu exécuter, avec une plus scrupuleuse fidélité, des engagemens tels que ceux que la France avait contractés, le Roi a senti qu'elle était redevable de ce nouveau genre de gloire à la force des institutions qui la régissent, et il voit avec joie que l'affermissement de ces institutions est regardé par ses augustes Alliés comme aussi avantageux au repos de l'Europe, qu'essentiel à la prospérité de la France. Considérant que le premier de ses devoirs est de chercher à perpétuer et accroître, par tous les moyens qui sont à son pouvoir, les bienfaits que l'entier rétablissement de la paix générale promet à toutes les nations; persuadé que l'union intime des Gouvernemens est le gage le plus certain de sa durée, et que la France, qui ne pouvait rester étrangère à un système dont toute la force naîtra d'une parfaite unanimité de principes et d'action, s'y associera avec cette franchise qui la caractérise, et que son concours ne peut qu'augmenter l'espoir bien fondé des heureux résultats qu'une telle alliance aura pour le bien de l'humanité, Sa Maj. Très-Chrét. accueille avec empressement la proposition qui lui est faite, d'unir ses conseils et ses efforts à ceux de Leurs Maj. l'Empereur d'Autriche, le Roi de la Grande-Bretagne, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, pour accomplir l'oeuvre salutaire qu'Ils se proposent. En conséquence, Elle a autorisé le Soussigné à prendre part a toutes les délibérations de leurs Ministres et Plénipotentiaires, dans le but de consolider la paix, d'assurer le maintien des traités sur lesquels elle repose, et de garantir les droits et les rapports mutuels établis par ces mêmes traités et reconnus par tous les états de l'Europe.

Le Soussigné, en priant Leurs Excellences de vouloir bien transmettre à leurs augustes Souverains l'expression des intentions et des sentimens du Roi son maitre, a l'honneur de leur

offrir l'assurance de sa plus haute considération.

Aix-la-Chapelle, le 12. novembre 1818.

(Signé) Richelieu.

§. 159.

Congreß von Laibach.

In der 20. Sitzung vom 24. Mai 1821, §. 134 gab das Präsidium folgende Erklärung zu Protokoll:

Mein allerhöchster Hof hat mich beauftragt, dieser hohen Versammlung diejenige Declaration mitzutheilen, welche die allerjüngst in Laibach versammelt gewesenen Cabinette vor ihrer Trennung zu erlassen für angemessen erachtet haben. Derselbe Auftrag ist beinahe ganz gleichzeitig dem, bei dem durchlauchtigsten Bunde beglaubigten k. russ. Geh. Rathe, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Anstett, von seinem Souverain zugegangen. Dieser Herr Gesandte hat ihn mittelst einer an mich gerichteten, sehr verbindlichen Note unverzüglich erfüllt.

Déclaration.

„L'Europe connait les motifs de la résolution prise par les Souverains alliés d'étouffer les complots et de faire cesser les troubles qui menaçaient l'existence de cette paix générale, dont le rétablissement a coûté tant d'efforts et tant de sacrifices.

„Au moment même où leur généreuse détermination s'accomplissait dans le Royaume de Naples, une rebellion d'un genre plus odieux encore, s'il était possible, éclata dans le Piémont.

„Ni les liens, qui depuis tant de siècles unissent la maison régnante de Savoye à son peuple, ni les bienfaits d'une administration éclairée, sous un Prince sage et sous des lois paternelles, ni la triste perspective des maux auxquels la patrie allait être exposée, nont pu contenir les desseins des pervers.

„Le plan d'une subversion générale était tracé. Dans cette vaste combinaison contre le repos des nations, les conspirateurs du Piémont avaient leur rôle assigné. Ils se sont hâtés de le remplir.

„Le trône et l'Etat ont été trahis, les sermens violés, l'honneur militaire méconnu, et l'oubli de tous les devoirs a bientôt amené le fléau de tous les désordres.

„Partout le mal a présenté le même caractère, partout un même esprit dirigeait ces funestes révolutions.

„Ne pouvant trouver de motif plausible pour les justifier, ni d'appui national pour les soutenir, c'est dans de fausses doctrines que les auteurs de ces bouleversemens cherchent une apologie, c'est sur de criminelles associations qu'ils fondent un plus criminel espoir. Pour eux l'empire salutaire des lois est un joug qu'il faut briser. Ils renoncent aux sentimens qu'inspire le véritable amour de la patrie, et mettent à la place des devoirs connus les prétextes arbitraires et indéfinis d'un changement universel dans les principes constitutifs de la société, ils préparent au monde des calamités sans fin.

„Les Souverains alliés avaient reconnu les dangers de cette conspiration dans toute leur étendue, mais ils avaient pénétré en même tems, la faiblesse réelle des conspirateurs à travers le voile des apparences et des déclamations. L'expérience a confirmé leurs pressentimens. La résistance que l'autorité légitime a rencontrée, a été nulle, et le crime a disparu devant le glaive de la justice.

„Ce n'est point à des causes accidentelles, ce n'est pas même aux hommes qui se sont si mal montrés le jour du combat, qu'on doit attribuer la facilité d'un tel succès. Il tient à un principe plus consolant et plus digne de considération.

„La Providence a frappé de terreur des consciences aussi coupables, et l'improbation des peuples, dont les artisans de troubles avaient compromis le sort, leur a fait tomber les armes des mains.

„Uniquement destinées à combattre et à réprimer la rébellion, les forces alliées, loin de soutenir aucun intérêt exclusif, sont venues au secours des peuples subjugués, et les peuples en ont considéré l'emploi comme un appui en faveur de leur liberté et non comme une attaque contre leur indépendance. Dès-lors, la guerre a cessé; dès-lors les Etats que la révolte avait atteints, n'ont plus été que des Etats amis pour les

Puissances qui n'avaient jamais désiré que leur tranquillité, et leur bien-être.

„Au milieu de ces graves conjonctures, et dans une position aussi délicate, les Souverains alliés d'accord avec LL. MM. le Roi des Deux-Siciles et le Roi de Sardaigne, ont jugé indispensable de prendre les mesures temporaires de précaution indiquées par la prudence et prescrites par le salut commun. Les troupes alliées dont la présence était nécessaire au rétablissement de l'ordre, ont été placées sur les points convenables, dans l'unique vue de protéger le libre exercice de l'autorité légitime et de l'aider à préparer sous cette égide les bienfaits qui doivent effacer la trace de si grands malheurs.

„La justice et le désinteressement qui ont présidé aux délibérations des Monarques alliés règleront toujours leur politique. A l'avenir, comme par le passé, elle aura toujours pour but, la conservation de l'indépendance et des droits de chaque Etat, tels qu'ils sont reconnus et définis par les traités existans. Le résultat même d'un aussi dangereux mouvement, sera encore sous les auspices de la Providence, le raffermissement de la paix, que les ennemis des peuples s'efforcent de détruire, et la consolidation d'un ordre de choses qui assurera aux nations leur repos et leur prospérité.

„Pénétré de ces sentimens, les Souverains alliés, en fixant un terme aux conférences de Laibach, ont voulu annoncer au monde les principes qui les ont guidés. Ils sont décidés à ne jamais s'en écarter, et tous les amis du bien verront et trouveront constamment dans leur union, une garantie assurée contre les tentatives des perturbateurs.

„C'est dans ce but que LL. MM. et RR. ont ordonné à leurs plénipotentiaires de signer et de publier la présente déclaration.

Laibach, le 12. Mai 1821.

Autriche.	Metternich.
	Le Baron de Vincent.
Prusse.	Krusemarck.
Russie.	Nesselrode.
	Capodistrias.
	Pozzo di Borgo.“

Ich kann nicht zweifeln, daß die hohe Versammlung hierauf beschließen werde, daß ich in ihrem Namen sowohl den Herrn Fürsten v. Metternich, als den Hrn. Gesandten Freiherr von Anstett angelegentlich ersuche, Ihren k. k. Majestäten die Huldigung unseres ehrfurchtvollsten Dankes für dicse Mittheilung mit der ehrerbietigsten Versicherung angenehm zu machen, daß wir einhelligst in ihren Inhalten das schönste Denkmal tief verehren, welches diese erhabensten Souveraine Ihrer Gerechtigkeits- und Ordnungs-Liebe zum verbleibenden Troste aller Rechtlichgesinnten setzen konnten.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich einhellig mit dem Präsidialantrage, wobei noch der königlich preuß. Herr Bundestagsgesandte, Graf von der Goltz, äusserte, es werde seiner Seits keiner Erwähnung bedürfen, was schon die Unterschrift dieser Declaration durch den königlich preuß. Herrn Gesandten, Freiherr von Krusemark, bewähre, daß sein allerhöchster Hof sein volles Einverständniß mit derselben zu erkennen gegeben habe, indem er die darin ausgedrückten Gesinnungen vollkommen theile.

Beschluß:

„Daß durch den k. österr. präsidirenden Hrn. Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, sowohl der Herr Fürst von Metternich, als der Herr Gesandte Freiherr von Anstett, im Namen der Bundesversammlung angelegentlich zu ersuchen sei, Ihren k. k. Majestäten die Huldigung des ehrfurchtvollsten Dankes für diese Mittheilung mit der ehrerbietigsten Versicherung zu hinterbringen, daß die Bundesversammlung in dem Inhalte dieser Erklärung das schönste Denkmal tief verehre, welches die erhabenen verbündeten Souveraine Ihrer Gerechtigkeits- und Ordnungs-Liebe zum bleibenden Troste aller Rechtlichgesinnten setzen konnten."

Nachdem der k. k. präsidirende Herr Gesandte diese amtliche Mittheilung bewirkt hatte, gab derselbe auch von jener Circular-Depesche Kenntniß, mittelst welcher der Herr Fürst von Metternich die oben erwähnte Erklärung an sämmtliche bei den auswärtigen Höfen und Regierungen accreditirte, k. k. Gesandtschaften übersendet hatte.

Dépêche Circulaire.

Laibach, le 12. Mai 1821,

„Monsieur le Comte,

„La réunion des Monarques alliés et de leurs Cabinets à Troppau, arrêtée à la suite des évènemens qui avaient renversé le Gouvernement légitime à Naples, était destinée à fixer le point-de-vue dans lequel il convenait de se placer à l'égard de ces funestes évènemens, à se concerter sur une marche commune, et à combiner, dans un esprit de justice, de conservation et de modération des mesures propres à garantir l'Italie d'un bouleversement général, et les états voisins des plus imminens dangers. Grâce à l'heureuse conformité de vues et de dispositions qui régnait entre les trois Augustes Souverains, cette première tâche fut bientôt remplie. Des principes clairement énoncés et réciproquement embrassés avec toute la sincérité d'une conviction intime, conduisirent à des résolutions analogues, et les bases établies dès les premières conférences ont été invariablement suivies pendant tout le cours d'une réunion signalée par les résultats les plus remarquables.

„Transférée à Laibach, cette réunion prit un caractère plus prononcé par la présence et le concours du Roi des Deux-Siciles, et par l'assentiment unanime avec lequel les Princes d'Italie accédèrent au systême adopté par les cabinets alliés. Les Monarques se convainquirent, que les gouvernemens les plus immédiatement intéressés aux destinées de la Péninsule, rendaient justice à la pureté de leurs intentions, et qu'un Souverain placé dans la situation la plus pénible par des actes, auxquels la perfidie et la violence avaient su associer son nom, s'en remettait en pleine confiance à des mesures qui devaient à la fois mettre un terme à cet état de captivité morale, et rendre à ses fidèles sujets le repos et le bien-être dont des factions criminelles les avaient privés.

„L'effet de ces mesures n'a pas tardé à se manifester. L'édifice élevé par la révolte, aussi fragile dans sa construction que vicieux dans ses bases, ne reposant que sur l'astuce des uns, et sur l'aveuglement momentané des autres, réprouvé par

l'immense majorité de la nation, odieux même à l'armée formée pour le défendre, s'est écroulé au premier contact avec la force régulière qui était destinée à le renverser, et qui n'a servi qu'à en démontrer le néant, Le pouvoir légitime est rétabli; les factions sont dispersées, le peuple Napolitain est délivré de la tyrannie de ces imposteurs astucieux qui, en le berçant des rêves d'une fausse liberté, exerçaient sur lui les vexations les plus cruelles, lui imposaient d'énormes sacrifices, au seul profit de leur ambition et de leur avidité, et marchaient à grands pas vers l'irréparable ruine d'un pays dont ils ne cessaient de se dire les régénérateurs.

„Cette restauration importante est consommée autant qu'elle a pu et qu'elle a dû l'être par les conseils et les efforts des puissances alliées. Aujourd'hui que le Roi des Deux-Siciles est investi de nouveau de la plénitude de ses droits, les Monarques se bornent à seconder de Leurs voeux les plus ardens les résolutions, que ce Souverain va adopter pour reconstruire son gouvernement sur des fondemens solides, et pour assurer, par des lois et des institutions sages, les véritables intérêts de ses sujets et la prospérité constante de son royaume.

„Pendant le cours de ces grandes transactions, on a vu éclater de plus d'un côté les effets de cette vaste conjuration, tramée depuis longtems contre tous les droits consacrés par cet ordre social sous lequel l'Europe a joui de tant de siècles de bonheur et de gloire. L'existence de cette conjuration n'était point inconnu aux Monarques; mais au milieu des agitations que l'Italie éprouvait depuis les catastrophes de l'année 1820, et du mouvement désordonné qui de là s'était communiqué à tous les esprits, elle s'est développé avec une rapidité croissante, et son vrai caractère a paru au grand jour. Ce n'est pas, comme on a pu le croire à une époque moins avancée, ce n'est pas contre telle ou telle forme de gouvernement, particulièrement en butte à leurs déclamations, que sont dirigées les entreprises ténébreuses des auteurs de ces complots, et les voeux insensés de leurs aveugles partisans. Les Etats qui ont admis des changemens dans leur régime politique, ne sont pas plus à l'abri de leurs attaques que ceux dont les anciennes institutions ont traversé les orages du tems, Monarchies pures,

monarchies limitées, constitutions fédératives, républiques, tout est compris, tout est englobé dans les arrêts de proscription d'une secte, qui traite d'oligarchie tout ce qui, dans quelque forme que ce soit, s'élève au-dessus du niveau d'une égalité chimérique. Les chefs de cette ligue impie, indifférens à ce qui résultera de la déstruction générale qu'ils méditent, indifférens à toute espèce d'organisation stabile et permanente, n'en veulent qu'aux bases fondamentales de la société. Renverser ce qui existe, — sauf à y substituer, ce que le hazard suggérera à leur imagination déréglée, ou à leurs sinistres passions, voilà l'essence de leur doctrine, et le secret de toutes leurs machinations!

„Les Souverains alliés n'ont pu méconnaître, qu'il n'y avait qu'une barrière à opposer à ce torrent dévastateur. Conserver ce qui est légalement établi, — tel a dû être le principe invariable de leur politique, le point-de-départ, et l'objet final de toutes leurs résolutions. Ils n'ont pu être arrêtés par les vaines clameurs de l'ignorance ou de la malice, les accusant de condamner l'humanité à un état de stagnation et de torpeur incompatible avec la marche naturelle et progressive de la civilisation, et avec le perfectionnement des institutions sociales. Jamais ces Monarques n'ont manifesté la moindre disposition de contrarier des améliorations réelles, ou la réforme des abus qui se glissent dans les meilleurs gouvernemens. Des vues bien différentes les ont constamment animés; et si ce repos que les gouvernemens et les peuples avaient le droit de croire assuré par la pacification de l'Europe, n' a point pu opérer tout le bien, qui devait en résulter, c'est que les gouvernemens ont dû concentrer toutes leurs pensées sur les moyens d'opposer des digues aux progrès d'une faction qui, répandant autour d'elle l'erreur, le mécontentement, le fanatisme des innovations, eut bientôt mis en problème l'existence d'un ordre public quelconque. Les changemens utiles ou nécessaires dans la législation et dans l'administration des Etats ne doivent émaner que de la volonté libre, de l'impulsion réfléchie et éclairée de ceux que Dieu a rendus responsables du pouvoir. Tout ce qui sort de cette ligne, conduit nécessairement au désordre, aux bouleversemens, à des maux bien plus insupportables que

ceux que l'on prétend guérir. Pénétrés de cette vérité éternelle les Souverains n'ont pas hésité à la proclamer avec franchise et vigueur. Ils ont déclaré qu'en respectant les droits et l'indépendance de tout pouvoir légitime, ils regardaient comme légalement nulle et désavouée par les principes qui constituent le droit public de l'Europe, toute prétendue réforme opérée par la révolte et la force ouverte. Ils ont agi, en conséquence de cette déclaration, dans les évènemens de Naples, dans ceux du Piémont, dans ceux-même qui sous des circonstances très-différentes, mais par des combinaisons également criminelles, viennent de livrer la partie orientale de l'Europe à des convulsions incalculables.

„Les Monarques sont d'autant plus décidés à ne pas s'écarter de se systême, qu'Ils regardent la fermeté avec laquelle Ils l'ont maintenu dans une époque si critique, comme la veritable cause du succès dont Leurs efforts pour le rétablissement de l'ordre en Italie ont été accompagnés. Les gouvernemens de la Péninsule ont reconnu qu'ils n'avaient rien à craindre, ni pour leur indépendance politique, ni pour l'intégrité de leurs territoires, ni pour la conservation de leurs droits, en réclamant des secours qui leur étaient fournis à la seule condition d'en profiter pour défendre leur propre existence. C'est la confiance réciproque qui a sauvé l'Italie; c'est elle qui a fait cesser dans l'espace de deux mois un incendie qui, sans l'intervention des Puissances alliées, aurait ravagé et ruiné la totalité de ce beau pays, et menacé pour longtems le reste de l'Europe.

„Rien n'a plus efficacement démontré la force de ce ressort moral qui liait le salut de l'Italie aux déterminations des Monarques, que le dénouement prompt et heureux de la révolte qui avait éclaté dans le Piémont. Des conspirateurs en partie étrangers avaient préparé ce nouveau forfait, et mis en oeuvre, pour le faire réussir, le plus détestable de tous les moyens révolutionnaires, en soulevant contre l'autorité cette force armée qui n'est créée que pour lui obéir, et pour défendre l'ordre public. Victime d'une trahison, inexplicable si quelque chose pouvait l'être, tant que les crimes politiques trouveront en Europe des voix qui ôsent les défendre, un Souverain jouissant

à juste titre du respect et de l'affection de ses sujets, se vit forcé, de descendre d'un trône qu'il avait orné par ses vertus; une partie considérable des troupes fut entraînée dans l'abîme par l'exemple et les intrigues d'un petit nombre d'ambitieux; et le cri banal de la faction antisociale retentissait de la capitale aux provinces. Les Monarques réunis à Laibach ne tardèrent pas à y répondre. Leur union était du nombre de celles, qui se fortifient et grandissent avec le danger. Leur voix fut entendue. Aussitôt les serviteurs fidèles du Roi, sentant qu'ils n'étaient point abandonnés, employèrent ce qu'il leur restait de ressources pour combattre les ennemis de la patrie, et de la gloire nationale; le pouvoir légitime, quoique comprimé et paralysé dans son action, n'en sut pas moins soutenir sa dignité et ses droits; et le secours arrivant au moment décisif de la crise, le triomphe de la bonne cause fut bientôt complet. Le Piémont à été délivré en peu de jours; et il n'est resté de cette révolution, calculée sur la chûte de plus d'un gouvernement, que les souvenirs honteux emportés par ses coupables auteurs.

„C'est ainsi qu'en suivant sans déviation les principes établis, et la ligne de conduite tracée dès les premiers jours de leur réunion, les Monarques alliés sont parvenus a pacifier l'Italie. Leur objet direct est atteint. Aucune des démarches qui y ont abouti, n'a démenti les déclarations que la vérité et la bonne foi leur avaient inspirées. Ils y resteront fidèles, quelque nouvelle épreuve que la Providence puisse leur avoir réservée. Plus que jamais appelés, ainsi que tous les autres Souverains et pouvoirs légitimes, a veiller sur la paix de l'Europe, à la protéger non-seulement contre les erreurs et les passions qui pourraient la compromettre dans les rapports de puissance à puissance, mais surtout contre ces funestes tentatives, qui livreraient le monde civilisé aux horreurs d'une anarchie universelle, Ils croiraient profaner une vocation aussi auguste par les calculs étroits d'une politique vulgaire. Comme tout est simple, patent, et franchement avoué dans le système qu'ils ont embrassé, Ils le soumettent avec confiance au jugement de tous les gouvernemens éclairés.

„La réunion qui va finir, doit se renouveler dans le courant

de l'année prochaine. On y prendra en considération le terme à fixer aux mesures qui, de l'aveu de toutes les Cours d'Italie, et particulièrement de celles de Naples et de Turin, ont été jugées nécessaires pour raffermir la tranquillité de la Péninsule. Les Monarques et Leurs Cabinets apporteront à l'examen de cette question le même esprit qui les a dirigés jusqu'ici. Des motifs d'une gravité incontestable, et pleinement justifiés par les résultats, avaient déterminé les Souverains à intervenir dans les affaires de l'Italie; Ils sont loin de vouloir prolonger cette intervention au-delà des limites d'une stricte nécessité, désirant bien sincèrement que les circonstances qui leur ont imposé ce pénible devoir, ne se reproduisent jamais.

„Nous avons cru utile, au moment où les Souverains vont se séparer, de rappeler par le précédent exposé les principes qui les ont dirigés dans les dernières transactions.

„Votre Excellence est en conséquence chargée de faire communication de cette dépêche à la Diète germanique.

„Votre Excellence reçoit en même temps une déclaration, conçue dans le même esprit, que les Cabinets ont fait rédiger et imprimer, pour porter à la connaissance du public de l'Europe les sentimens et les principes dont les Augustes Souverains sont animés, et qui serviront constamment de guides à Leur politique.

„Recevez, Monsieur le Comte, l'assurance de ma considération très-distinguée.

Metternich."

§. 160.

Congreß von Verona.

In der ersten Sitzung vom 6. Februar 1823 theilte der von Seiten Oesterreichs substituirte k. sächsische Gesandte von Carlowitz der Bundesversammlung mit:

Die Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland hätten sich bewogen gefunden, am Schluße der Conferenzen zu Verona an ihre sämmtlichen diplomatischen Agenten eine Cirkulardepesche zu erlassen, um die Regierungen, bei welchen dieselben accreditirt sind, sowohl mit den Resultaten jener Conferenzen, als mit den von den Monarchen in unmittelbarer Beziehung auf die gegenwärtige Lage

von Europa, von Neuem ausgesprochenen Grundsätze und Gesinnungen bekannt zu machen. Dieselbe Mittheilung wurde nun auch Namens der Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland der Bundesversammlung gemacht.

Die Grundsätze, welche in jener Cirkulardepesche ausgesprochen, sind die bekannten der sogenannten heiligen Allianz.

Ueber diese Mittheilung entspann sich einige Diskussion, welche durch folgenden mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß endigte:

„Daß der deutsche Bund den Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland für die ihm als europäische Macht, mittelst der Cirkulardepesche, datirt Verona vom 14. Dezember 1822, zugekommene Eröffnung der Resultate des Congresses zu Verona verbindlichst danke; daß derselbe seine vollkommenste Uebereinstimmung mit den weisen und erhaltenden Grundsätzen, welche in dieser Cirkulardepesche ausgesprochen worden sind, versichere, welches in einer angemessenen Beantwortung auszudrücken sei."

Würtemberg allein nahm an diesem Beschlusse keinen Antheil.

Circulaire.

Vérone le 14. Décembre 1822.

„Mon etc. etc.

„Vous avez été instruit par les pièces qui Vous furent adressées au moment de la clôture des Conférences de Laibach au mois de Mai 1821, que la réunion des Monarques Alliés et de Leurs Cabinets se renouvelerait dans le courant de l'année 1822, et que l'on y prendrait en considération le terme à fixer aux mesures qui, sur les propositions des Cours de Naples et de Turin, et de l'aveu de toutes les Cours d'Italie, avaient été jugées nécessaires pour raffermir la tranquillité de la Péninsule après les funestes évènemens des années 1820 et 1821.

„Cette réunion vient d'avoir lieu et nous allons Vous en faire connaître les principaux résultats.

„D'après la Convention signée à Novare le 24. Juillet 1821, l'occupation d'une ligne militaire dans le Piémont par

un corps de troupes auxiliaires, avait été éventuellement fixée à une année de durée, sauf à examiner lors de la réunion de 1822, si la situation du Pays permettrait de la faire cesser ou rendrait nécessaire de la prolonger.

„Les Plénipotentiaires des Cours signataires de la Convention de Novare, se sont livrés à cet examen conjointement avec le Plénipotentiaire de S. M. le Roi de Sardaigne; et il a été reconnu que l'assistance d'une force alliée n'était plus nécessaire pour le maintien de la tranquillité du Piémont S. M. le Roi de Sardaigne ayant indiqué Elle même les termes qu' Elle jugeait convenables de fixer pour la retraite successive des troupes auxiliaires, les Souverains alliés ont accédé a Ses propositions, et il a été arrêté par une nouvelle Convention, que la sortie de ces troupes du Piémont commencerait dès le 31. Décembre de l'année présente, et serait définitivement terminée par la remise de la forteresse d'Alessandrie, au 30. Septembre 1823.

„D'un autre côté, S. M. le Roi des Deux-Siciles a fait déclarer aux Trois Cours qui avaient eu part à la Convention signée à Naples le 18. Octobre, que l'état actuel de Son pays Lui permettait de proposer une diminution dans le nombre des troupes auxiliaires stationnées dans différentes parties du Royaume. Les Souverains Alliés n'ont pas hésité à se prêter à cette proposition; et l'armée d'occupation du Royaume des Deux-Siciles sera dans le plus court délai diminuée de dix-sept-mille hommes.

„Ainsi s'est réalisée, autant que les évènemens ont répondu aux voeux des Monarques, la déclaration faite au moment de la clôture du Congrès de Laibach:

„Que, loin de vouloir prolonger au delà des limites d'une „stricte nécessité Leur intervention dans les affaires d'Italie „Leurs Majestés désiraient bien sincèrement, que l'état des „choses qui Leur avait imposé ce pénible devoir, vint à ces- „ser le plutôt possible et ne se reproduisit jamais.“

Ainsi s'évanouissent les fausses alarmes, les interprétations hostiles, les prédictions sinistres, que l'ignorance et la mauvaise foi avaient fait retentir en Europe, pour égarer

l'opinion des peuples sur les intentions franches et loyales des Monarques!

Aucune vue secrète, aucun calcul d'ambition ni d'intérêt n'avait eu part aux résolutions qu'une nécessité impérieuse Leur avait dictée en 1821. Résister à la révolution; prévenir les désordres, les crimes, les calamités innombrables qu'elle appelait sur l'Italie toute entière; y rétablir l'ordre et la paix; fournir aux Gouvernemens légitimes l'appui qu'ils étaient en droit de réclamer; — tel a été l'unique objet des pensées et des efforts des Monarques. A mesure que cet objet s'accomplit, Ils retirent et retireront des secours, qu'un besoin trop réel avait seul pu provoquer et justifier; heureux de pouvoir abandonner aux Princes que la Providence en a chargés, le soin de veiller à la sûreté et à la tranquillité de Leurs peuples, et d'enlever ainsi à la malveillance jusqu' au dernier prétexte dont elle ait pu se servir pour répandre des doutes sur l'indépendance des Souverains d'Italie.

„Le but du Congrès de Vérone, tel qu'un engagement positif l'avait désigné, aurait été rempli par les résolutions adoptées pour le soulagement de l'Italie. Mais les Souverains et les Cabinets réunis n'ont pu se dispenser de porter leurs regards sur deux graves complications, dont le développement les avait constamment occupés depuis la réunion de Laibach.

„Un évènement d'une importance majeure avait éclaté vers la fin de cette dernière réunion. Ce que le génie révolutionnaire avait commencé dans la Péninsule occidentale, ce qu'il avait tenté en Italie, il était parvenu à l'exécuter aux extrémités orientales de l'Europe. A l'époque même où les révoltes militaires de Naples et de Turin cédèrent à l'approche d'une force régulière, le brandon de l'insurrection fut lancé au milieu de l'Empire Ottoman. La coïncidence des évènemens ne pouvait laisser aucun doute sur l'identité de leur origine. Le même mal se reproduisant sur tant de points divers et toujours avec des formes et un langage analogues, quoique sous des prétextes différens, trahissait trop évidemment le foyer commun d'où il était sorti. Les hom-

mes qui avaient dirigé ce mouvement, s'étaient flattés d'en tirer parti, pour semer la division dans les conseils des Puissances, et pour neutraliser les forces que de nouveaux dangers pouvaient appeler sur d'autres points de l'Europe. Cet espoir fut trompé. Les Monarques décidés à repousser le principe de la révolte, en quelque lieu et sous quelque forme qu'il se montrât, se hâtèrent de le frapper d'une égale et unanime réprobation. Invariablement occupés du grand objet de Leurs sollicitudes communes, Ils sûrent résister à toute considération qui aurait pu les détourner de leur route; mais écoutant en même temps la voix de Leur conscience et d'un devoir sacré, Ils plaidèrent la cause de l'humanité, en faveur des victimes d'une entreprise aussi irréfléchie que coupable.

„Les nombreuses communications confidentielles qui ont eu lieu entre les cinq Cours pendant cette époque, une des plus mémorables de leur Alliance, ayant placé les questions de l'Orient sur une base d'unanimité et d'accord complêtement satisfaisante, Leur réunion à Vérone n'a eu qu'á consacrer et à confirmer ces résultats, et les Puissances amies de la Russie peuvent se flatter, qu'elles feront disparaître par des démarches communes lés obstacles qui ont pu retarder l'accomplissement définitif de Leurs voeux.

„D'autres évènemens dignes de toute la sollicitude des Monarques ont fixé Leurs vues sur la position déplorable de la Péninsule occidentale de l'Europe.

„L'Espagne subit le sort réservé à tous les pays, qui ont eu le malheur de chercher le bien dans des voies qui n'y conduisent jamais. Elle parcourt aujourd'hui le cercle fatal de sa révolution; d'une révolution que des hommes égarés ou pervers ont prétendu représenter comme un bienfait, comme le triomphe même d'un siècle de lumières. Tous les Gouvernemens ont été témoins des efforts que ces hommes ont faits pour persuader à Leurs contemporains, que cette revolution était le fruit nécessaire et heureux des progrès de la civilisation, et le moyen par lequel elle a été opérée et soutenue, le plus bel élan d'un patriotisme généreux. Si la civilisation pouvait avoir pour but la destruction de la

société, et s'il était permis d'admettre que la force militaire pût s'emparer impunément de la direction des Empires dont elle n'est appelée qu'à maintenir la paix intérieure et extérieure, certes la revolution Espagnole aurait des tîtres à l'admiration des siècles, et la révolte militaire de l'île de Léon pourrait servir de modèle aux réformateurs. Mais la vérité n'a pas tardé à reprendre ses droits, et l'Espagne a fourni aux dépens de son bonheur et de sa gloire un triste exemple de plus des conséquences infaillibles de tout attentat contre les lois éternelles du monde moral.

„Le pouvoir légitime enchaîné et servant lui-même d'instrument pour renverser tous les droits et toutes les libertés légales; toutes les classes de la population bouleversées par le mouvement révolutionnaire; l'arbitraire et l'oppression exercés sous les formes de la loi, un Royaume livré à tous les genres de convulsion et de désordre; de riches colonies justifiant leur émancipation par les mêmes maximes sur lesquelles la mère-patrie a fondé son droit public, et qu'elle tenterait en vain de condamner dans un autre hémisphère; la guerre civile consumant les dernières ressources de l'Etat; — tel est le tableau que nous présente la situation actuelle de l'Espagne; tels sont les malheurs qui affligent un peuple loyal et digne d'un meilleur sort; telle est enfin la cause directe des justes inquiétudes que tant d'élémens réunis de trouble et de confusion ont dû inspirer aux pays immédiatement en contact avec la Péninsule. Si jamais il s'est élevé au sein de la civilisation une Puissance ennemie des principes conservateurs, ennemie surtout de ceux qui font la base de l'Alliance Européenne, c'est l'Espagne dans sa désorganisation présente.

„Les Monarques auraient-ils pu contempler avec indifférence tant de maux accumulés sur un pays, et accompagnés de tant de dangers pour les autres? N'ayant à consulter dans cette grave question que leur propre jugement et Leur propre conscience, Ils ont dû se demander si, dans un état de choses que chaque jour menace de rendre plus cruel et plus alarmant, il leur était permis de rester spectateurs tranquilles, de prêter même par la présence de leurs Représentans,

la fausse couleur d'une approbation tacite aux actes d'une faction déterminée à tout entreprendre pour conserver son funeste pouvoir? Leur décision n'a pu être douteuse, Leurs Missions ont reçu l'ordre de quitter la Péninsule.

„Quelques puissent être les suites de cette démarche, les Monarques auront prouvé à l'Europe, que rien ne peut les engager à reculer devant une détermination sanctionnée par Leur conviction intime. Plus Ils vouent d'amitié à S. M. Catholique et d'intérêt au bien-être d'une Nation, que tant de vertus et de grandeur ont distinguée dans plus d'une époque de son histoire, et plus Ils ont senti la nécessité de prendre le parti auquel Ils se sont arrêtés, et qu'Ils sauront soutenir.

„Vous Vous convaincrez par le précédent Exposé, que les principes qui ont constamment guidé les Monarques dans les grandes questions d'ordre et de stabilité, auxquelles les évènemens de nos jours ont donné une si haute importance, n'ont point été démentis dans leurs dernières transactions. Leur union essentiellement fondée sur ces principes, loin de s'affaiblir acquiert d'époque en époque plus de cohésion et de force. Il serait superflu de venger encore la loyauté et la bienveillance de leurs intentions contre de méprisables calomnies que chaque jour l'évidence des faits reduit à leur juste valeur. L'Europe entière doit enfin reconnaître, que la marche suivie par les Monarques est également en harmonie avec l'indépendance et la force des Gouvernemens, et avec les intérêts bien entendus des peuples. Ils ne regardent comme ennemis que ceux qui conspirent contre l'autorité légitime des uns et en imposent à la bonne foi des autres, pour les entraîner dans un abîme commun. Les voeux des Monarques ne sont dirigés que vers la paix; mais cette paix, bien que solidement établie entre les Puissances, ne peut répandre sur la Société la plénitude de ses bienfaits, tant que la fermentation qui agite encore les esprits dans plus d'un pays, sera entretenue par les suggestions perfides et par les tentatives criminelles d'une faction, qui ne veut que révolutions et bouleversemens; tant que les Chefs et les

instrumens de cette faction, soit qu'ils marchent à front découvert, attaquant les trônes et les institutions, soit qu'ils travaillent dans les ténèbres, organisant des projets sinistres, préparant des complots ou empoisonnant l'opinion publique, ne cesseront de tourmenter les peuples par le tableau sombre et mensonger du présent et par des alarmes chimériques sur l'avenir. Les mesures les plus sages des Gouvernemens ne prospéreront, les améliorations les mieux combinées ne seront couronnées de succès, la confiance enfin ne renaîtra parmi les hommes, que lorsque ces auteurs de trâmes odieuses seront réduits à une impuissance complète; et les Monarques ne croiront point avoir rempli leur noble tâche, avant de leur avoir arraché les armes qu'ils pourraient tourner contre la tranquillité du monde.

En faisant part au Cabinet près duquel Vous êtes accrédité, des notions et des déclarations que renferme la présente pièce, Vous aurez soin de rappeler en même temps ce que les Monarques regardent comme la condition indispensable de l'accomplissement de Leurs vues bienveillantes. Pour assurer à l'Europe, avec la paix dont elle jouit sous l'égide des traités, cet état de calme et de stabilité, hors duquel il n'y a pas de vrai bonheur pour les Nations, Ils doivent compter sur l'appui sincère et constant de tous les Gouvernemens. C'est au nom de leurs premiers intérêts, c'est au nom de la conservation de l'ordre social et au nom des générations futures, qu' Ils le réclament.

Qu'ils soient tous pénétrés de cette grande vérité, que le pouvoir remis entre Leurs mains est un dépôt sacré, dont Ils ont à rendre compte et à Leurs peuples et à la postérité, et qu' Ils encourent une résponsabilité sévère, en se livrant à des erreurs, ou en écoutant des conseils, qui tôt ou tard les mettraient dans l'impossibilité de sauver Leurs sujets des malheurs qu' Ils Leur auraient préparés Eux-mêmes. Les Monarques aiment à croire, que partout Ils trouveront dans ceux qui sont appelés à exercer l'autorité suprême, sous quelque forme que ce soit, de véritables Alliés, des Alliés, ne respectant pas moins l'esprit et les principes, que la lettre et les stipulations positives des actes qui forment aujourd'hui la

base du système Européen; et Ils se flattent que Leurs paroles seront regardées comme un nouveau gage de Leur résolution ferme et invariable de consacrer au salut de l'Europe tous les moyens, que la Providence a mis à Leur disposition.

„Recevez, Mon etc.

Note

de son Exc. M. le Baron d'Anstett, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur de toutes les Russies près la Sérénissime Confédération Germanique,

adressé à

Son Exc. M. le Baron de Carlowiz, Ministre de Saxe, présidant par substitution la Diète Germanique; datée de Francfort s. M. le $\frac{\text{25. Jan.}}{\text{6. Fevr.}}$ 1823.

„Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies près la Sérénissime Confédération Germanique a l'honneur de prier Mr. le Baron de Carlowiz, Ministre de Saxe, présidant par substitution la Diête de la dite Confédération, de vouloir bien porter à la connaissance de cette illustre Assemblée la pièce ci-jointe, renfermant les résultats des conférences de Vérone.

„Le Soussigné a tardé de s'acquitter des ordres de sa Cour à l'égard de cette communication officielle, parcequ'il a cru devoir attendre que les séances eussent recommencées: la nature du sujet était digne d'une réunion faite pour apprécier des maximes aussi élévées que salutaires.

„Cette pièce avait, d'ailleurs, déjà été communiquée officiellement à tous les membres de la Sérénissime Confédération près desquels se trouvent des Légations Russes, et la Diète, son organe ne pourra voir dans cette participation directe qu'un nouveau témoignage de la considération de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies.

Aussi le soussigné attend-il avec certitude une réponse conforme à sa démarche. Il se fonde à cet égard, sur un antécédent, qui a été vivement apprécié; et comme il est dans la cir-

culaire un langage, qui perdrait sa force sous tout autre forme, il l'a communiquée dans toute son étendue.

„Le soussigné ne saurait se refuser cependant à la satisfaction de transcrire ici un passage de cette pièce qui fixera sans doute l'opinion de la Diète dans le sens le plus satisfaisant:

„L'Europe entière, est il dit, doit enfin reconnaitre que la „marche suivie par les Monarques est également en harmo„nie avec l'indépendance et la force des Gouvernemens et „avec les intérêts bien entendus des peuples."

„Vouloir ajouter quelque chose à ce passage, ce serait l'affaiblir; et là où l'indépendance, la force des Gouvernemens et les intérêts des peuples sont admis comme bâse solennelle des principes qui doivent assurer à l'Europe, sous l'égide des traités, le calme et la stabilité, toutes les objections disparaissent d'elles-mêmes. Les nations ne sont tranquilles qu'autant qu'elles sont heureuses; et jamais le bonheur ne s'est trouvé dans l'agitation.

„Le soussigné n'insistera point sur des raisonnemens d'une évidence aussi frappante; la pureté des intentions des Monarques n'en a pas besoin; et il se hâte d'offrir ici à Mr. le Baron de Carlowiz, Ministre de Saxe, présidant par substitution la Diète de la Sérénissime Confédération Germanique, les témoignages de sa haute considération."

§. 161.

Verschiedene diplomatische Verhandlungen mit Rußland, England und Frankreich in den Jahren 1824—1830.

In der 24. Sitzung von 1824 waren „provisorische Maßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde" beschlossen worden. Dieser, die Befürchtung vor Störungen der inneren Sicherheit und Ordnung Deutschlands bekundende Beschluß, welcher im Interesse deutscher Nationalität und um nicht das Ansehen Deutschlands dem Auslande gegenüber zu compromittiren, vor diesem durchaus hätte geheim gehalten werden sollen, wurde im Namen der Bundesversammlung sämmtlichen bei'm deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Ge-

saudtschaften mitgetheilt *). Diese Mittheilung beweist recht deutlich, daß es den Lenkern der deutschen Politik weit mehr darauf ankam, das Princip des leidenden Gehorsams festzustellen, als die deutsche National-Ehre zu wahren. Sonst wäre eine derartige, die deutsche Nationalwürde verletzende Mittheilung nicht gemacht worden. Es war nicht genug, daß man Deutschland in Bande schlug, das Ausland mußte dieses auch wissen, die auswärtigen Cabinette sollten sich, je nach deren politischer Stellung entweder, im Interesse des monarischen Prinzips darüber freuen, oder doch wenigstens sich überzeugen, daß es in Deutschland auf festen Füßen stehe.

In welcher Weise Oesterreich diese Mittheilungen an das Ausland benutzte, ist bereits oben **) angedeutet worden.

Die diplomatischen Verhandlungen zwischen Rußland und dem deutschen Bunde wurden besonders sehr lebendig unmittelbar nach dem Tode des Kaisers Alexander und der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus.

So wurde der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 3. Februar 1826 eine Note des russischen Gesandten, Freiherrn von Anstett, vom 1. Februar dieses Jahres mitgetheilt, welche die Nachricht von der schleunigen Unterdrückung eines bei dem Regiment Tschernikoff stattgehabten Versuches von Empörung enthält. In der Sitzung vom 2. März theilte das Präsidium der Bundesversammlung eine Note desselben Gesandten vom 24. Februar mit, welche eine kurze Uebersicht des Ergebnisses der bisherigen Untersuchung über die Vorfälle in St. Petersburg am 26. Dezember 1825 und in der Gegend von Kiew am 15. Januar 1826 enthält.

In der Sitzung vom 22. Juni 1826 gab das Präsidium der Bundesversammlung Kenntniß von einer Note des russischen Gesandten, vom 19. Mai, wodurch derselbe die neuesten Verhandlungen seines Hofes mit der ottomanischen Pforte zur Kenntniß der Bundesversammlung bringt.

In der Sitzung vom 27. Juli wurde der Bundesversammlung auf diese Weise der Bericht der Untersuchungs-Commission zu St. Petersburg vom $\frac{30.\ \text{Mai}}{11.\ \text{Juni}}$ 1826, über die in Rußland

---

*) S. oben Theil I. §. 26. S. 161.

**) Theil I. §. 36. S. 211.

entdeckten geheimen Gesellschaften und hochverrätherischen Verbindungen mitgetheilt. Eine ähnliche Mittheilung fand in der Sitzung vom 14. August 1826 statt, und hatte den Beschluß zur Folge, Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland in einem Glückwünschungsschreiben die Theilnahme des deutschen Bundes wegen der eben so weise als glücklich abgewandten Gefahr, womit Se. Majestät der Kaiser, die allerhöchste Familie, der Thron und das russische Reich bedroht waren, auszudrücken.

Viel weniger freundlich gestalteten sich die Verhältnisse zu der englischen bei dem Bunde beglaubigten Gesandtschaft. Namentlich machte folgendes Ereigniß einiges Aufsehen in der diplomatischen Welt. Im September 1826 gab der österreichische Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, zu Ehren des Fürsten Metternich ein Diner, zu welchem die meisten in Frankfurt anwesenden Gesandten zugezogen wurden. Der englische Gesandte Cathcart wurde übergangen. Er sah hierin eine so schwere Verletzung, daß er sich veranlaßt fand, bei seinem Hofe seine Abberufung zu beantragen, welche auch statt fand. Demzufolge trat auf längere Zeit eine Unterbrechung der diplomatischen Verhältnisse zwischen England und dem deutschen Bunde ein.

Im März 1827 wurde an die Stelle des früher accreditirten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers ein Geschäftsträger beglaubigt, welcher in der Note, vermittelst deren er seine Creditive übergab, wörtlich folgende Auskunft über die Abberufung des früheren Gesandten ertheilt:

„Le soussigné a reçu les ordres de sa cour d'expliquer à Monsieur de Munch-Bellinghausen en même temps qu'il présente les lettres ci-jointes, que le motif du rappel de M. Cathcart et de la discontinuation de la mission de Sa Maj. dans son premier état, est le manque d'égard que Monsieur le Président de la Diète a témoigné à Monsieur Cathcart à l'occasion d'un évènement public qui a eu lieu au mois de Septembre dernier."

In der Sitzung vom 8. Mai 1828 erhielt übrigens die Bundesversammlung Kenntniß, daß in der Person des Herrn Addington wieder ein bevollmächtigter Minister bei'm deutschen Bunde beglaubigt worden sey.

Die Kriege, welche in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre

Rußland mit Persien und der Türkei führte, gaben wiederum Gelegenheit zu mancherlei Mittheilungen von Seiten des russischen Gesandten. Namentlich erhielt die Bundesversammlung Kenntniß von solchen in ihren Sitzungen vom 27. März und 1. Mai. In der Sitzung vom 5. Februar 1830 wurde der Bundesversammlung der Friedensschluß von Adrianopel, in dessen Folge sich Rußland an der Mündung der Donau festsetzte, angezeigt. Die Bundesversammlung versicherte Rußland der aufrichtigsten Theilnahme des Bundes an diesem für Deutschland so unglücksschwangern Ereigniß.

Noch in demselben Jahre, in der 26. Sitzung vom 9. September 1830 erhielt die Bundesversammlung Kenntniß von einer dem Präsidium übergebenen Note des Herzogs von Dalmatien, durch welche dem deutschen Bunde die Anzeige von der Thronbesteigung Ludwig Philipps gemacht wurde.

Bei Gelegenheit der Uebergabe des Notifications-Schreibens an den Präsidialgesandten bemerkte der Herzog von Dalmatien:

„Seine Majestät haben mir aufgetragen, mündlich die Versicherung der freundschaftlichsten Gesinnungen beizufügen, von welchen Sich Höchstdieselben für den durchlauchtigsten deutschen Bund und dessen Mitglieder durchdrungen fühlen, nicht minder auch den aufrichtigen Wunsch Sr. Majestät auszudrücken, mit dem deutschen Bunde fortwährend in Frieden und Eintracht die besten Verhältnisse zu unterhalten. Der König hat mich außerdem noch besonders verpflichtet, auf das Förmlichste zu versichern, daß das neue franz. Gouvernement die Erhaltung des allgemeinen europäischen Friedens wünsche, und daß dasselbe die Ueberzeugung habe, es könne der Frieden in Europa nur durch Erhaltung der bestehenden Verträge und durch Begründung der innern Ruhe sämmtlicher Staaten gesichert werden. Von diesen Gesinnungen sind Seine Majestät erfüllt, und Höchstdieselben sind fest entschlossen, in diesem Sinne zu regieren. Diese Regierung haben Seine Majestät übrigens, ganz gegen ihre persönlichen Wünsche, bloß nach dem Willen der Nation übernommen, um das Reich vor Anarchie zu bewahren, die sich gewiß bald nicht bloß auf die Grenzen Frankreichs beschränkt haben, sondern auch die Nachbarstaaten betroffen haben würde."

Hierauf wurde beschlossen, das königliche Notificationsschreiben,

gegeben Paris, 22. August 1830 den allerhöchsten, höchsten und hohen Regierungen vorzulegen und ihre Entschließungen hierüber sich mit möglichster Beschleunigung zu erbitten.

In der 28. Sitzung vom 23. September desselben Jahres wurde hierauf das Antwortschreiben des Bundes einhellig beschlossen.

In der 31. Sitz. v. 7. Okt. 1830 wurde das Cabinetsschreiben Sr. Maj. des Kaisers von Rußland an den König der Franzosen, datirt Zarskoe-Selo den 18. Sept 1830 zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht. Es lautet wörtlich wie folgt:

„J'ai reçu des mains du Général Athalin la lettre dont il a été porteur. Des évènemens à jamais déplorables ont placé S. M. dans une cruelle alternative. Elle a pris une détermination qui a paru la seule propre à sauver la France de plus grandes calamités, et je ne me prononcerai pas sur les considérations qui ont guidé S. M. Mais je forme des voeux pour que la Providence Divine veuille bénir ses intentions, et les efforts qu'elle va faire pour le bonheur du peuple Français. De concert avec mes Alliés, je me plais à accueillir le désir que S. M. a exprimé d'entretenir des relations de paix et d'amitié avec tous les états de l'Europe. Tant qu'elles seront bâsées sur les traités existans et sur la ferme volonté de respecter les droits et obligations, ainsi que l'état de possession territoriale qu'ils ont cousacrés, l'Europe y trouvera une garantie de la paix, si nécessaire au repos de la France elle-même. Appelé conjointennent avec mes Alliés à cultiver avec la France, sous son nouveau gouvernement, ces relations conservatives, j'y apporterai pour ma part toute la sollicitude qu'elles réclament et les dispositions dont j'aime à offrir à S. M. l'assurance en retour des sentimens qu'elle m'a exprimés.“

Die Unruhen, welche in Folge der Julirevolution in verschiedenen Theilen Deutschlands ausbrachen, veranlaßten die Bundesversammlung, die bereits oben (§. 30. S. 188 f.) näher bezeichneten Maßregeln zu treffen. Obgleich dieses Mal denfrem den Gesandtschaften, namentlich der russ. keine offizielle Mittheilung über diese den inneren Haushalt Deutschlands betreffenden Angelegenheiten gemacht wurde, so unterließ es die russische Gesandtschaft doch nicht, sich deßfalls an die Bundesversammlung zu wenden.

In der 38. Sitzung vom 18. November 1830 wurde ihr folgendes Schreiben des ruff. Gesandten mitgetheilt:

„J'ai rendu compte dans son tems à ma cour des décisions prises par la haute Diète pour réprimer les troubles, qui ont éclaté dans plusieurs parties de l'Allemagne, et je m'empresse de transcrire ici littéralement la réponse du ministre Impéria à ma dépêche.

„Sa Majesté l'Empereur Se plait à rendre une entière justice à la fermeté, qui a présidé dans cette occasion aux actes de la confédération. Il ne nous reste à désirer que de voir des résolutions aussi sages, exécutées par-tout avec vigueur et avec persévérance. En vous rendant auprès de la Diète, l'interprête des voeux que nous venons d'exprimer, Vous voudrez bien lui offrir l'assurance que le maintien de la tranquillité de l'Allemagne, sera toujours l'objet de la plus vive sollicitude de Notre Auguste Maitre.“

Die bezeichnenden Worte des einstimmig beschlossenen Antwortschreibens sind die folgenden:

„In verhängnißvollen Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, liegt für die Gutgesinnten aller Nationen Beruhigung und Erhebung in der Ueberzeugung, daß die Erhaltung der innern Ruhe und der Sicherheit der Staaten in dem einigen Sinne der großen Mächte einen kräftigen Stützpunkt finde.“

Wie innig allerdings die Ruhe der Nachbarstaaten in Verbindung stand mit der Ruhe der dem ruff. Scepter unterworfenen Länder, bewies eine nicht lange nach jener bei der Bundesversammlung eingelaufene Mittheilung des ruff. Gesandten.

In der 1. Sitzung vom 20. Jan. 1831 theilte derselbe dem Bunde die Nachricht von dem Aufstande mit, welcher am $^{17}/_{29}$ November 1830 zu Warschau stattfand. Die bei dieser Gelegenheit mitgetheilte ministerielle Cirkulardepesche vom $\frac{\text{29. November}}{\text{11. Dezember}}$ 1820 enthält namentlich die Worte:

Dans tous les cas l'Empereur est décidé à mettre à cet effet en oeuvre tous les moyens que la providence Lui a confiés et jamais Sa Maj. Impériale ne consentirait à transiger avec la rebellion, ni à lui faire des concessions que repousserait la dignité de Sa Couronne.

§. 162.

Diplomatische Verhandlungen mit der Schweiz, betreffend die politischen Flüchtlinge.

Mit der Schweiz entspann sich namentlich in dem Jahre 1833 ein Notenwechsel in Betreff der sich daselbst aufhaltenden politischen Flüchtlinge.

Die wichtigsten der bei dieser Gelegenheit erwachsenen Actenstücke sind die folgenden:

Schreiben

des deutschen Bundes an die Schweizer Eidgenossenschaft, die aus Frankreich entwichenen, gegen die deutsche Grenze vordringenden Polen betreffend.

(Beil. 2 zu §. 188 des Prot. der 21. Sitz. v. 9. Mai 1833.)

Hochachtbare Herren,
besonders liebe Freunde und Nachbarn!

„Der Ausbruch mehrerer hundert bewaffneter Polen aus Frankreich in die Schweiz, deren bekannte Absichten, Deutschland zu revolutioniren, und der Umstand, daß selbst an dem hiesigen Aufruhr vom 3. April Polen Theil genommen haben, sind notorische Thatsachen.

Der deutsche Bund ist befugt und verpflichtet, für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in den deutschen Staaten zu sorgen; ihm steht das Recht zu, von den Nachbarstaaten, mit welchen derselbe in freundschaftlichem Verhältnisse ist, zu verlangen, daß auf ihrem Grund und Boden sich nicht Heerde der Verschwörung bilden, welche den benachbarten Nationen fortwährend Stoff zu gerechten Besorgnissen geben und sie in die Nothwendigkeit setzen, jeden Tag zur Wehr gegen plötzliche Ueberfälle von Menschen bereit zu sein, die offenkundig die Absicht haben, Aufruhr und Verwirrung zu verbreiten.

Der deutsche Bund, vertrauend auf die Einsicht und freundnachbarlichen Gesinnungen der hochlöblichen Eidgenossenschaft, zweifelt nicht, daß Sie alle Ihr zu Gebot stehenden Mittel anwenden werde, um den Nachtheil, welcher durch die Umtriebe der in die Schweiz eingedrungenen Polen für die deutschen Nachbarstaaten zu besorgen steht, zu verhüten, hierdurch

die sonst zu erwartenden unangenehmen Verwickelungen zu beseitigen und den deutschen Bund der im entgegengesetzten Falle zu seiner Sicherstellung unvermeidlichen Maßregeln zu entheben."

Frankfurt, den 15. Mai 1833.

Der deutsche Bund und in dessen Namen der im Präsidio der Bundesversammlung substituirte k. sächs. Conferenzminister und Bundestagsgesandte

(unterz.)

Frhr. v. Manteuffel.

„Schreiben vom Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Zürich den 22. Mai 1833. (24. Sitz. §. 332 und 333 v. J. 1833.)

„Der eidgenössische Vorort hat das vom durchlauchtigsten deutschen Bunde unterm 15. Mai letzthin an die schweizerische Eidgenossenschaft gerichtete Begehren, daß die letztere alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden möchte, um den Nachtheil zu verhüten, welcher durch die Umtriebe der in die Schweiz eingedrungenen Polen für die deutschen Nachbarstaaten zu besorgen steht, unverzüglich sämmtlichen Cantonsregierungen mitgetheilt, und er ist überzeugt, daß dieselben sich gewiß eben so aufrichtig als eifrig bestreben werden, die bestehenden Verhältnisse freundnachbarlichen Wohlvernehmens mit allen die Schweiz begrenzenden Staaten gleichmäßig aufrecht zu erhalten; übrigens ergreift der eidgenössische Vorort mit Vergnügen die sich darbietende Gelegenheit, um die durchlauchtigste deutsche Bundesversammlung seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern."

Hochachtbare Herren!
besonders liebe Freunde und Nachbarn!

„Wenn der deutsche Bund aus der Erwiederung des eidgenössischen Vororts Zürich vom 22. Mai v. J. auf das an die Eidgenossenschaft, wegen Ergreifung geeigneter Maßregeln zur Verhütung der durch das Eindringen der Polen in die Schweiz für die deutschen Nachbarstaaten besorgten Nachtheile, gerichtete Begehren nur mit großer Genugthuung die freund-

schaftlichen Aeußerungen und die Zusicherung entnommen hat, daß sich sämmtliche Cantonsregierungen gewiß ebenso aufrichtig als eifrig bestreben werden, die bestehenden Verhältnisse nachbarlichen Wohlvernehmens mit allen die Schweiz begrenzendenden Staaten gleichmäßig aufrecht zu erhalten; so konnte es nur Befremden erregen, daß dessen ungeachtet Flüchtlinge und Verschwörer aus allen Ländern die Schweiz zu ihrem Sammelplatze ausersehen konnten, und daß von dort aus, durch offenes und geheimes Wirken einer alle Länder umfangenden revolutionären Propaganda, die vielfachen Anreizungen und Aufforderungen zum Fürstenmord und Völkeraufstand ausgehen konnten, welche in der neuesten Zeit in Deutschland und Italien verbreitet worden sind; es konnte nur Befremden erregen, daß, von diesem Centralpunkte aus, der in den ersten Tagen des Monats Februar in Savoyen stattgefundene Einfall der Polen, Italiener und mehrerer deutschen Flüchtlinge beschlossen, vorbereitet und geleitet werden konnte, und daß eben dorthin die tollkühnen Leiter und Theilnehmer dieses frevelhaften Attentats als in eine Freistätte zurückkehren konnten."

„Fest entschlossen, nicht zu gestatten, daß auf deutschem Grund und Boden sich ein Heerd der Verschwörung gegen die Nachbarstaaten bilde, erkennt sich auch der deutsche Bund das volle Recht zu, die getreue Erfüllung allgemein anerkannter völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Staates gegen den andern von den den deutschen Bund begrenzenden Staaten zu fordern. Weit entfernt, dem friedlichen Aufenthalt inoffensiver Fremden in der Schweiz nahe treten zu wollen, ist der deutsche Bund der Ueberzeugung, daß es nicht in der Absicht der Eidgenossenschaft liegen könne, mit Gleichgültigkeit zuzugeben, daß diese Vergünstigung von anerkannten Verschwörern und den Theilnehmern an ihren sträflichen Planen in Anspruch genommen, und die Schweiz von ihnen nicht bloß als Zuflucht, sondern als Werkstätte für ihre die Ruhe und Existenz der Nachbarstaaten bedrohenden Unternehmungen mißbraucht werde.

Indem daher der deutsche Bund mit vollem Vertrauen an die Eidgenossenschaft das Ansinnen stellt, daß dieselbe, zur Bethätigung ihrer Eingangs erwähnten freundschaftlichen Zusicherungen, nicht nur alle im verflossenen Frühjahre aus Frank-

reich in die Schweiz eingefallenen Polen, sofern sie sich daselbst noch aufhalten, aus der Schweiz ausweise, sondern auch dieselbe Maßregel auf alle diejenigen deutschen Flüchtlinge ausdehne, welche auf directe oder indirecte Weise zur Störung der Ruhe in den Nachbarstaaten hinwirken — bezweifelt der Bund nicht, daß von Seiten der Eidgenossenschaft einem Ansuchen entsprochen werde, welches nicht allein dem friedlichen Bestande und der Wohlfahrt der Nachbarstaaten zusagt, sondern welches auch im wohlverstandenen eigenen Interesse und im Einklange mit der eigenthümlichen Stellung ist, welche die Schweiz im europäischen Staatensystem einnimmt.

Der deutsche Bund sieht daher einer befriedigenden Aufnahme dieses in allen Beziehungen den Grundsätzen der Erhaltung des politischen Friedens und der geselligen Ordnung entsprechenden Begehrens um so zuversichtlicher entgegen, als derselbe sich ansonst mit Bedauern genöthigt sehen müßte, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche die Bundesversammlung in ihrer Note vom 15. Mai v. J. anzukündigen sich in der unangenehmen Nothwendigkeit gesehen hat."

Frankfurt, den 6. März 1834.

Der deutsche Bund
und in dessen Namen
der im Präsidio der Bundesversammlung
substituirte k. preuß. Bundestagsgesandte
v. Nagler.

Antwortschreiben vom Bürgermeister und Regierungsrath des schweizerischen Vororts Zürich d. d. Zürich den 18. l. J.

„Der von verschiedenen politischen Flüchtlingen Anfangs des verflossenen Monats vom schweizerischen Gebiete aus versuchte Angriff auf die königlich sardinischen Staaten hat die durchlauchtigste deutsche Bundesversammlung unter'm 6. l. M. veranlaßt, an den eidgenössischen Vorort das motivirte Begehren zu stellen, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, damit alle diejenigen Flüchtlinge aus der Schweiz entfernt werden, welche zur Störung der Ruhe in den Nachbarstaaten gewirkt haben oder noch wirken.

Bereits ehe ihnen dieses Begehren zugekommen, haben Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Zürich alle diejenigen fremden Flüchtlinge, welche an dem erwähnten Unternehmen gegen Savoyen thätigen Antheil genommen haben, der in der Schweiz genossenen Gastfreundschaft unwürdig erklärt und die betreffenden Cantonsregierungen (die Grenzorte Waadt und Genf insbesondere schon am 18. Hornung) aufgefordert, dieselben von dem schweizerischen Gebiet entfernen zu lassen.

Der eidgenössische Vorort ist bei Anordnung einer solchen Maßregel von der Ueberzeugung ausgegangen, daß dem, einem jeden selbstständigen Staat unzweifelhaft zustehenden Recht, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, einem Rechte, das die freie Schweiz stets zu behaupten wußte, und auch ferner ungeschmälert zu behaupten wissen wird, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen.

Durch die ihm zugekommenen an Einmüthigkeit grenzenden Erklärungen der Cantonsregierungen, bezüglich der erwähnten Verfügung, hat diese Letztere eine höhere Sanction erhalten; der eidgenössische Vorort hat demnach alle Cantone wiederholt zu deren schleunigen Vollziehung aufgefordert. Es werden daher jene Flüchtlinge, welche vom schweizerischen Gebiete aus an der Beunruhigung anderer Staaten wirklich thätigen Antheil genommen haben, sofort aus der Schweiz weggewiesen, sobald die außer dem Bereiche der schweizerischen Behörden befindlichen Hindernisse weggeräumt sind, welche ihre Entfernung bis jetzt unmöglich gemacht haben; inzwischen wird der eidgenössische Vorort wie bis anhin, sich fortgesetzt dahin verwenden, daß jene Hindernisse recht bald beseitigt werden.

Was insbesondere die von jenen Flüchtlingen beabsichtigte Störung der öffentlichen Ruhe in den königlich sardinischen Staaten betrifft, so hat der eidgenössische Vorort das vollendete Bewußtsein, von dem Augenblicke an, als er die erste Kunde von den Bestrebungen jener Flüchtlinge erhalten hat, Alles gethan zu haben, was die völkerrechtlichen Pflichten gegen

Staaten erheischen, mit welchen Verhältnisse eines gegenseitigen freundnachbarlichen Wohlvernehmens unterhalten werden; gleichmäßig ist er vollkommen überzeugt, daß auch die Regierungen aller an Savoyen angrenzenden Cantone, auf die erste Nachricht des beabsichtigten Unternehmens, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel ergriffen haben, um einen gewaltthätigen Versuch auf das Gebiet eines Nachbarstaates zu verhindern, und wirklich ist es der Regierung des Cantons Genf gelungen, einerseits eine Schaar Flüchtlinge festnehmen zu lassen, noch ehe sie das Gebiet von Savoyen betreten konnten, andererseits diejenige Abtheilung derselben, welche der Wachsamkeit der Behörden anfangs entgangen war, bei ihrer baldigen Rückkehr auf schweizerisches Gebiet entwaffnen und ebenfalls in Gewahrsam bringen zu lassen. Endlich wurden alle jene Flüchtlinge von dem Schauplatz ihrer Gewaltthätigkeiten entfernt und in's Innere der Schweiz abgeführt, wo sie dermalen unter strenger polizeilicher Aufsicht stehen.

Diese Maßregeln sind ohne Zweifel geeignet, jeden Unbefangenen von dem entschiedenen, kräftigen Willen der schweizerischen Behörden vollkommen zu überzeugen, alle diejenigen völkerrechtlichen Beziehungen sorgfältig wahrzunehmen, auf welchen das so glücklich bestehende gegenseitige Wohlvernehmen zwischen gleichmäßig selbstständigen und freithätigen Staaten beruhet, und konnte auch dessen ungeachtet dem beabsichtigten Einfalle in Savoyen nicht vollkommen vorgebogen werden, so ist gewiß den tiefen Einsichten der durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung nicht entgangen, wie leicht eine jede Regierung einem ähnlichen Schicksal ausgesetzt werden kann. Haben ja in den letzten Jahren verschiedene mächtige Staaten, welche weit mehr Mittel als die Schweiz besitzen, um solchen bedauerlichen Unordnungen zu begegnen, von ihrem Gebiete aus unternommene ähnliche Einfälle fremder Flüchtlinge nicht immer verhindern können, und demnach dürfte ein jeder deswegen versuchte Vorwurf von Nachlässigkeit in Erfüllung allgemeiner völkerrechtlicher Verpflichtungen, oder gar von Mitschuld an dem stattgefundenen Unternehmen, ebensowenig gegründet sein, als ein solcher im vorliegenden Falle die Schweiz treffen kann.

Gegen eine jede Zumuthung dieser Art sollen Bürgermeister

und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Zürich, Namens der Eidgenossenschaft, sich feierlich verwahren, gleichwie sie gegen eine jede, den Rechten eines selbstständigen Staates im Mindesten zu nahe tretende, auf die eigenthümliche Gesetzgebun der Schweiz bezügliche Folgerung sich erklären sollen, welche aus den stattgefundenen Ereignissen etwa hergeleitet werden wollte.

Indem Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts sich auf die vorstehende Erwiederung beschränken, machen sie der durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung die Anzeige, daß sie die vom 6. d. M. datirte Note sämmtlichen Cantonen mitgetheilt haben, welche, gleichwie der eidgenössische Vorort, sowohl einzeln, als später auf der Tagsatzung vereinigt, zu Allem thatkräftig mitwirken werden, was das Wohlvernehmen der selbstständigen und neutralen Schweiz mit allen ihr befreundeten Staaten zu erhalten geeignet ist.

Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Zürich benutzen zugleich diesen Anlaß, die durchlauchtigste deutsche Bundesversammlung wiederholt ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern."

Bürgermeister und Regierungsrath des
eidgenössischen Vororts Zürich;
in deren Namen
der Amtsbürgermeister
Hirzel,
der eidgenössische Canzler
Am Ryhn.

Schreiben des schweizerischen Vororts Zürich v. 27. Juni an die deutsche Bundesversammlung:

„Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Zürich haben die Ehre, der durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung eine Abschrift derjenigen Erwiederung mitzutheilen, welche sie sich veranlaßt gefunden haben, unter'm 24. Juni auf die von dem deutschen Bundestage unterstützten Reklamationen Oesterreichs und der süddeutschen Staaten abzugeben, und ergreifen diesen Anlaß, die durchlauchtigste deutsche Bundesversammlung ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern."

Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen
Vororts Zürich.
Der Amtsbürgermeister:
M. H. Hirzel,
der eidgenössische Canzler:
Am Ryhn.

Schreiben des schweizerischen Vororts Zürich vom 24. Juni.

„Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich, als eidgenössischer Vorort, bescheinigen Sr. Exc. dem Grafen von Bombelles, k. k. österreichischen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft (Sr. Hochwohlgeboren, dem Herrn Legationsrath Frhrn. v. Hertling, k. baier. Residenten bei der schweiz. Eidgenossenschaft — dem k. würtemb. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten — Sr. Exc. dem Hrn. Freiherrn v. Türkheim, großh. badischen Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten) den Empfang der ihnen zu Handen der Eidgenossenschaft übergebenen, vom 20. l. M. datirten Mittheilung und haben sich angelegen sein lassen, dieselbe ungesäumt sämmtlichen Cantonsregierungen zur Kenntniß zu bringen, welche bereits früher eingeladen worden waren, ihre Gesandtschaften, zu der in wenigen Tagen zusammentretenden ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1834 über den Gegenstand, den jene Mittheilung berührt, mit den geeignet erachteten Instruktionen zu versehen.

Mit Bedauern hat der eidgenössische Vorort seiner Seits aus der erwähnten Mittheilung ersehen, daß der k. k. österr. Hof (die k. baier. Staatsregierung — die k. würtembergische Staatsregierung — die großherzgl. bad. Staatsregierung) aus der vom 18. März l. J. datirten Note des Vororts nicht denjenigen Sinn entnommen habe, welcher von ihm beabsichtigt war. Denn bereits unter'm 18. März hatte der eidgenössische Vorort, gestützt auf die übereinstimmenden Erwiederungen der Cantonsregierungen auf seine unter'm 22. Hornung denselben gemachte Eröffnung, die Wegweisung derjenigen Flüchtlinge angeordnet, welche im Monat Hornung letzthin an dem Attentat auf Savoyen Theil genommen hatten, und gleichzeitig gegen Se. Excellenz den k. k. österr. Gesandten und bevollmächtigten

Minister (des königl. baier. Residenten Hochwohlgeboren — das k. würtemb. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten — das großh. bad. Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten) seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß dem einem jeden selbstständigen Staate unzweifelhaft zustehenden Recht, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen.

Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatze wird die Schweiz, nach der Ueberzeugung des eidgenössischen Vororts, auch in der Zukunft solche Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiete wegweisen, und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten.

Der Vorort hat bereits früher die Cantonsregierungen eingeladen, und wird, überzeugt noch durch ein ganz neues bedauerliches Ereigniß von der Dringlichkeit des Gegenstandes, die Einladung an dieselben wiederholen, dem ausgesprochenen völkerrechtlichen Grundsatze gemäß, in Bezug auf die gegenwärtig oder künftig in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge zu verfahren.

In diesem Sinn wird er auch die Aufmerksamkeit der Tagsatzung auf diesen Gegenstand lenken, und er zweifelt nicht, daß es dieser obersten Bundesbehörde beim Entgegenkommen der Nachbarstaaten leicht gelingen werde, das alte Vertrauen und das gute Wohlvernehmen zwischen diesen und der Schweiz, gestützt auf gegenseitige Achtung der allgemein völkerrechtlichen Verpflichtungen, herzustellen und zu befestigen.

Schließlich spricht der eidgenössische Vorort gegen Se. Exc. den Hrn. Grafen von Bombelles (Sr. Hochwohlgeboren Hrn. Frhrn. von Hertling — das k. würtemb. Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten — das großh. bad. Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten) die Erwartung aus, daß der zwischen der Schweiz und den sie begrenzenden Staaten bestehende, den gegenseitigen Interessen gleichmäßig zusagende Verkehr auf keine Weise gehemmt, vielmehr die ausserordentli-

chen Anordnungen wieder zurückgenommen werden, welche in der letzten Zeit getroffen worden sind."

Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts benutzen diesen Anlaß ꝛc.

Bürgermeister und Regierungsrath
des eidgenössischen Vororts Zürich,
in dessen Namen
der Amtsbürgermeister.
Unterschriften.

„Hochachtbare Herren,
besonders liebe Freunde und Nachbarn!

„Die deutsche Bundesversammlung hat die Erwiederung des hohen eidgenössischen Vororts vom 18. März auf das an die gesammte Eidgenossenschaft gerichtete Ansinnen des deutschen Bundes, wegen Ausweisung aller Flüchtlinge fremder Nationen, welche direct oder indirect zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten gewirkt haben, oder noch wirken, zu empfangen die Ehre gehabt.

Es sind auch demnächst von den Regierungen von Oesterreich, Baiern, Würtemberg und Baden der Bundesversammlung Mittheilungen geschehen, welche ihr die Ueberzeugung gegeben haben, daß auf die von diesen hohen Regierungen, in derselben Angelegenheit und nach denselben leitenden Grundsätzen, der schweizerischen Eidgenossenschaft gemachten Eröffnungen gleichlautende Erwiederungen ergangen sind.

Die Regierungen der genannten Staaten haben nothwendig hierin Anlaß finden müssen, den deutschen Bund sowohl mit dem Gesichtspuncte, aus welchem allein sie den Inhalt dieser Erwiederung des hohen Vororts betrachten können, als auch mit den weitern Schritten bekannt zu machen, zu welchen sie sich, um eine genügende Erfüllung ihres auf völkerrechtliche Grundsätze beruhenden Begehrens zu erreichen, genöthigt sehen. Der deutsche Bund theilt nicht nur vollkommen die Ansicht der genannten vier Höfe über den Inhalt der jenseitigen Erwiederung, eine Ansicht, welche der hohe eidgenössische Vorort aus den mittlerweile dahin gelangten Antwortsnoten der Höfe von Wien, München, Stuttgart und Carlsruhe ersehen

haben wird, sondern derselbe ist auch, im Interesse der Gesammtheit des deutschen Bundes, so wie in jenem der einzelnen hierbei zunächst betheiligten Bundesglieder, verpflichtet, für den Fall, daß, wider alle bessere Erwartung, von dem hohen Vororte das wiederholte Ansinnen der deutschen Nachbarstaaten eine entsprechende Aufnahme nicht finden sollte, die Ausführung derjenigen Maßregeln, zu welchen sich die letztern gegen die Schweiz genöthigt sehen würden, in ihrer vollsten Ausdehnung und mit aller Kraft zu unterstützen.

Der deutsche Bund hat es den freundschaftlichen Beziehungen, in welchen derselbe zu seiner großen Genugthuung bisher mit der Schweiz gestanden hat, und welche dauernd und ungetrübt zu erhalten sein lebhaftester Wunsch ist, schuldig zu sein geglaubt, durch die Bundesversammlung, als verfassungsmäßiges Organ, diese offene und unumwundene Erklärung zu geben, um den hohen Vorort über seine Gesinnungen und über seine Entschlüsse nicht in Zweifel zu lassen."

Frankfurt den 1. Mai 1834.

Der deutsche Bund
und in dessen Namen
der im Präsidio der Bundesversammlung substituirte
k. preuß. Bundestagsgesandte,
(gez.)
v. Nagler."

Note

des k. k. österr. Gesandten in der Schweiz, Hrn. Grafen v. Bombelles, an den schweizerischen Vorort.
d. d. Zürich den 20. Juni 1834.

„Der unterzeichnete k. k. österr. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister hat nicht verfehlt, die unter'm 17. Mai an ihn, in Antwort auf die seinige vom 23. April, erlassene Note des hohen eidgenössischen Vororts an seinen allerhöchsten Hof zu befördern, von dem er die nachfolgende Erwiederung hierauf zu machen angewiesen ist.

Je mehr der k. k. Hof Sich die Anfrechthaltung freundnachbarlicher Verhältnisse zwischen seinen Staaten und der Eidgenossenschaft fortdauernd hat angelegen sein lassen, je geflissentlicher Er es vermieden hat, zu jedem Anschein von Einwirkung auf die inneren Verhältnisse und den innern Zustand der Schweiz die mindeste Veranlassung zu geben, so bedenklich der letztere sich auch seit längerer Zeit für die Nachbarstaaten gestaltet hat, desto unbestreitbarer war sein, wie der übrigen angrenzenden Staaten, Recht — da diese Besorgnisse durch das vom Schweizer Gebiete ausgegangene Attentat vom verflossenen Februar nur zu sehr in Erfüllung gegangen sind — nicht blos vollständige Unterdrückung desselben, sondern vorzüglich Bürgschaft für die Zukunft zu verlangen.

Dieses doppelte Begehren ist in den dem hohen Vorort von dem Unterzeichneten unterm 12. März und 23. April übergebenen Noten ausdrücklich gestellt, und mit Bedauern hat der allerhöchste Hof aus der letzten eidgenössischen Antwort vom 17. Mai ersehen, daß auf Befriedigung und künftige Sicherheit der Nachbarstaaten darin keine Rücksicht genommen, sondern einzig von der, den letzteren durchaus fremden, Anhang des von den Flüchtlingen in der Schweiz gemißbrauchten Asylrechts die Rede ist, und daß die zweite Note des hohen Vororts sich von der ersten nur dadurch unterscheidet, daß die in diesen angekündigten Maßregeln in jener als theils vollzogen, theils ihrer Vollziehung nahe, angeführt werden.

In diesen theilweisen ungenügenden Maßregeln können die Nachbarstaaten die Bürgschaft für die Zukunft nicht erkennen, die sie zu fordern berechtigt sind. Was, vor wie nach dem Einfalle in Savoyen, zur Störung der Ruhe dieser Staaten, von der Schweiz aus, durch die Presse, wie durch vielverbreitete Verbindungen, geschehen ist, und wovon die Beweise in den Händen aller Regierungen liegen, kann der Eidgenössischen allein nicht unbekannt geblieben sein. Wenn die erwähnten Regierungen nicht in jedem einzelnen Falle diese strafbaren Umtriebe angegeben, die darin befangenen Individuen, wie sie es gekonnt, bezeichnet, die gegen diese Individuen zu ergreifenden Maßregeln in Anspruch genommen haben; so geschah es

aus Achtung gegen die Schweiz als unabhängigen Staat, der diese letzteren zu bemessen das Recht, sobald aber ihre Unterlassung verderblich nach Aussen wirkt, den billigen Forderungen anderer Staaten zur Aufrechthaltung ihrer ungestörten Ruhe zu entsprechen die Pflicht hat; so geschah es in der Ueberzeugung, daß, wenn die Schweiz diese letztere zu erfüllen Willens ist, die Mittel dazu ihr nicht fehlen können, und daß sie die Bedingungen, unter denen gegenseitige nachbarliche Verhältnisse allein bestehen können, gleichfalls zu erfüllen die Macht hat. Wo Mangel an Willen oder an Macht dieser Erfüllung im Wege steht, da sind die Nachbarstaaten nothgedrungen an ihre eigenen Verwahrungs- und Vorbauungsmittel gewiesen.

Da der in der Note des Unterzeichneten vom 23. April bestimmte Zeitpunkt nunmehr eingetreten ist, so kann nur die ungesäumte und vollständige Befriedigung der Nachbarstaaten, durch Entfernung nicht bloß der an dem Einfalle in Savoyen betheiligten Verbrecher, sondern auch der notorisch zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten direct oder indirect wirkenden Individuen, durch das von der Eidgenossenschaft auszusprechende Verdammungsurtheil über das Attentat des letzten Februar-Monats, endlich durch die Zusicherung jeder gegen ähnliche Versuche zu treffenden Vorkehrung, die Wirkung der angekündigten, überall vorbereiteten und augenblicklich in's Werk zu setzenden Schutzmaßregeln aufhalten, die keineswegs aus feindseligen Absichten gegen die Schweiz, sondern einzig im Interesse gesetzlicher Selbstvertheidigung der Nachbarstaaten ergriffen worden sind.

Bei dem aufrichtigen Wunsche des k. k. Hofes, von der Schweiz die nachtheiligen Wirkungen dieser abgedrungenen Maßregeln noch entfernt halten zu können, kann Allerhöchstderselbe nicht umhin, durch das Organ des hohen Vororts die Eidgenossenschaft zur vollständigen und ungesäumten Erfüllung aller angegebenen Bedingungen so dringend als ernstlich aufzufordern, durch welche allein der Fortbestand freundnachbarlicher Verhältnisse gesichert werden kann, deren einmalige Störung, gewiß gegen den Willen sämmtlicher Nachbarstaaten, ihre Erneuerung in mehr als einer Rücksicht erschweren könnte."

Indem der Unterzeichnete sich dieses Auftrags seines allerhöchsten Hofes entledigt, ergreift er diese Veranlassung u. s. w.

Depesche

des Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzlers, Fürsten von Metternich Durchlaucht, an den k. k. Gesandten in der Schweiz, Herrn Grafen von Bombelles, d. d. Wien den 8. Juli 1835.

J'ai recu Votre rapport en date de Berne du 27. Juin et j'y ai vu avec satisfaction que les obstacles qui, jusqu'à cette époque, s'étaient opposés à Votre apparition dans cette ville, se trouvent applanis.

Vous me faites l'honneur de me mander que Mr. de Tavel Vous a exprimé le voeu, que nous nous prêtions à retirer les mesures restrictives qui sont encore en vigueur relativement au voyage et au séjour des garçons ouvriers de Suisse. La manière dont Vous avez repondu, Mr. le Comte, à ce magistrat, est parfaitement conforme aux intentions de l'Empereur. Ce n'est point de nous, mais des dispositions des Gouvernemens cantonnaux et des mesures qu'ils prendront, que dépendra la retraite d'une mesure que nous avons prise, de concert et d'accord avec les autres gouvernemens allemands, dans des vues, qui ne tiennent nullement à une politique abstraite, mais à des considérations administratives d'une haute valeur pour tout Gouvernement qui connait ses devoirs. Jamais l'Empereur ne consentira à exposer ses sujets à une séduction systématiquement organisée qui tend évidemment à troubler le repos intérieur de son Empire et à faire des victimes.

J'approuve entièrement v. E. d'avoir donné lecture à Mr. de Tavel de ma dépêche du 13. Juin d.' Cette dépêche exprimait clairement notre pensée que nous n'avons point l'habitude de dissimuler. Aujourd'hui, que des explications directes peuvent avoir lieu entre nous et le Gouvernement Bernois, je Vous charge expressément, M. le Comte, de tenir en toute occasion à Mr. de Tavel le langage de la vérité. C'est le seul qui puisse convenir aux hommes qui ne veulent que ce qui

est juste et ce qui est en même tems conforme aux règles les moins contestables du droit public.

Nous ne faisons point de politique avec la fédération helvétique et nous désirons quelle n'en fasse point avec nous. Nous n'avons rien à demander et nous ne demandons rien à la Suisse; nous désirons sincérement qu'elle soit heureuse, et les Etats ne sont heureux que lorsqui'ls sont tranquilles. L'Autriche veut que la Suisse réponde aux conditions politiques, sous lesquelles elle occupe sa place parmi les Etats indépendans. L'Autriche désire également entretenir des relations satisfaisantes avec ses voisins mais des relations de cette nature reposent sur des bases connues, et parmi les moyens qui peuvent conduire à ce but, le respect pour le principe de la réciprocité tient le premier rang.

La Suisse est livrée, depuis quelquels années, à un grand mouvement intérieur. C'est un fait que nous regrettons vivement, mais dont nous ne nous mêlons pas. Un esprit de propagande déplorable s'est développé au milieu de ce mouvement c'est contre cet esprit qu'ont été et que seront constamment; dirigées nos mesures. Entrer ici dans l'énumeration des faits, ce serait faire injure à Mr. de Tavel; il les connait aussi bien que nous, et je désire même qu'il les connaisse mieux que nous. Tout Gouvernement doit en effet savoir ce qui se passe sur le terrain de son action, de même que les Gouvernemens limitrophes ne peuvent ignorer ce qui se passe chez leurs voisins. Les entreprises odieuses auxquelles la Suisse a servi et sert encore de foyer, sont d'ailleurs notoires à l'Europe entière, et ce que les faits n'auraient point suffi pour démontrer, a été révélé par la fougue indiscrete des facteurs et des supports de ces entreprises. Le Gouvernement Bernois ne peut nier des faits, et s'il le tentait, il échouerait, vu l'impossibilité d'y réussir; d'ailleurs s'il l'essayait, quel droit aurait-il à la justice que nous nous plaisons à rendre aux efforts indubitables qu'ont faits dans son sein, des hommes modérés pour circonscrire le mal là où il ne leur a point été possible encore de le réprimer entièrement.

Mr. de Tavel Vous a exprimé des doutes sur la disposition dans laquelle nous serions de rendre justice aux efforts qu'il aurait faits dans ce but. Qu'il se rassure; nous sommes parfaitement instruits des faits et des diverses positions, et plus nous détestons ce qui est mal et ce qui par consequent est dangereux, plus nous sommes tout aussi disposés à rendre justice aux efforts de ceux qui ne veulent pas ce que nous condamnons.

La Suisse a recueilli dans son sein une foule d'agitateurs étrangers à sons ol. Parmi eux nous signalerons le comité central de la Jeune Italie, transplanté de Marseille en Suisse, quelques mois avant l'expédition de Savoie; les restes de cette migration de réfugiés polonais, arrivés en Suisse à l'improviste, lors de l'attentat de Francfort; cette nuée d'allemands échappés des prisons ou avertis par le cri de leur conscience de se dérober à la vindicte des lois; les débris enfin de l'émeute de Lyon et les émissaires de la société des droits de l'homme.

Mais que veulent ces gens? Expulsés de leur patrie pour avoir voulu renverser le gouvernement, ils ont cherché sur une terre étrangère et hospitalière ce qu'ils ne pouvaient pas trouver chez eux: les moyens d'abattre l'ordre des choses légalement existant, pour y substituer un régime prétendu républicain. Ils se sont gérés comme les fondés de pouvoir de cette alliance générale que ces hommes nomment l'alliance des peuples contre les rois; ils se sont crus assez forts pour jeter le gant à tous les souverains et à toutes les institutions existantes.

Cette alliance — il ne faut pas se le dissimuler — existe réellement, non entre les peuples (le bon sens du peuple fait tôt ou tard justice de ces extravagances) — mais entre les cerveaux brûlés et les chevaliers d'industrie de presque tous les pays. Décidés à remplacer par l'audace et la ruse ce qui leur manque en nombre et en force réelle, ces énergumènes ont résolu de frapper un grand coup, et même plusieurs à la fois, dans l'espoir de dérouter les Gouvernements et de les réduir à un rôle purement défensif.

Pour organiser cette attaque, préparer en silence les matériaux et se ménager, en cas de défaite, une retraite assurée, il fallait aux meneurs un terrain neutre; ils firent

choix de la Suisse, qui, sous tous les rapports, était précisément ce qu'il fallait à la propagande révolutionnaire. En effet, la position géographique de ce pays rend faciles les communications avec l'Italie, la France et l'Allemagne; la subdivision du territoire assurait aux meneurs la faculté de s'établir à quelques lieues du Canton qui aurait voulu les expulser; enfin, dans une contrée régie par des institutions républicaines, des aventuriers qui annonçaient vouloir républicaniser l'Europe, devaient compter sur les sympathies d'une portion du peuple helvétique, moins éclairée que fanatisée.

Les propagandistes ont mis tout en oeuvre pour faire croire à la Suisse que sa cause et la leur étaient identiques; il est fâcheux pour le bon-sens helvétique, passé en proverbe, de devoir dire, qu'en cette occasion les sophismes et les déclamations d'une engeance aussi méprisable ont réussi à mettre en défaut une qualité dont la nation Suisse avait toujours fait preuve.

Cette alliance avec la partie de la nation Suisse dont l'opinion s'était laissée égarer, a donné à la propagande une force qu'elle même n'avait pas. Dès-lors Mazzini a pu élaborer tranquillement le plan de sa campagne de Savoie. Après le honteux résultat de cette expédition, ceux qui en avaient fait partie, ont été couverts de la protection de quelques Cantons; et lorsqu'enfin la confédération a été obligée d'avouer, que le droit d'asyle était inapplicable à ceux qui s'en étaient fait un bouclier contre les Gouvernemens attaqués; lorsqu'il fut reconnu en principe que tout ce qui avait pris part à l'invasion devait être expulsé du territoire Suisse, par quels subterfuges cette promesse n'a-t-elle pas été éludée! Il a suffi à la plupart de ces aventuriers de changer de nom ou de domicile pour être à l'abri de toute recherche; Mazzini, Antonini, Ruffini, Usiglio, Fabrizi, Rosales, Rauschenplatt et tant d'autres dont la liste serait trop longue, sont, à l'heure qu'il est, tranquillement en Suisse, ils y tiennent leurs conciliabules, et loin d'être découragés par l'échec qu'a éprouvé leur première entreprise, ils ourdissent de nouveaux complots et ont fondé en Suisse une association plus vaste que la première, sous le titre de la jeune Europe. Nous en avons sous les yeux les premiers statuts et ceux qui,

tout dernièrement, viennent de leur être substitués. Nous connaissons l'organisation de la jeune Italie, celle de la jeune France, de la jeune Pologne, de la jeune Allemagne, et celle de la jeune Suisse. Cette dernière a depuis le 1. Juillet, son organe officiel qui se publie sous les yeux du Canton directeur.

A peine écrasée en Savoie la propragande méditait déjà de nouvelles entreprises; cette fois-ci elles étaient dirigées contre le midi de l'Allemagne. Il fallait aux meneurs une milice dévouée, obéissante, fanatisée; elle s'est emparée de la classe des ouvriers que l'Allemagne laisse voyager dans l'etranger pour leur propre instruction et au grand avantage des divers métiers qu'ils professent. C'est cette tourbe de soi-disant hommes de lettres, d'étudians, qui, après avoir tenté de soulever l'Allemagne par leurs écrits, après avoir manqué leur coup à Francfort, comme leurs confrères italiens échouèrent en Savoie, c'est, disons-nous, cette écume que l'Allemagne a rejetée de son sein, qui s'est chargée du rôle de réunir les ouvriers, d'échauffer leurs têtes, de leur donner une instruction toute révolutionnaire, de les enrégimenter, de les dresser au maniement des armes, pour en faire la légion destinée à une attaque contre l'Allemagne. Nous possédons les publications infâmes au moyen desquelles les ouvriers ont été pervertis, nous connaissons les chansons qu'on a composées à leur usage, nous pourrions citer jusqu'aux harangues dégoutantes prononcées dans ces clubs pour enflammer les néophytes; nous savons que des armes ont été achetées et cachées, et nous n'ignorons pas que le moment d'en faire usage, dépend des décisions du Comité central de la jeune Europe.

Les Gouvernemens menacés dans les premiers élémens du repos intérieur des Etats, devaient-ils, pouvaient-ils se taire sur des faits pareils, se vouer à une tolérance que les factieux les premiers eussent fait valoir en faveur de leurs coupables entreprises en face d'hommes que la vindicte des lois communes eût déjà atteints, s'ils ne s'étaient soustraits par la fuite à l'action de ces lois? Le droit d'asyle, dans son acception la plus large, peut-il être appliqué à des circonstances pareilles? Quel serait le sort du corps social, que devien-

drait la civilisation européenne, si le droit sacré chez tous les peuples pouvait jamais être interprété dans un sens aussi dangereux? Non, Monsieur le Comte, les factieux les plus déhontés ne se permettent pas d'élever une prétention aussi évidemment absurde; ils se regardent comme placés sous l'égide d'un privilège et sont toujours prêts à se reconnaitre des droits qu'ils refusent à d'autres; en cela, comme en toute chose, ils s'écartent des seuls principes sur lesquels peuvent exister et pros pérer des relations internationales.

Quant à nous, qui professons le principe de la réciprocité, nous n'avons jamais demandé et nous ne demanderons jamais à un Etat libre et indépendant que ce que nous lui reconnaissons le droit de nous demander également. Ce que nous ne nous permettrions pas envers un ennemi — car la guerre a également ses lois — nous ne pouvons le souffrir de la part d'un Etat voisin avec lequel nous sommes en paix. La justice, pour avoir ce caractère, doit être distributive, et en prenant constamment cet axiome pour base de notre marche, nous croyons avoir fourni — et cela tout récemment — plus d'une preuve, que si nous ne pouvons et ne voulons admettre une position des choses intolérable en elle-même, nous savons néanmoins user de ménagemens envers ceux qui nous en paraissent dignes, et ne pas confondre les faibles avec les coupables.

Veuillez, Mr. le Comte, donner lecture à Mr. Tavel de la présente dépêche. Ce sera dans la franchise du langage qui la caractérise que Mr. le Landamman devra reconnaitre un gage des sentimens qui nous animent. — L'Autriche est un grand corps politique qui sait ce qu'il se doit et qui n'oublie jamais ce qu'il doit à d'autres Etats. L'Empereur ne veut et ne voudra jamais se mêler d'affaires qui ne le regardent pas; mais ce qu'il considère comme le premier de ses devoirs, c'est la protection, qu'il doit à ses peuples. Il n'aime pas à voir créer des victimes par la séduction qu'on exerce sur des innocens. Le jour où ce risque n'existera plus, les mesures restrictives viendront à cesser. Qu' un homme doué d'un esprit conciliant, comme l'est Mr. de Tavel, se pénètre bien de ces vérités, et si nous pouvons l'aider à faire ce que lui-même doit reconnaitre comme

un bien désirable, qu'il compte sur nos dispositions bienveillantes."

Recevez etc. etc.

§. 163.

Diplomatische Verhandlung wegen Luxemburgs.

Luxemburg gab natürlich in den 30er Jahren der Bundesversammlung Gelegenheit zu mannichfaltigen Verhandlungen. Die hauptsächlichsten, entscheidenden fanden in London statt, nichts destoweniger entspannen sich solche auch am Sitze der Bundesversammlung über mancherlei untergeordnete Puncte, so z. B. über die Verhaftung verschiedener Personen, welche von dem Festungs-Gouvernement verfügt wurde, über das Fällen von Holz in dem Domanialwald Grünewald, über die Aushebung belgischer Miliz in dem deutsch gebliebenen Theil von Luxemburg, über die Erschwerung des Verkehrs im Großherzogthum u. s. w.

Eine Verbalnote des bei'm deutschen Bunde beglaubigten französischen Gesandten Alleye de Cyprey nebst dem darauf gefaßten Beschlusse der Bundesversammlung gibt uns eine Idee von der damals in Luxemburg herrschenden Verwirrung und der Verfahrungsweise des Bundestags.

Die Note des Gesandten lautet wörtlich, wie folgt:

„Le Ministre de France a été chargé d'entretenir Monsieur le Président de la Diète du désordre qui règne dans le rayon stratégique de la place de Luxembourg. On y vole, on y assassine, on y commet ostensiblement des faux sans que la justice puisse atteindre les coupables.

Pour mieux remplir les instructions qui lui ont eté adressées, le Ministre de France croit devoir remettre à Son Excellence, Monsieur le Président de la Diète, l'extrait de deux rapports dans lesquels Monsieur le Procureur-général de la Cour d'appel de Liége a exposé les faits déplorables qui sont parvenus à la connaissance du Ministère public.

Un tel état de choses est plus préjudiciable aux habitans de cette localité qu'au Gouvernement Belge lui-même, et lorsque l'on considère qu'il s'agit d'une population qui, en dernière analyse, est destinée à rentrer sous l'autorité d'un

prince, Membre de la Confédération, il parait impossible de croire que la Diète ne soit disposée à concourir à y remédier.

Les autorités belges, pénétrées des devoirs que leur impose leur position actuelle à l'égard du rayon de la place de Luxembourg, et soigneuses d'éviter tout ce qui pourrait amener la moindre collision, désireraient que par un arrangement quelconque avec le Gouverneur de la place fédérale l'action de la justice cessât d'être entravée comme elle l'est maintenant.

La Diète seule pouvant donner des ordres à ce sujet, c'est à elle qu'il appartient de juger de la gravité et de l'urgence de cette proposition. Sans rien préjuger sur le statuquo et sans entrer dans la question politique, peut-être jugera-t-elle convenable par humanité aussi bien que par amour de l'ordre d'autoriser l'autorité militaire à se concerter avec les autorités belges pour que la justice ait son cours et que des actes criminels dirigés contre de paisibles citoyens par quelques malfaiteurs ne demeurent point impunis."

Francfort, 9. Janvier 1835.

§. 164.

Ruſſ. Note, betr. den Tod des Kaiſers Franz von Oeſterreich.

Nach dem Tode des Kaiſers Franz von Oeſterreich theilte der bei'm deutſchen Bunde beglaubigte ruſſ. Geſandte Freiherr von Anſtett der Bundesverſammlung folgende Depeſche des k. ruſſ. Staatskanzlers Grafen von Neſſelrode, datirt Petersburg den 25. März 1835 mit:

Monsieur!

„C'est dans la journée du 26. Fevrier que nous avons appris l'affligeante nouvelle du décès de l'Empereur François.

Notre Auguste Maître a été profondément affecté de cette perte qui enlève à Sa Majesté l'un de Ses plus intimes Amis et Alliés et prive l'Europe de l'un des Monarques auxquels elle doit depuis vingt années le maintien de son repos.

Fidèle au principe conservateur qui a fait la règle constante de sa vie, l'Empereur François, à son heure dernière,

s'est plu à fixer encore Sa pensée sur des intentions généreuses Il a légué à Son Auguste Successeur le soin de conserver à jamais les liens qui unissent l'Autriche et ses Alliés; il Lui a transmis en même temps les droits imprescriptibles qu' Jl avait acquis à l'amitié franche et loyale de Notre Auguste Maître.

Une première communication du Cabinet de Vienne, en nous offrant la preuve la plus touchante de la fidélité avec laquelle l'Empereur Ferdinand remplit les dernières intentions de Son Auguste Père, vient de nous confirmer dans la conviction: que la solidarité de l'alliance restera à jamais inviolable.

Avant de recevoir cette assurance, l'Empereur avait déjà éprouvé le besoin d'aller Lui-même audevant de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique par un témoignage spontané d'intérêt et d'affection. Il avait résolu aussitôt d'envoyer à Vienne en Ambassade extraordinaire le Comte Orloff. Ce général a quitté St. Petersbourg le 1 de ce mois.

Sa mission a pour objet d'attester hautement, à la face de l'Europe, l'indissoluble union de la Russie et de l'Autriche.

Il est chargé de réitérer nommément à l'Empereur Ferdinand l'assurance formelle que Notre Auguste Maître, fidèle à Ses engagemens envers feu l'Empereur François, considèrera le maintien de la tranquillité intérieure des deux Monarchies et leur inviolabilité au dehors comme une cause qui leur est commune et qu' Il est fermement résolu de consacrer à ce but conservateur toutes les forces et tout le pouvoir dont la Providence Divine a daigné Le rendre dépositaire.

Telles sont les assurances que le Comte Orloff a reçu l'ordre de porter à Vienne au nom de Sa Majesté impériale. Vous êtes autorisé, Monsieur, à Vous énoncer dans le même esprit envers les Gouvernemens auprès desquels Vous êtes accrédité. L'amitié intime entre la Russie et l'Autriche étant l'une des garanties les plus solides de la paix de l'Europe, nous sommes persuadés que tous les amis de l'ordre acquerront avec satisfaction et reconnaissance, la rassurante certitude, que le décès de l'Empereur François n'altérera absolu-

lement en rien les relations des deux Cours Impériales, mais que leur indissoluble union sera consacrée, comme par le passé, à l'affermissement de la paix, au maintien des traités existans et à la protection des droits qui en dérivent.

Il est de l'intention expresse de l'Empereur que ces vérités salutaires soient hautement attestées par tous Ses représentans à l'étranger.

Je saisis cette occasion de réeitérer à Votre Excellence, l'assurance de ma haute considération.

(signé.)

Nesselrode.

§. 165.

Diplomatiſche Verhandlung, betr. die Beſetzung der Stadt Frankfurt.

Bei Gelegenheit der Beſetzung der Stadt Frankfurt durch Bundestruppen, welche in Folge des Attentats vom 3. April 1833 ſtattfand, richtete der großbrit. Geſandte Hr. Cartwright und der franz. Geſandte Baron von Alleye einige Noten an den Bund. Bereits in der 21. Sitzung vom 9. Mai 1833 gab das ſubſtituirte Präſidium der Bundesverſammlung Kenntniß von einer deßfallſigen vertraulichen Mittheilung des genannten franzöſiſchen Geſandten, in deren Folge der Geſandte der freien Städte erklärte: Da man von Seiten Frankfurts gegen die Rechtsgültigkeit des Beſchluſſes vom 12. April l. J. keinen Zweifel habe, ſo würde man um ſo mehr, falls eine, der freien Stadt Frankfurt ohnehin nicht bekannte, Interceſſion von einer fremden Macht in dieſer Angelegenheit geſchehen ſollte, ſich im Voraus dagegen erklären müſſen.

Nichts deſto weniger richtete Hr. Cartwright unter'm 21. Mai 1834 folgende Note an die deutſche Bundesverſammlung.

„Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique s'est abstenu depuis long-tems de faire une communication formelle à la haute Diète au sujet de l'occupation militaire de Francfort, — non parcequ'il regardait cette occupation avec indifférence, ou qu'il l'envisagea comme une affaire qui n'avait aucun rapport aux intérêts de la Grande-Bretagne, — mais parceque des communications non-officielles qui avaient déjà eu lieu, avaient fait naître l'espoir que la haute Diète de

son propre mouvement ne tarderait pas à mettre fin à une mesure si contraire aux droits d'un état indépendant.

Même à l'heure qu'il est, le Gouvernement de S. M. Britannique n'est pas disposé à faire une remontrance formelle là-dessus, quoiqu'il en ait pleinement le droit comme partie contractante du traité de Vienne; — et si même ce traité n'eut pas été signé, il se regarde néanmoins en droit de considérer comme intérêt Britannique le maintien de l'indépenda nce politique même du plus petit Etat de l'Europe.

En faisant cette déclaration à Son Excellence le Ministre de Prusse, présidant la haute Diète ad intérim, le Ministre d'Angleterre est aussi chargé de lui représenter qu'une résolution de la part de cette Assemblée de persister à occuper le territoire de Francfort par les troupes de la Confédération en dépit des remontrances graves du Sénat, et une tentative d'arracher aux Autorités de la Ville le commandement militaire de leurs propres troupes, seront nécessairement regardés par le Gouvernement Britannique comme une infraction directe des droits d'un Etat indépendant.

De tels actes renfermeraient des considérations d'un genre beaucoup plus sérieux et plus étendu que celles qui émanent d'une question pûrement fédérale entre la Diète et un Membre de la Confédération, — et c'est par cette raison que le Gouvernement de S. M. Britannique ne cesse pas d'espérer que la sagesse et la modération de la haute Diète la porteront à faire preuve de ce même respect pour les droits de l'Etat de Francfort que chaque Membre de la Confédération doit s'attendre à voir observé envers lui par toute autre Puissance."

Die B.-V. faßte, nachdem ihr in der 20. Sitz. v. 22. Mai 1834 Kenntniß davon gegeben war, den Beschluß:

1) „die freie Stadt Frankfurt aufzufordern, sich zu erklären, ob sie ihrer Seits zu der vorliegenden Note irgend eine Veranlassung gegeben.

2) Die erwähnte Note zur Kenntniß der Regierungen zu bringen und sich baldigste Instruktion darüber zu erbitten."

In der unmittelbar folgenden Sitzung vom 28. Mai wurde der

Bundesversammlung eine Note des französischen Gesandten vom 24. Mai d. J. zugestellt. Sie lautete, wie folgt:

„Lorsque l'occupation de la Ville de Francfort fut décidée par la Diète Germanique, le Gouvernement Français qui ne pouvait voir qu' avec inquiétude une mesure qui menaçait le principe de l'indépendance des Etats allemands, fit des représentations sur les conséquences qu'elle pouvait avoir.

D'après les communications verbales qui eurent lieu à ce sujet, cette intervention militaire qui était représentée comme un acte de précaution temporaire, nécessité par des circonstances imprévues et urgentes, ne devait gêner en rien l'action du Gouvernement de Francfort; l'autorité des magistrats devait rester libre de toute influence étrangère et la ville devait conserver la disposition de ses forces militaires. Sans être complètement rassuré par ces déclarations, le gouvernement du Roi, toujours soigneux d'écarter les causes de récrimination, crut devoir s'abstenir d'insister.

Un an s'est écoulé depuis-lors et les inquiétudes qu'il avait justement conçues, loin de se dissiper, semblent devoir devenir plus sérieuses. Des avis qui méritent toute confiance lui font craindre que l'occupation de Francfort ne prenne un caractère de permanence. Il paraitrait que la Diète veut revenir aujourd'hui sur les ménagemens dont elle avait d'abord usé à l'égard d'une Ville libre et qu'elle serait disposée à priver cet état de certains droits essentiellement inhérents à la souveraineté et au pouvoir exécutif.

Le Gouvernement Français a peine à croire que des souverains qui attachent sans doute autant de prix à leur indépendance que les autres Puissances Européennes, puissent en préparer la ruine par un précédent dont on ne manquerait pas de se prévaloir contre eux dans l'occasion. C'est ce qui le persuade qu'ils ouvriront les yeux et s'arrêteront avant de faire un pas aussi décisif.

Mais si le Gouvernement du Roi se trompait, s'il était vrai qu'il dût y avoir une résolution de la Diète attaquant l'indépendance de la Ville de Francfort, s'il était vrai que la volonté du Gouvernement de cet état dût être violentée, le Gouvernement de S. M. ne doit pas laisser ignorer que la

France, partie contractante au traité de Vienne, autorisée par conséquent à protester contre toute violation des clauses qu'il renferme, ne pourrait reconnaître la légitimité de l'atteinte funeste qui serait portée à l'indépendance Germanique. Jamais elle n'admettra qu'on ait le droit de réduire cette indépendance à un vain mot."

Die Stadt Frankfurt erklärte übrigens sofort, daß der Senat die fragliche Note weder veranlaßt, noch darum nachgesucht habe.

In der 23. Sitzung vom 12. Juni 1834 faßte darauf die Bundesversammlung den Beschluß, folgende gleichlautende Verbalnote den beiden Hrn. Gesandten zugehen zu lassen:

„Die Bundesversammlung, welche von der Verbalnote des königl. großbrit. (königl. franz.) bevollmächtigten Hrn. Ministers vom 21. (24.) Mai d. J. Kenntniß genommen hat, kann nur bedauern, daß derselbe von seiner Regierung zur Communication über einen Gegenstand beauftragt worden ist, hinsichtlich dessen eine nähere Erläuterung — wäre es auch zur Berichtigung thatsächlicher irriger Voraussetzungen — zu geben, die Bundesversammlung sich selbst dann versagen müßte, wenn ihr solche in den freundschaftlichsten Ausdrücken abverlangt würde.

Denn das Recht, seine inneren Angelegenheiten ohne fremde Einmischung zu ordnen, ist ein Recht des eigends zur Bewahrung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten und zur Erhaltung der Sicherheit Deutschlands gestifteten Bundes. — Dieses Recht unverletzt zu bewahren, wird sich die Bundesversammlung eben so getreulich zur angelegentlichen Pflicht machen, als der deutsche Bund hinsichtlich der Maßregeln, welche auswärtige Mächte zur Vorbeugung und Dämpfung von Unruhen und zur Unterdrückung der Anarchie im Umfange ihrer Staaten zu ergreifen im Falle sind, sich zu irgend einer Intervention nie berechtigt erachten wird."

Unterm 30. Juni richtete der französische Gesandte und unterm 18. Juli der englische eine neue Note über denselben Gegenstand an den Bundestag. Diese Noten waren im Wesentlichen gleichen Inhalts.

Diejenige des k. großbrit. bevollmächtigten Ministers, Herrn Cartwright v. 18. Juli 1834 lautet in der, der engl. Urschrift beigefügten, franz. Uebersetzung folgendermaßen:

„Le Soussigné, Ministre plénipotentiaire de S. M. Britannique auprès de la Sérénissime Confédération Germanique, a transmis à son Gouvernement la note verbale datée du 12. Juin, qui lui avait été remise par Son Excellence Mr. de Nagler, présidant par substitution la haute Diète, relativement à l'occupation militaire de la Ville de Francfort.

Il vient de recevoir l'ordre d'y faire la réponse suivante:

Le Gouvernement de S. M. Britannique voit avec peine d'après une phrase dans la dite note que la communication que le Soussigné avait été chargé de faire à la haute Diète sur l'affaire en question, a été regardée comme n'etant pas rédigée dans des termes assez amicaux.

Il était loin de l'intention du Gouvernement de S. M. de donner aux expressions de cette communication un caractère non amical; et il est d'avis, en ce qui concerne la substance même de cette communication, que les obligations imposées par l'amitié ne s'opposent nullement à ce que les Parties contractantes dans un traité ne se fassent à tems des remontrances quand il y a lieu de craindre qu'on ne s'écarte de ses stipulations.

La note verbale du 12. Juin réclame pour la Confédération le droit de règler ses affaires intérieures sans aucune intervention étrangère, et soutient que la Confédération a été établie expressément pour le maintien de l'indépendance de chacun des Etats allemands qui la composent.

Le Gouvernement de S. M. n'a à faire aucune objection contre l'une ou l'autre de ces propositions. La Grande-Bretagne n'a aucun désir de se mêler des affaires pûrement intérieures de la Confédération, et loin de nier que le maintien de l'indépendance de chacun des Etats confédérés soit un des buts principaux et reconnus pour lesquels la Confédération a été fondée, c'est précisément sur ce fait que le Gouvernement de S. M. Britannique base son droit de remontrance.

La Grande-Bretagne ayant été une Partie contractante au traité de Vienne, a le droit de s'opposer à toute infraction aux stipulations de ce traité.

La Contédération Germanique a été créée par le traité de Vienne et quant à ses relations avec d'autres Etats, les droits de la Confédération, ses pouvoirs, et ses obligations doivent être recherchés dans les stipulations de ce traité et dans ces stipulations seules.

Les Etats confédéres sont indubitablement libres de prendre, entre eux, toutes les dispositions qu'ils jugeront à propos par rapport à leurs affaires pûrement intérieures, et aucune autre Puissance n'a le droit de se mêler de ces dispositions, tant qu'elles ne sont pas contraires aux stipulations du traité en vertu duquel la Confédération Elle-même a obtenu une existence reconnue en Europe. Mais „le maintien de l'indépendance et de l'inviolabilité de chacun des Etats confédérés," a été solennellement établi dans le traité de Vienne, comme étant un des principaux buts pour lesquels la Confédération a été créée; et la Diète ne peut jamais croire que les Puissances de l'Europe, Parties contractantes dans ce traité, qui pour des principes généraux, ou pour des intérêts particuliers, trouvent qu'il est important que l'indépendance nationale soit respectée, même quand il s'agit du plus petit Etat; la Diète ne peut assurément croire que ces Puissances pussent jamais admettre, que sous prétexte de règler des affaires intérieures, la majorité des Etats qui composent la Confédération soit en droit d' anéantir l'indépendance et de détruire l'inviolabilité de leurs associés, — et de convertir ainsi cette Confédération qui fut créée pour la protection.

Le Gouvernement de S. M. Britannique désire fonder sa protestation à cette occasion sur des principes généraux et sur des faits notoires. Il s'appuie sur le traité de Vienne, il ne peut admettre qu'aucun acte postérieur de la Diète, non-sanctionné par les Puissances qui ont contracté ce traité, puisse en abroger les stipulations ou en invalider les principes. Mais il serait facile de prouver par plusieurs actes et par plusieurs résolutions de la Diète qui à différentes reprises

ont été portées à la connaissance du public, entre autres par les articles 25, 26 et 32 de l'Acte final de 1820, que les démarches qui forment le sujet de la présente note, sont aussi contraires aux principes énoncés antérieurement par la Diète Elle-même, qu'elles sont en opposition à la lettre du Traité de Vienne.

La note du 12. Juin déclare dans sa conclusion que la Confédération ne réclamera jamais le droit de se mêler des mesures que des Etats étrangers pourraient juger convenables de prendre pour prévenir ou pour réprimer des troubles dans l'enceinte de leurs propres territoires.

Si, comme il parait que c'est le cas, le but de cette déclaration est moins d'indiquer la voie que la haute Diète veut poursuivre que de blamer indirectement la conduite que la Grande-Bretagne a tenue à cette occasion, le Gouvernement de S. M. croit devoir déclarer que ce reproche est sans fondement.

Le Gouvernement de S. M. ne s'est jamais arrogé le droit d'intervenir dans les mesures qu'un Etat indépendant quelconque pourrait juger convenable de prendre pour soutenir l'ordre dans son propre territoire; mais en renonçant à ce droit pour la Grande-Bretagne, il ne saurait le concéder à d'autres Puissances.

C'est strictement sur un pareil droit que sont fondées et la présente communication et la note du Soussigné du 24 Mai dernier-

La Confédération n'est point un Etat qui possède un territoire; Elle n'est investie d'aucun droit souverain. Elle est une Ligue formée entre des Etats indépendans, dont chacun possède son territoire à lui, et exerce sur son propre territoire ses propres droits souverains.

Le traité de Vienne a défini jusqu'à quel point l'action indépendante de chaque Gouvernement est subordonnée à la volonté générale des autres par la formation de la Confédération. Au-delà de ce point toute intervention de la part d'un ou de plusieurs Membres de la Confédération dans les affaires intérieures d'un autre Membre est une violation du principe de l'indépendance nationale.

Et si la force accablante d'une puissante majorité oblige un Etat à se soumettre, contre son gré et en protestant, à l'occupation militaire de son territoire par des troupes qui ne reconnaissent point son autorité, ainsi qu'à transférer le Commandement de ses propres régimens à un Général obéissant à un autre Souverain, — un pareil résultat peut, — il est vrai, — démontrer l'ascendant de la supériorité numérique, mais ne saurait changer l'injustice du principe sur lequel de pareilles démarches sont basées."

Le Soussigné saisit cette occasion pour etc. etc.

Die beiden Noten wurden in der 26. Sitz. §. 328, in der Sitz. v. 19. Juli und in der 29. Sitz. §. 368 berathen, und führten zum Beschlusse, Instruktionen einzuholen. In der 34. Sitz. v. 18. Sept. 1834, §. 455 wurde hierauf beschlossen:

„In Erwägung,

Daß der deutsche Bund ausschliessend nur von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet worden ist (Art. 1 der Bundesacte), —

Daß durch die Einverleibung des Bundesvertrags in die Congreßacte den fremden Mächten, welche die Congreßacte mit unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der deutschen Bundesacte sanctionirten Grundsätze zu beaufsichtigen, eingeräumt, noch eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des deutschen Bundes zu beschützen, übertragen worden, —

Daß vielmehr daraus für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, sich vermöge der vertragsmäßigen Grundverfassung des Bundes jeder Einmischung in dessen innere Angelegenheiten zu enthalten, hervorgegangen ist, —

Daß es dagegen der eigentliche Zweck des deutschen Bundes ist, die innere und äußere Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten selbst zu erhalten. (Art. 2 der Bundesacte);

in fernerer Erwägung,

Daß der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzufassen und abzuändern, (Art. 6),

und daß die Bundesglieder unter sich über diejenigen Fälle

übereingekommen sind, in welchen die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist, (Art. 7), —

Daß ferner die organische Einrichtung des Bundes, in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Angelegenheiten, ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen ist, (Art. 10), —

Daß alle Mitglieder des Bundes in der Bundesacte (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) versprochen haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen Angriffe in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren (Art. 11);

in Erwägung endlich,

Daß Deutschland mittelst der Bundesverfassung ein eigener, durch sich selbst entstandener, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildeter und so fest begründeter politischer Körper geworden ist, daß es als ein Hauptbestandtheil des europäischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihülfe seine innere Ruhe eben so, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbständigkeit der im Bunde vereinten souverainen Fürsten und freien Städte, zu verbürgen; —

in Erwägung aller dieser Verhältnisse, kann der deutsche Bund in dem Inhalte der Note des königlich französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni, und jener des königlich großbritannischen bevollmächtigten Ministers v. 18. Juli d. J. nur eine fremde Einmischung in seine inneren Angelegenheiten, und eine Anforderung von Rechten und Befugnissen erkennen, welche, wenn sie, dem Bundesvertrage und der Congreßacte zuwider, zugestanden würde, das ganze Verhältniß des Bundes verrücken, seine Selbständigkeit gefährden, und dem Bunde eine den Absichten und Zwecken seiner Stifter widerstrebende Abhängigkeit gegen das Ausland geben würde.

Diesem nach beschließt die Bundesversammlung:

1) daß der deutsche Bund sich gegen die in den Noten des kön. franz. und des k. großbrit. Ministers v. 30. Juni und v. 18. Juli d. J. aufgestellten Theorien, als mit der deutschen Bundesacte im directen Widerspruche stehend, feierlich verwahre;

daß derselbe den fremden Mächten, als Mitunterzeichnern der Congreßacte, in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche, nach dem Wortlaute des Bundesvertrages und ebenso nach dem Inhalte der Congreßacte, ausdrücklich nur den Gliedern des deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen; daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen und consequenten Entwickelung und Ausbildung seiner Gesetzgebung nach Maßgabe der Bundeszwecke, und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage zwischen den Gliedern des deutschen Bundes festgesetzten Grundsätze, sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde.

2) Der Bundesversammlung und besonders dem Präsidium dient gegenwärtiger Beschluß zur Richtschnur für die Fälle, wenn wider Vermuthen von Seiten fremder Mächte sich ähnliche Einschreitungen in die inneren Angelegenheiten des Bundes, oder eine Bestreitung der Competenz der Bundesversammlung erneuern sollten; und es werden sonach Noten solchen Inhalts diesen Grundsätzen gemäß behandelt werden, ohne sich in weitere Erklärungen einzulassen.

3) In der durch das Präsidium zu bewirkenden Mittheilung von Abschriften dieses Beschlusses an die Gesandtschaften von Frankreich und Großbritannien, werden die bevollmächtigten Minister genannter Höfe die Beantwortung ihrer Noten vom 30. Juni und v. 18. Juli d. J. finden."

Den Schluß dieser Verhandlung bildeten zwei gleichlautende Erwiederungsnoten der beiden franz. und engl. Gesandten, welche von der Bundesversammlung lediglich an die Regierungen zur Kenntnißnahme eingesandt wurden.

Die Note des k. großbrit. bevollmächtigten Ministers, Hrn. Cartwright, v. 21. Nov. lautet in der beigefügten franz. Uebersetzung folgendermaßen:

„Le Soussigné, Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique près la Sérénissime Confédération Germanique,

a soumis à son Gouvernement la réponse que la haute Diète a faite à sa note du 18. Juillet dernier, et que Son Excellence Mr. le Président par substitution lui a fait l'honneur de lui transmettre le 18. Septembre.

Avant tout le Soussigné est chargé de declarer que le Gouvernement de Sa Majesté Britannique n'a pû se dispenser de remarquer que la forme dans laquelle cette communication a été faite, est une déviation complète aux usages établis en Europe dans les relations diplomatiques.

Quant au fond même de cette communication, il n'est point dans l'intention du Gouvernement de S. M. d'établir une controverse en discutant les allégations ou les argumens contenus dans la résolution de la haute Diète, quoique cette Assemblée en faisant part des résolutions qu' Elle prend, donne nécessairement ouverture à une pareille Discussion.

Le Gouvernement de S. M. se borne à dire qu'il n'admet point les allégations pas plus qu'il ne souscrit aux argumens qui ont été mis en avant; et en consèquence il se réfère aux opinions et persiste à maintenir les droits qui ont été développés dans la note du Soussigné du 18. Juillet dernier.

En priant Monsieur le Comte de Munch, Président de la haute Diète, de soumettre la présente note à cette Assemblée, le Soussigné renouvelle à Son Excellence les assurances de sa considération la plus distinguée."

In der 25. Sitz. v. 12. Nov. 1840, §. 292 u. 293 wurden der Bundesverſammlung von Seiten Oeſterreichs, Preußens, Rußlands und Großbritanniens Mittheilungen in Betreff der zur Pacifikation des Orients abgeſchloſſenen Convention gemacht. Es wurde hierauf der Beſchluß gefaßt:

„Den Höfen von Oeſterreich und Preußen und deren Geſandtſchaften am Bundestage zu erkennen zu geben: es ſei ihre Eröffnung von der Bundesverſammlung mit dem lebhafteſten Intereſſe vernommen worden.

Indem letztere den edeln und uneigennützigen Abſichten, welche bei dieſer Veranlaſſung von den vier Mächten ausgeſprochen worden ſind, volle Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen ſich verpflichtet finden müſſe, überlaſſe ſie ſich, mit Vertrauen in die Weisheit und die Mäßigung der Mächte, welche ſich die Pa-

cifikation des Orients zur Aufgabe gestellt haben, der Hoffnung, daß dadurch die Dauer des allgemeinen europäischen Friedens gesichert werde, — jenes Friedens, der seit einem Vierteljahrhundert den Monarchen zum Ruhme und den Völkern zum Wohl gereicht und der für alle ein tief gefühltes Bedürfniß ist."

In der 22. Sitz. v. 29. Juli 1841, §. 242 zeigte das Präsidium an daß ihm der k. großbrit. Gesandte, mittelst Schreiben v. 24. d. M. einen Abdruck der vollständigen diplomatischen Correspondenz in Betreff der Angelegenheiten der Levante zur Uebergabe an die Bundesversammlung zugestellt habe.

In der 24. Sitz. v. 16. Decbr. 1841, §. 269 erfolgte eine ähnliche Anzeige in Betreff der durch dieselbe Gesandtschaft übergebenen offiziellen Correspondenz über die Angelegenheiten von Persien, die Angelegenheiten des Orients und die Angelegenheiten von China.

Es erfolgten hierauf die üblichen Danksagungsschreiben.

§. 166.

Verschiedene Verhandlungen in den Jahren 1832 bis 1845, betreffend die Anerkennung des Prinzen Otto von Baiern als Königs von Griechenland, die Reclamation von 16 Deutschen, betreffend die Bewirkung ihrer Auslieferung von Seiten Hollands; die Pacification des Orients, Persiens und China's, und die Unterdrückung des Negerhandels.

Nachdem in der 34. Sitzung vom 13. September 1832 von Seiten der französischen, großbritannischen und russischen Gesandtschaften eine Mittheilung in Betreff der Anerkennung des Prinzen Otto von Baiern als Königs von Griechenland der Bundesversammlung vorgelegt worden war, faßte sie in der 37. Sitzung vom 4. Oktober desselben Jahres den Beschluß:

„In Erwägung daß die ottomanische Pforte sich ihrer Rechte auf Griechenland förmlich und feierlich begeben und eingewilligt hat, die Unabhängigkeit dieses Landes anzuerkennen', in Erwägung daß Se. Maj. der König von Baiern nach der gleichfalls an den Bund gelangten Anzeige die Königskrone für diesen minderjährigen Prinzen angenommen haben, beschließen wir hiermit:

Daß Se. königl. Hoh. der Prinz Otto von Baiern von Sei-

ten des deutschen Bundes als König von Griechenland anerkannt werde."

In der 27. Sitzung vom 10. Juli 1834 erstattete der königl. sächsische Bundestagsgesandte Freiherr von Manteuffel Namens der Reclamations-Commission Vortrag über ein Gesuch des Siegmund Moriz Crusen aus Schleusingen in Preußen und 16 Individuen, sämmtlich in königlich niederländischen Militärdiensten, datirt aus Paramaibo vom 27. April genannten Jahrs, worin sie den Schutz der Bundesversammlung anrufen, damit ihre Auslieferung bewirkt und ihnen die versprochene Amnestie zu Theil werde."

Das Gutachten des Gesandten lautet wörtlich, wie folgt:

„Da die gedachte Vorstellung, abgesehen davon, daß sie einige, nicht zur Sache gehörige unschickliche Aeusserungen enthält, von hier unbekannten Personen unterzeichnet und nicht durch einen hiesigen dazu geeigneten Bevollmächtigten überreicht worden ist, so wird sie, nach dem Beschlusse vom 11. Decbr. 1817, ohne Weiteres zurückzulegen sein. Dieses schließt aber nicht aus, daß die Regierungen der Bundesstaaten, aus denen die Reclamanten gebürtig sind, nach Art. 12. der obangezogenen Cartelconvention, deren Auslieferung auf besondere Requisition der competenten Behörde verlangen können."

Die Bundesversammlung erklärte sich mit dieser Ansicht der Reclamationscommission einverstanden.

In der 2. Sitzung vom 15. Januar 1842, §. 19 legten die Gesandten von Oesterreich und Preußen den zu London am 13. Juli 1841 abgeschlossenen Vertrag über die Angelegenheiten des Orients und das demselben vorangegangene Protokoll vom 10. Juli 1841 vor, worauf die Bundesversammlung den Beschluß faßte:

„Die Bundesversammlung hat mit Dank und wahrer Befriedigung die Mittheilung von Aktenstücken entgegengenommen, in denen sie nicht nur eine erfreuliche Bürgschaft für die Dauer des allgemeinen Friedens, sondern auch den Beweis erkennt, mit wie vollem Rechte sie die Interessen Deutschlands bei diesen Verhandlungen der weisen Fürsorge der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen vertrauensvoll überlassen hat.

Auch sie blickt mit Genugthuung auf ihre im vergangenen

Jahre gefaßten Beschlüsse zu Herbeiführung größerer Wehrhaftigkeit Deutschlands zurück. Die einhellig gemachten Anstrengungen haben schon jetzt dazu gedient, Deutschlands Ehre gegen das Ausland zu wahren, und die Bundesversammlung findet, mit freudiger Zuversicht, in der bethätigten Einigkeit und in treuer Bewahrung der hierbei überall kund gegebenen Gesinnungen ächter Vaterlandsliebe die sicherste Gewährleistung für Deutschlands Ehre und Wohlfahrt."

Beilagen 1 und 2
zu §. 19 des Protokolls der 2. Sitz. der deutschen Bundesversammlung v. 15. Jan. 1842.

Beilage 1.

Protocole

d'une Conférence tenue au Foreign Office le 10. Juillet 1841.

Présens: Les Plénipotentiaires d'Autriche; de la Grande-Bretagne; de Prusse; de Russie; et de la Turquie.

Les difficultés dans lesquelles Sa Hautesse le Sultan s'est trouvé placé, et qui l'ont déterminé à réclamer l'appui et l'assistance des Cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, venant d'être applanies, et Méhémet Ali ayant fait envers Sa Hautesse le Sultan l'acte de soumission que la Convention du 15. Juillet était destinée à amener, les Représentans des Cours signataires de la dite Convention ont reconnu, qu' indépendamment de l'exécution des mesures temporaires résultant de cette Convention, il importe essentiellement de consacrer, de la manière la plus formelle, le respect dû à l'ancienne règle de l'Empire Ottoman, en vertu de laquelle il a été de tout temps défendu aux bâtimens de guerre des Puissances étrangères d'entrer dans les détroits des Dardanelles et du Bosphore.

Ce principe étant par sa nature d'une application générale

et permanente, les Plénipotentiaires respectifs, munis à cet effet des ordres de leurs Cours, ont été d'avis, que pour manifester l'accord et l'union qui président aux intentions de toutes les Cours dans l'intérêt de l'affermissement de la paix Européenne, il conviendrait de constater le respect dû au principe susmentionné; au moyen d'une transaction à laquelle la France serait appelée à concourir, à l'invitation et d'après le voeu de Sa Hautesse le Sultan.

Cette transaction étant de nature à offrir à l'Europe un gage de l'union des cinq Puissances, le Principal Secrétaire d'Etat de S. M. Britannique ayant le Département des affaires étrangères, d'accord avec les Plénipotentiaires des quatre Puissances, s'est chargé de porter cet objet à la connaissance du Gouvernement français, en l'invitant à participer à la transaction par laquelle, d'une part, le Sultan déclarerait sa ferme résolution de maintenir à l'avenir le susdit principe; de l'autre, les cinq Puissances annonceraient leur détermination unanime de respecter ce principe et de s'y conformer.

(signé.)

Esterházy.	Neumann
Palmerston.	Bulow.
Brunnow.	Chekib.

Beilage 2.

Au Nom de Dieu Très-Miséricordieux!

Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Roi des Français, la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, persuadées que Leur union et Leur accord offrent à l'Europe le gage le plus certain de la conservation de la paix générale, objet constant de Leur sollicitude, et Leurs dites Majestés voulant attester cet accord en donnant à Sa Hautesse le Sultan une preuve manifeste du respect qu'Elles-

portent à l'inviolabilité de ses droits souverains, ainsi que de Leur désir sincère de voir se consolider le repos de Son Empire; Leurs dites Majestés ont résolu de se rendre a l'invitation de Sa Hautesse le Sultan, afin de constater en commun par un acte formel Leur détermination unanime de se conformer à l'ancienne de règle l'Empire Ottoman, d'après laquelle le passage des détroits des Dardanelles et du Bosphore doit toujours être fermé aux bâtimens de guerre étrangers, tant que la Porte se trouve en paix.

Leurs dites Majestés, d'une part, et Sa Hautesse le Sultan, de l'autre, ayant résolu de conclure entre Elles une convention à ce sujet, ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires; savoir:

S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Sieur Paul Prince Esterházy de Galantha etc. et le Sieur Philippe Baron de Neumann etc.

S. M. le Roi des Français, le Sieur François Adolphe Baron de Bourqueney etc.

S. M. la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le très Honorable Henry Jean, Vicomte de Palmerston etc.

S. M. le Roi de Prusse, le Sieur Henry Guillaume Baron de Bulow etc.

S. M. l'Empereur de toutes les Russies, le Sieur Philippe Baron de Brunnow etc.

et S. M. le Très-Magnifique Sultan Abdul Medjid, Empereur des Ottomans, Chekib Effendi etc.

Lesquels s'étant réciproquement communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles suivans:

Art. I.

Sa Hautesse le Sultan, d'une part, déclare qu'il a la ferme résolution de maintenir à l'avenir le principe invariablement établi comme ancienne règle de Son Empire, et en vertu duquel il a été de tous tems défendu aux bâtimens de guerre des Puissances étrangères d'entrer dans les détroits des Dardanelles et du Bosphore, et que tant que la Porte se

trouve en paix, Sa Hautesse n'admettra aucun bâtiment de guerre étranger dans les dits détroits.

Et Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Roi des Français, la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse, et l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre part, s'engagent à respecter cette détermination du Sultan et à se conformer au principe ci-dessus énoncé.

Art. II.

Il est entendu qu'en constatant l'inviolabilité de l'ancienne règle de l'Empire Ottoman mentionnée dans l'Article précédent, le Sultan se réserve, comme par le passé, de délivrer des firmans de passage aux bâtimens légers sous pavillon de guerre, lesquels seront employés, comme il est d'usage, au service des légations des Puissances amies.

Art. III.

Sa Hautesse le Sultan se réserve de porter la présente convention à la connaissance de toutes les Puissances avec lesquelles la Sublime-Porte se trouve en relation d'amitié, en les invitant à y accéder.

Art. IV.

La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Londres à l'expiration de deux mois ou plutôt, si faire se peut.

Enfoi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée, et y ont apposé les sceaux de leurs armes.

Fait à Londres le treize Juillet, l'an de grâce mil-huit-cent-quarante et un.

(L. S.) Esterházy.
(L. S.) Bourqueney.
(L. S.) Bulow.
(L. S.) Neumann.
(L. S.) Palmerston.
(F. S.) Brunnow.
(L. S.) Chekib.

In der dritten Sitzung vom 3. Februar 1843, §. 47 machten die Höfe von Oesterreich und Preußen der Bundesversammlung die Anzeige, daß sie unter'm 20. Dezember 1841 mit Frankreich, Großbritannien und Rußland zu London einen Vertrag wegen Unterdrückung des Negerhandels abgeschlossen hätten, welcher unter'm 9.

November 1842 von den vier contrahirenden Mächten mit Ausnahme Frankreichs ratifizirt worden sei.

„Die Bundesversammlung faßte hierauf den Beschluß:

„Die deutsche Bundesversammlung hat mit vielem Danke die ihr Seitens der beiden allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen gemachte Mittheilung von dem zu London am 20. December 1841 abgeschlossenen Tractate entgegengenommen. Sie ertheilt die Gesinnungen und Grundsätzen christlicher Menschenliebe, aus welchen dieser Bertrag und insbesondere die darin enthaltene Bestimmung hervorgegangen ist, wodurch der Negerhandel dem Verbrechen des Seeraubes gleichgeachtet wird, ihren vollsten Beifall, und sie hegt den lebhaften Wunsch, daß die Maßregeln, zu welchen sich die contrahirenden Mächte vereinigt haben, das Ziel gänzlicher Ausrottung dieses schändlichen Handels recht bald erreichen mögen."

In der 21. Sitz. v. 19. Juni 1845, §. 227 wurde in Betreff der Unterdrückung des Sklavenhandels der Beschluß gefaßt:

„In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (traité des nègres) am 20. Dezemb. 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt haben, und von dem Wunsche beseelt, so viel von ihnen abhängt, auch ihrer Seits zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämmtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäß soll, wo dießfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden."

Von allen diesen Angelegenheiten betraf nur eine die Deutschen, und diese wies die Bundesversammlung von der Hand, während sie auf alle anderen bereitwillig eintrat.

§. 167.

Schlußbemerkung.

Ich habe das mir vorliegende Material absichtlich nur mit wenigen Bemerkungen durchflochten. Wo die Thatsachen so laut sprechen, wie hier, bedarf es vieler Erläuterungen nicht. Nur um den Unkundigen zu Hülfe zu kommen und die Beherrschung des umfangreichen Stoffes zu erleichtern, hielt ich es für nothwendig, jedem Abschnitte eine kritische Erläuterung voranzuschicken.

Der denkende Leser wird aus den hier mitgetheilten Verhandlungen entnommen haben, daß die Bundesversammlung im Laufe der Jahre zu nichts anderm als zur unbedingten Dienerin des sogenannten monarchischen Princips geworden ist. Statt sich über die Parteien zu stellen, hat sie sich zur Dienerin der extremsten Partei dieses Princips machen lassen.

Die Action der Bundesversammlung rief nothwendig eine entgegengesetzte Action der Nation hervor, welche mit jedem Jahre bedeutungsvoller geworden ist. Der deutsche Bund hat daher keine Wurzeln in den Herzen der Deutschen geschlagen, er wird vielmehr von den Männern des Fortschritts lediglich als eine Hemmniß betrachtet. Er konnte im Laufe von 30 Jahren unter den günstigsten äußeren Verhältnissen noch nicht einmal mit seiner Grundlage fertig werden.

In seinem Schooße reiht sich ein Widerspruch an den andern. Doch in Beziehung auf ihn ist die deutsche Nation einig, indem sie ihn für unfähig erklärt, seine Aufgabe zu erfüllen, sie höheren Entwickelungsstufen entgegenzuführen. Der deutsche Bund muß entweder fallen, oder neue Elemente des Lebens in sich aufnehmen.

Eine dreißigjährige Erfahrung hat bei allen einsichtigen Vaterlandsfreunden die vollkommene Gewißheit festgestellt, daß die bisherige Organisation des deutschen Bundes nicht genügt, um eine gerechte und wirksame Handhabung der Bundesacte zu sichern. Unter diesen Umständen haben wir daher zu gewärtigen, daß der Bund bei dem ersten Anstoß zusammenbreche, insofern nicht eine Reorganisation desselben auf durchaus verschiedenen Grundlagen Statt findet.

Das constitutionell-monarchische Regierungssystem hat die Sym-

pathien der deutschen Nation für sich, es ist ihr durch den Artikel 13 der deutschen Bundesacte verbürgt. Allein es ist durchaus unmöglich, wie dieses von der Bundesversammlung sowohl als den Minister-Conferenzen zu Carlsbad und Wien wiederholt ausgesprochen worden ist, daß der Bund eine Verfassung habe, welche von derjenigen der einzelnen Bundesstaaten wesentlich abweicht. Vergeblich bemühten sich die Diplomaten Deutschlands den einzelnen Bundesstaaten dieselbe unbeschränkt monarchische Verfassung zu geben, welche der Bund selbst hatte.

Nur dadurch kann dieser gekräftigt werden, daß einerseits das constitutionell-monarchische Princip bei den einzelnen Bundesstaaten mehr und mehr ausgebildet und wo es noch nicht besteht, eingeführt, und daß anderseits der Bund selbst auf derselben constitutionell-monarchischen Basis reorganisirt werde.

Bayerische Staatsbibliothek München

Register.

Die erste Zahl bezeichnet einen der Theile des Werks, die zweite verweist auf die Seiten.

A.

Aachener Congreß 2, 302 ff.
Aachener Vertrag 2, 266.
Abgaben in mediatisirten Landen 2, 53. grundherrliche ib.
Abgang bei'm Bundesheere 2, 215.
Ablösungsgesetz, badisches 2, 85. 2, 64. 2, 87. f. großh. hessisches 2, 92.
Ablösungs-Ordnung, hann. 2, 95.
Abstimmungs-Ordnung bei'm Bundestage 1, 37. Verletzung derselben 1, 103.
Abzeichen, ungesetzliche, verboten 1, 198. 1, 203.
Abzugsfreiheit der Deutschen 1, 21. 2, 126.
Accreditirung fremder Gesandten bei'm Bund 2, 292.
Actenverschickung an deutsche Facultäten 1, 19. 2, 5. 2, 9.; soll nur bei Civilstreitigkeiten stattfinden 1, 238. f. 2, 10.; völlig wegfallen 1, 358. 2, 6. 12. f. wird vertheidigt 1, 360. 2, 13.
Addington, engl. Gesandter 2, 334. 2, 297.
Adresse der Bundes-Versamml. 1, 41.
Albertino, Rheinzollbeamter 1, 435.
Alleye de Cyprey, franz. Gesandter 2, 297.; Note desselben an den Bund 2, 357. 2, 360.
Altenwied 1, 475.
Amnestie für Deserteure 2, 286.
Ancillon, preuß. Minister 1, 240.
Anhalt, die drei Häuser verwahren ihre Ansprüche auf Lauenburg 1, 373.; Erklärung über Einführung einer landständ. Verfassung 2, 20. f. Bernburg im Streit wegen einer Forderung der v. Loffow'schen Familien-Stipendien-Stiftung 1, 446. ff. Anhalt'sches Ober-Appellations-Gericht 2, 6. 8.; Anhalt-Cöthen und Dessau gegen Preußen, bilden den Keim zum Zollverein 1, 173. 176.; Vergleich 1, 177.; Anhalt-Köthen, Herzog v., will die Wiener Schlußakte nicht unterzeichnen 1, 174.
Annalen, allg. polit. unterdrückt 2, 141.
Anordnungen, gemeinnützige 1, 15. 35.; Vorschläge zu solchen 1, 65. f. 1, 127.
Anstett, v., russ. Gesandter bei'm Bund 1, 171. 2, 297, 2, 314. 2, 317. 2, 331. 2, 358.; Schreiben desselben an die Bundes-Versaml. 2, 337.
Antonini, v., neap. Gesandter 2, 298.
Antonini, pol. Flüchtling 2, 354.
Apparat, electro-magnet., Wagner's 2, 193 ff.
Archiv der Bundes-Vers. 1, 42.
Archivwesen, Ordnung des reichskammergerichtlichen 1, 156.; Commission für dasselbe 1, 157.; Bezahlung der letzteren 1, 160.
Aretin, Frhr., bair. B.-Gesandter 1, 66. 1, 148. 1, 152. 1, 175. 1, 378. 1, 422. 2, 167. 2, 120.
Armeebefehle bei'm Bundesheer 2, 288.
Armeecorps bei'm Bundesheer 2, 230. 2, 218. 2, 230. f. 2, 244.
Arminia, Verbindung in Tübingen 1, 164.

Arndt, E. M. 1, 163. f. 2, 158.
Arndts, O.-App. Gerichts-Präsident 1, 432.
Arnoldi, Kaufmann zu Gotha gegen sächs., reussische und schwarzburgische Häuser 1, 473 f.
Arnstadter Conferenz 1, 441.
Art. 11 der B.-Acte thatsächlich beseitigt 1, 177.; Art. 18 nicht in's Leben getreten 2, 128.; Art. 14 Erklärungen über Erfüllung desselben 2, 59.
Artillerie bei'm Bundesheer 2, 216.
Aerzte bei'm Bundesheer 2, 223.
Auflösung der Landtage 1, 226.
Aufsicht über censirte Schriften 1, 228.
Aufstand, Verfahren bei einem in Deutschland 1, 189. — in Neapel, Turin und Constantinopel 2, 326. auf der Insel Leon 2, 328.; in Warschau 2, 337.
Auschwitz, Herzogthum 1, 371.
Ausland im Verhältniß zum deutschen Bund 2. 288.
Ausschuß, Bundes 1, 45.; seine Obliegenheiten 1, 46. 1, 129. — in Austrägalsachen 1, 60. — in Vermittelungssachen 1, 407.
Austrägalgericht zu Celle entscheidet zwischen Kurhessen und Baiern 1, 427 f. zwischen Baden und Baiern 1, 429. f. zwischen Hofgerichtsrath Beisler und mehreren Bundesgliedern 1, 435.; zwischen mehreren sächsischen Häusern 1, 441.; über das kurtrier'sche Schuldenwesen 1, 454 ff. über die kölnischen Kammerschulden 1, 472.; zwischen den Kaufleuten Elkan und Arnoldi gegen sächsische, reussische u. schwarzburgische Häuser 1, 472.; zwischen Preußen und Nassau 1, 475.; zwischen Preußen und verschiedenen anderen Bundesstaaten 1, 476.
Austrägalgericht zu Darmstadt entscheidet zwischen den Testaments-Executoren des Kurf. von Trier und Preußen, Baiern, Kurhessen nebst Frankfurt 1, 431.
Austrägalgericht zu Dresden entscheidet über die Mainzischen Staatsschulden 1, 432.
Austrägalgericht zu Jena entscheidet zwischen Großh. Hessen u. Baiern 1, 451.
Austrägalgericht zu Lübeck entscheidet zwischen Baiern und Preußen 2, 436.; zwischen Baiern, Baden, Großh. Hessen u. Nassau 1, 437.; zwischen Preußen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und Anhalt-Bernburg 1, 446.; wegen der Forderung der v. Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung 1, 446 ff.
Austrägalgericht zu Mannheim entscheidet zwischen Nassau, Preußen und Großh. Hessen 1, 476.; zwischen Lippe und Schaumburg-Lippe 1, 420 f. zwischen Nassau, Preußen, Baiern u. Sachsen-Gotha 1, 451.
Austrägalgericht zu München entscheidet zwischen Großh. Hessen und Nassau 1, 434.
Austrägalgericht zu Stuttgart entscheidet über das Schulden- und Pensionswesen der beiden früheren Rheinkreise 1, 452.
Austrägalgericht zu Wien entscheidet zwischen Kurhessen und mehreren anderen Bundesstaaten 1, 329.
Austrägal-Instanz 1, 59. 1, 61.; wann sie angeordnet wird 1, 60. f. ihre Zusammensetzung 1, 407.; ihre Dauer ib. 1, 407.; ihre Stellung zum Bund 1, 407.; ihre Obliegenheiten 1, 401.; ihre Befugnisse 1, 411. 1, 413.; Verfahren derselben 1, 62. 1, 130. 1, 407. 1, 412.; Norm für Klagschriften an sie 1, 404.; wann das Urtheil zu erfolgen habe 1, 63.; Restitutionsmittel gegen Erkenntnisse derselben 1, 63. 1, 115. 1, 130. 1, 408.; Wiener Beschlüsse in Betreff ihrer werden angenommen 1, 128. 1, 132.; Mängel derselben 1, 132.; Commission für Revision derselben 1 132.; Kosten einer solchen 1, 411.; für Mediatisirte 2, 44.; für Privatpersonen 1, 154.
Austrägalsenate abgelehnt 1, 411.; gestattet 1, 412.
Auswanderung von Unterthanen aus mediat. Landen 2, 49.
Auswanderungswesen 1, 66.
Autenrieth, pol. Flüchtling 1, 263.

B.

Backöfen bei'm Bundesheer 2, 223.
Baden tritt dem Bunde bei 1, 23. 28. — in der hannoverschen Staatsgrundgesetzangelegenheit 1, 348. —

gegen Baiern 1, 429. — gegen den Hofgerichts-Rath Beisler 1, 434 f. — im Streit wegen kurpfälzischer Obligationen 1, 437. — gegen Kurhessen 1, 452. — im Streit wegen der Schulden des St. Martinsstifts zu Worms 1, 453. — gegen Preußen 1, 476. — legt dem Bund seine Verfassung vor 2, 22. — Beschluß darauf 2, 37. — Erklärung über Erfüllung des Art. 14 der B.-Acte 2, 59 ff. — gegen seine Mediatisirten 2, 63 f. — Erklärung in Betreff der Festung Germersheim 2, 265. — Antrag wegen der Barbaresken 2, 299. 301. — gegen seine ehem. Reichsritterschaft 2, 85 ff. — gegen den Grafen von Leiningen-Billigheim 2, 88. — in den Verhandlungen über die Preßfreiheit 2, 143.

Baiern tritt den Wiener Beschlüssen nur auf 6 Jahre bei 1, 227. — vertheidigt die Geschwornengerichte 1, 229. — tritt für Hannover auf 1, 334 f. 1, 343. 1, 345. — legt in der hannöv. Grundgesetzsache eine Verwahrung ein 1, 345. — nimmt sich der Actenverschickung an 1, 360. — gegen Kurhessen 1, 427. — gegen Baden 1, 429. — wird mit seinem Restitutionsgesuch abgewiesen 1, 430 f. — im Proceß mit den Testamentsexecutoren des Kurfürsten von Trier 1, 431. — gegen den Hofgerichtsrath Beisler 1, 434 f. — gegen Preußen 1, 436. — im Streit wegen kurpfälzischer Staats-Obligationen 1, 437. — gegen Nassau 1, 449. — gegen Großh. Hessen 1, 451. — gegen Kurhessen 1, 452. — im Proceß wegen der Schulden des St. Martinsstifts zu Worms 1, 453. — gegen Preußen 1, 476. — legt dem Bunde seine Verfassung vor 2, 22. — widersetzt sich der Einführung der Verfassung in Holstein 2, 29. — Declaration über die Rechtsverhältnisse der Mediatisirten 2, 41. — dieselbe ist einem Bundesbeschluß gleich zu achten ib. — Erklärung über Erfüllung des Art. 14 der B.-Akte 2, 59. — Mediatisirte 2, 67 f. — in den Verhandlungen über Preßfreiheit 2, 133. — tritt gegen Dänemark auf 2, 159. — beantragt eine Uebereinkunft über den Nachdruck 2, 167. — erhält einen Theil der franz. Contributionsgelder 2, 251. — Erklärung wegen der Festung Germersheim 2, 262. — Baiern, Otto von, wird als König von Griechenland anerkannt 2, 371.

Barbaresken sollen als Seeräuber behandelt werden 2, 299. — Verhandlungen bei'm Bundestage in Betreff derselben 2, 289. 2, 298.

Barnstedt, Hofrath 2, 77.

Barth, Student 1, 261.

Bartholomäusstift zu Frankfurt am Main 1, 461.

Beamte der Mediatisirten 2, 55.

Beaulieu, Polizeidirector 2, 188.

Beaulieu-Marconnay, Frhr. 2, 76.

Befestigung von Ulm und Rastatt 2, 265. 2, 277 ff. — Kosten derselben 2, 281.

Befreiungsversuch der zu Frankfurt Gefangenen 1, 290.

Befugnisse der Bundesmitglieder 1, 111. — ständische dem Landesherrn gegenüber 4, 221.

Beglaubigung von Gesandten bei'm Bundestage 2, 297. — Schreiben derselben 2, 293.

Begnadigungsrecht des Souveräns 2, 48.

Beisler, Hofgerichtsrath 1, 435.

Bekk, bad. Oberhofrichter 1, 477.

Belagerungspark bei'm Bundesheer 2, 216.

Belgien beglaubigt einen Gesandten bei'm Bund 2, 296. — erhält die Hälfte von Luxemburg 1, 312.

Bentheim, Fürst 2, 95.

Bentinck, Graf, gegen Oldenburg 2, 75 ff. — drei Grafen v. — erheben Reclamationen 2 83.

Benzel-Sternau 1, 274.

Beobachter, österreich 1, 64. — deutscher unterdrückt 1, 160.

Berg, v., Bundesgesandter 1, 379. 1, 479. 2, 167. 2, 115. 2, 134.

Bergen, Deutschordens-Commende 1, 447 f.

Berkheim, Frhr., bad. Bundes-Gesandter 1, 379.

Bern, Universität verboten 1, 246. — Modification des Verbots 1, 247.

Berkeley, Fürstin 1, 436.

Bernstorff, Graf 2, 309.

Berstett, Frhr., bad. Bundes-Gesandter 1, 379.

Beschlüsse der Bundesversammlung

nach ihrer Form 1, 41. — der Carlsbader Conferenz sind für Deutschland nicht gültig 1, 101.
Beschwerdeschrift an die Bundes-Versammlung und Norm dafür 1, 404.
Besetzung, militärische von Frankfurt a. M. 2, 360 f.
Besoldungsansprüche westphälischer Staatsdiener 1, 481.
Beulwitz, v. Ober-Appellationsgerichts-Präsident 1, 438. 1, 442. 1, 467
Beurlaubung des Bundesheeres 2, 220 f.
Beust, Graf, Bundes-Gesandter 1, 148. 1, 379. 2, 28.
Bevollmächtigte der deutschen Fürsten bei den Verhandlungen über die Wiener Schlußacte 1, 108—110. — welche Privatpersonen bei'm Bund vertreten 1, 43 f.
Bilding, Anwalt der Hannoveraner beim Bund 1, 351.
Bischöfe, überrheinische 1, 20. 2, 96.
Blauel, Protonotarius 1, 440. 1, 444.
Blittersdorff, Frhr., bad. Bundes-Gesandter 1, 148. 1, 162. 1, 212. 1, 245. 1, 160. 1, 162. 1, 379. 2, 9 ff. 2, 114. 1, 259. 2, 195. — sehr thätig in Preßangelegenheiten 2, 145. 2, 149. 2, 163. — vertheidigt den König von Hannover 1, 355.
Blomberg im Lippe'schen 1, 414. 1, 419.
Blomberg, v., würtemb. Bundes-Gesandter 1, 379.
Bodmann, Frhr. 1, 100.
Böse, Hauptmann, gegen die hannöv. Landesregierung 2, 185. — wird vom Bund abgewiesen 2, 188.
Böhmen, Königreich 1, 371.
Bombelles, Graf, österr. Gesandter 2, 345. — sein Schreiben an den schweiz. Vorort 2, 378 ff.
Bosphorus, für fremde Kriegsschiffe verschlossen 2, 373.
Both, v., Bundes-Gesandter 1, 148. 1, 379.
Bourqueney, Baron, franz. Gesandter 2, 375.
Brandenburg 1, 372.
Braunschweig, Herzog Karl v., gegen Hannover 1, 177. — verweigert dem Bund den Gehorsam 1, 181. — reicht eine Paritionsanzeige ein 1, 183. — wird für regierungsunfähig erklärt 1, 285. — vertrieben 1, 185. 2, 185. — Herzog Wilhelm von 1, 187. — sein Regierungs-Antritt 1, 285. — Herzog Karl Wilhelm Ferdinand von — 2, 182. — soll die Verhandlungen seiner Landstände an den Bund einschicken 2, 25. — legt dem Bund seine Landschaftsordnung vor 2, 23. — gegen von Sierstorpff 2, 182. — im Streit wegen einer Forderung der v. Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung 1, 446 bis 448. — bei den Forderungen westphälischer Staatsgläubiger 1, 481 f. — Ober-Appellationsgericht 2, 5. 2, 8. — gegen Kurhessen 1, 328. — tritt zum Zollverein 1, 329. — in der hannöv. Staatsgrundgesetzfrage 1, 344.
Breidenstein, Dr., pol. Flüchtling 1, 261.
Bremen gegen Kurhessen 1, 328. — gegen Oldenburg 1, 421. — neuer Streit mit demselben 1, 423 ff. — Juden in 2, 118. — führen Beschwerde bei'm Bund 2, 121.
Briey, Graf, belg. Gesandter 2, 197.
Brückentrain bei'm Bundesheer 2, 217.
Brunnow, v. russ. Gesandter 2, 375.
Buchhandel, Organisation desselben 1, 229.
Buchsheim, Herrschaft 2, 42.
Budget, Berathungen der Stände über das 2, 224.
Bürgerrecht, deutsches, worauf es sich gründe 1, 32.
Bülow, v., preuß. Gesandter 1, 378. 2, 375.
Bürow, Deutschordens-Commende 1, 447 f.
Bund, deutscher, seine Constituirung wird dem Auslande notificirt 2, 296. im Verhältniß zum Ausland 2, 288. — zu fremden Gesandten 2, 297. — hat actives und passives Gesandtschaftsrecht 2, 288. 2, 290. — mit Nikolaus von Rußland 2, 233. — in Collision mit Tunis 2, 298. — Definition desselben 1, 29. 1, 86. 1, 110. — seine Wirksamkeit u. deren Schranken 1, 111. — Perioden im Bestand des Bundes 1, 5. — sein Verhältniß zu Kniphausen 2, 78.
Bund, der Jungen 1, 166.

Bundesacte 1, 12 ff. — Ungewißheit über den Sinn des Art. 13 der — 1, 77 ff. — Art. 2 der — 1, 13. 1, 81. 1, 89. 1, 260.
Bundesbeschlüsse, wegen der westphäl. Staatsgläubiger 1, 489 — in Betreff des hannöv. Staatsgrundgesetzes 1, 341. — Ansicht des Verf. darüber 1, 341 ff. — Widersetzlichkeit gegen — 1, 91. — Erfordernisse zur Gültigkeit der — 1, 40. — wann sind sie verfassungsmäßig 1, 112. — vom 19. Sept. 1819 wird interpretirt 2, 10. — wegen Einführung landständischer Verfassungen 2, 21 f. — wegen Erläuterung des Art. 13 der Bundesacte 2, 24. — in Bezug auf Recurse von Ständen 2, 27. — wegen der Reclamationen der Mediatisirten 2, 59. 61 f. 2, 73 ff. — Betreffs der Herrschaft Knipphausen 2, 75. — bezüglich des Hauses Schönburg 2, 84. — wegen der badischen Reichsritterschaft 2, 85. — wegen des bad. Zehntablösungsgesetzes 2, 87. — im Streit des Grafen v. Leiningen-Billigheim mit Baden 2, 88. — auf die Beschwerde des würtemb. ehemaligen Reichsadels wegen des neuen Polizeistrafgesetzbuchs 2, 92. — auf die Beschwerde des großh. hessischen Reichsadels wegen des Grundrenten-Ablösungs-Gesetzes 2, 93 ff. — in Sachen von Hannover gegen den Fürsten v. Bentheim 2, 95. — bezüglich der Deutschordensritter 2, 97. — wegen der Abzugs- und Nachsteuerfreiheit 2, 126. — über Preßangelegenheiten 2, 136. 2, 144. 2, 150. 2, 162. — gegen den Nachdruck 2, 168 ff. — zu Erleichterung des internationalen Verkehrs 2, 176. — gegen Justizverweigerung 2, 178. — im Streite zwischen v. Sierstorpff und dem Herzog Karl von Braunschweig 2, 185. — in Sachen des Hauptmanns Böse gegen Hannover 2, 186 ff. — wegen des electromagnetischen Apparats v. Wagner 2, 194. — in Betreff der Klage zweier fürstl. reussischen Gemeinden über zu hohen Wildstand 2, 203. — über Organisation der stehenden Heere 2, 210. — zu Aufrechthaltung der Sicherheit im Bund 2, 332. — wegen Besetzthaltung Frankfurts 2, 361. — in Betreff des Verfahrens bei Interceſſionen fremder Mächte 2, 367. — bei der Nachricht von der Pacification des Orients u. s. w. 2, 377. — für den Fall einer feindl. Occupation 2, 242. — in Bezug auf das Luxemburg. und Limburg. Contingent 2, 249. — wegen der Bundesfestungen 2, 253 ff. — über die Befestigung von Germersheim 2, 265. — wegen der Bundesfestungsbaugelder 2, 276. — wegen eines allgemeinen Cartells in Deutschland 2, 282. — in Betreff der auswärtigen Verhältnisse 2, 290. — wegen der Barbaresken 2, 299—301. — in Bezug auf den Congreß von Laibach 2, 317. — in Bezug auf den Congreß von Verona 2, 324. — allgemein verbindliche 1, 81.
Bundeseinrichtungen, organische, erfordern Stimmeneinhelligkeit 1, 16. — Verletzung dieses Grundsatzes 1, 102.
Bundesfestungen und ihre Besatzung 2, 248, 2, 251. 2, 260. — deren Herstellung und Vollendung 2, 253. 2, 277 f. — Kassen für dieselben 2, 259. — und Reglement 2, 256 ff. — Baugelder 2, 266 ff. — Verhandlungen über die 1, 105.
Bundesgebiet, Abtretung desselben 1, 111.
Bundesgesandte, Abhängigkeit und Verantwortlichkeit, der 1, 112, 1, 189. — Vorrechte der 1, 387 f. — Rechte der 1, 388. 1, 12. 1, 378.
Bundesglieder, souveräne 2, 289. 1, 14 ff. — Streitigkeiten zwischen 1, 400.
Bundesheer, Zusammensetzung des 2, 210. — Stärke des — 2, 211. 214. — Oberfeldherr des 2, 212. — Gerichtsbarkeit über das 2, 212. 2, 235. — Verstärkung des — 2, 221. — Mobilmachung des — 2, 222. — Bewaffnung des — ib. — Gemeinsch. Erkennungszeichen ib. — Transportmittel für das Bundesheer 2, 223. — Verpflegung desselben 2, 235. — allgemeine Geschäftsleitung bei dem — 2, 238. — Geschäftsgang 2, 241. — Verpflegung des 2, 213. — Eintheilung des 2, 217. 2, 242. — Be-

reithaltung des, im Frieden 2, 220.
Bundeskasse, vorläufige 1, 24.
Bundeskanzlei — Mitglieder u. ihre Besoldung 1, 392. — Director 1, 151. — Kosten 1, 391. — und deren Deckung 1, 392. — u. Matricularkasse 1, 299.
Bundesmatrikel 1, 395 ff. gegenwärtige 1, 398.
Bundesregierungen sichern sich gegenseitig militärischen Beistand 1, 205.
Bundesschiedsgericht — wann es errichtet wird 1, 242. 2, 33. 2, 74 f.
Bundestag, dessen Antwort auf Noten des franz. u. engl. Gesandten 2, 363. — neben dem Zollverein 1, 330. — Verhandlungen sind geheim 1, 193. — bei Steuerverweigerungen der Stände 1, 223. — Commissionen, deren Geschäftsordnung 1, 47. — ihre Wahl 1, 47. — Mitgliederzahl und Erneuerung 1, 47 ff.
Bundestag zu Nürnberg 1, 166.
Bundesverfassung, deren Unzulänglichkeit 1, 342.
Bundesversammlung in merkantilischen Dingen 2, 177. — ihr Verfahren in Betreff der einzelnen Artikel der Bundesacte 2, 3. Bewachung der 1, 306. ihre Rechte in Frankfurt 1, 388. — bei Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern 1, 402. — ist ausgleichende und Executions-Behörde ib. Polizeibehörde 1, 403. — eröffnet den Rechtsweg ib. — ihre Competenz bei Forderungen von Privatpersonen an Bundesglieder 1, 409. — in diplomatischem Verkehr mit der Schweiz 2, 238 ff. — weist die kurhessischen Stände mit ihrer Beschwerde ab 2, 34. ihr wird die Berathung über den Art. 14 der Bundesacte übertragen 2, 62. — Definition von der 1, 111. — ihre Befugnisse und Mittel zu deren Vollziehung 1, 81. — oberster Grundsatz derselben 1, 81. — ihre Eröffnung 1, 25. 1, 386. — ihr Verhältniß zur Stadt Frankfurt 1, 24. 1, 386 f. — Vorsitz bei der 1, 14. 27. — engere 1, 15. 36. — Vertagung der 1, 44. — Competenz der 1, 51. 1, 134. — darf sich in die administrativen Verhältnisse eines Bundesstaats mischen 1, 56. 1, 116 ff. 1, 124. — vermittelt zwischen Bundesgliedern 1, 59. — leitet das Austrägalverfahren 1, 402. — ist an Gesetze gebunden 1, 112. interpretirt die Bundesacte 1, 114, 1, 201. wacht über den Frieden 1, 114. hält den Besitzstand aufrecht 1, 115. sorgt für die Justizpflege 1, 117. für Vollziehung der Bundesacte 1, 118. leitet Executionsmaßregeln ein 1, 119. 1, 136. beschließt Krieg und Frieden ib. schützt die Bundesmitglieder gegen Angriff 1, 120.
Bundeswesen, Stagnation desselben 1, 142. 1, 150.
Buol-Schauenstein, Bundespräsidial-Gesandter 1, 23. 1, 133. 1, 106. 1, 148. 1, 378. 1, 128. 2, 60.
Burschenschaft 1, 93. — zu Halle und Jena 1, 163. Strafen gegen die Mitglieder der 1, 93. 1, 236. — verboten 1, 92 f. 1, 204.
Burschentag zu Jena 1, 164. in der Bergstraße 1, 166.

C.

Campe'sche Buchhandlung in Hamburg 2, 146 f.
Capodistrias 2, 309. 2, 316.
Carlowitz, v., sächsischer Bundes-Gesandter 1, 148. 1, 378. 1, 481. 2, 323. 2, 331.
Carlshausen, v., kurhessischer Bundesgesandter 1, 379.
Cartel der Bundesstaaten 2, 213. 2, 282, 2, 372.
Cartwright, engl. Gesandter 2, 297. 2, 360. 2, 369.
Castlereagh, engl. Minister 2, 309.
Cathcart engl. Gesandter 2, 234. 2, 297.
Chad, engl. Gesandter 2, 298.
Chasseloup-Laubat, Marquis, franz. Geschäftsträger 2, 297.
Chekib, Effendi, türk. Gesandter 2, 375.
Celle tritt gegen Ernst v. Hannover für das Staatsgrundgesetz auf und wird vom Bund abgewiesen 1, 336 f. 1. 345. — Ober-Appellations-Gericht zu — entscheidet zwischen Baiern und Kurhessen 1, 427 f. zwischen Baden und Baiern 1, 429. verwirft Baierns Restitutions-Gesuch 1, 430. entscheidet zwischen den sächs. Häusern 1, 438 ff.

— weist den Moor-Commissär Wehner ab 2, 192.
Censoren, Eigenschaften eines solchen 1, 227.
Censur von Druckschriften die bei'm Bunde eingereicht werden 2, 153. — wird verschärft 1, 190. — Vorschriften 1, 213. 1, 227. — Lücken 1, 227. — Obercollegium 1, 227. — für landständische Verhandlungen 2, 149.
Centralbehörde zur Untersuchung revolutionärer Umtriebe 1, 97. — Geschäftsgang derselben und sonstige Verhältnisse 1, 98 f.
Central-Untersuchungs-Commission ernannt 1, 87. Dauer ihres Mandats und Zahl der Mitglieder 1, 88, 1, 162. 1, 104. — Obliegenheiten und Verhältniß zum Bund 1, 90. — unterstützt die österreich. Politik 1, 161. — Kosten für dieselbe 1, 162. ihre Leistungen 1, 165.
Central-Untersuchungs-Commission, zweite 1, 248. 1, 251. ihre Competenz und andere Verhältnisse 1, 250. werden näher bestimmt 1, 262. — erstattet ihren Bericht 1, 265. wird entlassen 1, 274.
Central-Verwaltungskosten des Bundes 1, 391. 1, 394.
China's Pacification 2, 371.
Circulardepesche des Fürsten Metternich an seine Gesandten 2, 317 ff.
Civilliste, ihre Fixirung 1, 225.
Clemen in Preußen verurtheilt 1, 166.
Cleve-Berg, preuß. Provinz 1, 372.
Cöln, Erzbischof von 2, 113.
Collegiatstift zu U. L. Fr. in Frankfurt a. M. 1, 461.
Collegiengelder, Erhebung der 1, 230.
Comet, Zeitschrift 2, 145.
Commando, fremdes in deutschen Provinzen 2, 205
Commission zur Vorbereitung von Bundesgesetzen und sonstigen Arbeiten 1, 49. nähere Bestimmungen darüber 2, 50 f. — zu Untersuchung des deutschen Universitätswesens 1, 65. 1, 244. — Special- Vollziehungs — 1, 91. — zu Vollziehung der Karlsbader Beschlüsse 1, 104. — für Preßangelegenheiten 1, 104. 2, 9. — wird ergänzt 1, 211. 2, 135. 2, 149. 2, 164. — für Revision der Austrägalordnung 1, 132. — für Handels- und Verkehrsverhältnisse 1, 141. 2, 177. — für Schul- und Erziehungswesen 1, 169. — für die Streitigkeiten zwischen Anhalt und Preußen 1, 173. — zweite in derselben Sache 1, 176. — zu Beaufsichtigung ständischer Verhandlungen 1, 209. 2, 25. — in Militärangelegenheiten 1, 327. 2, 207. — für Erledigung des Streits zwischen dem König von Hannover und seinen Ständen 1, 336. — zwischen Großh. Hessen und Nassau 1, 365. — zu Erläuterung des Art. 7 der Bundesacte 1, 384. — Militär — Vorrechte der 1, 389. — für den Streit zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe 1, 415. — zwischen Oldenburg und Bremen 1, 422. 1, 425. — für Auseinandersetzung der westphälischen Central-Angelegenheiten 1, 483. — schließt ihre Arbeiten 1, 489. — für die Angelegenheiten der Mediatisirten 2, 60. — für Entscheidung des Streits der kurhess. ehem. Reichsritterschaft mit der Landesregierung 2, 88. — für die Pensionirung der Deutschordensritter 2, 97. — der Mitglieder des Reichskammergerichts 2, 110. — für Bearbeitung eines Gutachtens über die bürgerliche Verbesserung der Juden 2, 116. 2, 121. für Begutachtung der Abzugsfreiheit von Militärpflichtigen 2, 128. — in Sachen des Nachdrucks 2, 167 ff. — zu Abschaffung der Spielbanken 2, 201. — in Betreff der Barbaresken 2, 300 f.
Competenz der Bundesversammlung 1, 51 ff. bei Untersuchung der demagogischen Umtriebe 1, 88.
Concession zu Herausgabe neuer Zeitungen 1, 228.
Concessionsgelder in den Ländern der Mediatisirten 2, 53.
Conföderations-Vertrag 2, 42. 2, 45. 2, 58.
Congreß von Aachen 2, 302 — von Laibach 2, 314. von Troppau 2, 318. — Verona 2, 323.
Conscription, in den Ländern der Mediatisirten 2, 51.
Consistorien, Befugnisse der, in mediatisirten Ländern 2, 51.
Constituirung des Bundes dem Ausland notificirt 2, 296.
Contingentstellung 1, 105. — darf

nicht verringert werden 1, 122. Bereithaltung der — 1, 189. — für Limburg 1, 320. — der einzelnen Bundesstaaten 2, 210. 2, 214. 2, 220. — von Preußen vermehrt 2, 246. — von Luxemburg und Limburg 2, 249 ff. — zur Reserve-Infanterie 2, 248. — von Frankfurt a M. 2, 261.
Contributions Gelder, franz. 2, 304. Verwendung der 2, 251. 2, 253. 2, 265.
Convention von Novara 2, 324. — zur Pacification des Orients 2, 370.
Corpscommandanten der, Rechte und Pflichten 2, 230.
Corvey 1, 482.
Coudenhoven, Graf, 2, 98 f.
Courtoisie herzogl. Familien im Bund 1, 282. — vormals reichsunmittelbarer Familien 2, 65.
Creditive, fremder Gesandten 2, 293.
Culm im Fürstenth. Reuß 2, 202.
Curiatstimmen 1, 393. 2, 59.
Curtius, Bundes-Gesandter 1, 380.

D.

Dänemark's Länder bei'm Bund 1, 372 f. — Erklärung wegen Einführung landständ. Verfassungen 2, 17. — König von 2, 29. — seine Erklärung bei Einführung der holstein. Verfassung 2, 30. — über Arndts Werk: Schleswig-Holstein 2, 158.
Dahlmann, Prof. 1, 353.
Danz, Bundes-Gesandter für Frankfurt 1, 380. 2, 8.
Dardanellenstraße darf von fremden Kriegsschiffen nicht besucht werden 2, 373.
Darmstadt, Ober-Appellationsgericht zu — entscheidet zwischen Preußen, Bayern, Kurhessen und Frankfurt für die Testamentsexecutoren des Kurfürsten von Trier 1, 431 f. — reicht eine Vorstellung bei'm Bund ein 1, 195.
Declaration, baierische, über d. Rechtsverhältnisse der Mediatisirten 2, 41.
Deffaudis, franz. Geschäftsträger 2, 297.
Deserteure 2, 282. Auslieferung der — 2, 283.
Deutschland, junges 1, 270, 2, 151. 2, 355.
Deutschmanns Radicalreform 2, 153 f.
Deutschordensballei Sachsen 1, 446. 1, 491.
Deutschordensritter, Pensionirung der 2, 96 ff.
Dictatur, Definition 1, 24. — Ordnung der 1, 41 ff.
Dienstentsetzung von Pfarrern und Schullehrern in mediat. Landen 2, 51.
Diplomatischer Verkehr des Bundes 2, 290.
Districtsgericht zu Braunschweig 2, 183.
Dönhoff, Graf, preuß. Bundes-Gesandter 1, 378.
Domänen der Mediatisirten 2, 54.
Domänenkäufer, kurhessische machen Forderungen an das ehemal. Westphalen 1, 479. — westphälische 1, 483 f.
Dorfzeitung, Bundesbeschluß gegen die 2, 144.
Drais, Frhr. 1, 130. 134. — seine Ansicht von Preßfreiheit 2, 134.
Dramen, Schutz der — gegen Nachdruck 2, 172.
Druckschriften, äußere Einrichtung derselben 1, 96. — Eingabe von — an die Bundes-Versammlung 1, 153. — unter 20 Bogen sind der Censur unterworfen 1, 202. — im Ausland erschienene 1, 228. 1, 217.
Dusch, Frhr., bad. Bundes Gesandter 1, 379.
Duttlinger, Prof. 2, 140.
Dyk'sche Buchhandlung in Leipzig 2, 146.

E.

Edelstetten, Grafschaft 2, 42.
Ehen, gemischte 2, 113.
Ehegerichtssachen in mediat. Landen 2, 51.
Ehrenspiegel, burschenschaftliche Verbindung 1, 164.
Ehrenwort des Studenten bei der Immatriculation 1, 234.
Eingaben an die Bundes-Versammlung von Privaten 1, 43.
Einrichtungen, organische Bundes — 1, 385.
Eisenstuck, Obersteuerprocurator 1, 433.
Electromagnetismus 2, 193.
Elkan, A., Kaufmann gegen sächsische, reußische und schwarzburgische Häuser 1, 473.

Elsflether Zollsache 1, 404. 1, 421.
Empörungen in Rußland 2, 333.
Engers, Kellerei 1, 461.
England, König von, Vormund Karls von Braunschweig 1, 178. — beglaubigt einen Gesandten bei'm Bund 2, 296. — bei'm Aachener Congreß 2, 303. — ruft seinen Gesandten bei'm Bund ab 2, 334. — intercedirt wegen der Besetzung von Frankfurt 2, 360. 2, 364. 369.
Entschädigung der Mediatisirten 2, 53.
Entwickelungsgang der Völker 2, 38 f.
Erbach, Graf von 2, 63 f.
Erklärung kurhess. Staatsbürger 1, 215. — baierische über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten 2, 42 — der Menschen und Bürgerrechte 2, 145. — der Mitglieder des laibacher Congresses 2, 314.
Ersatzmannschaft für das Bundesheer 2, 214.
Esterhazy, Fürst 2, 375.
Ettinghausen, Prof. 2, 196 ff.
Europa, junges 2, 354.
Executionsordnung 1, 81. Entwurf zur — 1, 89. wer die Kosten der Execution bezahlt 1, 91. 1, 138. — Einführung der 1, 105. — Annahme der 1, 133. 1, 138. — Commission für die — 1, 134. Obliegenheiten der Letzteren und ihre sonstigen Verhältnisse 1, 134 bis 137.
Executionsverfahren gegen Braunschweig 1, 181 f. — gegen Frankfurt 1, 293 ff. wann es eintreten soll 1, 405 — 408.
Exercitium der Bundestruppen 2, 224.

F.

Fabrizi, pol. Flüchtling 2, 354.
Fein, G. 2, 139.
Ferien, Universitäts, Bestimmungen darüber 1, 230.
Ferentheil, v., verurtheilt 1, 167.
Festung Germersheim 2, 263.
Festungsbauten 2, 205.
Feuerversicherungs-Anstalten in med. Landen 2, 50.
Fichte's Reden an die deutsche Nation 1, 163.
Flotte, deutsche 2, 302. 2, 205.
Flüchtlinge, polnische 1, 196 f. — Paßverweigerung an 1, 196 f. — politische, Beaufsichtigung der 1, 254. Verzeichniß der 1, 255. 1, 259. 1, 260. 2, 164. — in der Schweiz 2, 338. 2, 354. — sollen weggewiesen werden 2, 341. 2, 343. 2, 350.
Flußschifffahrt 1, 22. 1, 139. 2, 177. 1, 139.
Follenius, Carl 1, 164 ff.
Forstpolizei in mediat. Landen 2, 50.
Forum der Mediatisirten 2, 44.
Fragen, vier, verboten 2, 154.
Frankfurt, Aufstand zu 1, 192. 1, 248. 1, 284. 1, 288. 2, 355. — Verhältniß der Stadt zur Bundes-Versammlung 1, 24. 1, 303, — gegen Kurhessen 1, 328. — tritt zum Zollverein 1, 329. — gegen die Testamentsexecutoren des Kurfürsten von Trier 1, 431 f. — gegen Hofgerichtsrath Beisler 1, 435. — gegen Kurhessen 1, 452. — Nassau wegen des trier'schen Schuldenwesens 1, 454 f. — kath. Gemeinde zu 2, 114. — israelit. Gemeinde zu 2, 116. — Senat zu — 2, 194. — Contingent von 2, 261. — Besetzung von 2, 360.
Frankreich beglaubigt einen Gesandten bei'm Bund 2, 296. — wird von deutschen Truppen geräumt 2, 302 ff. — Termin dafür 2, 304. 2, 311. — junges 2, 355. — intercedirt wegen der Besetzthaltung von Frankfurt 2, 360 ff.
Frauenmark 1, 448.
Freisinnige, Tagblatt 1, 211. unterdrückt 2, 139.
Freieisen, C. 1, 214. 2, 139.
Fricke, Hof- und Justizrath 2, 184.
Frieden, darf kein Bundesglied einseitig schließen 1, 128. — Unterhandlungen wegen desselben 1, 123. Schlüsse sind gleich Gesetzen 2, 181.
Friaul 1, 371.
Friedheim, Kaufm. zu Cöthen 1, 174.
Friedrich, v., bad. Bundes-Gesandter 1, 379.
Fries, Prof., Glaubensbekenntniß 1, 164.
Fritsch, Frhr., großh. und herzogl. sächs. Bundesgesandter 1, 379.
Fromherz, Prof. 2, 140.
Fugger, Besitzungen derer von — 2, 42. Graf 2, 99.
Fürstenberg, Standesherrschaft 2, 64.
Funk, Fr. 1, 213. 2, 139.
Fulda, milde Stiftungen zu 2, 427.
Fußvolk bei'm Bundesheer 2, 217 f.

G.

Gärth, pol. Flüchtling 1, 263.
Gagern, Frhr., luxemb. Bundes-Gesandter 1, 5. 1, 66. 1, 379.
Gaisberg, Frhr. 1, 453.
Garnier, J. H. 2, 148. 1, 261.
Geächtete, Bund der 1, 274 f. — Glaubensbekenntniß eines 2, 145.
Geächtete, der, Zeitschrift verboten 2, 148.
Gefälle in mediat. Landen 2, 52 ff.
Gefangene, Frankfurter nach Mainz abgeführt 1, 296. 1, 302. entweichen zum Theil 1, 300.
Gehe, Finanzprocurator 1, 433.
Geistlichkeit, überrheinische, Sustentation derselben 2, 96. 100.
Geldbeiträge d. Bundesglieder 1, 124.
Gemeindeordnung, hessische 2, 88.
General-Lieutenant des Bundes 2, 226. Generalquartiermeisterstab 2, 238. 2, 233. Generaladjutantur 2, 233. 2, 238. Generalintendantur 2, 233. 239. Generalgeniedirector 2, 233. 2, 340. Generalartilleriedirector ib.
Gensdarmerie bei'm Bundesheer 2, 237.
Gentz, v. 2, 309. 1, 143. 1, 67.
Georgii, Hofgerichtsr. 2, 153. 1, 269.
Gerechtigkeit, Bund der 1, 275.
Gerichte, oberste bei'm Bund 1, 18. 2, 5.
Gerichtsbarkeit über Studenten 1, 237. — der Mediatisirten 2, 47.
Germersheim, Befestigung von 2, 262 ff.
Gesandte, fremde, bei'm Bund 2, 289. ihre Vorrechte 2, 294. Art der Verhandlung mit ihnen ib. Pässe für sie und sonstiges Verhältniß derselben zum Bund 1, 389. 2, 295 f. Gesandtschaftsrecht des Bundes 2, 290. — ihr Verhältniß zur Stadt Frankfurt 1, 389.
Geschäftskreis der Bundesversammlung 1, 29 ff. — der Bundestags-Commissionen 1, 47. — gang bei'm Bundesheer 2, 241.
Geschäftsordnung der Bundes-Versammlung 1, 24. 1, 30. 35 ff. — ist provisorisch 1, 35. — definitiv 1, 103.
Gesellschaften, geheime, in Rußland 2, 334.
Geschworenengerichte, Schutz für ihre Befugnisse 1, 229.
Gesetze können nicht von Mediatisirten gegeben werden 2, 47.
Gesetzgebung, vollkommene, organische, ihre Grundlage 1, 31. — Sammlung derselben 1, 152 ff. — der deutschen Bundesstaaten darf dem Zweck des Bundes nicht zuwiderlaufen 1, 200. — für die Mediatisirten 2, 47.
Geßner, H., in Baden 1, 166.
Giech, Graf 2, 68.
Giehne 2, 140 f.
Globig, v., sächs. Bundes-Gesandter 1, 378. 1, 425. 2, 63.
Görres, Herausgeber des rheinischen Merkurs 1, 163 f.
Görzerkreis 1, 371.
Göttinger Juristenfacultät 1, 166. 2, 9. — Justizkanzlei 2, 189. — Aufstand 1, 185.
Goltz, Graf von der, preuß. Bundes-Gesandter 1, 148. 1, 378. 2, 23. 2, 209. 2, 317.
Gräter in Würtemberg verurtheilt 1, 166.
Gries, Dr., Bundes-Gesandter für Hamburg 1, 380.
Gros, G., Wittwe 1, 466.
Grosse 2, 139.
Gruben, Frhr., bair. Bundes-Gesandter 1, 378.
Gruben, großh. hess. Bundes-Gesandter 1, 202. 1, 205. 1, 379.
Grünne, Graf, luxemb. Bundes-Gesandter 1, 148. 1, 379.
Grundgesetze des deutschen Staatenbunds 1, 113. 1, 385.
Grundrenten-Ablösungsgesetz, hessisches 2, 92.
Gruner, v., in Paris 1, 163.
Gütschow, Bundes-Gesandter 1, 380. 2, 123.
Gutzkow, C. 2, 151.

H.

Habich, Essigfabrikant zu Cassel 1, 273.
Hach, Dr., Bundes-Gesandter der freien Städte 1, 65. 1, 380.
Hammerstein, Frhr., hannöv. Bundes-Gesandter 1, 148. 1, 378.
Handel, Hofrath 1, 23.
Handel und Verkehr, Erleichterung von 1, 22 f. 1, 105. Commission für solche 1, 141. — Vertrag in Betreff derselben zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten 1,

328. Dauer desselben ib. — Kurhessen tritt aus 1, 329.
Handwerker, Verhandlungen in Betreff der 1, 276 ff. — Verbindungen verboten 1, 277 f.
Hannover gegen Braunschweig 1, 177 ff. — König von, Vormund des Herzogs Karl von Braunschweig 1, 285. — gegen Kurhessen 1, 328. — König von, im Streit mit seinen Ständen 2, 35. 1, 330. — hebt das Staatsgrundgesetz auf 1, 331. — vertheidigt sich gegen seine Stände und Unterthanen 1, 337 ff. 1, 349. — Hannöv. Städte, verschiedene, verlangen die Aufrechthaltung der Verfassung 1, 351. — Hannover, Ernst von, erhebt Beschwerde gegen die Tübinger Juristenfacultät 1, 352. — wird von Blittersdorff vertheidigt 1, 355. — im Streit wegen einer Forderung der v. Lossow'schen Stiftung 1, 446. — 48. — gegen Kurhessen 1, 328. 1, 452. — in der Schuldensache des ehemal. Königreichs Westphalen 1, 481. — erklärt sich über Einführung einer Verfassung 2, 19 f. — soll die Verhandlungen seiner Stände dem Bund einsenden 2, 25. — erklärt sich über Erfüllung des Art. 14 der Bundesacte 2, 59. — Mediatisirte von 2, 68 — gegen den Fürsten Alexis von Bentheim 2, 95. — gegen Braunschweig 2, 184. — gegen den Hauptmann Böse 2, 185 f. — gegen den Moor-Commissär Wehner 2, 188.
Harburg vertheidigt das hannöv. Staatsgrundgesetz 1, 337. — abgewiesen 1, 345.
Hardenberg, Fürst 2, 117. 2, 309.
Harnier, großh. hess. Bundes-Gesandter 1, 5. 1, 148. 1, 379.
Hauptquartier für das Bundesheer 2, 233. — des Bundesfeldherrn 2, 237.
Heere, stehende 2, 205. — Heerespolizei 2, 233. 2, 241.
Hegau, Reichsritterschaft im 2, 64. 2, 85.
Heidelberger Juristenfacultät gegen den König von Hannover 1, 353.
Heideloff-Campe'sche Buchhandlung zu Paris 2, 147.
Heine, H. 2, 151.
Heinze, Dr. v. 2, 8.
Heise, Ober-Appellat.-Gerichtspräsident 1, 436 ff. 1, 447 ff.
Hendrich, Frhr., Bundes-Gesandter für sächs. Häuser 1, 379. 2, 60.
Herold, polit. Flüchtling 1, 263. 2, 139.
Hertling, Frhr., bair. Resident in der Schweiz 2, 345 f.
Herwegh, G. 2, 157.
Hessen, Großherzogthum, Aufstand in 1, 185 f. — Kurprinz, Mitregent, Courtoisie des 1, 282 f. — bei dem Streit zwischen König Ernst von Hannover und seinen Ständen 1, 343. 1, 348. — gegen Nassau 1, 434. 1, 445. 1, 476. 1, 361. Vergleich in dieser Sache 1, 366. — gegen Kurhessen 1, 432 bis 436. 1, 452 f. — gegen den Hofgerichtsrath Beisler 1, 434. — im Streit wegen kurpfälzischer Obligationen 1, 437. — gegen Baiern 1, 451. — im Streit wegen der Schulden des St. Martinsstifts zu Worms 1, 453. — gegen Preußen 1, 476. — in der Schuldensache des ehemal. Königreichs Westphalen 1, 481 f. — Großherzog von, erklärt sich über Erfüllung des Art. 14 der Bundesacte 2, 59. — im Streit mit seinen Mediatisirten 2, 63. — Hessens Mediatisirte 2, 70. — im Streit mit seinen Standesherren 2, 92. — gegen Welcker und Schulz 2, 160 f. — legt dem Bund seine Verfassung vor 2, 22.
Hessen, Kurfürstenthum s. unter Kurhessen.
Hessenberg, Anwalt 1, 332. 1, 351 f.
Hessen-Homburg tritt zum Bund 1, 368. — gegen Kurhessen 1, 452. —'sches Ober-Appellations-Gericht 2, 9.
Hessen-Rotenburg, Landgraf v. 2, 31.
Hessische Landesschulden 1, 445.
Hildebrand in Nassau verurtheilt 1, 166.
Hildesheim gegen Ernst v. Hannover 1, 334.
Hillebrand, Prof. 2, 134.
Hirzel, Bürgermeister von Zürich 2, 344 ff.
Hjort, schwedischer Gesandter bei'm Bund 2, 297.
Hochverrath am Bunde 1, 247.
Hodes, in Kurhessen verurtheilt 1, 166.

Hofacker, Ober-Justizprocurator gegen Würtemberg 2, 181 f.
Hofmann, Joh., Ordensbeamter 2, 100.
Hoffmann u. Campe'sche Buchhandlung 2, 146. 2, 152.
Hohengeroldseck, von Oesterreich an Baden abgetreten 1, 371.
Hohenlohe, Fürstenthum 2, 42.
Hohenzollern-Sigmaringen'sche Verfassung 2, 36. — Hechingen'sches Oberappellations-Gericht 2, 7 f.
Holland, König von, tritt Luxemburg an Belgien ab 1, 308 ff. — bleibt mit Limburg bei'm Bund 1, 319.
Holstein bei dem Streit über die Staatsgrundgesetzfrage in Hannover 1, 343 f. — gehört zum Bund 1, 373. — die Stände von — begehren eine Verfassung 2, 28 f. — werden vom Bund abgewiesen 2, 29. — erhalten sie aber dennoch 2, 30. —'sches Oberappellations-Gericht 2, 30.
Huldigung der Mediatisirten 2, 46.
Humboldt, Frhr., preuß. Bundestags-Gesandter 1, 378.
Hungersnoth in Deutschland 2, 175 f.

I.

Idealisten 1, 145.
Immatriculation, Erfordernisse zur 1, 231. — wann sie verweigert wird 1, 233.
Innsbruck, Sitz eines Oberappellations-Gerichts 2, 7.
Inquisition, geheime, von Welcker und Schulz 2, 160 ff. — spanische 2, 164.
Instanz, dritte, der Bundesstaaten 1, 18. 2, 5. — Errichtung einer permanenten 1, 105.
Instructionseinholung — Frist für 1, 39.
Interpretation des Bundesbeschlusses vom 19. Sept. 1819. 2, 10.
Isenburg, Haus 2, 109. — Fürstin von J. Birstein 2, 97.
Italien, junges 2, 353.
Ixstein, A. v. 1, 274. 2, 152.

J.

Jahn, Fr. Ludw. 1, 163.
Jahrbücher für Wissenschaft u. Kunst 2, 155.
Jena, Oberappellations-Gericht zu 2, 6. Universität 1, 64.
Jesuiten in Deutschland 2, 113.
Jever, Herrschaft 2, 76.
Johannisberg 1, 372.
Johanniterordens-Ritter 2, 99. — stifter 2, 96.
Jordan 1, 270. 1, 274.
Juden in Deutschland 2, 115. — in Frankfurt erheben Beschwerde bei'm Bund 2, 116. — in Lübeck und Bremen 2, 118.
Julirevolution in ihren Folgen für Deutschland 2, 136.
Jungen, Bund der 1, 266. 2, 9.
Jura singulorum Beschlüsse darüber erfordern Stimmeneinhelligkeit 1, 16 f. — Verletzung dieses Grundsatzes 1, 102. — was darunter zu verstehen 1, 385. 1, 113.
Justiz-Gewalt des Grafen v. Bentinck 2, 80. —kanzlei der Mediatisirten 2, 56 f. —pflege in kleineren deutschen Staaten 1, 32. —verweigerung 2, 178. — Entscheidung darüber ob sie vorgekommen 2, 179. — Fall einer solchen 2, 181. 2, 186 ff.

K.

Kärnthen 1, 371.
Kageneck, Graf 2, 99.
Kalkhoff'sche Erben 1, 471.
Kammerfiscus, rechtsrheinischer 1, 458.
Kammerschulden, mainzische 1, 433. althessische 1, 445. triersche 1, 456. 1, 469. kölnische 1, 472.
Kamptz, preuß. Kammerherr 1, 64.
Kanzlei der Bundesversammlung 1, 42. — Ceremoniel für Mediatisirte 2, 43. — der Mediatisirten 2, 56. — im Verhaltniß zu den landesherrl. Behörden 2, 57. — Angehörige des Bundes 1, 392 f.
Karlsbader Conferenzen 1, 67. Veranlassung zu denselben 1, 68. Gegenstände der Berathung 1, 69. ihre Tendenz 1, 70. Annahme derselben im engeren Rath der Bundesversammlung 1, 76. Formfehler welche dabei begangen wurden 1, 101. 1, 377. 1, 381. sie stehen im Widerspruch mit verschiedenen Artikeln der Bundesacte und den Wünschen Deutschlands 1, 102. — sind nicht provisorisch 1, 103. —

werden verlängert 1, 168. — ihre Folgen 1, 376. 1, 377. — von wem sie ausgingen 2, 289.
Kassenvorräthe, verausgabte Summen dürfen nicht als effective — angesehen werden 1, 224. — für die Bundesfestungen 2, 159. Kassenrechnungswesen bei'm Bund 1, 390.
Kastell, Grafschaft 2, 42.
Kirchberg, Oberamt 2, 42.
Kirchengebet für Mediatisirte 2, 43. —polizei in mediatisirten Landen 2, 51.
Klassen unter den Diplomaten 2, 293.
Klippel, P. und R. 1, 466.
Kniphausen 2, 8. 2, 75. Herrschaft darüber 2, 76. Verhältniß zum Bund und zu Oldenburg 2, 77 f. — Contingent 2, 246.
Köllerthal, Einwohner des 1, 450.
Königsberg in Sachsen 1, 442.
Kolb, in Stuttgart verurtheilt 1, 166.
Kotzebue ermordet 1, 164.
Kosten der Mobilmachung von Bundestruppen 1, 326.
Krain, Herzogthum 1, 371.
Kriegs-Kasse des Bundes 2, 213. —zustand, wann er eintritt 1, 121. Verhältnisse des Bundes und seiner Mitglieder zu einander und anderen Mächten beim Ausbruch eines — 1, 122 f.
Kriegsgericht für den Oberfeldherrn 2, 229 f. —artikel 2, 237.
Krug, Prof. 2, 134.
Krusemark, preuß. Gesandter 2, 316.
Kunz, pol. Flüchtling 1, 263.
Kurhessen's Verfassung angefochten 2, 31. — Stände erheben Beschwerde wegen der Rotenburger Quart 2, 32 f. — Verfassung nicht garantirt 2, 37. — Mediatisirte 2, 70. — gegen seine Standesherren 2, 88. — tritt zum Zollverein 1, 328. — gegen Baiern 1, 427. — im Streit mit den Testamentsexecutoren des Kurfürsten von Trier 1, 431. — gegen den Hofgerichts-Rath Beisler 1, 434 f. — übernimmt einen Theil der ehemal. mainzischen Schulden 1, 432. 1, 436 f. — im Streit wegen der Schulden der vormal. Rheinkreise 1, 452. — Aufstand in 1, 185. — gegen einen Handelsverein 1, 284. — bei dem Streit Ernst's von Hannover mit seinen Ständen 1, 343. 1, 348. — gegen den Fürsten von Waldeck 1, 404. — Kurfürst von 2, 109. — bei der Sustentation des Reichskammergerichts 2, 209. — im Streit mit seinen Ständen 2, 31.

L.

Laibach, Congreß von 1, 314.
Lamb, engl. Gesandter 2, 297.
Landau, Bundesfestung und ihre Besatzung 2, 251. 2, 253. 2. 261. ihr Commandant 2, 256.
Landes- und Kameralschulden, altheffische 1, 434. — trierische 1, 456. 1, 469.
Landessteuern, Definition derselben in mediat. Landen 2, 52 f.
Landstände, können den deutschen Fürsten die Mittel zu Erfüllung der Bundespflichten nicht verweigern 1, 199. — ihre Befugnisse 1, 221.
Landsturm 2, 218.
Landwehr 2, 218.
Landtag, wenn er aufgelöst werden muß 1, 223. — erster in Lippe 2, 26.
Landtagsabschiede 1, 222.
Langenau'sche Note 1, 5. Wortlaut derselben 1, 143 — 148. Schlüssel dazu 1, 148.
Langenau, Frhr., österr. General, Präsident der Bundes-Militär-Commission zu Frankfurt 1, 143.
Laube, H. 2, 151.
Lauenburg, die drei Häuser Anhalt wahren ihre Ansprüche auf — 1, 25. — landständische Verfassung 2, 18. — wird vom Bund preisgegeben 2, 29. — Oberappellations-Gericht für — 2, 30.
Lebeau, belgischer Gesandter 2, 297.
Legaten, päpstliche 2, 293.
Lehen, active, 2, 58. Fall und Erb — der Mediatisirten 2, 64. — verband der Mediatisirten 2, 57. — Hof, oberster in Baiern 2, 58.
Lehrer, Universitäts — dürfen nur über ihre Facultätswissenschaften lesen 1, 230.
Leiningen, Fürst von 2, 63. — Billigheim Graf 2, 88. — Westerburg Graf 2, 97.
Leipziger Juristen-Facultät 1, 166. 2, 9.
Lenthe, Frhr. v., hannov. Bundesgesandter 1, 378.
Leon, Aufstand auf der Insel 2, 326.

Leonhardi, Frhr., Bundestagsgesandter 1, 148. 1, 380. 1, 416. 2, 28. 1, 166.
Lepel, v., kurhessischer Bundesgesandter 1, 148. 1, 379. 1, 175.
Lerchenfeld, Frhr. v., bair. Bundesgesandter 1, 378. 2, 114.
Lersner, Dr. Frhr. v. 2, 33.
Leuchtthurm, Zeitung verboten 2, 152.
Lichtenberg, Aufstand im Fürstenthum 1, 206. dessen Abtretung an Preußen 1, 207. 2, 246.
Liechtenstein wird zu Bildung eines Oberappellationsgerichts aufgefordert 2, 7. vereinigt sich dazu mit Oesterreich 2, 9. — legt dem Bund seine Verfassung von 2, 22.
Liesching, J. G.. Redacteur des deutschen Beobachters 1, 161.
Limburg wird statt Luxemburg abgetreten 1, 311 f. Gränzen zwischen beiden 1, 312. — Herzogthum 1, 318. Größe und Einwohnerzahl ib.
Limpurg-Speckfeld 2, 42.
Linden, Frhr. v., würtemb. Bundesgesandter 1, 378.
Lindenau, Frhr. v., sächs. Bundesgesandter 1, 378.
Linz, kurk. Amt 1, 475.
Lippe gegen Schaumburg-Lippe 1, 414 f. 1, 419. f. Vergleich zwischen beiden 1, 416. Entscheidung des zweiten Streits 1, 420. — Oberappellationsgericht zugleich mit Schaumburg-Lippe 2, 5. 8. — gegen Schaumburg-Lippe wegen der Verfassung 2, 26 f. — Fürstin von 2, 26 — legt dem Bund seine Verfassung vor 2, 22.
Lipperode im Lippe'schen 1, 419.
Lippstadt 1, 372.
List, Kriegsdepartements-Direktor 2, 250.
Literatur, junge, verboten 2, 151 f.
Lithographien der Censur unterworfen 1, 214.
Lizius, pol. Flüchtling 1, 263.
Löwenstein-Wertheim, Erbprinz von 1, 383. 2, 72. — Fürst von 2, 63 f.
Lohbauer pol. Flüchtling 1, 263.
Lohneck 1, 432. 1, 436.
Lombardei gehört zum deutschen Bund 1, 370. 1, 374.
Londoner Conferenz 1, 186. 1, 191. — Tractat 1, 308 f. Beschlüsse, von wem sie dem Bund gekommen 2, 289. 2, 357. — Vertrag wegen Abschaffung des Handels mit Negersclaven 2, 376.
Looz-Corswarem, Graf 2, 95.
Lossow'sche Familienstipendienstiftung 1, 446 ff. 1, 491.
Lotto, Abschaffung des 2, 199.
Lucklum, Commende 1, 448.
Lübeck, Oberappellationsgericht für die freien Städte 2, 8. — israelitische Gemeinde zu — 2, 116. — führt Beschwerde beim Bunde 2, 118 f.
Lüneviller Friede 1, 30. 1, 433. 1, 455.
Luxemburg, Aufstand in 1, 185. der Bund wendet sich wegen desselben an die Londoner Minister-Conferenz 1, 186 f. — wird an Belgien abgetreten 1, 191. — geht halb verloren 1, 307 gegen welchen Ersatz 1, 309 f. 1, 375. — soll vom Bund geschützt werden, wird aber preisgegeben 1, 321 ff. — erklärt sich über die hannöv. Staatsgrundgesetzfrage 1, 344. — erklärt sich über Einführung einer landständ. Verfassung 2, 18. Contingent wird dem 9. Armeecorps beigegeben 2, 246. — vermindert 2, 247. ist in Unordnung 2, 249 ff. luxemb. und limburgisches Contingent in seiner Zusammensetzung 2, 250. — Bundesfestung und ihre Besatzung 2, 251 ff. 2, 261. — ihr Commandant 2, 256. — diplomat. Verhandlungen wegen 2, 357. Unruhen daselbst 2, 358.

M.

Mähren, Markgrafthum 1, 371.
Männerbund 1, 166.
Mäs, Gebrüder 1, 466.
Mainzische Staatsschulden 1, 432. — Steuerschulden 1, 476. — Pfandhaus zu 1, 433. — Kammer- und Steuer-Revenuen 1, 436. — Stifter zu — erheben Forderungen an Nassau und Großh. Hessen 1, 445. — Bundesfestung und ihre Besatzung 2, 252 f. — Gelder zur Vollendung der Festungswerke von Mainz 2, 251 ff. — Commandant von — 2, 256. Verhältniß des letzteren zu den übrigen Behörden in der Feste 2, 258. — Unterhaltungskosten der Festungswerke zu — 2, 259. — Besatzung von — 2, 260.

Mandelsloh, Graf, würtemb. Bundesgesandter 1, 378.
Mannheimer Oberhofgericht entscheidet zwischen Lippe und Schaumburg-Lippe 1, 419 f.
Mannschaft, streitbare beim Bundesheer 2, 214.
Manteuffel, Freiherr, sächsischer Bundesgesandter 1, 195. 1, 206. 1, 216. 1, 332. 1, 378. 2. 31 f. 2, 152, 2. 339.
Markeloff, v. russischer Gesandter 2, 297.
Marschall, Frhr. nassauischer Bundesgesandter 1, 148. 1, 379. 1, 216. 2. 140.
Martens, v., hannov. Bundesgesandter 1, 378. zugleich für Braunschweig 1, 379. 2, 59. 1, 415.
Martialgesetz 2, 237.
Martin Prof. zu Jena 1, 353.
Maßregeln vorläufige, der Bundesversammlung 1, 405. — provisorische zu Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit 2, 332.
Maspe im Amt Blomberg 1, 414.
Matrikel des Bundes 1, 390. 1, 393. — provisorische 1, 394. gegenwärtige 1, 398 ff. 2. 215.
Matricular-Casse 2, 112. 2, 281.
Mauthen 2, 174 f.
Mazzini, pol. Flüchtling 2, 354.
Mebold, Redacteur der allg. Zeitung 2, 142.
Mecklenburg, beide wahren ihre Ansprüche auf Lauenburg 1, 373. — Schwerin im Streit wegen einer Forderung der v. Lossow'schen Familienstiftung 1, 446 —448. — Oberappellationsgericht 2, 8. — stellt seine Verfassung unter die Garantie des Bunds 2, 15. Beschluß darauf 2, 21. 2, 36. — Schwerin'sche Mediatisirte 2. 71. — Strelitz stellt weder Artillerie noch Cavallerie 2, 146. — beide, in der hannöverischen Staatsgrundgesetzsache 1, 344.
Mediatisirte, Anordnungen in Betreff der — 1, 33. 1, 126 f. Curiatstimmen derselben im pleno der Bundesverfassung 1, 16. 33. — staatsrechtliche Verhältnisse derselben 2, 41. — Wohnsitz der 2, 43. — können in fremde Dienste treten 2, 44. — Forum der — ib. Huldigung derselben 2, 46. ihre auswärtigen Verhältnisse 2, 46 f. — Staatskirchengewalt der — 2, 51. Finanz- und Militärgewalt der 2, 52. — dürfen ihre Domänen nicht veräußern 2, 54. — sind frei von Chausseegeldern ib. — Schulden der — 2, 54. Diener der — 2, 55. Militär der — 2, 56. Verhältnisse der Beamten in mediatisirten Landen zu dem Landesherrn und den landesherrlichen Collegien 2, 56 f. Lehnsverband der — 2, 57. — in Baden 2, 60. 62 f. in Würtemberg 2, 63. Titel der — 2, 65. Verzeichniß der — 2, 66 ff. Reclamationen der — 2, 59. 2, 74.
Medicinalwesen in mediat. Landen 2, 50.
Mehemet Ali 2, 373.
Meinel, Advokat 1. 434.
Meisenheim, Aufstand im Fürstenthum 1, 207.
Merkur, rheinischer, 1, 163.
Metternich, Fürst, eröffnet die Karlsbader Conferenzen 1, 67. — Schreiben an den bad. Minister v. Berstett 1, 70 ff. 1, 348, 1, 240, 1, 383. — Schreiben an den Erbprinzen von Löwenstein-Wertheim 2, 72 ff. 2, 309. 2, 316 f. — Schreiben an seinen Gesandten in der Schweiz 2, 351.
Meyer, Bundesgesandter 1, 380.
Meyerfeld, Frhr., kurh. Bundesgesandter 1, 379.
Mieg, v., baierischer Bundesgesandter 1, 240. 1, 378. 1, 332. 2, 36. 2, 114. 2, 186
Milbanke, engl. Gesandter 2, 297.
Milder, Robert 2, 157.
Militär darf nicht auf die Verfassung beeidigt werden 1, 225 — Kosten für das — in mediat. Landen 2, 53. —angelegenheiten d. Bundes 2, 204. 2, 207. —ausschuß 2, 208. dessen Präsident 2, 209. —verfassung von Deutschland 2, 210. —commission 2, 279. ihre Obliegenheiten 2, 280.
Mineurs bei'm Bundesheer 2, 217.
Minister, bevollmächtigte 2, 293.
Mobilmachung des Bundesheers 2, 222.
Moisling, Juden in 2, 118.
Mülhens'sches Anlehen 1, 457.
Müller, Oberappellations-Gerichts-Procurator 1, 454.
Münch-Bellinghausen, Bundes-Präsidialgesandter 1, 142. 149. 1, 378.

2, 334. 2, 139. 2, 151. 1, 160. 1, 168. 1, 212. 1, 240. 1, 242. 2, 11.
Münster, Graf 1, 178. 2, 182.
Mundt, Th. 2, 151.
Munition des Bundesheeres 2, 223.
Musikalien, Schutz der, gegen Nachdruck 2, 171.
Musterung der Bundestruppen 2, 222. 2, 228

N.

Nachdruck, verboten 1, 229. 2, 129. Sicherstellung gegen den — 2, 166. weitere Bestimmungen gegen den 2, 168.
Nachsteuer in mediat. Landen 2, 53. — Freiheit von — in Deutschland 1, 21. 2, 126.
Nagler, preuß. Bundesgesandter 1, 215 f. 1, 378. 2, 341. 2, 348.
Nassau erhebt Ansprüche auf Luxemburg 1, 190. — tritt zum Zollverein 1, 329. — in der hannöv. Staatsgrundgesetzfrage 1, 344. — gegen Großh. Hessen wegen der Rheingränze bei Biebrich 1, 361 bis 65. Vergleich zwischen beiden 1, 366. — im Streit wegen der Mainzischen Staats-Schulden 1, 432 f. 1, 436. — gegen Großh. Hessen 1, 434. 1, 445. — gegen den Hofgerichtsrath Beisler 1, 435. — im Streit wegen kurpfälzischer Obligationen 1, 437. — gegen Preußen, Baiern u. Sachsen-Gotha 1, 449. — gegen Kurhessen 1, 452. — gegen Preußen und Frankfurt wegen des trierischen Schuldenwesens 1, 454 ff. — gegen Preußen wegen kölnischer Kammerschulden 1, 472. — wegen rückständiger Zinsen auf kurkölnische Obligationen 1, 475. — gegen Preußen wegen einer Forderung 1, 476. — gegen Preußen und Großherzogthum Hessen wegen der mainzischen Steuerschulden 1, 476. — Erklärung über Erfüllung des Art. 14 der Bundesacte 2, 59. — Mediatisirte in — 2, 71. — bei den Verhandlungen über die Preßfreiheit 2, 133. — stellt keine Cavallerie 2, 246.
Nassau-Saarbrücken, Fürst von 1, 450. — Schulden 1, 445. 1, 450.
Nationalzeitung, deutsche 2, 145.
Neapel, Aufstand in 2, 326. — König von 2, 316. 2, 358.
Negerhandel 2, 371 ff. abgeschafft 2, 376.
Nesselrode, v., russischer Gesandter 2, 309. 2, 316.
Neuenburg, Fürstenthum 1, 475.
Neuhaus-Osten, Wahlcorporation von, tritt gegen den König von Hannover auf 1, 337.
Neutralität kann vom Bund beobachtet werden 1, 122.
Nichtigkeitsbeschwerden in Austrägalsachen 1, 408. 410.
Niederlande, König der 2, 149.
Niederrhein, preuß Provinz 1, 372.
Nietzsche, Oberappellations-Gerichts-Secretair 1, 433.
Nostitz, von, sächsischer Bundes-Gesandter 1, 378.
Note, Langenau'sche 1, 5. 1, 142 f. — diplomatische, an fremde Mächte 2, 292. — an deren Gesandte 2, 295. — des Herzogs von Richelieu an die Unterzeichner des Aachener Vertrags 2, 310. — der letzteren an den ersteren 2, 312. — des Freiherrn von Anstett an die Bundesversammlung 2, 331. — in Betreff des Todes des Kaisers Franz von Oesterreich 2, 358. — des französischen und des englischen Gesandten wegen Besetzung der Stadt Frankfurt 2, 360. Antwort darauf 2, 363 ff.
Nothomb, belgischer Gesandter 2, 297.
Novara, Uebereinkunft von 2, 324.
Nürnberg 2, 41.

O.

Oberappellations-Gericht, bairisches 1, 434. — zu Jena 2, 6. zu Oldenburg 2, 79. für Mecklenburg 2, 6. zu Zerbst ib.
Oberfeldherr des Bundesheeres 2, 212. Wahl desselben 2, 225. Sein Verhältniß zum Bund, seine Rechte und Pflichten 2, 226. er ist dem Bund verantwortlich 2, 229. Sein Gehalt 2, 234. seine Amtsgewalt 2, 336. und Kanzlei 2, 237.
Oberkamp, v., baierischer Bundesgesandter 1, 149. 1, 378.
Obligationen, kurpfälzische 1, 437.
Odenwald, Ritterschaft im 2, 64. 2, 65.

Oehler, G., Redacteur der neuen Zeitschwingen 1, 213.
Oesterreich bei dem Streit zwischen Braunschweig und Hannover 1, 178 f. — bei dem Streit zwischen Preußen und Kurhessen gegen andere deutsche Bundesstaaten 1. 330, — in dem Streit zwischen dem König von Hannover und seinen Ständen 1, 342 f. 1, 350. — vertheidigt Hannover gegen die Tübinger Juristenfacultät 1, 353. 1, 357. — beantragt die Aufhebung der Actenversendung 1, 358. — Länder die dem Bund angehören 1, 370. — Erzherzogthum 1, 371. — gegen Preußen wegen einer Forderung 1, 476. — erklärt sich über Einführung einer Verfassung 2, 19. — — über den Sinn des Art. 13 der Bundesacte 1, 76. 2, 24. — widersetzt sich der Einführung einer Verfassung in Holstein 2, 29. — unterstützt den Kurfürsten von Hessen gegen seine Stände 2, 34. — Mediatisirte in 2, 66. — als Vermittler zwischen Oldenburg und dem Grafen von Bentinck 2, 76. — bei den Bundesverhandlungen über die Preßfreiheit 2, 133. — behält die zu Festungsbauten bestimmten Gelder 2, 205. 2, 265. — bei'm Aachener Congreß 2, 303. — Franz von † 2, 358.
Oettingen, Fürstenthum 2, 42.
Offiziere, Rang der bei'm Bundesheer 2, 224.
Ohlenschlager, Dr. 2, 36.
Oldenburg, verzichtet auf seinen Antheil an den Mobilmachungsgeldern für die nach Luxemburg bestimmten Truppen 1, 326. — gegen Kurhessen 1, 328. 1, 452. — gegen Bremen 1, 421 f. Neuer Streit zwischen beiden 1, 423. beigelegt 1, 426 f. — Oberappellationsgericht in — 2, 6. 8. — erklärt sich über Einführung einer Verfassung 2, 20 f. — gegen den Grafen von Bentinck 2, 75 ff. — stellt keine Cavallerie aber desto mehr Artillerie 2, 246.
Organisation, innere, des deutschen Bundes 1, 17. 1, 389 f. — des stehenden Heeres 2, 210.
Originalausgaben von Büchern und dergl. 2, 171.
Orloff, Graf 2, 359.
Osnabrück vertheidigt das Staatsgrundgesetz gegen den König von Hannover 1, 331. wird vom Bund abgewiesen 1, 332. 334. 336. — von deutschen Juristenfacultäten vertheidigt 1, 352.
Osten, von der, Oberappellations-Gerichts-Präsident 1, 428. 1, 473.
Ottweiler, Gräfin 1, 450.
Oubril, v., russischer Gesandter 2, 297.

P.

Pachten, Bürgermeisterin in Limburg 1, 466.
Pacification des Orients 2, 371 f.
Päße der Handwerksgesellen 1, 270.
Pallavicini, Marquis, sardinischer Gesandter 2 297.
Palmerston, Vicomte, englischer Gesandter 2, 375.
Pappenheim, Graf 2, 68.
Parchim, Oberappellations-Gericht für Mecklenburg 2, 8.
Pariser Vertrag 2, 57. 2, 266. Erfüllung desselben 2, 303.
Paritions-Anzeige von Baden 1, 218. — von Braunschweig 1, 183.
Patronatsrechte der Mediatisirten 2, 52.
Pechlin, holstein-lauenburgischer Bundestagsgesandter 1, 211. 1, 216. 1, 261. 1, 352. 1, 379. 2, 30. 2, 137.
Pensionen für geistliche und weltliche Individuen 1, 20. 34. Ansprüche auf — von westphälischen Staatsdienern 1, 481. — der Deutschordensritter 2, 96. 98. — der Johanniterordens-Ritter 2, 96. 2, 100. — der Reichskammergerichts-Angehörigen 2, 166.
Pertz, v., mecklenburgischer Bundes-Gesandter 1, 148. 1, 379.
Perleb, Prof. 2, 140.
Persien, beruhigt 2, 372.
Pfeffel, v., baierischer Bundesgesandter 1, 378.
Pfennigmeisterei 2, 108.
Pfürdt, Frhr. v. 2, 99. f.
Pietisten in Deutschland 2, 113.
Pidell'sche, v., Forderung 1, 462.
Piemont, Aufstand in 2, 314.
Pionniere, beim Bundesheer 2, 217.
Plenarsitzungen, Zahl der 1, 383.
Plenum der Bundesversammlung 1, 15 f. 1, 382. 1, 36. 101 f. 1, 113.

Stimmen im — für Mediatisirte 1, 383.
Plessen, Frhr., mecklenburgischer Bundesgesandter 1, 379. 1, 415. 1, 422. 1, 425, 2, 15. 2, 60.
Polen, flüchtige, dringen gegen Deutschland vor 2, 338. fallen in Savoyen ein 2, 341. — junges 2, 355.
Polizei-Strafgesetzbuch, würrembergisches 2, 91. —gewalt der Mediatisirten, 2, 48.
Pommern, deutsche Provinz 1, 372.
Pontonniers bei'm Bundesheer 2, 217.
Post-Verhältnisse des Hauses Thurn und Taxis 1, 21. 34. — wird zu polizeilichen Zwecken benutzt 1, 353. 2, 124 f. —monopol 2, 122. — wesen in Deutschland 2, 123.
Postillon, rheinischer 2, 152.
Pozzo di Borgo 2, 316.
Prälaten von Holstein, wenden sich in der Verfassungsangelegenheit an den Bund 2, 28.
Präsident der Bundesversammlung 1, 14. 23. 27. — wie er bei Berathungen zu verfahren hat 1, 38. seine Obliegenheiten und Befugnisse 1, 39 f. Mißbrauch der Rechte 1, 380 f. — seine Vorrechte im diplomatischen Verkehr 2, 291 f. — des Militärausschusses 2, 209.
Praun, Forstmeister von 2, 182. Oberjägermeister in Braunschweig 1, 178 f.
Preßburger Friede 2, 57.
Presse, Mißbrauch derselben 1, 85. 1, 94. Freiheit der 1, 86. — Gesetzentwurf 1, 93, Anwendung, Gewährleistung und Dauer desselben 1, 95 f. — Ueberwachung der —1, 210. —gesetz, badisches unterdrückt 1, 215 ff. an seine Stelle tritt ein anderes 1, 218. —vergehen werden auch dann vom Bund bestraft, wenn den Censurvorschriften genügt wurde 2, 10. — Freiheit der — 2, 128. Verhandlungen über dieselbe 2, 130. — Freiheit vernichtet 2, 136 ff.
Preußen gegen Anhalt-Cöthen und Dessau 1, 173. Vergleich 1, 176. Neuer Streit zwischen beiden 1, 176. sie verständigen sich 1, 177. — in dem Streit zwischen Hannover und Braunschweig 1, 178. — an der Spitze der Bewegung in Deutschland 1, 193. — bei dem Streit zwischen Ernst von Hannover und seinen Ständen 1, 343. — Provinzen von — die zum Bund gehören 1, 372. — Ost- und West-Preußen gehören ebenf. dazu 1, 372. — 374. — gegen die Testamentsexecutoren des Kurfürsten von Trier 1, 431. — gegen Kurhessen wegen der mainzischen Staatsschulden 2, 432. — bezahlt einen Theil derselben 1, 436 f. — gegen den Hof-Gerichtsrath Beisler 1, 434 f. — gegen Baiern wegen der Pension der Fürstin Berkeley 1, 436. — im Streit wegen einer Forderung der von Lossow'schen Familienstipendienstiftung 1, 446. — 48. — gegen Nassau 1, 449. 4, 454 ff. 1, 472. 1, 474 f. 1, 476. — gegen Kurhessen 1, 452. — in der Schuldforderungsklage gegen Westphalen 1, 481. — Erklärung von — über Einführung einer Verfassung 2, 15. — führt Provinzialstände ein 2, 23 f. — bekämpft die Einführung einer Verfassung in Holstein 2, 29. — Erklärung von — über Erfüllung des Art. 14. der Bundesacte 2, 59. — Mediatisirte 2, 66. — Beschwerde gegen — von dem Grafen Looz-Corswarem 2, 95 f. — stellt einen Antrag in Betreff des Nachdrucks 2, 167. — gegen schlesische Staatsgläubiger 2, 179. — behält die zu Festungsbauten bestimmten Gelder 2, 205. 2, 265. — erhält einen Theil der franz. Contributionsgelder 2, 251. — bei'm Aachener Congreß 2, 303. — und Preußenthum von Venedey verboten 2, 154.
Princip, monarchisches 1, 80. 1, 221. 2, 25. in der holsteinischen Verfassung 2, 30. — landständisches 2, 39.
Privat-Docenten, Zulassung von 1, 230. 1, 280. — Personen, Forderungen von — an Bundesglieder 1, 408. Eigenthümlichkeiten welche dabei eintreten 1, 409. — Gläubiger erheben Forderungen an die Reichsoperationskasse 1, 477. — an das ehemal. Königreich Westphalen 1, 479.
Privilegien können nicht von Mediatisirten ertheilt werden 2, 47. — der Mediatisirten 2, 41 — 58.

Protestation, deutscher Bürger gegen Censur 1, 211.
Protokoll-Führung bei'm Bund, Ordnung derselben 1, 41. — Führer, wer ihn vorschlägt 1, 41. Form des Protokolls 1, 42. — Separat- — der Bundes-Vers. erhalten die fremden Gesandten 1, 152. — ständische, dürfen nur mit Censur gedruckt werden 1, 228.
Prüfung der Beamten Mediatisirter 2, 56.
Pruß 2, 157.
Pückler-Limpurg, Graf 2, 68.

Q.

Quart, Rotenburger 2, 31. — ist Staatsgut 2, 32.

R.

Rangverhältniß der Gesandten 1, 386. 1, 17.
Rappard, v., niederl. Cabinets-Director 2, 250.
Rastatt, Befestigung von, wird beschlossen 2, 265. 2, 277. Besetzung von — 2, 279.
Rath, engerer bei'm Bund 1, 14. über was er beschließt 1, 112.
Rauschenplatt, polit. Flüchtling 1, 262. 2, 354.
Rechberg, Graf, bairischer Bundes-Gesandter 1, 148. 1, 378.
Rechnungsnachweis über die Bundesfestungs-Baugelder 2, 266.
Rechte der Deutschen 1, 22. 2, 125.
Rechtspflege, Hemmung oder Verweigerung der 2, 178.
Rechtsverfassung, deutsche 2, 179.
Rechtsverhältniß der verschiedenen Religionsparteien in Deutschland 2, 41. 2, 112. — des Grafen Leiningen-Billigheim 2, 88. — der Juden 2, 115. 1, 21. 1, 127. — in Frankfurt 2, 117 f. — in Lübeck und Bremen 2, 118 f. 1, 127.
Rechtsweg, wenn er von der Bundesversammlung eröffnet wird 1, 405 f.
Reclamation von 16 Deutschen in holländ. Diensten 2, 372.
Reclamations-Commission 1, 48 f. 1, 481. 2, 28. 2, 34. 2, 180. 186.
Redacteure unterdrückter Zeitschriften 1, 96.
Reden, öffentliche, verboten 1, 203.
Regierungsblatt in mediat. Landen 2, 47.
Reichsadel, ehemal. 2, 62. — badischer gegen die Regierung 2, 85. — kurhessischer gegen die Landesregierung 2, 88.
Reichsdeputationsschluß 1, 33. 1, 461.
Reichskammergerichts-Personale, Sustentation desselben 2, 69. 2, 104.
Reichlin-Meldegg, Frhr. 2, 99.
Reichsoperations-Kasse, Forderungen von Privatgläubigern an die 1, 477.
Reichsstände und ehemal. Reichsangehörige, wie es mit ihnen zu halten sei 1, 33.
Reichsunmittelbare, ehemalige, bitten um Zutheilung von Curiatstimmen 2, 59.
Reimer, Berliner Buchhändler 1, 162.
Reinach, Frhr. 2, 98 ff.
Reinhard, Graf, franz. Gesandter 1, 172. 2, 297.
Reinhard, Frhr., franz. Geschäftsträger 2, 297.
Reinhard, Senator 1, 433.
Reiterei bei'm Bundesheer 2, 216.
Religionsparteien 1, 21. 2, 112.
Reserve bei'm Bundesheer 2, 211. 2, 214. 2, 220. 2, 227. — Infanterie-Division 2, 248.
Reuß, Aufstand im Fürstenthum 1, 185. drei Häuser — 1, 16. jetzt nur noch zwei 1, 369. — gegen die Kaufleute Elkan und Arnoldi 1, 473. —'sches Oberappellations-Gericht 2, 8. —'sche Häuser gegen einander 2, 136.
Rhein-Bundesacte 1, 33. Rhein-Schifffahrtsoctroi-Renten 1, 20. 2, 96. — Zoll-Pensionen 1, 435.
Richelieu, Herzog 2, 309 ff.
Rieß, v., kurhess. Bundesgesandter 1, 379.
Riese, Max von 1, 445.
Rink, Frhr. 2, 99.
Rittberg 1, 482.
Ritterschaft, lippe'sche, erhebt Einsprache gegen die Verfassung 2, 27. — holsteinische wendet sich wegen der Verfassung an den Bund 2, 28.
Rodes, Marquis, belgischer Gesandter 2, 297.
Römermonate 1, 453.
Röntgen, Frhr. v., braunschweig. u.

nassauischer Bundes-Gesandter 1, 379.
Rohr, Deutschordens-Commende 2, 41. 2, 58.
Rosenhagen 1, 448.
Rossi, Graf, sardinischer Gesandter 2, 297.
Rotenburger Quart 2, 31 f.
Rothschild, Gebrüder von 2, 266 ff.
Rotteck, C. von 1, 269. 1, 274. 2, 140. wird abgesetzt 2, 143.
Rozales, polit. Flüchtling 2, 354.
Rüdt, Frhr., Bevollmächtigter des ehemal. Reichsadels bei'm Bund 2, 62.
Ruffini, polit. Flüchtling 2, 354.
Ruge, A. Dr. 2, 157.
Rupenai, v., zu Andernach 1, 462.
Rupner, Student aus Wunsiedel 1, 288. 1, 292.
Rußland verspricht Frankreich das linke Rheinufer 1, 193. — Vermittler zwischen Oldenburg und dem Grafen Bentinck 2, 76. — beglaubigt einen Gesandten bei'm Bund 2, 296. — bei'm Aachener Congreß 2, 303. — und der deutsche Bund unter dem Kaiser Nicolaus 2, 333. — Empörungen in ib. — geheime Gesellschaften in 2, 334. — in Unterhandlungen mit der Türkei 2, 333. — Kaiser von, sein erstes Schreiben an Ludwig Philipp, den König der Franzosen 2, 336.

S.

Saarbrücken, Spital zu 1, 450.
Sachsen-Altenburg, Aufstand in 1, 185.
Sachsen-Coburg tritt das Fürstenthum Lichtenberg an Preußen ab 1, 207. 2, 246. — Coburg-Saalfeld gegen Weimar 1, 438 f. — Coburg gegen Kurhessen 1, 452 f. — Coburg legt dem Bund seine Verfassung vor 2, 23. dieselbe wird garantirt 2, 36.
Sachsen-Gotha gegen den Kaufmann Arnoldi 1, 473. — gegen Weimar-Eisenach 1, 442 f. — gegen Nassau 1, 449 f. — veraleicht sich mit Schwarzburg 1, 472.
Sachsen-Hildburghausen stellt seine Verfassung unter die Garantie des Bundes 2, 22. 2, 36.
Sachsen-Lauenburg, Dänemarks Anzeige in Betreff desselben 1, 25. 1, 373.
Sachsen-Meiningen in den Verhandlungen über Knebelung der Presse 2, 144. — vergleicht sich mit Schwarzburg 1, 472. — gegen den Kaufmann Arnoldi 1, 473. — gegen Weimar 1, 442.
Sachsen-Weimar-Eisenach gegen den Hofgerichtsrath Beisler 1, 434. — gegen andere sächsische Häuser 1, 438 ff. — gegen Kurhessen 1, 452. — erklärt sich über Einführung einer landständischen Verfassung 2, 18. — stellt seine Verfassung unter die Garantie des Bundes 2, 22. dieselbe wird garantirt 2, 36. — soll die Verhandlungen seiner Stände an den Bund einsenden 2, 26. — gegen den Kaufmann Arnoldi 1, 473,
Sachsen, Königreich, über die hannöv. Staatsgrundgesetzfrage 1, 343. 1, 345 f. — gegen das Haus Schönburg 2, 84. — über Preßfreiheit 2, 130. 2, 144.
Sachsen, preußische Provinz 1, 372.
Sächsische Häuser über das Universitätswesen 1, 64. — über die hannöverische Staatsgrundgesetzfrage 1, 344. 1, 349. — sind nur drei herzogliche statt vier 1, 15. 1, 369. — haben ihr Oberappellations-Gericht zu Jena 2, 8. — erklären sich über Erfüllung des Artikels 14 der Bundesacte 2, 59. — Mediatisirte 2, 68.
Salzburg, Herzogthum 1, 371.
Sanct Martinsstift zu Worms 1, 453.
St. Paul, Collegiatstift zu Worms 1, 451.
Sanctissimum der Katholiken 2, 113.
Sanitätsreglement für das Bundesheer 2, 223.
Sappeurs bei'm Bundesheer 2, 217.
Sardinien beglaubigt einen Gesandten bei'm Bund 2, 196.
Sauerwein, Wilh. 2, 139. 1, 214.
Savoyen, Aufstand in 2, 314. Einfall in 2, 340.
Schack, Frhr., mecklenburgischer Bundes-Gesandter 1, 351. 1, 379.
Schaumburg-Lippe gegen Lippe wegen der Verfassung 2, 26 f. — gegen dasselbe 1, 414. 1, 419. Vergleich zwischen beiden 1, 416 f. Entscheidung des zweiten Streits 1, 420.

Scherff, von, luxemburgischer Bundes-Gesandter 1, 379.
Schieder, im Lippeschen 1, 419.
Schiedsgericht bei Irrungen zwischen Fürsten und Ständen 1, 122 — bei Streitigkeiten über das Budget 1, 224.
Schifffahrt in Deutschland 2, 173. Zölle die auf ihr lasten 2, 174. Mauthen bei derselben 2, 175.
Schillingsfürst, in Hohenlohe 2, 42.
Schlesien, Oesterreichisch 1, 371. — Preußisch 1, 372.
Schlesische Staatsgläubiger gegen Preußen 2, 179.
Schleswig gehört zum deutschen Bund 1, 375.
Schleswig-Holstein von Arndt, 2 159.
Schlitz, Graf, sächsischer Bundes-Gesandter 1, 378.
Schlund, Redacteur des Wächters am Rhein 2, 139.
Schlußacte, Wiener, Vorbereitung derselben 1, 104. ihre Annahme im Plenum der Bundesversammlung 1, 108. ihr Wortlaut 1, 110 bis 128.
Schmalz, geh. Justizrath in Berlin 1, 163.
Schmidt-Physeldeck, Justus von, geheimer Rath 1, 178 f.
Schöler, von, preußischer Bundes-Gesandter 1, 378.
Schönburg, Fürsten und Grafen von 2, 68. 2, 84.
Schönstein, kurköln. Amt 1, 475.
Schreiben der Bundesversammlung an auswärtige Mächte nach ihrer Form 2, 290.
Schreiber, Dr., Anwalt der westphälischen Staatsgläubiger 1, 486.
Schriften, periodische, Aufsicht über dieselben 1, 86. — von 20 Bogen 1, 94.
Schubarth, Prof. 2, 196 ff.
Schuldenwesen der vormaligen beiden Rheinkreise 1, 452. Vergleich wegen desselben 1, 453. — kurtrierisches 1, 452—467. Vergleich rücksichtlich desselben 1, 467. — der Mediatisirten und ihrer Lande 2, 54. f.
Schulwesen in Deutschland, Gebrechen desselben 1, 82. Mittel zu ihrer Beseitigung 1, 84. — in mediatisirten Landen 2, 49.
Schulz, W. 2, 159.
Schwarz in Zerbst verurtheilt 1, 166.
Schwarzburg-Sondershausen, Fürst von, tritt die Regierung an seinen Sohn ab 1, 208 ff. — Verfassung des Landes wird nicht garantirt 2, 36. — Rudolstadt vergleicht sich mit Sachsen Gotha und Meiningen wegen einer Forderung 1, 472.
Schwarzburgische Häuser gegen den Kaufmann Arnoldi und Elkan 1, 473. — deren Appellations-Gericht 2, 6. 8. — erklären sich über Einführung einer Verfassung 2, 20 f.
Schwarzenberg, Fürstenthum 2, 42.
Schweden beglaubigt einen Gesandten bei'm Bund 2, 296. ruft ihn aber wieder ab 2, 297.
Schweiz in diplomatischen Unterhandlungen mit dem Bund 2, 338. — junge 2, 355.
Schwörer in Baden verurtheilt 1, 166.
Sedlmaier, Ritter, Advokat 1, 434.
Seehandlungssocietät in Berlin 1, 476.
Seemacht, deutsche 2, 205. 2, 289. 2, 301.
Seymour, englischer Gesandter 1, 172.
Sickingen, Graf 2, 99.
Siebenpfeiffer, Dr., polit. Flüchtling 2, 139. 1, 263 f.
Siegel der Bundesversammlung 1, 41.
Sierstorpff, von, braunschweigischer Oberjägermeister gegen Braunschweig 2, 182 ff.
Sieveking, Bundes-Gesandter 1, 380.
Sinn des Art. 13 der Bundesacte 2, 24.
Sitz der Bundesversammlung 1, 17. wie viel Gesandte beständig dort sein müssen 1, 45. 1, 386.
Sitze und Abstimmungsordnung der Bundestags-Gesandten 1, 37.
Sitzungen, vertrauliche, vorbereitende der Bundesversammlung 1, 23. 37. — Eröffnung derselben 1, 37. — an welchen Tagen solche stattfinden 1, 35. — wann außerordentliche eintreten 1, 36. Unterschied zwischen förmlichen und vertraulichen ib. — geheime, der Landstände bei Besprechung von Bundesangelegenheiten 1, 226.
Sitzungslokale der Bundesversammlung 1, 23.
Smidt, Bundes-Gesandter für Bremen 1, 380.

Snell, Wilhelm 1, 163. — Ludwig 1, 165.
Solms-Lich 2, 109.
Sonnenfeld, Amt 1, 442.
Spanien, Unruhen in 2, 328.
Spazier 2, 139.
Sporteln bei Austrägalsachen 1, 411.
Spruchmänner s. das Bundesschiedsgericht 2, 74.
Staatenbund, Deutschland ist ein 1, 29. 1, 86.
Staatsdiener, westphälische, erheben Besoldungs- und Pensionsansprüche 1, 481. 1, 489.
Staatsgläubiger, schlesische, im Streit mit Preußen 2, 179 f. — ehemalige rheinpfälzische 1, 429.
Staats-Justiz-Gewalt der Mediatisirten 2, 47.
Staatsschatz, westphälischer 1, 488.
Staatsschuld, westphälische 1, 488.
Stade vertheidigt das hannöverische Staatsgrundgesetz gegen den König 1, 336 f. — Justizkanzlei zu — 2, 186. 188.
Stände haben das Recht der Verwahrung gegen Budgetüberschreitungen 1, 224. — waldekische gegen die Landesregierung 2, 34 f. — können über Bundesbeschlüsse weder berathen noch beschließen 1, 223. — hannöverische werden mit ihrer Beschwerde gegen den König Ernst vom Bunde abgewiesen 1, 336. — kurhessische gegen den Landesherrn 2, 31. werden vom Bund abgewiesen 2, 33.
Städte, freie, haben ein eigenes oberstes Gericht 1, 18. 2, 5. 2, 6.
Standesausweis des Bundesheeres 2, 222.
Standesherren, großh. hessische erheben Beschwerde gegen das Grundrentenablösungs-Gesetz 2, 92.
Standrecht 2, 237.
Steyermark 1, 371.
Steinheil, Professor 2, 196. 198.
Stellvertreter eines Bundesgesandten 1, 36 f. — des Präsidenten am Bundestag 1, 45.
Stempelpapier bei Austrägalsachen 1, 411.
Stengel, Freiherr von 1, 421, 1, 451. 1, 477.
Sternstein, Grafschaft 2, 42.
Steuern in mediatisirten Landen 2, 52. — Erhebung derselben 2, 54. Freiheit davon findet nicht Statt ib.
Steuererhebung, einstweilige, ohne Zustimmung der Stände 1, 225.
Steuerrevenüen, mainzische 1, 436.
Steuerschulden, mainzische 1, 476. 1, 433.
Steuerverweigerung führt eine Einmischung des Bundes in innere Landes-Angelegenheiten herbei 1, 199. 1, 223.
Steuerverwilligungsrecht, verschieden von dem Recht das Budget zu regeln 1, 224.
Stiftungen, milde, Vermögensverwaltung der — in mediatisirten Landen 2, 51.
Stimmen, wie viel zu einem Bundesbeschluß in der engeren Versammlung und im Plenum nöthig sind 1, 36. —mehrheit, über was sie nicht entscheidet 1, 113. — im Plenum bei'm Uebergang derselben von einem Bundesglied aufs andere 1, 114. — Einhelligkeit wenn solche erfordert wird 1, 37. 1, 113 f. — doppelte, wer eine solche hat 1, 380. — entscheidende des Präsidenten 1, 48.
Stipendium Ludovicianum 1, 450.
Stourdza, russ. Staatsrath 1, 64.
Stralenheim, Frhr., hannöverischer Bundes-Gesandter 1, 332. 1, 337. 1, 351 1, 378.
Stralenheim, Oberappellations-Gerichts-Präsident 1, 430.
Straßenbauten in mediatisirten Landen 2, 50.
Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern 1, 400. Vermittelungsverfahren bei — 1, 406.
Strohmeier, politischer Flüchtling 1, 262. 2, 140.
Stuttgart, zu, ist das Oberappellations-Gericht für Hohenzollern 2, 8.
Sultan, türkischer, gegen Mehemet Ali 2, 373.
Sustentation der überrheinischen Geistlichkeit 2, 96. 100. — des Reichskammergerichts-Personals ib. und 2, 104. — Anstalt aufgelöst 2, 104.
Sylvio-Pellico 1, 149.
Szyling, Pole, entflieht aus dem Gefängniß 1, 261.

T.

Tavel, von, Landammann von Bern 2, 351.

Territorialgefälle in mediatisirten Landen 2, 53.
Thannhausen, Herrschaft 2, 42.
Thomas, Bundesgesandter 1, 380.
Thüringer, Rayonverband, Forderungen aus dem 1, 438 ff.
Thurn und Taxis, Besitzungen der Fürsten von 2, 42. — Fürst von reicht eine Beschwerde bei'm Bunde ein 2, 61. Postmonopol der Familie — 2, 122.
Titel der Mediatisirten 2, 65.
Tod eines Gesandten bei'm Bundestag 1, 37.
Trautwein, J. P., von Worms 1, 451.
Trier, Kurstaat, Niedererzstift, Obererzstift 1, 455. — Testamentsexecutoren des Kurfürsten von — gegen mehre Bundesstaaten 1, 431.
Trierischer Hof 1, 454.
Trierisches Schuldenwesen 1, 454. Vergleich wegen desselben 1, 467.
Triest, Stadt und ihr Gebiet 1, 371.
Troppauer Congreß 2, 318.
Trott, von, Staatsrath 2, 64. würtembergischer Bundesgesandter 1, 253. 1, 379.
Truppen, wann der Bund sie gegen einen Bundesstaat aufbieten darf 1, 91. — Durchmarsch hannöverischer durch Braunschweig 1, 180 f. werden vom Bund aufgestellt 1, 186, — nach Lichtenberg geschickt 1, 206. — rücken in's Fürstenthum Meisenheim ein 1, 208. — aus Mainz nach Frankfurt gezogen 1, 288 f. — frankfurter unter den Chef der Bundestruppen gestellt 1, 290. — des Bundes aus Frankfurt abberufen 1, 305. — Kosten der Mobilmachung von — für Luxemburg 1, 321 f. — alliirte aufgestellt wegen des Aufstandes in Piemont 2, 316.
Tübinger Juristenfacultät 1, 166. — Beschwerde gegen die — von Ernst von Hannover 1, 352. — das Gutachten derselben wird unterdrückt, 1, 357. und 1, 359. von Würtemberg aber vertheidigt 1, 358.
Türkei in Unterhandlungen mit Rußland 2, 333. — Aufstand in der — 2, 326.
Türkheim, Freiherr, badischer Staatsminister 2, 345.
Tugendbund 1, 163.
Tunis mit dem Bund in Collision 2, 298.
Turin, Aufstand in 2, 326.
Tyrol, Grafschaft 1, 371.

U.

Uebungen der Bundestruppen 2, 221.
Ulm's Befestigung beschlossen 2, 265. 2, 277. Besatzung 2, 279.
Umtriebe, demagogische 1, 87. — gegen wen gerichtet 1, 88. — revolutionäre 1, 206.
Unabhängigkeit der Bundesstaaten 1, 13. — vernichtet durch die Carlsbader-Beschlüsse 1, 102.
Uniform, der Beamten von Mediatisirten 2, 56.
Universitäts-Commissär 1, 91. seine Obliegenheiten 1, 91. sein Verhältniß zu dem akademischen Senat 1, 92. Seine Instruction 1, 91. 1, 230.
Universitäts-Lehrer, Entfernung derselben 1, 92. 1, 203 f.
Universitäts-Wesen in Deutschland 1, 64. Gebrechen desselben 1, 82. Mittel zu ihrer Beseitigung 1, 84. Verhandlungen über das — 1, 244. die Wiener Beschlüsse in Bezug auf das — werden zum Bundesbeschluß erhoben 1, 245.
Unruhen in Deutschland, nach der Julirevolution und Maßregeln dagegen 1, 188. 2, 336. — im Odenwald 1, 164.
Unterdrückung des Negerhandels 2, 371 ff.
Untersuchungs-Commission, Central 1, 87. zweite wird constituirt 1, 248.
Untersuchungen gegen die Unterzeichner einer Protestation gegen die Censur 1, 212. ihr Urtheil 1, 214. — in Hessen und ihre Resultate 1, 272 ff.
Unterthanen, Aufnahme von — in mediatisirten Landen 2, 49.
Urlaub für Staatsdiener zum Eintritt in die Ständekammer 1, 225.
Usiglio, politischer Flüchtling 2, 354.

V.

Veneden, Redacteur des Geächteten 2, 148. 2, 154.
Venia legendi, widerruflich 1, 230.
Verantwortlichkeit der Bundesstaaten

für Schriften die bei ihnen erscheinen 1, 94.
Verbindungen, geheime u. Gesetze gegen solche 2, 93. 1, 231. 1, 234 ff.
Verbot der Streitschriften über den Zwist von Hannover und Braunschweig 1, 181. — gemeinschaftlicher Vorstellungen oder Adressen an den Bund 1, 194. — von Protestationen gegen Bundesbeschlüsse 2, 142. — aller Verlagsartikel der Heideloff Campe'schen Buchhandlung in Paris 2, 247. — der Schuler'schen Officin in Straßburg 2, 148. — des Geächteten 2, 148. — des Werks: deutsches Leben, Kunst und Poesie 2, 148. — von Büchern 2, 154. 2, 159. und Zeitschriften 2, 163 ff. — des Nachdrucks 2, 169. Dauer des letzteren 2, 170.
Vereine, politische, untersagt 1, 202. — zur Unterstützung der freien Presse 1, 214. — Charlottenburger 1, 163. — Usinger 1, 163. — antipiratischer in Hamburg 2, 302.
Verfasser verbotener Schriften, Gesetze gegen — 1, 94. 96.
Verfassungen, landständische, was der Bund für deren Einführung zu thun habe 1, 31. 1, 125. — konnen nicht einseitig abgeändert werden 1, 125. — können die Staatsgewalt des Souverains nicht beschränken 1, 125. — können vom Bund garantirt werden 1, 126. — der freien Städte 1, 126. Erklärungen verschiedener Bundesglieder über Einführung von — 2, 15 ff. — Reactionen gegen die — 2, 22 f. — werden garantirt 2, 36. — mecklenburgische unter Bundesgarantie gestellt 2, 15. — lippe'sche publicirt 2, 26. vom Bund beanstandet 2, 27. endlich aber doch eingeführt ib. — holsteinische 2, 28. eingeführt 2, 30. — kurhessische angefochten 2, 31. — waldeckische wird verletzt 2, 34 f.
Vergleichsverfahren von dem Bund eingeleitet ohne das Streitverhältniß zu kennen 1, 404.
Verhältnisse innere, des deutschen Bundes 1, 53. in Bezug auf die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen 1, 54. 2, 288. — zu Privatpersonen und Corporationen 1, 56. — äussere, des Bundes 1, 58. 1, 123 f. — völkerrechtliche des Bundes 1, 105. — der Landstände zur Regierung 2, 39. — der constitutionellen Regierungen zum Bund 2, 40. — staatsrechtliche der Mediatisirten 2, 42. 2. 59. — auswärtige der lezteren 2, 46. — des Bunds zum Ausland 2, 288. — zu fremden Gesandten 2, 297.
Verhandlungen ständische, beaufsichtet 1, 209. — Oeffentlichkeit derselben 1, 85. 1, 125. 1, 226. 2, 25. findet in Holstein nicht Statt — 2, 30. — sind der Censur unterworfen 2, 149. — gerichtliche in Staatssachen dürfen nur mit Censur gedruckt werden 1, 229. — diplomatische des Bundes mit der Schweiz 2, 338 ff. — wegen Luxemburgs 2, 357. — wegen Besetzung Frankfurts 2, 360. — mit fremden Gesandten 2, 294. — wegen der Barbaresken 2, 298 ff.
Verkehr diplomatischer des Bundes 2, 290 ff.
Verleger verbotener Schriften, Gesetze gegen 1, 94. 96.
Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich 1, 59. 1, 402 f. 1, 406. — bei Angriffen auf Bundesglieder 1, 122.
Verona, Congreß von 2, 323. Resultat desselben 2, 324 ff.
Verordnungen der Regierung sind unabhängig von der Einsprache der Stände 1, 223 ff.
Verrufserklärungen werden bestraft 1, 237.
Vertagung der Bundesversammlung 1, 44. — währt 9 Monate 1, 106. 1, 385. — der Landtage wegen zu freier Aeusserungen 1, 226.
Vertheidiguugsmaßregeln gegen drohende Gefahr 1, 121.
Vertrag mit Frankreich zu Aachen geschlossen 2, 303—309.
Verwahrungen gegen Bundesbeschlüsse 2, 142.
Verweigerung der Justiz 2, 178. Grundsätze nach denen entschieden wird ob eine solche Statt gefunden 1, 117. 2, 179.
Verzeichniß von verbotenen Büchern eingesammelt 2, 246. — politischer Flüchtlinge 1, 256 ff. — der Bundesgesandten 1, 378—380. — fremder Gesandten 2. 297 f. — der

zum Bund gehörigen Länder 1, 370 f. — mediatisirter Häuser 2, 66 ff. — verbotener Schriften 2, 163 ff. — der Angehörigen des ehemaligen Reichskammer-Gerichts 2, 106 ff.
Verzugsgefahr, was der Bund bei solcher zu thun hat 1, 45.
Vilzbacher Zoll 1, 432 f. 1, 436.
Vincent, Baron 2, 316.
Virilstimmen, was darunter zu verstehen 1, 393.
Völklinger-Hof 1, 450.
Volksfeste verboten 1, 202.
Volksversammlung in Weinheim und Badenweiler 2, 206. — im Allgemeinen verboten 1, 198.
Vormundschaftswesen in mediatisirten Landen 2, 46. 49.
Vorrechte der Mediatisirten 2, 43. 45 f. — der Gesandten 2, 294.
Vorstellung rheinbairischer Bürger bei'm Bundestag 2, 142.

W.

Wachtschiff auf der Weser 1, 432 für die Quarantaine 1, 426.
Wächter am Rhein, unterdrückt 1, 139.
Waffengattungen bei'm Bundesheer 2, 218. 2, 245.
Waffenstillstand darf kein Bundesglied einseitig abschließen 1, 123.
Wagner, Redacteur des Freisinnigen 2, 139.
Wagner, J. P., zu Frankfurt 2, 193. Seine Belohnung für den electromagnetischen Apparat 2, 195 ff.
Waldbott-Bassenheim, Graf 2, 63.
Waldeck, Fürst von, Schuldner des Kurfürsten von Hessen 1, 404. — gegen Kurhessen 1, 452. — und Pyrmont'sches Ober-Appellations-Gericht 2, 5. — Fürst von — im Streit mit seinen Ständen 2, 34 f. — Graf von — tritt im Namen der Mediatisirten auf 2, 61.
Waldstetten, Deutschordenscommende 2, 41. 2, 58.
Wangenheim, Frhr. von 1, 5. 1, 148. 1, 161. 1, 415. 1, 378. 1, 480. 2, 28.
Warschau, Aufstand in 2, 337.
Wartburgsfest 1, 64. 1, 164.
Wasserbauten in mediatisirten Landen 2, 50.
Weddingen, Commende 1, 448.
Wehner, Moor-Commissär gegen Hannover 2, 188. — wird vom Oberappellations-Gericht zu Celle abgewiesen 2, 192. ebenso von der Bundes-Versammlung 2, 193.
Weidig, Pfarrer 1, 269. 2, 157. 2, 159.
Weimar im Streit mit Preußen 1, 476.
Weingarten'sche Streitsache 1, 404.
Welden-Großlaupheim, Frhr. von 2, 99
Welcker, G. und C. 1, 163 f. 1, 274. — Gesuch um Preßfreiheit 2, 137. — abgesetzt 2, 143. 2, 159.
Wellington, Herzog von 1, 455. 2, 309.
Wenzel'sche Fideicommiß-Erben 1, 461.
Wernsdorf, im Reussischen, beschwert sich über den Wildstand 2, 202.
Wessenberg, Frhr. von 2, 209.
Westphalen, preuß. Provinz 1, 372. — Königreich 1, 448. gegen dasselbe werden Forderungen geltend gemacht 1, 479 ff. — Zusammensetzung desselben 1, 482. — jetzige Besitzer desselben 1, 452.
Westphälische Staatsdiener erheben Besoldungs- u. Pensions-Ansprüche 1, 481. 1, 489.
Wetzlar, Reichskammergericht zu 2, 105.
Wiener-Conferenzen 1, 192. 1, 219. — Dauer der Gültigkeit ihrer Beschlüsse 1, 238. — ihre Beschlüsse müssen den landständischen Verfassungen zum Trotz durchgeführt werden 1, 239. und gelten als Bundesbeschlüsse 1, 240. werden verlängert 1, 279 ff. von wem sie kommen 2, 289.
Wienbarg, L. 2, 151.
Wiesentheit, Herrschaft 2, 42.
Wildstand in Reuß 2, 337.
Wilhelmi, Salineninspector 1, 273.
Winterrieden, Burggrafschaft 2, 42.
Winzingerode, Freiherr, nassauischer und braunschweigischer Bundesgesandter 1, 379.
Wirth, J. 2, 139.
Witt, J. 1, 164. 166.
Wöllwarth, v., badischer Oberappellations-Richter 1, 477.
Wöllwarth, von, Commenthur der Deutschordensballei 1, 491.
Wolfenbüttel, Sitz eines Oberappellations-Gerichts 2, 6.

Wormser Stifte erheben Forderungen an Nassau und Großh. Hessen 1, 445.
Würtemberg tritt zum deutschen Bund 1, 23. 28. — in dem Streit zwischen dem König Ernst von Hannover und seinen Ständen 1, 343. 1, 348. — im Streit wegen der Mainzischen Staatsschulden 1, 432. übernimmt einen Theil der letzteren 1, 436 f. — gegen Kurhessen 1, 452 f. — gegen Preußen 1, 476. — erklärt sich über Einführung einer Verfassung 2, 20. legt die letztere dem Bund vor 2, 22. — erklärt sich über Erfüllung des Art. 14 der Bundesacte 2, 59. — im Streit mit seinen Mediatisirten 2, 63 f. 2, 91. — Mediatisirte in — 2, 69. — Verhandlungen über Würtembergs neues Polizeistrafgesetzbuch 2, 91. — bei den Verhandlungen über Preßfreiheit 2, 133. — gegen den Ober-Justizprocurator Hofacker 2, 181. — beantragt die Abschaffung der Spielbanken 2, 199. — tritt dem Bundesbeschluß in Betreff des Congresses von Novara nicht bei 2, 324.

Z.

Zator, Herzogthum 1, 371.
Zehntablösungs-Gesetz, badisches 2, 87.
Zeitschriften, verbotene 2, 163.
Zeitschwingen, neue, unterdrückt 1, 213.
Zeitung, deutsche allgemeine, unterdrückt — Zweibrücker verboten 2, 143. — Aschaffenburger und allgemeine — ebenfalls verboten 2, 145.
Zeitungen und Zeitschriften sind der Censur unterworfen 1, 202. Unterdrückung von — 1, 96. Zeitungen dürfen Bundesangelegenheiten nur bis auf einen gewissen Grad besprechen 1, 151 f. — Verminderung der 1, 227. — fremde werden nur mit Erlaubniß des Bunds zugelassen 1, 228.
Zeitungsnachrichten über politische Untersuchungen verboten 1, 248. 2, 251 f.
Zerbst, Sitz eines Ober-Appellations-Gerichts 2, 6.
Zeugnisse, Abgangs- für Studirende auf Universitäten 1, 237.
Zillerthaler, wandern aus 2, 113.
Zinsen, grundherrliche 2, 53.
Zobel, Frhr. v., Bevollmächtigter des Reichsadels 2, 62. 2, 85.
Zollfreiheit der Mediatisirten 2, 54.
Zollverein 2, 177. Kurhessen tritt zum 1, 328. Vergrößerung und wachsendes Ansehen desselben 1, 329 f.
Zürich, Universität verboten 1, 245. Modification des Verbots 2, 247. — Vorort, sein Schreiben an den Bundestag 2, 339. 2, 345.
Zunftwesen in mediatisirten Landen 2, 50.
Zwangsanleihe, westphälische 1, 488.

Mannheim, Buchdruckerei des Karl Ludw. Bürgerhausstiftes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Struve, Gustav

Das öffentliche Recht des deutschen Bundes

Bd.: 2

Mannheim 1846

J.publ.g. 795 db-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561518-1